Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten

Bd.: 3.

Berlin [1792]

J.germ. 72 a-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551209-6
VD18 12582077-001

J. germ. 72 a/3

<36623073260016
<36623073260016
Bayer. Staatsbibliothek

Br

J. germ. 72a

ALLGEMEINES GESETZBUCH

FÜR DIE

PREUSSISCHEN STAATEN.

DRITTER BAND.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

NEUNTER TITEL.

Von den Pflichten und Rechten des Adelſtandes.

§. 1. Dem Adel, als dem erſten Stande im Staate, liegt, nach ſeiner Beſtimmung, die Vertheidigung des Staats, ſo wie die Unterſtützung der äuſsern Würde und innern Verfaſſung deſſelben, hauptſächlich ob. *Beſtimmung des Adelſtandes.*

§. 2. Zum Adelſtande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geſchlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt. *Erlangung des Adels; 1) durch Geburt und Heirath;*

§. 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren ſind.

§. 4. Der Adel wird alſo durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel iſt.

§. 5. Auch das von einem adlichen Vater auſſer der Ehe erzeugte Kind, wird durch geſetzmäſsige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derſelben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelſtandes theilhaft. (Tit. II. §. 596. 597.)

§. 6. Eben das geſchieht, wenn die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)

§. 7. In wiefern durch Landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesſtatt,

der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend. §. 603. 604. 605. §. 682 - 685.)

§. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande, sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehlicht: so erlangt sie dadurch die äussern Rechte des Adels; in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Missheirath zu achten ist. (Tit. I. §. 30 - 33. §. 952.)

2) durch Landesherrliche Verleihung.

§. 9. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, jemanden von einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

§. 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt seyn, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 12. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluss.

§. 13. Kein Unterthan des Staats soll, ohne Erlaubniss seines Landesherrn, Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigner Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

§. 14. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt, oder Landesherrliche Begnadigung, erlangt hat, darf adlicher Prädikate und Vorrechte sich anmassen.

§. 15. Eben so wenig darf jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädikate der höhern Stufen sich eigenmächtig beylegen.

§. 16. Niemand darf sich eines adlichen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der

Familie gehört, der dieſes Wappen entweder ausdrücklich beygelegt iſt, oder die daſſelbe von alten Zeiten her geführt hat.

§. 17. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; ſo wie zu adlichen Hofämtern, beweiſet den einer Familie zukommenden Geſchlechtsadel. *Ausweis des Adels.*

§. 18. Wer entweder ſelbſt, oder weſſen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Beſitze des Adels ſich befunden, und deſſelben nach der Zeit nicht verluſtig gemacht haben, der ſoll in ſeinen adlichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. ſqq.)

§. 19. Wer entweder ſelbſt, oder weſſen Vorfahren Vier und vierzig Jahre hindurch ſich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und alſo ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Anerkenntniſs des Staats für ſich hat, für den ſtreitet die rechtliche Vermuthung, daſs ihm der Geſchlechtsadel wirklich zukomme.

§. 20. Dagegen iſt die nur ein und- anderesmal geſchehene Beylegung adlicher Prädikate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweiſe des Geſchlechtsadels für ſich allein noch nicht hinreichend.

§. 21. In Anſehung der weſentlichen Rechte und Eigenſchaften des Adelſtandes iſt zwiſchen älterem und neuerem Adel kein Unterſchied. *Von altem und neuem Adel.*

§. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capituls, oder einer andern Corporation, einen ſtifts- oder turniermäſsigen Adel erfordern, hat es dabey auch ferner ſein Bewenden.

§. 23. Die im Ahnenbriefe jemanden ertheilte Ahnen werden in einem ſolchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

§. 24. Auch muſs, bey Nachweiſung der Ahnen, in der Regel die adliche Geburt der Vorfahren von beyderley Geſchlecht dargethan werden.

§. 25. Der zuerſt geadelte Vorfahr, ſo wie ſeine etwa mit ihm zugleich in den Adelſtand erhobene Deſcendenten, werden bey der Nachweiſung der Ahnen in der Regel nicht gerechnet.

§. 26. Wie viel Ahnen nachgewieſen, und wie die Nachweiſungen geführt werden müſſen, bleibt hauptſächlich der nähern Beſtimmung der Statuten, der Privilegien, und des Herkommens bey einem jeden Orden, Stifte oder Corporation überlaſſen.

§. 27. Wo jedoch hiedurch über die Art der Führung des Nachweiſes nichts Gewiſſes feſtgeſetzt iſt, da muſs die Ahnentafel hauptſächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregiſtern, belegt werden.

§. 28. Wo dieſe, beſonders für ältere Zeiten, nicht herbeygeſchafft werden können, da ſind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heirathen und Abſtammungen, auch Eheberedungen, Erbrezeſſe, Lehnbriefe, und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zuläſsig.

§. 29. Was ſolchergeſtalt nicht vollſtändig nachgewieſen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniſs, wenigſtens Zweyer Perſonen, von bekannten ritterbürtigem und ſtiftsmäſsigem Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden ſoll, nähere Kenntniſs beywohnt, ergänzt werden.

§. 30. In wie fern noch auſserdem die eidliche Verſicherung des Beweisführers: daſs, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zuläſsig ſey, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen vom Beweiſe zu beurtheilen.

§. 31. So weit eine Ahnentafel aus einer andern entnommen ist, die eben derselbe Orden, dasselbe Capitul, oder dieselbe Corporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besondern Beweisführung.

Vom Personenadel.

§. 32. Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beygelegte, oder mit einem Amte verbundene adliche Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

§. 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

Vorrechte des Adels.

§. 34. Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen.

§. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

§. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehrern Bewerbern unbenommen.

§. 37. Nur der Adel ist zum Besitze adlicher Güter berechtigt.

§. 38. Welches adliche Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 39. In wie fern zum Besitze solcher Güter, ausser dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 40. Nur der Adel kann Familien-Fideicommisse aus adlichen Gütern errichten.

§. 41. Adliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eignen Namen berechtigt.

§. 42. Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen.

§. 43. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu.

§. 44. Sie müſſen alſo mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeſchloſſen, und die Kirchentrauer, wo dieſelbe üblich iſt, muſs für ſie angelegt werden.

§. 45. Sie mögen nach dem Gute ſich nennen, und in Urkunden, oder bey öffentlichen Gelegenheiten, ſich des Beſitzes davon als eines beſondern Titels bedienen.

§. 46. Das Recht, in den Verſammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erſcheinen, und über die daſelbſt vorkommenden Angelegenheiten zu ſtimmen, gebührt in der Regel nur dem angeſeſſenen Adel.

§. 47. Unadliche Perſonen ſollen bey ſolchen Verſammlungen, als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adlicher Mitglieder, in der Regel nicht zugelaſſen werden.

§. 48. Wenn jedoch ein Gutsbeſitzer von Adel, während ſeiner Abweſenheit, die Beſorgung ſeiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen hat: ſo kann dieſer auch das Stimmenrecht ſeines Machtgebers bey Kreis- und Landtagen ausüben.

§. 49. Auch können die Vormünder der Angeſeſſenen von Adel, ingleichen die Deputirte der Magiſträte, welche adliche Cämmereygüter beſitzen, wenn ſie gleich für ihre Perſonen zum Bürgerſtande gehören, von ſolchen Verſammlungen nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 50. Unadliche Beſitzer adlicher Güter ſind, wenn ſie auch in Perſon nicht erſcheinen, dennoch ihr Stimmenrecht, von einem Falle zum andern, Adlichen aufzutragen berechtigt.

§. 51. Perſonen bürgerlichen Standes können, ohne beſondere Landesherrliche Erlaubniſs, keine adliche Güter beſitzen.

Von bürgerlichen Beſitzern adlicher Güter.

§. 52. Eine Frau von bürgerlicher Herkunft, die mit einem Adlichen eine Ehe zur rechten Hand geſchloſſen hat, kann zwar, ſo lange dieſe Ehe dauert, oder ſo lange ſie nach des Mannes Tode ſich nicht wieder an einen Unadlichen verheirathet, adliche Güter beſitzen.

§. 53. Auch hat eine geſchiedene, nicht für den ſchuldigen Theil erklärte Frau, in dieſem Stücke mit einer Wittwe gleiche Rechte.

§. 54. Eine ſolche Frau (§. 52. 53.) kann aber den Beſitz ihrer Güter an ihre unadliche Verwandten auch von Todeswegen nicht übertragen. (§. 68. ſqq.)

§. 55. Tritt ſie durch anderweitige Heirath, oder ſonſt, aus dem adlichen Stande wieder heraus: ſo kann ſie zwar die bis dahin ſchon erworbenen adlichen Güter behalten; den Beſitz neuer aber nicht erwerben.

§. 56. Eine Perſon von adlicher Geburt, die ſich an einen Unadlichen verheirathet, behält nur das Recht zum Beſitze ſolcher adlichen Güter, die ihr ſchon vor der Heirath gehört haben, oder ihr nach derſelben durch Erbgangsrecht zufallen.

§. 57. Aber auch dieſe Fähigkeit zum Beſitze ſolcher Güter, geht auf ihre Verwandten vom Bürgerſtande, ſelbſt auf ihre Abkömmlinge nicht über.

§. 58. Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Conceſſion zum Beſitze eines adlichen Guts ohne deſſen Benennung ertheilt: ſo gilt dieſelbe nur auf dasjenige Gut, bey welchem davon zuerſt Gebrauch gemacht worden.

§. 59. Bürgerliche Beſitzer adlicher Güter erhalten die mit dieſem Beſitze ſonſt verbundenen perſönlichen Ehrenrechte nur in ſo fern, als die-

felben in der ertheilten Conceffion ausgedrückt find. (§. 41 - 50.)

§. 60. Bürgerliche Befitzer können den Befitz ihrer adlichen Güter an andere Perfonen bürgerlichen Standes, ohne befondre Conceffion, nicht übertragen.

§. 61. In wie fern die Fähigkeit zum Befitze derfelben auf ihre bürgerliche Anverwandten übergehe, mufs lediglich nach dem Inhalte ihrer Conceffion beurtheilt werden.

§. 62. Ift ihnen die Conceffion blofs in allgemeinen Ausdrücken für fich und ihre Erben verliehen: fo find darunter blofs Defcendenten des Erften Erwerbers zu verftehen.

§. 63. Doch ift die Wittwe eines folchen Gutsbefitzers das adliche Gut des Mannes, fo lange fie ihren Wittwenftand nicht ändert, zu befitzen fähig.

§. 64. Nehmen Erben adlichen und bürgerlichen Standes an einem Nachlaffe Theil: fo haben erftere auf den Befitz des dazu gehörenden adlichen Guts ein vorzügliches Recht.

§. 65. Dem adlichen Miterben mufs alfo das Gut, wenn er dafür eben fo viel, und unter gleichen Zahlungsbedingungen, als der bürgerliche bietet, vor diefem zugefchlagen werden.

§. 66. Dies Vorrecht kommt auch der zwar bürgerlich gebornen, aber durch Heirath in den Adelftand übergegangnen Miterbin, wenn fie fich in diefem Stande noch befindet, ingleichen den durch fie zur Erbfolge mitgelangenden adlichen Abkömmlingen derfelben zu.

§. 67. Auch durch letzwillige Verordnung kann der Erblaffer den bürgerlichen Miterben kein Vorrecht zum Befitze des Guts, zum Nachtheile der Adelichen beylegen.

§. 68. Sind unter den Erben keine zum Beſitze fähige Perſonen: ſo muſs das Gut innerhalb Jahresfriſt, vom Todestage an gerechnet, an einen adlichen Beſitzer aus freyer Hand überlaſſen werden.

§. 69. Geſchieht dieſes nicht: ſo muſs das Gut, auf den Antrag des Fiskus, durch gerichtliche nothwendige Subhaſtation an einen adlichen Beſitzer gebracht werden.

§. 70. Dabey gilt, auch wegen des Zuſchlags, alles, was bey gerichtlichen nothwendigen Subhaſtationen überhaupt verordnet iſt.

§. 71. Uebrigens finden alle in Vorſtehendem enthaltene Einſchränkungen der bürgerlichen Beſitzer adlicher Güter nur auf diejenigen Anwendung, welche dergleichen Güter erſt nach den in jeder Provinz ergangenen beſondern Einſchränkungsgeſetzen, oder erſt nach dem 18ten Februar 1775 erworben haben.

Einſchränkungen des Adels: a) bey dem Beſitze von bürgerlichen u. bäuerlichen Grundſtücken;

§. 72. In wie fern Adliche bürgerliche Grundſtücke erwerben und beſitzen können, iſt im vorigen Titel verordnet.

§. 73. Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeybehörde, können Perſonen von Adel Ruſtikalgründe als eigne für ſich beſtehende Güter erwerben.

§. 74. Wegen der Einziehung einzelner Ruſtikalgrundſtücke zu adlichen Gütern, hat es bey den Vorſchriften des Siebenten Titels §. 14. 15. 16. ſein Bewenden.

§. 75. In allen Fällen, wo Adlichen der Beſitz von Ruſtikalgrundſtücken verſtattet wird, müſſen ſie die auf ſelbigen haftenden dinglichen Laſten und perſönlichen Leiſtungen vertreten.

b) bey bürgerlichen Nah-

§. 76. Adliche ſollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.

rungen und Gewerben.

§. 77. Wo die Handlung im Grofsen an keine Gilde gebunden ift, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe unternehmen.

§. 78. Bey einem Adlichen, welcher ein folches Gewerbe in einer Stadt treibt, finden die Vorfchriften des Achten Titels §. 60 fqq. Anwendung.

§. 79. In gefchloffene Kaufmannsinnungen foll, der Regel nach, kein Adlicher ohne befondre Landesherrliche Erlaubnifs aufgenommen werden.

Befondere Rechte und Pflichten des Adels.

§. 80. Befondre Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder deffelben, in Rückficht auf ihre Perfon und Vermögen, find nach Verfchiedenheit der Provinzen durch befondere Gefetze und Verfaffungen beftimmt.

Verluft des Adels.

§. 81. Wer mit Verfchweigung oder Verläugnung feines adlichen Standes, in eine Zunft oder Innung fich einfchleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird feiner adlichen Rechte verluftig.

§. 82. Noch mehr findet diefes ftatt, wenn jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine folche Lebensart wählt, wodurch er fich zu dem gemeinen Volke herabfetzt.

§. 83. Wer fich von jemand niedern Standes an Kindesftatt annehmen läfst, und dabey feinen adlichen Namen verändert, kann ohne befondre Difpenfation des Landesherrn den Adel nicht beybehalten.

§. 84. Perfonen weiblichen Gefchlechts verlieren die perfönlichen Vorrechte des Adels, wenn fie durch Verheirathung mit einem Unadlichen ihren Gefchlechtsnamen ändern.

§. 85. Auch nach getrennter Ehe treten fie, der Regel nach, in den Adelftand nicht wieder zurück.

§. 86. Ift jedoch die Frau bey der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntnifs nicht für

den ſchuldigen Theil erklärt worden: ſo ſteht ihr frey, in ihren angebohrnen Adelſtand wieder einzutreten. (Tit I. §. 738 - 742.)

§. 87. Wenn eine Perſon adlicher Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniſs getrennt worden, wiederum einen Adlichen zur rechten Hand heirathet: ſo kann ihren Abkömmlingen aus dieſer Ehe, wegen der vormaligen Heirath derſelben mit einem Bürgerlichen, auch in Anſehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausſtellung gemacht werden. (§. 90.)

§. 88. Wird die Ehe einer Perſon von adlicher Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt: ſo kann ſie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

§. 89. Iſt ſie aber für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo kann ſie daraus, durch Zurücktretung in den Adelſtand, keinen Vortheil ziehen.

§. 90. Iſt die Perſon adlicher Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheirathet hatte, bey der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieſer Ehe ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erkannt worden: ſo kann dieſelbe, wenn ſie hiernächſt wieder einen Adlichen heirathet, zum Beſten der Abkömmlinge aus dieſer ſpätern Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

§. 91. Wegen grober Verbrechen kann jemand des Adels durch richterliches Erkenntniſs entſetzt werden.

§. 92. In welchen Fällen darauf erkannt werden müſſe, beſtimmen die Criminalgeſetze.

§. 93. Dieſe Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntniſſe ſchon vorhanden geweſen ſind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Geſetze ausdrücklich vorſchreiben.

§. 94. Durch den blossen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 95. Wenn eine adliche Familie sich in zwey Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat: so muss derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniss dazu nachweisen.

Erneuerung des Adels.

§. 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bey dem Landesherrn nachsuchen.

§. 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn nicht wieder hergestellt. (§. 22.)

§. 98. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden.

§. 99. Nicht durch blosse Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (*Abolition*) wird der Adel erhalten.

§. 100. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwürkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobey es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.

ZEHNTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondre Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

I. Militairbediente. Gesetze, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

§. 4. Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andre dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.

§. 5. Ober- und Unterofficiers von adlicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7. Unterofficiers aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchen sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8. In Fällen, wo es auf die äussere Form, oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiers und Soldaten, auch

wenn ſie eine ſolche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob ſie den Statuten, oder den Vorſchriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden, auch in ihren perſönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegesdienſt nich betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo ſie während der Urlaubzeit ſich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 10. Doch wird dadurch ihr perſönlicher Gerichtsſtand ſelbſt in der Regel nicht verändert.

§. 11. Bey Militairperſonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsſtandes ungeachtet, in Anſehung ihrer perſönlichen Privatangelegenheiten, eben die Geſetze, welchen ihr Vater unterworfen iſt.

§. 12. Alle Militairperſonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn ſie auch auf dem Marſche, im Lager, in Cantonirungs- oder Winterquartieren, in Garniſon während des Krieges, oder auf Werbung ſich befinden.

§. 13. Alle Militairperſonen ohne Unterſchied ſind, in Anſehung ihrer inne habenden Grundſtücken, und ihrer darauf ſich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsſtande, unter welchen die Grundſtücke liegen, unterworfen.

§. 14. Officiers, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beſtändig ſtehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unterofficiers und Gemeine hingegen ſind den Beurlaubten gleich zu achten.

§. 15. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps verſammlet ſind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber als Verabſchiedete angeſehen.

§. 16.

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen. *Besondere Rechte der Militairpersonen:*

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondre Verordnungen bestimmt.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundene Lasten tragen.

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Polizeyverfassung jedes Orts, unter Genehmigung der Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist. *in Ansehung der bürgerlichen Gewerbe;*

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bey andern Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegesdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

24. Außer der Einwilligung des Chefs wird in beyden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeyobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks- Polizey- Servis- und Einquartierungs-Sachen, der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 26. Auch sind dergleichen Militairpersonen, die mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs, als Mitglieder einer Zunft oder Innung bürgerliches Gewerbe treiben, in allen ihren persönli-

chen Angelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf dies Gewerbe Beziehung haben, den Gesetzen und dem ordentlichen Gerichtsstande des Orts unterworfen.

in Ansehung der Grundstücke;

§. 27. Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beygebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bey gerichtlichen Licitationen zum Mitgebothe zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unterofficiers und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bey dem Eintritte in die Kriegesdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniss, Schenkung, oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen: so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch

die damit verbundnen perſönlichen Präſtationen gleich andern leiſten. (§. 19.)

§. 34. Werden ſie, letzteres ſelbſt zu thun, durch ihre Kriegsdienſte verhindert: ſo müſſen ſie dazu für ſich andre taugliche Perſonen ſtellen.

§. 35. Ihre Grundſtücke können Unterofficiers und Soldaten, ohne ſchriftliche unter dem Regimentsſiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht veräuſsern, noch verpfänden.

§. 36. Capitalien und Erbſchaften ſollen ihnen, ohne gleichmäſsigen Erlaubniſsſchein des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden. *in Anſehung der Capitalien und Erbſchaften;*

§. 37. Veräuſserungen und Verpfändungen, bey welchen die Vorſchrift des §. 35. nicht beobachtet worden, ſind nichtig.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeſchriebenen Conſens geleiſtet worden, können nur den Empfängern ſelbſt, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigſten dem Regimente, oder der Invalidencaſſe, die an ihr Vermögen Anſpruch zu machen haben, entgegen geſetzt werden.

§. 39. Ueber die Zinſen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundſtücke, können auch Unterofficiers und gemeine Soldaten frey verfügen.

§. 40. Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe ſind ſie keinen beſondern Einſchränkungen unterworfen. *in Anſehung andrer Geſchäfte;*

§. 41. Die beſondern Rechte der Militairperſonen in Anſehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, ſind gehörigen Orts beſtimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 522. Tit. XI. §. 678 - 703. Tit. XII. §. 177. ſqq. Th. II. Tit. I. §. 34. 35. 950. Tit. XVIII. Abſchn. II.)

§. 42. Von der Ausſetzung der Prozeſſe gegen Militairperſonen bey ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unterofficiers und Gemeinen zu ſtatten kommenden Sportulfreyheit, handelt die Prozeſsordnung.

Weiber und Kinder der Militairperſonen.

§. 43. Weiber und Kinder der Unterofficiers und Soldaten, welche ſich bey ihren Männern oder Vätern in der Garniſon nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsſtande ihres Wohnorts.

§. 44. Doch finden in Anſehung der Weiber die §. 27 - 36. beſtimmten Einſchränkungen, wie bey den Männern, ſtatt.

§. 45. Rechtsangelegenheiten ſolcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garniſon nicht gefolgt iſt, dennoch vor den Gerichtsſtand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garniſon gefolgt ſind, behalten den privilegirten Gerichtsſtand, und die Rechte deſſelben, ſo lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenſtande gehört.

§. 47. Iſt die Ehe einer Militairperſon durch richterliches Erkenntniſs getrennt, oder aufgehoben worden: ſo ſteht die Frau, wenn ſie auch ſonſt nach allgemeinen rechtlichen Grundſätzen den Stand und Rang des Mannes beybehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, ſondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abſchied erhalten hätte, unterworfen ſeyn würde.

Cantoniſten.

§. 48. Cantoniſten, die bey dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet ſind, gehören noch nicht zum Soldatenſtande.

§. 49. Doch dürfen ſich dergleichen Leute, ohne Vorwiſſen des Landraths oder Magiſtrats des Orts, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vor-

wiſſen der Cammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben ſie es dennoch gethan; und können ſie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht geſtellt, oder nachgewieſen werden: ſo entſteht daraus die rechtliche Vermuthung wider ſie, daſs ſie, um dem Kriegsdienſte ſich zu entziehn, aus dem Lande gegangen ſind.

§. 51. Wenn Cantoniſten ohne Erlaubniſs des Regiments, bey welchem ſie eingeſchrieben ſind, eine Lebensart, die mit ihrer Beſtimmung zu künftigen Kriegsdienſten nicht beſtehen kann, ergriffen haben, ſo können ſie ſich damit, gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienſte, ſobald ſie dazu aufgefordert werden, nicht entſchuldigen.

§. 52. Welche Claſſen der Einwohner des Staats zu den Cantoniſten gehören; und was in dieſen Claſſen für Entſchuldigungsurſachen von wirklichen Kriegsdienſten ſtatt finden, iſt in den Cantonsreglements verordnet.

§. 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdienſten, aber doch zum Kriegsweſen bey der Armee, oder in der Garniſon verpflichtet ſind, gehören zum Soldatenſtande. *Kriegsbeamte.*

§. 54. Ob ſie die Rechte der Ober- oder Unterofficiers haben, beſtimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewieſen iſt.

§. 55. Sie ſind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in ſo fern dieſe nur für diejenigen Militairperſonen gegeben ſind, welche zur Fahne zu ſchwören pflegen.

§. 56. Die beym Kriegsweſen verpflichteten niedern Beamten und Knechte werden, ſo lange ſie im Solde ſtehen, den gemeinen Soldaten gleich geachtet.

Gesinde.

§. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit;

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andre Personen, die dem Lager folgen.

§. 60. Andre Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstande;

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bey Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereyen u. s. w. ordentlich angestellt: so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bey Civilbeamten, welche nur bey erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhört.

§. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat,

wird dieſelbe von dem Zeitpunkte ihrer Entlaſſung an, den Geſetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilperſonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

§. 66. Doch behält ein mit Officiersrang entlaſſener Bürgerlicher den Gerichtsſtand und die Rechte der Eximirten.

§ 67. Was wegen entlaſsener Unterofficiers und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen ſind, Rechtens ſey, iſt im Siebenten Titel, §. 540 ſqq. beſtimmt.

§. 68. Alle Beamte des Staates, welche zum Militairſtande nicht gehören, ſind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. *II) Civilbeamte.*

§. 69. Dergleichen Beamte ſtehen entweder in unmittelbaren Dienſten des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

§. 70. Es ſoll niemanden ein Amt aufgetragen werden, der ſich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben ſeiner Geſchicklichkeit abgelegt hat. *Beſtellung derſelben.*

§. 71. Wem die Beſetzung der verſchiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müſſen? iſt nach Verſchiedenheit der Fächer und Stufen ſolcher Bedienungen, durch ſpecielle Geſetze und Inſtructionen beſtimmt.

§. 72. Wer ſich durch Beſtechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindringt, ſoll deſſelben ſofort wieder entſetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Verſprechungen, wodurch jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugeſagt, oder wirklich eingeräumt worden, ſind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten, und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muss dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. XX. Abschn. VIII.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig der Verwaltung eines Amts anmassen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteyen, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniss des Grades seiner Schuld, bey der ungebührlichen Anmassung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabey; und der aus der Anmassung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmasser bey Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muss er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bey Zehn bis Dreyhundert Thalern fiskalischer Geldstrafe, sich eines Amts anmaſsen, das ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäſse Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaſsungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muſs er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amtes.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertrauete Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer miſsbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts, und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muſs auf die pflichtmäſsige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabey begangene Versehen, welches bey gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muſs er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäſsige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen

ihrer Untergebnen hätten hindern können, sind für den aus Vernachläſsigung deſſen entſtehenden Schaden, ſowohl dem Staate, als einzelnen Privatperſonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beyden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann ſtatt, wenn kein anderes geſetzmäſsiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines ſolchen Verſehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig iſt.

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung ſeines Amts ihm angewieſenen Wohnort ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten verlaſſen.

§. 93. In wie fern zu bloſsen Reiſen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniſs der unmittelbaren oder höhern Vorgeſetzten erforderlich ſey, iſt nach den einer jeden Claſſe von Beamten vorgeſchriebenen beſondern Geſetzen und Amtsinſtructionen zu beſtimmen.

Niederlegung, Entſetzung, und Verabſchiedung.

§. 94. Bey derjenigen Inſtanz, von welcher die Beſetzung eines Amts abhängt, muſs auch die Entlaſſung davon geſucht werden.

§. 95. Die Entlaſſung ſoll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beſte zu beſorgen iſt, verſagt werden.

§. 96. Doch hat, auch in dieſem Falle, der Beamte, welchem durch die Verſagung des Abſchiedes eine ſichere Gelegenheit zu ſeiner erlaubten Verbeſſerung entgeht, billige Entſchädigung dafür vom Staate zu erwarten.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte ſeinen Poſten eher verlaſſen, als bis wegen Wiederbeſetzung oder einſtweiliger Verwaltung deſſelben Verfügung getroffen iſt.

§. 98. Kein Vorgeſetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider ſeinen Willen, einſeitig entſetzen oder verabſchieden.

§. 99. Vielmehr muſs er, wenn die Verabſchiedung nöthig gefunden wird, den Beamten mit ſeiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäſsig hören, und die Sache zum Vortrage im verſammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieſer durch die Mehrheit der Stimmen beſchlieſst, dabey hat es lediglich ſein Bewenden.

§. 101. Doch muſs bey Bedienungen, zu welchen die Beſtallung von dem Landesherrn ſelbſt vollzogen wird, ein auf Entſetzung oder Entlaſſung ausgefallener Beſchluſs des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geſchäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränckt iſt, erlöſchen mit dem Ablaufe dieſer Zeit von ſelbſt. (§. 97.)

§. 103. Was bey Entſetzung oder Entlaſſung der Juſtizbedienten ſtatt finde, iſt im Siebenzehnten Titel, und in der Prozeſsordnung beſtimmt.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Geſetzen und Rechten, wie andre Bürger des Staats, beurtheilt.

§. 105. Königliche Beamte haben ſich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsſtandes zu erfreuen. (Tit. XVII.)

§. 106. Sie ſtehen unter eben den Geſetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Perſonen derſelben Provinz oder deſſelben Orts unterworfen ſind.

§. 107. Sie behalten dieſe Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſie einem Untergerichte aufgetragen (*delegirt*) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Dienſten des Staats, ſondern andrer demſelben

untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen ſtehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsſtand, und werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

§. 109. In ſofern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet ſind, genieſsen ſie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsſtandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Anſehung derjenigen ſtatt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110. feſtgeſetzten Regeln müſſen durch beſondere Privilegia und Verordnungen nachgewieſen werden.

§. 112. Auch in Rückſicht auf bürgerliche Rechte, Laſten und Pflichten, ſind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

§. 113. Andere Civilbediente können ſich einer ſolchen Exemtion nicht anmaſsen, wenn ihnen dieſelbe nicht beſonders ausdrücklich verliehen worden.

Von Collegiis der Beamten.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zuſammengezogen ſind: ſo gilt wegen ihrer Verſammlungen, Berathſchlagungen und Schlüſſe, in der Regel eben das, was im Sechſten Titel von öffentlichen Geſellſchaften und Corporationen verordnet iſt.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia, die von dem Landesherrn, oder ihrer vorgeſetzten Inſtanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beſchlüſſe, nicht ändern.

§. 116. Eben ſo wenig können ſie über Grundſtücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können ſie, ohne Genehmigung der vorgeſetzten Inſtanz, keinen Vergleich ſchlieſsen.

§. 118. Gegenſtände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müſſen nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgeſetzte des Collegii muſs in Sachen, die zur collegialiſchen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen ſich unterwerfen. *Vorgeſetzte ſolcher Collegien.*

§. 120. Dem Vorgeſetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu ſammeln, und den Schluſs nach der Mehrheit derſelben abzufaſſen.

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenſtand der Berathſchlagungen gleich ſind: ſo giebt er durch die ſeinige den Ausſchlag.

§. 122. Aeuſsere Ordnung bey dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgeſetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geſchäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeſchriebene Inſtruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. beſtimmten Verhältniſſe des Vorgeſetzten bey der Stimmenſammlung, kommen auch demjenigen zu, welcher bey der Abweſenheit des Erſtern deſſelben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloſs einſtweiliger Vorgeſetzter in der bisher bey dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geſchäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müſſen von allen Mitgliedern deſſelben vertreten werden.

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorſatz oder Verſehen entſtandenen Schaden, als Mitſchuldner, oder ein jeder nur für ſeinen Antheil, haften, iſt nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu beſtimmen. (Th. I. Tit. VI. §. 29. ſqq.)

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für ſeinen Antheil haftet, von einem oder dem andern deſſen Antheil an der Entſchädigung nicht beygetrieben werden: ſo müſſen die übrigen denſelben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, daſs ein Verſehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitglieds; oder durch die von demſelben geſchehene Abfaſſung einer dem Schluſſe des Collegii nicht gemäſſen Verfügung; oder durch andre Pflichtwidrigkeiten oder Fahrläſsigkeiten deſſelben entſtanden ſey, befreyt das Collegium nicht von der Einlaſſung auf die Klage.

§. 131. Findet ſich aber bey der Unterſuchung, daſs dieſer Einwand ſeine Richtigkeit habe: ſo muſs der Kläger an dasjenige Mitglied, welches ſolchergeſtalt das Verſehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich ſich halten.

§. 132. Nächſt dieſem haftet der Vorgeſetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge ſeines Amtes obliegenden Aufmerkſamkeit, (§. 90.) das vorgefallene Verſehen hätte verhüten oder abwenden können und ſollen.

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beyder, und nur in ſo fern, als beſondre Geſetze ihnen eine vorzüglich eigne Aufmerkſamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bey

Geſchäften dieſer Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134. Hat der Vorgeſetzte das Geſchäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: ſo iſt derſelbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern, verantwortlich.

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder ſind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächſt das Geſchäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Verſehen noch abgeholfen werden konnte, von ſelbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Beſorgung der verſchiedenen Arten ſeiner Geſchäfte unter ſeine Mitglieder eigenmächtig vertheilt: ſo ändert dieſes nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partey.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regreſs gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Beſorgung des Geſchäfts ausſchlieſsend übernommen, und dabey das Verſehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Geſetze, Amtsinſtructionen, oder höhere Anweiſungen, gewiſſe Arten von Geſchäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausſchlieſsenden Beſorgung angewieſen: ſo müſſen dieſe für ein dabey begangenes Verſehen, und zwar wenn ihrer mehrere ſind, nach Vorſchrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Iſt dem einen die eigentliche Beſorgung des Geſchäfts, den übrigen aber eine beſondre Aufſicht über ihn ſolchergeſtalt angewieſen: ſo werden letztere nur für Vernachläſsigung dieſer Aufſicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewiſſen Geſchäfte beſonders verordnete Mitglieder oder

Subalternen zum Schadenserfatze nicht vermögend, fo haften der Vorgefetzte, und die übrigen Mitglieder, nur in fo fern, als bey der Auswahl oder Beftellung des Subjekts ein grobes oder mäfsiges Verfehen begangen, oder die über das Gefchäft zu führende allgemeine Auffıcht vernachläfsigt worden.

§. 141. In keinem Falle find Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bey dem Gefchäfte, worin das Verfehen vorgefallen ift, kein Votum zukam;

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn fie mit Vorwiffen und Genehmigung des Vorgefetzten abwefend waren;

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn fie durch Krankheit der Verfammlung des Collegii beyzuwohnen verhindert worden;

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn fie überftimmt worden, und ihr Votum fchriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblaffer obliegenden Erfatz eben fo, wie für andere Schulden deffelben.

EILF-

EILFTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiftlichen Gefellfchaften.

Allgemeine Grundfätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienft, können kein Gegenftand von Zwangsgefetzen feyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate mufs eine vollkommene Glaubens- und Gewiffensfreyheit geftattet werden.

§. 3. Niemand ift fchuldig, über feine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorfchriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand foll wegen feiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenfchaft gezogen, verfpottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartey fich derfelbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiffer bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber felbft in diefem Falle können mit dem Geftändniffe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geftehenden verbunden werden, welche aus feiner, dadurch, vermöge der Gefetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiffen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von felbft fliefsen.

Vom häuslichen Gottesdienfte.

§. 7. Jeder Hausvater kann feinen häuslichen Gottesdienft nach Gutfinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartey zugethan find, zur Beywohnung deffelben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9 Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

Religionsgesellschaften. §. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften. §. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften. §. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz. §. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößsen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften. §. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene. §. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§. 19. Die bey solchen Kirchengesellschaften zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11. sqq.) *Geduldete.*

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muss sich bey dem Staate gebührend melden, und nachweisen, dass die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloss geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondre Erlaubniss des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feyerlichkeiten ausserhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

Verhältniss der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloss geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muss dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muss aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und andrer ausserordentlichen Festtage, hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. *gegen andere Kirchengesellschaften;*

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartey, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. *gegen ihre Mitglieder.*

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, frey stehn. (Tit. II. §. 74. sqq.)

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartey zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partey sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

§. 43. Keine Religionspartey soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaſsen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden ſtören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengeſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äuſsern Form und Feyer des Gottesdienſtes kann jede Kirchengeſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. beſtimmten Grundſatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben ſie mit andern Polizeygeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht ſoll bloſs zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengeſellſchaft nothwendig: ſo muſs die Verfügung der vom Staate geſetzten Obrigkeit überlaſſen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andre in ihrer Andacht ſtöhren: ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht

bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloſser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäſsigkeit der Ausschliesſung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschliesſung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muſs vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Geistliche Mitglieder.

§. 59. Diejenigen, welche bey einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. II. §. 109. sqq. Tit. XVIII. Abschn. VI.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, den vom Staate geneh-

migten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung. §. 63 Die Befugniss zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniss, die Ordination zu geistlichen Aemtern bey auswärtigen Behörden nicht nachsuchen, oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts. §. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich, bey Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volcke unanstössigen Lebenswandels vorzüglich befleissigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstosse für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beyspiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn.

§. 72. Auch die Perſonen, welche zu ihrer Familie gehören, müſſen ſie zu einer ordentlichen, ſtillen und beſcheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bey dem öffentlichen Unterrichte, müſſen ſie, zum Anſtoſse der Gemeine, nichts einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartey widerſpricht.

§. 74. In wie fern ſie, bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe, ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 75. Auch auſser der Kirche müſſen Geiſtliche, denen die Seelſorge bey einer Kirchengeſellſchaft anvertraut iſt, an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in ſo fern dieſelben mit Sanftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, ſind ſie berechtigt.

§. 77. Wenn ſie einem Mitgliede der Gemeine ſeine Vergehungen ins Geheim vorhalten: ſo ſind ſie nicht ſchuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen niemals für Injurien angeſehen werden.

§. 79. Fehlen ſie dabey aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deshalb zurechtweiſen.

§. 80. Was einem Geiſtlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, das muſs er, bey Verluſt ſeines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniſſe über den Inhalt ſolcher Eröffnungen kann ein Geiſtlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muſs der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§ 83. In öffentlichen Vorträgen muſs jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beywohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschlieſsen.

§. 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen: so muſs er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung: so muſs der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89 Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstöſsiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoſs und grobes Aergerniſs der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bey dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewieſene (§. 87. 89.) muſs die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienſtes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äuſsern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbeſuchen darf er ſich niemanden gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 93. Geiſtliche dürfen weder für ſich ſelbſt, noch durch die in ihrem Hauſe lebende Familie, Kaufmannſchaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. *Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.*

§. 94. Wenn ihnen der Genuſs gewiſſer Grundſtücke zu ihrem Unterhalte angewieſen worden: ſo mögen ſie deren Cultur und den Abſatz der darauf gewonnenen Erzeugniſſe ſelbſt beſorgen.

§. 95. Auſserdem dürfen ſie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in ſo fern, als es ohne Vernachläſsigung ihres Amts geſchehen kann, ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen.

§. 96. Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frey.

§. 97. Sie genieſsen einen privilegirten Gerichtsſtand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geiſtliche, ohne Unterſchied der Religion, nach den Geſetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach dieſen Geſetzen behalten ſowohl alle proteſtantiſche, als die katholiſchen Weltgeiſtlichen, die freye Diſpoſition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was ſie aus den Einkünften ihres geiſtlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freyen Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgeſetze, oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewiſſen Theil dieſes Erwerbes beylegen, hat es dabey ſein Bewenden.

Wie das geiſtliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geiſtlichen Amte kann ein jeder entſagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entſetzung eines Geiſtlichen.

§. 104. Durch öffentliche den geiſtlichen Obern angezeigte Entſagung des geiſtlichen Standes, ſo wie durch Entſetzung eines Geiſtlichen von ſeinem Amte, gehen alle damit verbundenen äuſsern Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein ſolcher geweſener Geiſtlicher, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaſsen.

§. 106. Thut er es dennoch, ſo haben die Amtshandlungen, deren er ſich anmaſst, keine bürgerliche Gültigkeit, und er ſelbſt bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. X. §. 76 - 82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholiſcher Prieſter, bey der Entſetzung auch ſeines geiſtlichen Charakters verluſtig werde, iſt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft haben das Recht, ſich der Anſtalten der Geſellſchaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müſſen ſich aber dabey den bey dieſer Geſellſchaft eingeführten Ordnungen, und Verfaſſungen unterwerfen.

§. 110. So lange ſie Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, müſſen ſie zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten, nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft beytragen.

§. 111. Nur der Staat kann beſtimmen, zu welcher der verſchiedenen Kirchengemeinen ſeiner eignen Religionspartey, jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden ſoll.

§. 112. Auch iſt der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung ſolcher äuſsern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartey, zu der er ſich bekennt, in ſo weit anzuhalten, als davon, vermöge der Geſetze, die Beſtimmung oder Gewiſsheit bürgerlicher Rechte abhängt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengeſellſchaften nach den Geſetzen zukommende Rechte, werden von dem geiſtlichen Departement in ſo fern verwaltet, als ſie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten ſind. *Von dem geiſtlichen Departement.*

§. 114. Auſserdem aber ſtehen die Kirchengeſellſchaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartey, unter der Direction ihrer geiſtlichen Obern.

§. 115. Bey den katholiſchen Glaubensgenoſſen iſt der Biſchof der gemeinſchaftliche Vorgeſetzte aller Kirchengeſellſchaften des ihm angewieſenen Diſtrikts. *Von Biſchöfen.*

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniss derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniss des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit, müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfuug und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenige Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andre derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amts Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bey den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bussübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnisstrafe, zum Gehorsame, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniss (§. 125.) und andre körperliche Strafen; ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit, und eines Erkenntnisses anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bey Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniss in der Regel den weltlichen Gerichten.

Stellvertreter.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andre Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amts zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bey einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutfinden Aufträge machen.

§. 133. Die Beſtellung eines biſchöflichen Generalvicarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geſchehen.

§. 134. Alle Obern der Geiſtlichkeit ſind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorſam verpflichtet.

Von auswärtigen Biſchöfen. §. 135. Kein auswärtiger Biſchof, oder andrer geiſtlicher Obere, darf ſich in Kirchenſachen einer geſetzgebenden Macht anmaſsen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direction, oder Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geiſtlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geiſtlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Iſt dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugeſtanden: ſo müſſen ſie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes beſtellen.

§. 139. Ein ſolcher Vicarius muſs nicht nur ſelbſt die den einländiſchen Biſchöfen vorgeſchriebenen Gränzen genau beobachten, ſondern auch nicht geſtatten, daſs dieſe Gränzen von ſeinen auswärtigen Obern überſchritten werden.

§. 140. Vielmehr muſs er, wenn etwas dergleichen, ſo er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden. §. 141. Zu Kirchenverſammlungen innerhalb Landes darf die Geiſtlichkeit ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüſſe ſolcher Verſammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht Folge leisten.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bey den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Mediatconsistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen der Regel nach unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester, sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise.

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere ſind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

§. 154. Beſonders müſſen dieſe Auſſeher die Kirchenviſitationen ordentlich und ſorgfältig vornehmen; dabey auch von der Beſchaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, ſo wie von dem Bauſtande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehn; und davon ſowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgeſetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entſcheidenden Verfügungen, ſo wie überhaupt zu andern Geſchäften, ſind ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Kirchen-collegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen beſtehen aus den Geiſtlichen, und den ihnen zugeordneten Vorſtehern.

§. 157. Dieſen kommt die Verwaltung der äuſſern Rechte der Kirchengeſellſchaft zu.

§. 158. Sie ſind der Aufſicht der Erzprieſter oder Inſpectoren untergeordnet.

§. 159. In auſserordentlichen Fällen und Angelegenheiten, müſſen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräſentanten gewählt, und mit der erforderlichen Inſtruction verſehen werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

Was Kirchenvermögen ſey.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äuſsern Gottesdienſtes für jede Kirchengemeine nach deren Verfaſſung beſtimmt ſind.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats. *Verhältniss desselben gegen den Staat.*

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bey ihrem Vermögen geniessen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freyheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beyzutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frey: so kann doch diese Befreyung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern. *Gegen die geistlichen Obern.*

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmässige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumassen.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der *Kirchengebäude.*

Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschner Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feyer des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frey, und geniessen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freystätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, heraus holen, und ins Gefängniss bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniss nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothweneigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

§. 179. Kirchengefäfse, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte. *Kirchengeräthschaften.*

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräufsert werden.

§. 181. Doch können der Staat, und die geistlichen Obern, dergleichen Veräufserung überflüfsiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabey die Vorschriften des Sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

§. 183. Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnifsplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. *Kirchhöfe.*

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bey Verlegungen der Begräbnifsplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bey den geistlichen Obern, sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranſtaltung eines ſolchen Privatbegräbniſſes, der Kirchencaſſe und der Geiſtlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehn.

§. 188. Ohne Erkenntniſs des Staats ſoll niemanden das ehrliche Begräbniſs auf dem öffentlichen Kirchhofe verſagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften der verſchiedenen Religionsparteyen, dürfen einander wechſelsweiſe, in Ermangelung eigner Kirchhöfe, das Begräbniſs nicht verſagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengeſellſchaft, ſondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterſchied der Religion, auch auf das Begräbniſs daſelbſt Anſpruch machen.

Geläute. §. 191. Das bey einer Kirche befindliche Geläute iſt in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaft anzuſehen.

§. 192. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Obſervanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartey auf den Gebrauch deſſelben Anſpruch machen kann, da kann dennoch dieſer Mitgebrauch während des Gottesdienſtes der Kirchengeſellſchaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen. §. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſind, auch bey Erwerbung, Verwaltung, und Veräuſserung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. VI. §. 70. 71. 72. 81. ſqq.)

§. 194. Keine Kirchengeſellſchaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an ſich bringen.

§. 195. Ohne Vorwiſſen und beſondere Erlaubniſs des Oberhaupts im Staate, darf, bey

Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen. *Geschenke und Vermächtnisse.*

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation· so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Gesckenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung

der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muſs, bey einem für mehrere Kirchen beſtimmten und herabgeſetzten Vermächtniſſe, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrſcheinlichen Abſicht des Erblaſſers, beſtimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieſer Abſicht nicht offenbar entgegen iſt, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ansſchlieſsung der hinlänglich verſorgten Kirhen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeſchränkten Betrage der Geſchenke und Vermächtniſſe ſoll dasjenige nicht mit begriffen ſeyn, was für Seelmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein ſolches Vermächtniſs die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 208. Wenn ein Geſchenk oder Vermächtniſs zur Verbeſſerung des Auskommens der bey einer Kirche angeſtellten, und noch nicht hinlänglich verſorgten Prediger, oder andrer Beamten, gewidmet iſt: ſo ſoll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht verſagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn das Geſchenk oder Vermächtniſs zur Wiederherſtellung oder Reparatur eines ſchon vorhandenen kirchlichen Gebäudes beſtimmt iſt.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines ſolchen

Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176. sqq. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Unständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bey Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bey bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniss der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächniss an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniss nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlass zurück.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. VI. §. 147. sqq.)

Veräusserung. §. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräussert werden.

§. 220. Bey ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bey einzelnen Grundstücken oder blossen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräusserung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erbeblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich nothwendig.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräusserung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen ist, unter dem Vorwande, dass sie unnöthig, oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräusserung, statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst, vorsetzlich, oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräusserung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung. §. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bi-

ſchoſs, und bey proteſtantiſchen Kirchen, des Conſiſtorii, nothwendig.

§. 228. Die Kirchengeſellſchaften genieſsen, in Anſehung der mit ihnen ſelbſt, oder mit ihren Repräſentanten und Vorſtehern, über ihr Vermögen verhandelten Geſchäfte, und geſchloſſenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen. *Beſondre Vorrechte des Kirchenvermögens.*

§. 229. Wegen ſolcher zum Kirchenvermögen gehörenden beſtändig fortlaufenden Abgaben und Präſtationen, welche, nach Geſetzen und Verfaſſungen, auf allen Grundſtücken gewiſſer Art in einem Orte oder Diſtricte haften, gebührt den Kirchen, bey entſtandenem Concurſe der Beſitzer, ein vorzügliches Recht in der Zweyten Claſſe.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Anſehung ſolcher beſtändig fortlaufenden perſönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte, oder Diſtricte, von allen Einwohnern einer gewiſſen Claſſe zu entrichten ſind.

§. 231. Doch iſt beyderley Vorzugsrecht, nach näherer Vorſchrift der Concursordnung, nur auf den Rückſtand zweyer Jahre eingeſchränkt.

§. 232. Haften dergleichen beſtändig fortlaufende Präſtationen auf liegenden Gründen nur vermöge beſonderer Contrakte, oder letzwilliger Verordnungen: ſo gebührt den Kirchen deswegen, bey ermangelnder gerichtlichen Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Claſſe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen ſie Contrakte geſchloſſen, oder ihnen Vorſchüſſe gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der Vierten Claſſe, in dem Vermögen ihrer Vorſteher und Adminiſtratoren, welchen die Verwaltung

oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke, anvertrauet worden.

Verhältnisse der Mitglieder. §. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bey eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Parochien.

Begriff. §. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Errichtung und Gränzen. §. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden.

§. 239. Bey Veränderungen in schon errichteten Parochien, muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen Zwey oder mehrern Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so, fin-

det dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht ſtatt. (Th. I. Tit. IX. §. 660 - 663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Beſtimmung: ſo muſs die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der ſtreitigen Grundſtücke ſich in den letzten Zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausſchlag geben.

§. 243. Kann keine ſolche gleichförmige Obſervanz ausgemittelt werden: ſo iſt keine der ſtreitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, ſondern es finden die Vorſchriften §. 293. ſqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſo wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammen geſchlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie, auſser der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: ſo werden dieſelben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniſs der Umſtände, und um die Koſten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zuſammen geſchlagen werden: ſo heiſsen dieſelben vereinigte Mutterkirchen.

§. 247. Von dergleichen zuſammen geſchlagegenen Mutterkirchen behält jede ihre urſprünglichen Rechte, und ſie können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Genehmigung der geiſtlichen Obern wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bey welcher der Pre-

diger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beygelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daſs die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, daſs jene eine Tochterkirche von dieser sey, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beytragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniſs der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche, mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zuläſsigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frey, bey ihrer

Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche, werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bey Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muss er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizey einschlagen, gebührend Folge leisten.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. *Wer zur Parochie gehöre.*

§. 261. Doch soll niemand bey einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartey, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fliessen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnſitz hat, iſt bey der Parochialkirche eines jeden derſelben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Anſehung ſeiner Grundſtücke trägt er die Laſten der Parochialverbindung nur bey derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundſtücke liegen.

§. 266. Bey Trauungen, Taufen, und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchenanſtalten er ſich bedienen wolle.

§. 267. Hat jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien ſeiner Religionspartey ſind, ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen: ſo beſtimmt die Lage des Hauſes in dem er wohnt, die Parochie zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloſsen Aufenthalt in einem Kirchſpiele, ſo lange der Vorſatz, ſeinen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in ſo fern, als ſie mit ihm einerley Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt.

§. 270. Iſt ſie von einer verſchiedenen Religionspartey: ſo gehört ſie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartey, in dem Bezirke, wo der Mann ſeinen Wohnſitz hat, unterworfen ſind.

§. 271. Sind dieſe zu keiner Parochie geſchlagen: ſo iſt auch eine ſolche Frau von dem Pfarrzwange frey.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt ſtehn, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in deſſen Glaubensbekenntniſſe ſie unter-

unterrichtet worden, oder deren Religionspartey sie gewählt haben.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beyde Aeltern: so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondre Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, dass die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartey, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartey an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison; zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartey, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer

nur auf diejenigen als feine Eingepfarrten Anfpruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bey welchem er angefetzt ift, gehören.

§. 282. Wo aber kein befonderer Garnifonprediger ift, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit ftehende Perfonen, zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commendant die Gefchäfte des Garnifonpredigers aufgetragen hat.

§. 283. Sämmtliche zum Civilftande gehörige Königliche, in wirklichen Dienften ftehende, oder Titularräthe, und andre Bediente, find der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ftehen, da gilt die Vermuthung, dafs fie auch zur Parochie deffelben gehören.

§. 285. Dagegen wird durch blofse Uebertragung (*Delegation*) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreyung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In fo fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, find fie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreyt.

§. 287. Sind gewiffe innerhalb der Gränzen des Kirchfpiels gelegene Häufer von der Parochie ausgenommen: fo kommt diefe Exemtion allen Bewohnern zu ftatten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanftalt fie fich bedienen wollen.

§. 289. Doch müffen fie fich, bey jeder folchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben der-

jenigen Kirchenanſtalt, deren ſie ſich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derſelben muſs das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bey einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewiſſen die Civilperſon überhaupt bindenden Geſetzen gemacht werden ſollen, muſs die Diſpenſation dazu, wenn gleich die Handlung ſelbſt von einem zum Militairſtande gehörigen Geiſtlichen verrichtet wird, dennoch bey der gehörigen Civilinſtanz nachgeſucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garniſon-Gottesdienſt iſt, können auch Eximirte vom Civilſtande ſich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Diſtrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundſätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt ſind, müſſen eine Kirche ihrer Religionspartey wählen, zu welcher ſie ſich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchſpiele gewieſen ſind, müſſen ſich, unter Vorwiſſen und Genehmigung der geiſtlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche ſchlagen.

§. 295. Der Regel nach hängt die Beſtimmung, zu welcher Kirche ſie ſich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer ſolchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung ſtatt findet, die geiſtlichen Obern, nach Bewandniſs der Umſtände, einen Theil der Gemeine zu dieſer, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weiſen.

§. 297. Bey der Zuſchlagung ſolcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müſſen die Abgaben und Beyträge derſelben, ſo wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bey Beſetzung der Pfarrſtelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geiſtlichen Obern, durch Verträge beſtimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geſchloſſen worden: ſo muſs die fehlende Beſtimmung, in vorkommenden ſtreitigen Fällen, von den geiſtlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umſtänden im Kreiſe oder in der Provinz üblich iſt, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuſchlag hat zwar nicht die Wirkung einer beſtändigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeſchlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Urſachen, und nur unter Approbation der geiſtlichen Obern, von der einmahl gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für dieſe zugeſchlagne Gemeine mit berufen worden, noch im Amte ſteht, kann zu ſeinem Nachtheile eine Abtrennung dieſer Gemeine nicht geſtattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während deſſen Amtsführung die Zuſchlagung geſchehen iſt, gegen eine von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtretung kein Recht zum Widerſpruch.

Verlaſſung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartey zur andern übergeht, verläſst ſeine bisherige Parochie.

§. 304. Wer ſeinen Wohnſitz auſser den Gränzen ſeiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derſelben frey.

§. 305. Ein Gleiches geſchieht durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit wel-

chem die Befreyung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden. *Aufhebung der Parochien.*

§. 307. Dadurch, dass aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktaten entgegen stehen, über die vakante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

§. 309. Wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionsparteyen zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandnen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. *Vom Simultaneo.*

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, dass eine jede dieser Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maassgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bey entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beyderseitigen Obern, und wenn dies nicht statt findet, durch unmittelbare Landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabey ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sey: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daſs beyde Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, daſs diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselbeu nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. IX. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, auſser diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daſs auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muſs sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondre Erlaubniſs der Vorsteher dazu nachsuchen.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und

§. 319. Ein Pfarrer muſs die von einem geschikten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

§. 320. Er muſs ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder, beſonders angelegen ſeyn laſſen. *allgemeine Pflichten deſſelben.*

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorſtehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläſsig ſind, iſt er ſeiner geiſtlichen Behörde davon Anzeige zu machen ſchuldig.

§. 323. Dagegen ſind aber auch die Vorſteher verbunden, eben dieſer Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläſsigt oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniſs der Gemeinen Veranlaſſung giebt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die beſondern Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Orts näher beſtimmt. *Wahl des Pfarrers überhaupt.*

§. 325. Niemals ſoll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt, oder gegen deſſen Grundſätze, oder moraliſches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derſelben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 326. In allen Fällen muſs daher das Subjekt, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron: ſo gebührt dieſem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers. *Inſonderheit bey Patronalkirchen.*

§. 328. Auch Patronen können, bey ihrer anzuſtellenden Auswahl, nur auf ſolche Subjekte Rückſicht nehmen, die entweder ſchon in einem geiſtlichen Amte ſtehn, oder doch als Candida-

ten, von den geiſtlichen Obern ihrer Provinz, nach angeſtellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniſs zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subjekt muſs der Gemeine vorgeſtellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechiſation angewieſen werden.

§. 330. Hat der Gewählte ſchon vorhin in einem geiſtlichen Amte geſtanden: ſo muſs er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht ſchon hinlänglich kennt, eine Gaſtpredigt und Catechiſation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gaſtpredigt muſs der Gemeine wenigſtens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind Zwey oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zuſammen geſchlagen: ſo muſs in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig ſey, oder ob die Mitglieder einer ſolchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche ſich einfinden müſſen, bleibt der hergebrachten Verfaſſung bey einem jeden Kirchenſyſteme überlaſſen.

§. 334. Die Gemeine muſs, nach Verlauf von wenigſtens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden.

§. 335. Iſt der Candidat aus einer andern Diözes oder Conſiſtorialdepartement: ſo kann die Gemeine eine längere Friſt, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins: ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne prozeſſualiſche Weitläuftig-

keiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daſs er sich durch Bestechungen, oder andre unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloſsen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens Zwey Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeinglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daſs der Widerspruch durch bloſse Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaſst worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muſs der Patron wenigstens Drey Subjekte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bey der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beyfall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daſs der Patron der Gemeine mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muſs die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreyen erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337. 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere

Subjekte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subjekt zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniss: so fällt die Besetzung der Stelle, für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patronen vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muss dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beytreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. zu machen vermag.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drey Subjekte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patronen sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344-347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patronen ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als Drey Subjekte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drey andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwey Subjekte verei-

nigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniss getroffen werden kann, andre genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloss persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Grösse derselben, gezählt; in sofern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

§. 353. Bey Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine. *Bey Kirchen, welche keinen Patron haben.*

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine Drey Subjekte vorschlagen.

§. 355. Bey diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeine durch Probepredigten, oder sonst, hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, dass mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bey der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnliche Falle ein Stimmrecht bey der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört,

deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelaſſen worden, dem muſs auch bey der gegenwärtigen Wahl die Abgebung ſeiner Stimme verſtattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundſtück beſitzt, deſſen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelaſſen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht ſich anmaſsen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartey gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden ſoll.

§. 361. Die Feſtſetzung, wie nach dieſen Grundſätzen ein ſtreitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden ſoll, kommt den geiſtlichen Obern zu.

§. 362. Die Entſcheidung über das ſtreitige Stimmrecht ſelbſt aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Feſtſetzung der geiſtlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächſt durch richterliches Erkenntniſs jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn daſſelbe einem Ausgeſchloſſenen zugeſprochen wird.

§. 364. Was vorſtehend §. 357 - 363. wegen eines über das Stimmrecht gewiſſer Gemeinglieder entſtehenden Streits verordnet iſt, gilt, jedoch mit Ausſchlieſsung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufungsrecht ſtreitig wird.

§. 365. Uebrigens findet bey der von einer Gemeine auszuſtellenden Pfarrwahl, dasjenige ſtatt, was wegen Verhandlung und Entſcheidung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten bey Gemeinen überhaupt verordnet iſt. (Tit. VI. §. 167. 168.)

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigne Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloss zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bey der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der grössere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bey Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabey zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahl-

direction der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmenſammlung geſchieht.

Vocation. §. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrſtelle rechtmäſsig gewählt worden, muſs eine ſchriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich geweſen, daſs die Vocation erſt nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muſs dem Gewählten eine ſchriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geſchehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in deſſen Ermangelung den Kirchenvorſtehern.

§. 377. Die Beſtimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene ſich über die Annahme der Vocation erklären muſs, iſt willkührlich; und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieſer Friſt die Erklärung des Berufenen nicht ein: ſo ſind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten ſofort berechtigt.

§. 379. Iſt keine Zeit zur Erklärung beſtimmt: ſo kann der Berufene die Vocation ſo lange annehmen, als ihm nicht ein geſchehener Widerruf derſelben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er ſich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derſelben nicht erklärt; und ſind, nach Verlauf dieſer Friſt, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geſchritten: ſo hat eine ſpäter erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bey Verträgen überhaupt vorgeſchriebenenen Geſetze. (Th. I. Tit. V. §. 78. ſqq.)

§. 382. Ist die Vocation von Mehrern ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zuläſsig.

§. 385. Es macht dabey keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

§. 386. So bald der Berufene die Vocation angenommen hat, muſs er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden. *Präsentation.*

§. 387. Die Präsentation muſs von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen, geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muſs eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beygelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine statt gefunden hat, ist auch die Beylegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den Geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäſsig befunden: so muſs eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muss innerhalb Sechs Monathen von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vakanz muss der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bey Pfarrkirchen, wo nur Ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bey Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vakanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors, die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht. §. 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monathen nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bey der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden; und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist: so kommt, außer dem Falle des §. 392., dem Präsenti-

sentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muss nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjekte zur Auswahl vorschlagen; oder muss, nach §. 340. 342., ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen; so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muss ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden.

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muss in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird der Regel nach durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation, und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muss der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch mufs der Regel nach der neue Pfarrer fich auf feine eigne Koften an den Ort feiner Beftimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgefetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ift, dafs die Reifekoften aus der Cämmerey- oder Gemeinecaffe gegeben, oder dafs die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeltlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabey fein Bewenden.

§. 410. Doch foll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen fie nicht felbft gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwey Tagereifen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen fchuldig ift, mufs fie auch die zu feiner Familie gehörenden Perfonen, und was er an Kleidung, Wäfche, Hausrath, und Büchern mitbringt, herbeyführen.

Beftellung der Feld- und Garnifonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnifonprediger gefchieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und diefer fteht dabey gegen die geiftlichen Obern des Militairftandes in eben dem Verhältniffe, wie der Patron gegen das Confiftorium.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müffen fich bey ihren Kirchen beftändig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, felbft bey einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlaffen.

§. 414. Wenn fie zu verreifen genöthigt find: fo kann es nur mit Vorwiffen und Erlaubnifs des Infpectors oder Erzpriefters gefchehen.

§. 415. Diefer mufs die Genehmigung der geiftlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwefenheit mehr, als Einen Sonntag, unter fich begreift.

§. 416. In allen Fällen muſs der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daſs die Gemeine bey seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bey seiner Amtsführung muſs der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daſs sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amts bedienen sollen. *Vom Pfarrzwange.*

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniſs der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniſs soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daſs die Amtshandlungen dieses Pfarrers bey den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daſs die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sey, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen, und Begräbnisse, durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muſs ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen. *Stolgebühren.*

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drey- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muſs schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bey einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniſs des Staats erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartey vornehmen: so muſs dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingehohlt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer

gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. *Trauungen.*

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit: so muss die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartey der Bräutigam sich bekenne

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muss die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. (Tit. I. Abschn. I. II.)

§ 441. Wenn mit Erlaubniss des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er über-

führt werden kann, daſs ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

§. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: ſo muſs er ſich gefallen laſſen, daſs dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Juſtizcollegium iſt in einem ſolchen Falle, ſo wie auch alsdann ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgebot aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verſchiedenen Religionspartey, aufzutragen.

§. 444. Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer bey fiskaliſcher Ahndung verbunden, die von ihren geiſtlichen Obern ihnen zukommenden Diſpenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne beſondere Erlaubniſs des geiſtlichen Departements, fremde Officiers, die in hieſigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

§. 447. Sind die Aeltern von verſchiedener Religionspartey: ſo gebührt die Taufe, bey Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; ſo wie bey Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beyden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit: ſo muſs die Taufe von dem Feld- oder Garniſonprediger, ohne Unterſchied der Religionspartey des Vaters, verrichtet werden.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muss dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, bey einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muss der Regel nach in seiner Parochie begraben werden. *Von Begräbnissen.*

§. 454. Stirbt jemand ausser seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, dass die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniss auch ausserhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewissheit bekannt ist.

§. 458. Ausser den Fällen des §. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Ver-

faſſung jedes Orts, von allen Begräbniſſen derjenigen Claſſe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten ſind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloſses Verlangen der Hinterlaſſenen, auſser der gehörigen Parochie begraben werden; ſo müſſen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieſer Parochie, auſser den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten, welche ſie bey der fremden Kirche vornehmen laſſen, taxmäſsig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniſs auſserhalb des Kirchſpiels hat, kann verlangen, daſs ſein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch ſind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniſs eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden ſoll, muſs bey dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaſs geſucht werden.

§. 464. Kann ein ſolcher Paſs nicht vorgezeigt werden: ſo hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daſs der Sarg geöffnet, und ihr die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchſpiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für ſich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bey Gelegenheit der Durchfuhre, gewiſſe Amtshandlungen oder andere Feyerlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für

sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so, dass durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muss die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bey Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muss die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers nicht ausserhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bey dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muss das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen

Vorſichten, bleiben den beſondern Polizeyverordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltſame Todesarten, ſo wie deren bey Beſichtigung der Leiche ſich ergebende Vermuthungen, muſs der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen, und vor erfolgter Unterſuchung weder das Begräbniſs, noch die Abfuhr geſtatten.

§. 478. Iſt dem Pfarrer bekannt, daſs der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern geſetzlichen Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Kinder, oder ſonſtige Erben hinterlaſſe: ſo muſs er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Dieſe Anzeige muſs der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte; wenn aber dieſe dem Pfarrer unbekannt, oder auſserhalb der Provinz iſt, dem nächſten Gerichte geſchehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geſchehen iſt, ſind zu dieſer Anzeige verpflichtet.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer ſind ſchuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen beſorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen, und Begräbniſſe, deutlich und leſerlich einzuſchreiben.

§. 482. Die Eintragung muſs ſogleich nach vorgenommener Handlung oder geſchehener Anzeige erfolgen, und das Datum muſs mit Buchſtaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bey Eintragung

§. 483. Bey Trauungen müſſen die Vor-, Zu- und Geſchlechtsnamen, ingleichen das Alter beyder Verlobten; auch ob ſie ſchon verheirathet

gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. *der Trauungen;*

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormünder: so muss der Pfarrer dabey bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§. 485. Bey Geburten und Taufen muss der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beygelegt worden, mit eintragen. *der Taufen;*

§. 486. Auch muss er dabey die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muss es der Pfarrer zwar dabey bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabey ein Bedenken: so muss er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muss der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniss an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muſs aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Unterſuchung und Obſorge für das Beſte des Kindes, ſo fort anzeigen.

der Todesfälle.

§. 492. Bey Todesfällen muſs der Name, der Stand, und das Alter des Verſtorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder ſonſtige Todesart, nach der dem Pfarrer geſchehenen Anzeige eingeſchrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verſtorbenen nicht perſönlich gekannt: ſo muſs er ſich durch die Ausſagen glaubwürdiger Perſonen ſo viel als möglich verſichern, daſs derſelbe wirklich derjenige geweſen ſey, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieſer Verſicherung gelangt ſey, muſs in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muſs der Pfarrer, wenn ſonſt niemand vorhanden iſt, welcher davon in die Heimath deſſelben Nachricht geben könnte, zu dieſem Behufe dem nächſten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden ſoll, bloſs angezeigt wird, muſs er dennoch dieſe Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung ſelbſt erfolgen ſoll, in ſein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 497. Von ſolchen bloſsen Anzeigen aber muſs er, bey Fertigung der jährlichen Liſten, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloſs geduldeten mit keiner eignen Kirchenanſtalt verſehenen Religionspartey zugethan ſind, müſſen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bey einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

§. 501. Der Küster muss ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben. *Duplicat des Kirchenbuchs.*

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muss der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muss dieses Duplicat bey den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. *Kirchenzeugnisse.*

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloss mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bey einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabey durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen. *Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.*

§. 507. Soll die Vertretung länger als Drey Tage dauern: so muss dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als Vierzehn Tage erforderlich: so muss der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten,

und die genommenen Maaſsregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muſs: ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eignen Namen, mit der Angabe ſeines Amts, und der Urſache der Vertretung, zu unterzeichnen.

Capelläne.

§. 510. Ein katholiſcher Pfarrer kann, unter Approbation ſeines vorgeſetzten Conſiſtorii, einen beſtändigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muſs aber dazu ein Subjekt wählen, gegen deſſen Perſon, Lehre, und Wandel, der Patron ſo wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem ſolchen Capellan, wenn derſelbe die Ordination erhalten hat, alle Arten ſeiner Amtsgeſchäfte ohne Unterſchied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geſchäfte ſelbſt, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwiſchen ihnen, unter Approbation der geiſtlichen Obern, geſchloſſenen Vertrag beſtimmt.

§. 514. Ein ſolcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrerſtelle ſelbſt erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anſpruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann, mit Vorwiſſen des Conſiſtorii, einen Candidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, ſein Amt nach deſſen ganzen Umfange ſelbſt gehörig zu verwalten;

und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muſs er dieses demjenigen, welchem bey einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muſs, bey der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bey der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muſs dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (*pars quota*) bestehen; sondern er muſs auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniſs der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bey einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, daſs der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sey.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muſs er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabey nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchenkasse, und der Gemeine, alle bey seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muſs der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muſs, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bey ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond desselben, muſs das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäſsigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen

seiner

seiner Gemeine verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

§. 533. Will sich der Pfarrer dabey nicht beruhigen, so steht ihm frey, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muss sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bey katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniss dem geistlichen Gerichte; bey protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehn, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozess machen.

§. 538. Doch muss sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben; damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bey grössern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie; so wie ihr Verhältniſs gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bey einer Capelle oder bey einem Altar bestimmt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaſsen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bey einer Kirche bestellte Cäpelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bey einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe; und dieser muſs dafür sorgen, daſs sie weder Unordnung oder Aergerniſs anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bey einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äuſsern Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549. Beyde haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt. *Kirchenvorsteher.*

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bey dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. VI. §. 161. 162. Tit. VIII.)

Küster. §. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muſs zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muſs er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht znm Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagnen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bey Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muſs der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede: so muſs derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bey vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530 - 538.)

ACHTER ABSCHNITT.

Von Kirchenpatronen.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt. *Begriff.*

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat. *Erwerbung des Patronatrechts.*

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 569 - 572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bey Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn.

§. 576. Wenn aber zwey oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sey; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daſs das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartey, wozu er sich bekennt, über.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder

geduldeten chriſtlichen Religionsparteyen gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es ſteht ihnen zwar frey, dieſe Ausübung einem Andern während ihrer Beſitzzeit zu übertragen; die Beyträge und Leiſtungen aber, welche aus dem Patronate flieſsen, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht, dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen, unter ſich. *Rechte und Pflichten des Patrons.*

§. 585. Dagegen iſt aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu beſtellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Anſehung derſelben gewiſſe Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bey Erlediguug der Pfarrſtelle den neuen Pfarrer zu präſentiren. (§. 327. ſqq.)

§. 588. Er iſt befugt, ſeinen Kirchſtuhl im Chore, oder ſonſt in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patronen und ihrer Familie muſs im öffentlichen Kirchengebete beſonders gedacht werden.

§. 590. Auch bey der Beerdigung gebührt dem Patrone, ſeiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bey ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbniſsgewölbe.

§. 591. Kann in dieſem die Beerdigung nach den Geſetzen des Staats nicht ſtatt finden: ſo kann der Patron die unentgeltliche Anweiſung einer vor-

züglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnissplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bey seinem und seiner Ehegatten Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bey deren Absterben hergebracht ist, hat es dabey auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patronen genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn ausser ihr niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (*Dominium civile*) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

§. 600. Ein blosses Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate

versehenen Gute, giebt noch keine Befugniss zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den bloſsen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, daſs einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung, oder andrer unerlaubter Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bey dieser und allen folgenden Vakanzen.

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398. sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein ſolches Collegium u. ſ. f. kann zwar die Ausübung deſſelben jemanden aus ſeinem Mittel übertragen, oder ſelbige mit einem gewiſſen Amte verknüpfen;

§. 617. Es kann ſich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im Vierten Abſchnitte verordnet iſt. *Allgemeiner Grundſatz.*

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorſtehern. *Art der Verwaltung.*

§. 620. Auf die Amtsführung derſelben findet alles das Anwendung, was von den Vorſtehern der Kirchengeſellſchaften überhaupt §. 156. ſqq. ingleichen §. 552. ſqq. verordnet iſt.

§. 621. Doch ſind ſie, bey Patronatkirchen, in Rückſicht auf dieſe Verwaltung, auch der beſondern und unmittelbaren Aufſicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bey ſtädtiſchen und andern gröſsern Kirchen, welche keinen beſondern Patron haben, in Anſehung eines, noch auſſer den adminiſtrirenden Vorſtehern, angeordneten Kirchencollegii.

§. 623. Sie müſſen, bey ihrer Verwaltung, eben die Aufmerkſamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Geſetzen verpflichtet ſind. *Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.*

§. 624. Bey einer jeden Pfarrkirche müſſen wenigſtens Zwey Vorſteher beſtellt werden.

§ 625. Sie müſſen die der Kirche zuſtehenden Gelder, Schuldinſtrumente, und andre Urkunden, dergeſtalt unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe halten, daſs keiner von ihnen einſeitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kaſten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter ſolchem gemeinſamen Beſchluſſe aufzubewahren ſind, am ſicherſten untergebracht werden könne, müſſen die Vorſteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muſs dieſes von dem Inſpector oder Erzprieſter nach den Umſtänden beſtimmt werden.

§. 627. Wo es, beſonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorſtehern ermangelt, da kann der Pfarrer ſich nicht entbrechen, dieſes Geſchäft mit zu übernehmen, und die Schreibereyen, nebſt dem Rechnungsweſen, zu beſorgen.

§. 628. Was alſo hier von Kirchenvorſtehern überhaupt verordnet wird, gilt in dieſem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite geſetzten Nebenvorſtehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausſtehende Kirchencapitalien können die Vorſteher, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden iſt, nicht aufkündigen.

§. 630. Geſchieht die Aufkündigung von dem Schuldner: ſo müſſen ſie dem Patrone oder Kirchencollegio davon ſofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ſind, da müſſen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inſpectors oder Erzprieſters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch ausser ihnen dabey zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muss sich der Zahler richten; und nur eine derselben gemäss ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Funfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmässiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bey der Königlichen Bank belegt werden.

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

§. 637. Die Ausleihung muss mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muss die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als Funfzig Thaler: so muss er bey den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Inspector, auch bey einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer, und die Vorsteher, bey eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bey Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bey eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläst, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

§. 647. In die Veräusserung eines Kirchenguts muss, ausser dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellende Repräsentanten einwilligen.

§. 648. Keine Veräuſserung aber kann ohne vorhergegangene Unterſuchung und Approbation der geiſtlichen Obern, und ohne Erlaubniſs des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio, gültig geſchehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, iſt die Einwilligung der geiſtlichen Obern hinreichend.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozeſſe verwickelt wird: ſo liegt der Betrieb derſelben den Vorſtehern ob. *Proceſſe.*

§. 651. Der Patron muſs die Vorſteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtſame unterſtützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: ſo müſſen der Patron und die Vorſteher, noch vor dem Anfange des Prozeſſes, die Approbation der geiſtlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlaſſen ſie dieſes: ſo wird der Prozeſs auf ihre Gefahr und Koſten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachſen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müſſen der Patron und die Vorſteher den geiſtlichen Obern davon ſofort Anzeige machen.

§. 655. Das Approbationsdekret der geiſtlichen Obern iſt zwar zur Einlaſſung auf die Klage nicht nothwendig.

§. 656. Wenn aber die Vorſteher dergleichen Dekret nicht nachbringen: ſo geht der Prozeſs auf ihre Gefahr und Koſten.

§. 657. Die Koſten können jedoch ſowohl in dieſem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günſtigen Ausgang des Prozeſſes ein die Koſten überſteigender Nutzen für die Kirche verſchafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muſs, auſser den Vorſtehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterſchrieben werden.

§. 659. In Fällen, wo die Vorſteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müſſen die geiſtlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen beſtellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entſtandnen mehrern Koſten muſs der Weigernde aus eignen Mitteln erſetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium ſelbſt ein gerichtliches Verfahren erforderlich iſt, muſs der Kirche von den geiſtlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amts wegen beſtellt werden.

Vergleiche. §. 662. Ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geſchloſſen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräuſserung ſolcher Güter und Rechte: ſo müſſen noch auſserdem die §. 648. vorgeſchriebenen Erforderniſſe einer gültigen Veräuſserung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte. §. 664. Die Kirchenvorſteher müſſen inſonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte beſorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgeſtellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muſs, nach vollendeter Einſammlung, von den Vorſtehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den perſönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die

die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnissplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

§. 668. Grundstücke der Kirche können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen. *Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.*

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht, muss allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Funfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drey Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Contrakt mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Funfzig Thaler: so muss ausser der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehn.

§. 673. Dabey müssen die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet, und es muss vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Andres hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellen-Gelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bey neu errichteten Kirchen muss die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beystimmung des Patrons oder Kirchencollegii, und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer

dieſelben an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch ſie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können ſie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, an Andre übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer ſolchen Stelle ohne Nachkommen ſtirbt, oder die Parochie verläſst: ſo fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchſtühle, die jemanden in Rückſicht ſeiner Würde oder ſeines Amts angewieſen ſind, können von ihm an Andre auf keine Weiſe überlaſſen werden.

§. 685. Kirchſtühle, die einem Hauſe oder Gute für beſtändig zugeſchlagen ſind, gehen mit dieſem Grundſtücke zugleich auf jeden Beſitzer deſſelben, auch wenn er einer andern Religionspartey zugethan iſt, über.

§. 686. Die bey der Kirche vorkommenden ordentlichen und beſtimmten Ausgaben, ſind die Vorſteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. *Ausgaben aus dem Kirchenvermögen*

§. 687. In Anſehung der auſserordentlichen Ausgaben hingegen, ſollen bey jeder Kirche gewiſſe Summen, nach Bewandniſs der Umſtände, von den geiſtlichen Obern beſtimmt werden, welche die Vorſteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und dieſe nicht ohne Approbation der geiſtlichen Obern, überſchreiten dürfen.

§. 688. Bey jeder Parochialkirche ſind gewiſſe Termine zu beſtimmen, in welchen die Vorſteher von ihrer Adminiſtration Rechnung legen müſſen. *Rechnungslegung.*

§. 689. Bey Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muſs auf deſſen Verlangen in ſeiner Behauſung geſchehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beyzuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabey die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muss die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bey der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, dass die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bey Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muss der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bey den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muss er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Ein-

nahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechencammer eingesendet werden.

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bey vorfallenden Bauen und Reparaturen muss dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloss mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muss dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, und er bey angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muss der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beylegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muss, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniſs des Baues.

§. 707. Die geiſtlichen Obern müſſen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art deſſelben beſtimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beytrages, unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 709. Findet die Güte nicht ſtatt: ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen; zugleich aber feſtſetzen: wie es inzwiſchen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden ſolle.

Woher die Koſten zu nehmen.

§. 710. Wo in Anſehung der Koſten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, ununterbrochene Gewohnheiten, oder beſondere Provinzialgeſetze, gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, da hat es auch ferner dabey ſein Bewenden.

§. 711. In ſo weit aber, als es an dergleichen beſondern Beſtimmungen ermangelt, finden nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung.

§. 712. Die Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müſſen hauptſächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencaſſe zu beſtreitenden jährlichen Ausgaben geſchehen kann.

§. 714. Auch müſſen, bey Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterſchied, die nöthigen Hand- und Spanndienſte unentgeltlich leiſten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienſte unter die Eingepfarrten muſs nach eben

dem Verhältnifse geschehen, wie bey Gemeindienften. (Tit. VII. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindienften frey sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndienften bey Kirchenbauen und Reparaturen beytragen.

§. 717. Ihr Verhältnifs dabey wird, in Ansehung der Handdienfte, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienfte, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leiftung von Arbeiten, welche kunft- oder handwerksmäfsige Kenntnifs erfordern, ift, auch bey Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bey Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienfte zu den übrigen Koften geschlagen.

§. 720. Ift das Kirchenvermögen zur Beftreitung der Koften ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so mufs der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ift in beyden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartey befreyt sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundftücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beytragen.

§. 723. Auch Gaftgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294. sqq.) müssen dazu Beytrag leiften.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden: so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bey sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beytragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patronen und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bey der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bey vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beytrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethhauses, in einer entlegneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muss dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letztrer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmässige Preis derselben auf seinen Geldbeytrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeytrag wird, bey Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, dass der Patron

Zwey Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein andrer Eingepfarrter, mit bey.

§. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beytrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwey Drittel unter sich, nach Verhältniss ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beytrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfusse vertheilt.

§. 735. Kirchen-Pfarr-Schul-und Hospitaläcker werden zu keinem Beytrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beytrag dennoch nach Verhältniss des Maasses und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniss des zu leistenden Beytrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeinglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beytragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinlasten mit den angesessenen Mitgliedern Beytrag leisten müssen.

§. 739. Wer in Zwey Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniss der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bey.

§. 740. Bey Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Einge-

pfarrten dergeſtalt, daſs Erſterer Ein Drittel, Letztere aber Zwey Drittel beytragen.

§. 741 Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geſchieht auf eben die Art, wie andre gemeine perſönliche Laſten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfaſſung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt geweſenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geſchlagen worden: ſo werden in der Regel die Mitglieder derſelben nach einerley Grundſätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beytrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloſser Gaſtgemeinen entrichten jeder den Vierten Theil deſſen, was ein Contribuent von eben der Claſſe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leiſten hat.

§. 744. Iſt ihnen aber bey der Zuſchlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Beſetzung der Pfarrſtelle zugeſtanden worden: ſo müſſen ſie auch zu den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beytragen.

§. 745. Einwohner des Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartey gehören, müſſen dennoch nach eben dieſen Grundſätzen beytragen, ſobald ſie ſich der Kirche zu ihrem Gottesdienſte mit bedienen.

§. 746. Auſser dieſem Falle ſind ſie zwar zu Beyträgen in der Regel nicht verpflichtet;

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beyträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; ſondern die geiſtlichen Obern müſſen für die Uebertragung eines ſolchen Ausfalles auf andre Art ſorgen.

§. 748. Gleiche Grundſätze gelten auch bey der Vertheilung der Hand- und Spanndienſte.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beytrag solcher nicht eingepfarrten Gemeinglieder entstehn, muss vornämlich der von der Kirche, nach Maſsgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuſchuſs gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: ſo können die geiſtlichen Obern die Bewilligung einer Collekte bey dem Staate nachſuchen.

§. 751. Sind gar keine andre Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: ſo muſs derſelbe von den Eingepfarrten, ſo weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geſchehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergeſtallt abgenommen, daſs die noch übrigen den ihnen obliegenden Beytrag, ohne ihren zu beſorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: ſo müſſen die geiſtlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine ſolche Parochie zu einer andern benachbarten ſchlagen.

§. 753. Dergleichen zuſammengeſchlagene Parochien ſtehen in dem Verhältniſſe gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeſchlagenen Parochie, auch in Anſehung der Beſtellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, ſo wie in Anſehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bey welcher ſie vereinigt ſind, gelangen ſollen, muſs in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geiſtlichen Obern, deutlich beſtimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Beſtimmung nicht erfolgt, treten die Regeln der Geſetze über die

Verhältniſſe vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patronen und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor beſonders verwaltet; doch muſs jedes derſelben zur Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Kirche, ſo lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältniſſe beytragen.

Aufſicht über den Bau.

§. 757. Die Aufſicht über den Bau, und die Einſammlung der Beyträge dazu, liegt den Kirchenvorſtehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denſelben, zur Beytreibung der letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht verſagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beytrages entſtandenen Prozeſſes, muſs letzterer nach der Feſtſetzung der geiſtlichen Obern entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Intereſſent durch Urtel und Recht von dieſem Beytrage ganz oder zum Theil frey geſprochen wird: ſo muſs demſelben das Gezahlte, nebſt Zinſen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Beſſerung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbniſsplätze iſt gemeine Laſt, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt ſind. (§. 183. ſqq.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabſtellen: ſo muſs der Kirchhof aus der Kirchencaſſe auf eben die Art, wie die Kirche ſelbſt, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron iſt der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beyzutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbniſsplätze ſoll nur aus erheblichen Urſachen, und nur unter

Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeyvorgesetzten des Orts, statt finden.

§ 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes, beytragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab. *Unterhaltung des Geläutes.*

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beytrag fordern.

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beytragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen; also, dass die eigentlichen Eingepfarrten nichts beytragen dür-

ſen: ſo muſs dennoch die fremde Kirchengeſellſchaft einen von den geiſtlichen Obern billig zu beſtimmenden Beytrag leiſten.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müſſen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmten Güter und Einkünfte unterſchieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte deſſelben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äuſsern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie ſind der Regel nach von allen Präſtationen und Abgaben an die Gutsherrſchaft oder Stadtcämmerey, ſo wie von den gemeinen Laſten frey.

§. 776. Zu ſolchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müſſen ſie mit beytragen.

§. 777. Pfarr- und Küſtergüter ſind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Nieſsbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Nieſsbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorſteher ſind ſchuldig und befugt, darauf zu ſehen, daſs der Pfarrer die Wiedmuthsſtücke ordentlich verwalte, und wirthſchaftlich nutze.

§. 780. Beſonders müſſen ſie dafür ſorgen: daſs ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muss bey dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bey Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeygesetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen. *Unterhaltung der Gebäude.*

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drey, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Niessbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu grössern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muss der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bey der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fonds, zu

nehmen ſind, iſt nach den vorhandenen verſchiedenen Provinzialgeſetzen zu beſtimmen.

§. 789. Wo darüber keine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, da müſſen dieſe Koſten, gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, aus dem Kirchenvermögen genommen; bey deſſen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beyträge finden eben die Grundſätze wie bey Kirchengebäuden ſtatt.

§. 791. Doch ſind Filial- und zugeſchlagene Gemeinen von allen Beyträgen zu Pfarr-und Küſtergebäuden bey der gemeinſchaftlichen Kirche frey, wenn ſie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen iſt eine ſolche Filial-und zugeſchlagene Gemeine von dem Beytrage zur Unterhaltung des Küſtergebäudes bey der gemeinſchaftlichen Kirche nicht frey, wenn ſie gleich einen eignen Schulmeiſter hat; ſobald dieſer das Küſteramt bey dem Gottesdienſte nicht zugleich mit verſieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuſer iſt in der Regel weder die Kirchencaſſe, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müſſen die Koſten aus dem von dem Erbauer dazu ausgeſetzten Fond genommen; und bey deſſen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuſs der freyen Wohnung, getragen werden.

§ 795. Iſt aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine ſelbſt errichtet; oder ſonſt mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geſchlagen worden: ſo gilt von deſſelben Unterhaltung

alles,

alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet iſt.

§. 796. Den Kirchenvorſtehern liegt vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daſs der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen, den Schaden nicht gröſser werden laſſen.

§. 797. Die geiſtlichen Obern müſſen, bey Gelegenheit der Viſitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in dieſem Stücke, ernſtlich anhalten laſſen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachläſsigung der kleinen Reparaturen, oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergröſserung deſſelben Anlaſs gegeben: ſo muſs die Wiederherſtellung auf deſſelben eigne Koſten geſchehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthſchaftsinventarii muſs der Pfarrer als Nieſsbraucher ſorgen.

Benutzung der Pfarräcker.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; ſein Amtsfolger iſt aber an den von ihm geſchloſſenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muſs der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewiſſe Felder getheilt ſind, den Pächter ſo lange dulden, bis derſelbe mit der Nutzung wenigſtens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen iſt.

§. 802. Trift die Anſtellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: ſo muſs der Nachfolger ſich die Fortſetzung der Pacht ſo lange, bis die Reihe wieder herum iſt, gefallen laſſen.

§. 803. Ist der Pachtcontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muss, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrer- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muss vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Niessbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Ausser diesem Falle findet bey Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das

ſtatt, was §. 807 - 809. wegen des Bauholzes verordnet iſt.

§. 812. Iſt auf dem eigentlichen Hufenſchlage der Pfarre Holz gewachſen: ſo kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daſs daſſelbe entweder auf Koſten desjenigen, der eine ſolche Veränderung in der urſprünglichen Beſtimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Koſten der Pfarr- oder Kirchencaſſe, weggeſchafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geſchlagene Holz, noch an das dafür gelöſete Geld Anſpruch machen; ſondern dieſes verbleibt demjenigen, welcher die Koſten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthſchaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde ſtehenden Obſt- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Subſtanz der Bäume hingegen hat er keinen Anſpruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewiſſe Dienſt- oder Frohnleute zur Pfarre geſchlagen ſind, hat der Pfarrer, in Anſehung ihrer Dienſte, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen ſeine Unterthanen.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andre gutsherrliche Rechte ſtehen dem Pfarrer über ſie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtſame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, beſonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: ſo ſtreitet die Vermuthung für den Pfarrer, daſs dieſelben auf eine rechtsgültige Weiſe zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, ſondern zu den Kircheneinkünſten.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frey; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu geniessen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschofsfreyheit, das Recht zum Haustrunke, und andre dergleichen besondre persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bey der Einweisung eines neuen Pfarrers, muss demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Niessbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Niessbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bey einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, ver-

gütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bey seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bey nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben der Pfarre dadurch nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bey seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniss zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Andres bestimmen, die bey dem Niessbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. I. Tit. XXI. §. 143. sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnisskosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers, können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuss durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten andrer Erben, nicht entziehn.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem ersten Tage desjenigen Monaths, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bey den protestantischen Pfarren, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bey seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloss angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so geniessen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltnen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäsfsig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muss aber dagegen für den Unterhalt des Kindes unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuss von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Geniessen nur Kinder das Gnadenjahr; und stirbt während des Genusses eins derselben: so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andre als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, daſs auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des Letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabey vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genieſsen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniſs der Zeit getheilt werden.

EILFTER ABSCHNITT.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

Grundsätze. §. 857 Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben und besessen werden.

§. 859. Bey Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehenten sind, die Verschieden-

heit des Glaubensbekenntniſſes auf das Recht, ſie zu fordern, keinen Einfluſs.

§. 860. Daraus, daſs eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daſs die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden ſind.

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laye den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſeyn.

§. 863. Zwiſchen Layen, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjähjährung zur Entſcheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entſtehende Streitigkeiten, gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters.

Umfang deſſelben.

§. 865. Sobald ausgemittelt iſt, daſs dem Zehentberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent beſitzt, das Zehentrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daſs alle in dieſer Feldmark gelegene Grundſtücke demſelben unterworfen ſind.

§. 866. Zehentſteine beweiſen kein allgemeines Zehentrecht; ſondern nur, daſs derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſey.

§. 867. Wer zehentfreye Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreye Wieſen, Weiden, und Holzungen, in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereyen

vereinigen will, muſs dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten, das zehentfreye Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale abſondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: ſo iſt die Vermuthung wider ihn; und er muſs bey entſtehendem Streite, die Gränzen des zehentfreyen Landes vollſtändig nachweiſen.

Erlöſchung des Zehentrechts.

§. 869. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundſtückes begründen noch nicht die Befreyung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit Zehn Jahren im ruhigen Beſitze der Zehentfreyheit befindet: ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtücks entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniſs, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder dem Pfarrer nur durch einen Vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren. (Tit. VII. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Beſitzer eines an ſich zehentbaren Grundſtückes, für ſeine Perſon, wegen Verſchiedenheit ſeines Religionsbekenntniſſes, von Entrichtung des Zehenten frey iſt: ſo ruht inzwiſchen das Zehentrecht; und es kann, während dieſes Beſitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines ſolchen Beſitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer

gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem Zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigeu Lande gewachsenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Groszehente verstanden. *Von Groszehenten.*

§. 876. Dieser muss von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muss er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht statt finden: so muss der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Gröſse, in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach zehentfrey.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, dass dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muss er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden

ſey, als wie viel der demſelben daraus entſtandene Ausfall betrage? muſs, wenn kein gütliches Abkommen ſtatt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 883. Dieſe müſſen dabey auf das Verhältniſs des Ertrages benachbarter Aecker von eben derſelben Beſchaffenheit, bey welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rückſicht nehmen.

§. 884. Läſst der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereyen, aus Nachläſsigkeit, oder unordentlicher Wirthſchaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: ſo iſt der Zehentberechtigte befugt, dieſelben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird: ſo muſs er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verluſtes, auf andre Art ſchadlos halten.

§. 886. Zum Maaſsſtabe dieſer Entſchädigung muſs der Durchſchnitt des Zehentertrages von den letzten Sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteyen ſich über dieſe Art der Entſchädigung nicht vereinigen: ſo muſs dieſelbe, für jedes Jahr, nach der Vorſchrift des §. 879. beſtimmt werden.

§. 888. Eine bloſse Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Ausſaat durch Anlegung künſtlicher Wieſen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen gebauet werden, iſt der Zehente, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in ſo fern dieſelben im Zehentdiſtricte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreyung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt worden, zu ſtatten.

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von ſolchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Graben, welche an ſich auf dem zehentbaren Lande befindlich ſind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet, und beſtellt.

Art der Entrichtung des Groſszehenten.

§. 894. Der Zehente muſs von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muſs denſelben auf dem Felde, aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er ſelbſt will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Beſitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bey dieſem Fortzählen ſteht es ihm frey: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: ſo werden dieſelben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daſs die bey der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muſs, wenn er zur Zeit der Erndte nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe beſtellen, und denſelben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. So bald dem Zehentberechtigten, oder deſſen Abzehntner, gemeldet worden, daſs die Früchte zum Abzählen, in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweyer an ſich glaubwürdigen Zeugen, auf Koſten des Berechtigten den Zehenten ſelbſt ausſtoſsen, und auf dem Felde liegen laſſen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder deſſen Abzehntner, nur Sechs Stunden vor dem Einfahren geſchieht.

§. 905. Dagegen iſt aber auch der Zehentpflichtige ſchuldig, wenn der Zehentſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich be-

schäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachläfsigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstofsung des Zehenten eingeführet worden: so mufs derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eignes grobes Verschulden geschehen: so mufs er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine; bey einem obwaltenden nur mäfsigen Versehen aber, auf Zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten mufs der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

§. 910. Wo der Klein-Zehente ausdrücklich eingeführt ist, mufs derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden. *Von Kleinzehenten.*

§. 911. Weder an Grofs- noch Klein-Zehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlafs fordern.

§. 912. Weder bey dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bey Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniss, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muss das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bey Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer, und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehenten.

§. 921. Ein Personalzehent von dem, was durch blossen menschlichen Fleiss erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

Vom Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maasse von gedroschnem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heisst derselbe ein Sackzehente.

§. 923

§. 923. Wenn erhellet, daſs der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe: ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich ſeit länger als rechtsverjährter Zeit ſelbigen in gedroſchenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte ſein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen; der Verpflichtete demſelben widerſprochen; und erſterer ſeit dieſem Widerſpruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroſchenem Getreyde angenommen: ſo iſt eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muſs gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch iſt der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreyde abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muſs in der Regel nach geſtrichenem Maaſse geſchehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muſs der Zehentpflichtige beſorgen.

§. 929. Iſt der Zehentpflichtige in der Ablieferung ſäumig geweſen: ſo finden die Vorſchriften des Siebenten Titels, §. 479. 480., Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Miſswachs erlitten: ſo kann der Empfänger den Sackzehenten nur in ſo fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speiſung des Geſindes, und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat ſich der Miſswachs nur in einer oder der andern Getreydeſorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereig-

net: so muss der Zehentpflichtige den in der missrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniss eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muss wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Misswachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. I. Tit. XXI. §. 480 - 483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bey geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehenten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehenten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlass fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 758. sqq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Ostereyer, Wettergarben, und andre dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlass gefordert werden.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

§. 939. Unter geiſtlichen Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich mit andern Religionsübungen, als der Seelſorge, hauptſächlich beſchäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöſter, und Orden verſtanden. *Begriff und Grundſätze.*

§. 940. Dieſe haben unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. VI.)

§. 941. Sie ſtehen unter der Direction ihrer beſondern Vorgeſetzten, welche, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten beſtellt werden.

§. 942. Sie ſind in ihren geiſtlichen Beſchäftigungen, der Regel nach, der Aufſicht des Biſchofs der Diözes unterworfen; und müſſen, wenn ſie davon befreyt zu ſeyn behaupten, eine beſondre vom Staate genehmigte Exemtion nachweiſen. *Geiſtliche Verrichtungen.*

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihre Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und ſich auch einzelner zur Seelſorge gehörigen Handlungen, ohne beſondere Erlaubniſs des Biſchofs, nicht anmaſsen.

§ 944. Doch ſind ſie ſelbſt vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für ſich einen eignen Gottesdienſt unterhalten.

§. 945. Wo einer geiſtlichen Geſellſchaft Parochialrechte über einen gewiſſen Diſtrikt verliehen ſind, da muſs dieſelbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjekte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geiſtliche Geſellſchaften ſind berechtigt, ihre Mitglieder durch geiſtliche Busübungen

zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniss dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeussere Rechte. in Beziehung auf den Staat,

§. 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften, und deren Vermögen, sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Traktaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie geniessen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens,

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muss zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabey eben den Einschränkungen unterworfen, und geniessen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondre Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabey vorfallenden Ein-

nahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muss aber, bey Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefasst werden.

§. 958. Die ordinairen Zusammenkünfte, oder Capiteltage, sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine ausserordentliche Zusammenberufung des Capitels; die Einwilligung des Bischofs der Diözes; und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet, oder veräussert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats, weder Capitalien ausserhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Obern, oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bey einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in ausserordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthi-

ger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kann nur in solchen ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels, oder Convents, müssen zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergehung wegen (*ob contemtum*) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefassten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesender Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheinet, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muss sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bey welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher

ohne Rückfrage an das Capitel zu beschliessen und vorzunehmen berechtigt sey.

§. 972. Uebernimmt er ausserdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muss nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitels bey vakantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundnen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben, oder an Andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vakanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vakanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convente zusteht, muss dieselbe innerhalb Dreyer Monathe nach dem Abgange des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muss alle zu solchem Amte nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derſelben ermangelt, der kann nur nach vorhergegangener Poſtulation, und erfolgter Diſpenſation des geiſtlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeſchäft iſt der Landesherr durch dazu beſtellte Commiſſarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht beſondere Statuten entgegen ſtehn, werden die Stimmen von dieſen Commiſſarien als Scrutatoren eingeſammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelſt verſchloſſener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden ſich nach geendigter Stimmenſammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Perſonen ſind: ſo müſſen die ſämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue geſammelt werden.

§ 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieſelben eröffnet, und die Stimmen, ſo wie ſie ſich hinter einander finden, in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 987. Nur der iſt für regelmäſsig gewählt zu achten, welcher wenigſtens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für ſich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur poſtulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zuſammen kommt: ſo kann die Poſtulation des erſten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als Zwey Drittel ſämmtlicher Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 989. In deſſen Entſtehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur Ein Dritel ſämmtlicher Stimmen ſich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber ſämmtliche Candidaten nur poſtulirt werden können: ſo muſs die Poſtu-

lation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der ſämmtlichen Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten ſo viel Stimmen, als nach obigen Vorſchriften zu einer gültigen Wahl oder Poſtulation erfordert werden: ſo iſt der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiſs auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geſchehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines ſolchen Compromiſſes muſs unter Direction der Landesherrlichen Commiſſarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiſs iſt die Einwilligung ſämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäſsige allgemeine Einwilligung kann das Compromiſs, wenn es einmal zu Stande gekommen iſt, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müſſen ſich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geſchehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Iſt in dieſem Auftrage nicht ein Anderes beſtimmt: ſo iſt derjenige für gewählt oder poſtulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromiſſarien für ſich hat.

§. 998. Haben die Compromiſſarien einen ganz Unwürdigen gewählt: ſo fällt das Wahlrecht an das Capitel oder Convent zurück.

Capitulation.

§ 999. Das Capitel oder Convent kann mit dem gewählten oder poſtulirten Vorſteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entſchiedene Rechte des Vorgeſetzten nicht geſchmälert, noch die Grundverfaſſungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muſs dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Poſtulirte muſs, bey Verluſt ſeines Rechts, innerhalb Monatsfriſt über die Annahme der ihm zugedachten Würde ſich erklären, und hiernächſt innerhalb Dreyer Monathe die Confirmation oder Zulaſſung desjenigen geiſtlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet iſt, nachſuchen.

§. 1003. Die einmal geſchehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Poſtulation aber nur ſo lange, als ſie dem geiſtlichen Obern noch nicht angezeigt iſt, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäſsig Gewählten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenſchaften nicht ermangeln, darf der geiſtliche Obere die Confirmation nicht verſagen.

§. 1005. Auch die Poſtulation muſs er zulaſſen, wenn der Mangel des Erforderniſſes denſelben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulaſſung einer Poſtulation hat mit der Beſtätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäſsig, oder die Poſtulation unzuläſsig befunden: ſo verliert das Capitel für dieſen Fall ſein Wahlrecht.

Conſecration.

§. 1008. Der Beſtätigte oder Zugelaſſene gelangt durch die Einweihung zum Beſitze ſeines geiſtlichen Amts.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Poſtulirter die Beſtätigung oder Zulaſſung der geiſtlichen Obern eher nachſuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn erhalten hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieſer Genehmigung ſoll die Einweihung nicht ſtatt finden; noch

der Gewählte oder Poſtulirte zur Ausübung der Functionen ſeines Vorſteheramts, oder zum Beſitze und Genuſſe der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelaſſen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äuſsern und innern Ruhe des Staats, das präſentirte Subject verwirft: ſo muſs eine neue Wahl veranlaſst werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder Convent wegen ſeiner ſchuldbaren Saumſeligkeit, oder wegen der bey der Wahl oder Poſtulation vorgefallenen Unregelmäſsigkeiten, ſeines Wahlrechts verluſtig wird, fällt die Beſetzung der Stelle für dieſesmal, nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geiſtlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müſſen, bey ihrer Ernennung, die geſetzlichen Vorſchriften wegen der Tüchtigkeit des zu beſtellenden Subjects beobachten, und daſſelbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorſchlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht iſt, daſs dem Landesherrn mehrere Subjecte zur Ernennung vorgeſchlagen werden müſſen, da iſt das Capitel oder Convent, bey der Auswahl dieſer Subjecte, die §. 979. ſqq. enthaltenen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten ſchuldig.

Vor Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgeſetzten, der durch Alter, Krankheit, oder andre Urſachen, an gehöriger Verwaltung ſeines Amtes verhindert iſt, kann ein Coadjutor beſtellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines ſolchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in ſo fern zu, als ihm die Wahl des Vorgeſetzten ſelbſt gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Beſtellung eines Coadjutors müſſen von den umittelbaren geiſtlichen

Obern des Stifts, und von dem Landesherrn, geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wider seinen Willen keiner Amtsverrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann, oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bey bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amts zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bey gänzlichem Abgang des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

DREYZEHNTER ABSCHNITT.

Von katholischen Domstiftern und Capiteln.

Bestimmung der Domcapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums, und der Diözes, zur Seite gesetzt sind.

Rechte derselben, als für sich bestehender Corporationen.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bey dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen.

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bey dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinſchaftliche Rechte des Stifts werden alſo, mit Ausſchluſs des Biſchofes, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Inſonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel ſteht in dieſen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel ſind, nebſt ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den beſondern Verfaſſungen eines jeden Stifts beſtimmt.

§. 1029. Das Capitel iſt zur Vertheidigung ſeiner Rechte einen Syndicum; und andre Unterbediente, zur Beſorgung ſeiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Biſchofes zu beſtellen berechtigt.

§. 1030. Das Capitel iſt dem Biſchofe ſubordinirt, welcher berechtigt iſt, Viſitationen bey dem Capitel vorzunehmen, und die dabey vorgefundenen Miſsbräuche abzuſtellen. *Verhältniſs gegen den Biſchof.*

§. 1031. Der Biſchof ſoll in allen wichtigen Angelegenheiten des Biſsthums, und der Diözes, das Domcapitel mit ſeinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels iſt nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Biſsthums, oder einer Kirche in der Diözes, verpfändet oder veräuſsert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinſchaftlichen Collatur des Biſchofs und Capitels ſtehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zuſammenſchlagen oder aufgehoben werden ſollen.

§. 1033. In welchen Fällen es auſserdem zur Gültigkeit einer von dem Biſchofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapi-

tels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die Zweyte Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Canonicus ist, muss seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes, ohne den Bischof, oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluss, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder dessen Wiederbesetzung, ohne die Schuld des Capitels, verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieſes muſs dabey alles beobachten, was §. 974. ſqq. bey der Vacanz eines geiſtlichen Vorſtehers überhaupt vorgeſchrieben iſt.

§. 1043. Die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten des Biſsthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Biſchofe ſchon beſtellt worden: ſo muſs das Capitel denſelben beſtätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Perſon und Würde des Biſchofs untrennbar verknüpft ſind, kann weder das Capitel, noch der von ihm geſetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in ſo fern dergleichen mit dem Biſsthume verbunden iſt, muſs ein Official beſtellt; oder der von dem Biſchofe geordnete beſtätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Geſetzen und Verfaſſungen, für den Biſchof und das Capitel gemeinſchaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeſtändigkeit die Einwilligung des Biſchofs nothwendig iſt, müſſen der Regel nach während der Vacanz ausgeſetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Biſchofs ſtehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden; ſondern es muſs deren Beſetzung dem neuen Biſchofe aufbewahrt bleiben.

§. 1049. Wird aber die Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert: ſo kann letzteres über dergleichen Pfründen in ſo fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vakanz, Verträge schliessen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs. §. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 1052. Dieses muss dabey alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischofe ein Coadjutor bestellt werden soll.

VIERZEHNTER ABSCHNITT.

Von Collegiatstiftern.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes, zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiftern nur darin, dass ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmete weltgeistlichen Stifter haben mit den Collegiatstiftern gleiche Rechte.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT.

Von Klostergesellschaften.

Begriff. §. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

§. 1058.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigne Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren vorgesetzt. *Geistliche Obern.*

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerley Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie ausserhalb Landes wohnen: so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muss über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bey einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats nicht vornehmen.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt. *Capitel und Convente.*

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber blosse Layenbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen *Klosterzucht.*

ſich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Kloſter-Obern, welche dieſen Vorſchriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet ſind.

Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder. §. 1068. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats, dürfen ſie keine Mitglieder auſserhalb Landes verſchicken; oder in auswärtige Klöſter verſetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländiſche Klöſter aufnehmen.

§. 1069 Kloſter-Obern, welche dieſem zuwider handeln, ſollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch auſſerdem verhältniſsmäſsig beſtraft; auch zur Zurückſchaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

SECHSZEHNTER ABSCHNITT.

Von geiſtlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutſche, und der Malteſer- oder Johanniterorden, genieſsen bey ihren innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geſchäften oder Angelegenheiten, die Rechte der geiſtlichen Corporationen.

§. 1071. Die inneren Verfaſſungen der Capitel dieſer Orden, ſo wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müſſen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Verſammlungen der zur Abwartung des Gottesdienſtes bey den Ordenskirchen beſtimmten Mitglieder der geiſtlichen Ritterorden ſind den Kloſtergeſellſchaften gleich zu achten.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT.

Von weltgeistlichen Canonicis.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter führen beyde den Namen Canonici. *Was Canonici sind.*

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bey jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel; und werden bey Cathedralstiftern Domcapitularen genannt. *Classen derselben.*

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heissen mindere Canonici, oder bey Domstiftern, Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 1077. Wer bey einem Stifte Canonicus werden will, muss derjenigen Religionspartey, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan seyn. *Erfordernisse eines Canonici.*

§. 1078. Bey vermischten Stiftern muss, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn jemand befugt seyn soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muss hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Eben so kann in der Regel niemand, welcher das Zwey und zwanzigste Jahr noch

nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bisſthume von Dreyſsig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muſs wenigſtens die erſte Tonſur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht iſt, und Drey Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel iſt derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundene geiſtliche Verrichtungen vorausſetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muſs dieſelbe gehörig nachgewieſen, (Tit. IX. §. 17. bis 20.) und ein darüber entſtandener Streit vor dem weltlichen Richter entſchieden werden.

Verleihung des Canonicats.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, beſtimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwiſchen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geiſtlichen Obern, nach Monathen abwechſelt, wird der Ablauf des Monaths auf die Mitternachtsſtunde des letzten Tages feſtgeſetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geſchieht durch die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Capitularen, mit Ausſchluſs des Biſchofs.

§. 1090. Wo es hergebracht iſt, daſs gewiſſe Präbenden, nach einer feſtgeſetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe ſteht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann alſo derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz

und Stimme im Capitel hatte, auf dieſes Recht keinen Anſpruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monathe abwechſelt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monaths ſofort an den Folgenden über.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über Sechs Monathe zögern: ſo fällt das Recht dazu dem Biſchofe anheim. *Devolutionsrecht.*

§. 1094. Bey Stiftern, wo das Recht der erſten Bitte hergebracht iſt, wird ſelbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erſte zur Verleihung des Capitels ſtehende Vacanz ausgeübt. *Recht der erſten Bitte.*

§. 1095. Dem Preciſten bleibt ſein dadurch erlangter Anſpruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeſchlagen worden, vor wirklich entſtehender Vacanz verſtirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der erſten Bitte wird übrigens die abwechſelnde Ordnung der Collation an ſich nicht geändert.

§. 1097. Der Preciſt iſt, bey Verluſt ſeines Rechts, ſchuldig, ſich ſpäteſtens innerhalb Vier Wochen, nach entſtandener Vacanz, bey dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorſchlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm daſſelbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

§. 1099. Durch Reſignation kann jemanden eine Präbende übertragen werden. *Reſignation.*

§. 1100. Doch muſs der, zu deſſen Gunſten die Reſignation geſchieht, alle zu einem Canonico erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 1101. Ausserdem findet bey der Resignation alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muss in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit; und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, dass die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muss, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen Ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden: so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bey Resignationen, nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bey Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehrern Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht iſt, da muſs die Art und Weiſe dieſes Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in ſo fern einrücken, als die in dieſer Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen ſteht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den perſönlichen Eigenſchaften mangelt: ſo erhält derſelbe dadurch nur das Recht, dieſe Stelle an ein andres fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie ſich dieſelbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wiefern Eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen können.

§. 1115. Niemand ſoll zwey oder mehrere geiſtliche Pfründen bey einem und eben demſelben Stifte beſitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geiſtliche Würde bey eben demſelben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bey verſchiedenen Stiftern kann Eine Perſon mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht beſitzen, wenn dieſe Pfründen die Verbindlichkeit zur Reſidenz bey ſich führen.

§. 1118. Wenn alſo die verſchiedenen Stifter an Einem Orte, oder zwar an verſchiedenen, jedoch ſo gelegen, oder beſchaffen ſind, daſs die Reſidenzzeit in jedem derſelben gehörig abgewartet werden kann: ſo iſt der Beſitz ſolcher mehrern Pfründen in Einer Perſon erlaubt.

§. 1119. Wer von der Reſidenz bey dem Stifte, wo er dieſelbe nicht abwarten kann, be-

freyet ist, (§. 1131.) auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bey einem Stifte die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmäßige Geldstrafe, oder die Einbuße gewisser Arten von Einkünften, mit deren Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat. §. 1121. Jeder neue Canonicus muß sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

Aufnahme. §. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feyerliche Aufnahme, bey welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

Pflichten. §. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit dieselben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Residenz. §. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachläßigung aber, mit einer verhältnißmäßi-

gen Geldbuſse; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres feſtſetzen, mit dem Verluſte des Vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte, geahndet.

§. 1130. Die Art und Dauer der Reſidenz iſt nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reiſen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Reſidenz verhindert iſt, nimmt dennoch auch an ſolchen Hebungen Theil, die nur für die Reſidirenden beſtimmt ſind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die ſogenannten Präſentiengelder keinen Anſpruch machen.

§. 1133. Wer aus bloſser Gnade von der Reſidenz diſpenſirt iſt, muſs ſich mit den Nutzungen ſeiner Pfründe begnügen.

§. 1134. Die Canonici können ſich in ihren geiſtlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung ſie verhindert ſind, durch Vicarien vertreten laſſen. *Vicarien.*

§. 1135. Solche Vicarien müſſen diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche zu den Functionen, die ſie übernehmen ſollen, nach dem canoniſchen Rechte erforderlich ſind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Beſtellung eines ſolchen Vicarii demjenigen Canonico zu, deſſen Stelle derſelbe vertreten ſoll.

§. 1137. Dieſer muſs ſich mit ſeinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch ſeinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutfinden zurücknehmen.

§. 1138. Bey Stiftern, wo beſtändige Vicarien beſtellt ſind, bekleiden dieſelben ein eigenes geiſtliches Amt, und können nur aus eben den

Gründen, wie andere Geiſtliche, wieder entſetzt werden.

Aeuſsere Rechte und Pflichten der Canonicorum,

§. 1139. Canonici genieſsen, in Anſehung ihrer Perſon, und eigenen Vermögens, alle äuſsere Vorrechte der Geiſtlichen überhaupt; ſind aber auch dabey eben denſelben Einſchränkungen unterworfen. (§. 93. ſqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geiſtlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und ſind der Succeſſion in Lehne und Fideicommiſſe fähig.

§. 1141. Katholiſche Canonici nehmen und hinterlaſſen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgerade hergebracht iſt, da ſind ſie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufſteigender Linie zu erben fähig.

beſonders in Anſehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nieſsbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Inſonderheit müſſen ſie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Weſen unterhalten.

§. 1144. Bey vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinſet, und in gewiſſen beſtimmten Terminen zurückgezahlt werden muſs.

§. 1145. Dergleichen Zinſen und Terminszahlungen muſs auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici ſind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu ſuchen.

§. 1147. Doch muſs daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Com-

petenz, nach näherer Vorſchrift der Prozeſsordnung', gelaſſen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letzwillig verfügen; ohne daſs es eines päbſtlichen oder biſchöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſeyn, ſich eines Spolienrechts auf inländiſche Präbenden anzumaaſsen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahrs (*annus deſervitus*), die der Erblaſſer noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieſes letzten Jahres richten ſich nach dem Capiteljahre, ſo wie dieſes an jedem Orte hergebracht iſt.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, iſt ebenfalls nach den Statuten und Verfaſſungen der einzelnen Stifter beſtimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer beſondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblaſſer die Mitternachtsſtunde vor dem Tage, wo ſie fällig ſind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundſtück zur Präbende: ſo erfolgt die Auseinanderſetzung, wegen der Nutzungen, Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen u. ſ. w., nach den im Titel vom Nieſsbrauche ertheilten Vorſchriften. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. ſqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber während des Ueberreſtes des letzten Wirthſchaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende reſignirt; es wäre denn die Reſignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden-oder Nachjahre finden bey Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bey Stiftern, wo sie eingeführt sind, muſs alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiftern.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifter gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; auſser wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

ACHTZEHNTER ABSCHNITT.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlanbniſs des Staats in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde, ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bey beharrlicher Wiederho-

lung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten: oder verhältnissmäſsige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muss das Probejahr vorangehn, welches unter keinerley Vorwande abgekürzt werden kann. *Probejahr.*

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feyerliche Ablegung des Klostergelübdes. *Gelübde.*

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemanden, auch nicht einen

Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bey dem Bischofe der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äussern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend jemanden einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freye Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehn, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey verfügen. *Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs*

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniss der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über Vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahrs über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

§. 1185. Wo bey dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben. *Von geistlichen Brautschätzen.*

§. 1186. Es muss aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangne Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bey diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eignen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandnen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zuläsig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muss, noch ausserdem, den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter, dergleichen übermäsigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trift sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht: so müssen sie die dreyfache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht bey-

beygetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Aeussere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andre Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bey Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichtheil fordern.

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäsig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frey, den Rückfall der sonst gesetzmäsig erlaubten Summe an das Kloster, in ihrer letzwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeuſsere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Kloſtergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: ſo kann der geweſene Kloſtergeiſtliche dasjenige, was bey ſeinem Eintritte an das Kloſter aus ſeinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinſen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während ſeines Kloſterſtandes an ihn ſich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieſelben in Ermangelung ſeiner, nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In ſo fern aber dieſen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bey ſeiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beygemeſſen werden kann, iſt die geweſene Kloſterperſon nicht berechtigt, Erſatz der genoſſenen Früchte und gezognen Nutzungen zu fordern; und muſs vielmehr mit dem, was von dem Hauptſtuhle noch wirklich vorhanden, oder ſo weit der Inhaber davon noch wirklich reicher iſt, ſich begnügen.

§. 1209. Wird aber jemand von einem an ſich gültigen Kloſtergelübde aus andern Urſachen entbunden: ſo kann er weder das dem Kloſter Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während ſeines Kloſterſtandes ſich ereignet haben, Anſpruch machen.

NEUNZEHNTER ABSCHNITT.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

§. 1210. Die Deutſchen und Maltheſerordens-Ritter werden als Geiſtliche betrachtet, und ſind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie ſind aber zu einem gemeinſchaftlichen Kloſterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äussern persönlichen Rechte und Vermögens gilt von ihnen alles, was im Siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden, und deren Einkünfte, haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

§. 1218. Die protestantischen Stifter und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften. *Rechte, als geistliche Gesellschaften;*

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen: demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifter gleicher Art, beurtheilt. *als Corporationen.*

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, *Rechte des Landesherrn.*

oder andern geistlichen Obern, auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifter, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifter haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bey den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter, Klöster, und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andre auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bey einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bey katholischen Stiftern von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bey den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondre Gesetze oder Verträge entgegen stehn.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehrern Anwartern, gebührt der Regel nach die erſte zur Verleihung des Collators derſelben vacanten Stelle demjenigen, welcher die älteſte Anwartſchaft hat.

§. 1229. Iſt in den Statuten eine Zeit beſtimmt, binnen welcher, nach Entſtehung der Vacanz, der Anwarter ſich melden muſs: ſo geht durch deren Verabſäumung ſein Recht für dieſen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatrikulirt worden, kann die Anwartſchaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung deſſelben Collators erledigte Präbende Anſpruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bey Lehnsanwartſchaften verordnet iſt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 458. ſqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabey die Stelle der Eventualbelehnung.

ZWÖLFTER TITEL.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 1. Schulen und Univerſitäten ſind Veranſtaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntniſſen und Wiſſenſchaften zur Abſicht haben. *Begriff.*

§. 2. Dergleichen Anſtalten ſollen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder ſogenannte Penſionsanſtalt errichten will, muſs bey derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufge- *Von Privaterziehungsanſtalten.*

tragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat- Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniss einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Missbräuche, welche sie dabey bemerkt, muss sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande, und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniss geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frey, nach den im Zweyten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, dass sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bey der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beyzuwohnen nicht angehalten werden.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabey die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muss. *I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.*

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeymagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabey eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabey bemerkten Mängel, Versäumnisse, und Unordnungen, müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bey der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muss der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geist-

lichen Schulvorsteher über eine oder die andere bey der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung sich nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. XI. §. 170. sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193. sqq. Sect. IX.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bey Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. XI. §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über die Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beygelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. *Unterhalt.*

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartey beyzutragen verbunden.

§. 31. Die Beyträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beyträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frey.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beytrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabey nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muss, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bey, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bey Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Cämmereyeigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muss in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bey Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beytrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeyholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeyzuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabey, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwey Tagereisen, wie bey Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken. *Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.*

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feyerstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefasst hat.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, dass der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiss abwarte. *Pflichten der Schulaufseher.*

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beystand der Obrigkeit, darauf zu sehen, dass alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. sqq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachläsigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen *Pflichten des Predigers.*

Unterricht, des Schulmeifters fowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanftalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht. §. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gefundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art fchädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, dafs durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desfelben zu Laftern und Ausfchweifungen nicht hinlänglich gefteuert werden könne: fo mufs er der Obrigkeit und dem geiftlichen Schulvorfteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diefe müffen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäfsige Befferungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabey dürfen die der älterlichen Zucht vorgefchriebenen Gränzen nicht überfchritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnafien. §. 54. Schulen und Gymnafia, in welchen die Jugend zu höhern Wiffenfchaften, oder auch zu Künften und bürgerlichen Gewerben, durch Beybringung der dabey nöthigen oder nützlichen wiffenfchaftlichen Kenntniffe vorbereitet werden foll, haben die äufsern Rechte der Corporationen.

§. 55. Diefe Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen ftehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswefen, vom Staate vorgefetzten Behörde; welche befonders darauf fehen mufs, dafs der Unterricht zweckmäfsig eingerichtet, und die Schule unter beftändiger Auffícht gehalten werde.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen, unterworfen.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens, und der Art des Unterrichts, vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen; guten Sitten; und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen; gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daſs sie dergleichen mittelmäſsige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen ſollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortſetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterſtützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule beſucht hat, ſoll ohne ein von den Lehrern und Schulaufſehern unterſchriebenes Zeugniſs über die Beſchaffenheit der ſich erworbenen Kenntniſſe, und ſeines ſittlichen Verhaltens, von der Schule entlaſſen werden.

§. 65. Die Lehrer bey den Gymnaſiis und andern höhern Schulen, werden als Beamte des Staats angeſehen, und genieſsen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsſtand.

§. 66. Rückſtändig gebliebenes Schulgeld, ſo wie bey gemeinen Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leiſtende Beytrag, genieſsen, bey einem über das Vermögen der Aeltern entſtandenen Concurs, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

III. Von Univerſitäten.

§. 67. Univerſitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfaſſung.

§. 68. Die innere Verfaſſung derſelben, die Rechte des academiſchen Senats, und ſeines jedesmaligen Vorſtehers, in Beſorgung und Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigte Statuten einer jeden Univerſität beſtimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academien, iſt dem academiſchen Senate die Gerichtsbarkeit über alle ſowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Dieſe Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auch auf die Officianten der Univerſität, ſo wie auf die Familien und das Geſinde aller derer, die für ihre Perſonen derſelben unterworfen ſind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andre als die vorbenannten Personen derselben unterworfen seyn: so muss dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle sowohl ordentliche als ausserordentliche Professores, Lehrer und Officianten auf Universitäten, geniessen, ausser was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. X. §. 104. sqq.)

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität, geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bey dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der Einzuschreibende muss sein mitgebrachtes Schulzeugniss (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu verweisen schuldig.

§. 79. Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse be-

funden wird, muſs entweder zurückgewieſen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden verſehen werden.

80. Der Rector muſs einem jeden ankommenden Studenten die academiſchen und Polizeygeſetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweiſen.

Aufſicht über ihre Studien, und Lebensart.

§. 81. Nach geſchehener Immatriculation muſs der Student ſeine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu ſeiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiſs oder unordentliche Lebensart: ſo muſs er davon dem academiſchen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieſer muſs den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu beſſern ſuchen, und wenn dieſelben fruchtlos ſind, ſeinen Aeltern oder Vormündern, ſo wie denjenigen, von welchen ſie Stipendia genieſsen, davon Nachricht geben.

Von der academiſchen Diſciplin.

§. 84. Alle Studirende müſſen den allgemeinen Polizeygeſetzen des Landes und Orts ſowohl, als den beſondern die academiſche Zucht betreffenden Vorſchriften und Anordnungen, die genaueſte Folge leiſten.

§. 85. Beſonders müſſen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andre zum öffentlichen Aergerniſs, oder zur Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exceſſe der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

§. 86. Der Rector oder Prorector iſt vorzüglich, und nach ihm der academiſche Senat, für alle entſtandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87.

§. 87. Gefängnifsftrafe mufs an Studirenden nur zu folchen Zeiten und Stunden, wo fie dadurch an Befuchung der Collegien nicht verhindert find, vollzogen werden.

§. 88. Sie mufs mit gänzlicher Entfernung aller Gefellfchaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden feyn.

§. 89. Wiederholte grobe Exceffe, Widerfetzlichkeit gegen den academifchen Senat, und deffen zur Ausübung der academifchen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleyen, Rottenftiftungen, und Verführung Anderer, müffen mit Relegation beftraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation mufs den Aeltern oder Vormündern der Straffälligen fofort Nachricht gegeben; er felbft aber fo lange in gefänglicher Haft behalten wsrden, bis diefelben feinetwegen weitere Verfügungen treffen.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation mufs dem der Univerfität vorgefetzten Departement, mit Beylegung des Erkenntniffes, Anzeige gefchehen; damit diefes, nach Befchaffenheit der Umftände, die übrigen Univerfitäten gegen die Aufnahme eines folchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiefener Befferung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter foll weder am Orte, noch in der Nachbarfchaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ift fchuldig, ihn auf Requifition des academifchen Senats aus ihrer Botmäfsigkeit fortzufchaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniss-, niemals aber mit blosser Geldstrafe geahndet werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnisstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bey den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehn, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drey Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drey Monathe creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerey geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, ausser dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus, ausser der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muss er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muſs die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniſs des Schuldners, ſo wie die übrigen Umſtände der Sache, genau prüfen; und wenn ſich nichts dabey zu erinnern findet, den Conſens unter das auszuſtellende Inſtrument verzeichnen.

§. 112. Beſonders muſs darauf geſehen werden, daſs die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniſs des Schuldners nicht überſteige.

§. 113. Der Regel nach darf das academiſche Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden conſentiren, als der Vierte Theil der ihm zu ſeinem jährlichen Unterhalte beſtimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn alſo ein Studirender dergleichen Conſens ſucht, muſs er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Academie beſtimmt worden.

§. 115. Findet ſich das academiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaſst, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrecken: ſo muſs dieſes, und die Gründe davon, in dem Conſens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Conſens muſs das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Conſens ſelbſt muſs allemal nur auf eine gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muſs der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem academiſchen Gerichte, bey Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muſs alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments, requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls executiviſch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen, wegen Beytreibung einer geſetzmäſsig conſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeiten Folge zu leiſten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: ſo müſſen ſie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academiſchen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen dieſe den conſentirten Gläubigern zu verſchaffende promte Rechtshülfe, dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: ſo kann der Gläubiger ſich auf die Perſon und das Vermögen des Schuldners ſelbſt, der geſetzmäſsigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner conſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo ſteht dieſen frey, ihn überall, wo er ſich betreffen läſst, mit Perſonalarreſt zu verfolgen.

§. 125. Für die dem academiſchen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, ſoll demſelben eine billige Belohnung in der ihm vorzuſchreibenden Sportultaxe beſtimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäſsige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Von academischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muſs, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleiſses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muſs die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Academie, etwas nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muſs dergleichen Zeugniſs von einer inländischen Academie vorlegen.

DREYZEHNTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen feine Bürger und Schutzverwandten vereinigen fich in dem Oberhaupte deffelben. *Allgemeine Grundfatze.*

§. 2. Die vorzügliche Pflicht des Oberhaupts im Staate ift, fowohl die äufsere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu fchützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anftalten zu forgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verfchafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und diefelben zur Beförderung ihres Wohlftandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung diefer Endzwecke erforderlich find.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu fchliefsen; Bündniffe und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu. *Majeftätsrechte.*

§ 6. Das Recht, Gefetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, diefelben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gefetzlicher Kraft zu ertheilen, ift ein Majeftätsrecht.

§. 7. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gefetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats.

§. 8. Todesurtel, ingleichen folche, die eine Zehnjährige Gefängnifs - oder noch längere oder härtere Strafe feftfetzen, können ohne ausdrück-

liche Beſtätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden.

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Unterſuchungen niederzuſchlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Feſtungs-oder andere härtere Leibesſtrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; ſo weit er nicht daſſelbe, für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, ſollen aber die aus der That ſelbſt wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt dieſem, wenn auch die peinliche Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten niedergeſchlagen worden, dennoch frey, die Richtigkeit der Thatſache, ſo weit es zu Begründung ſeines Rechts erforderlich iſt, im Wege des Civilprozeſſes nachzuweiſen.

§. 12. Das Recht, Münzen, Maaſs und Gewicht zu beſtimmen, gehört zu den Majeſtätsrechten.

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entſtehende Geſellſchaften, und öffentliche Anſtalten, ſind der Aufſicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Koſten beſtreiten könne, ſind ihm gewiſſe Einkünfte und nutzbare Rechte beygelegt.

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte, oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7.), muſs diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.

§. 18. Andre Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

VIERZEHNTER TITEL.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

Begriff des Fiskus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben flieſsen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

Besteurungsrecht.

§. 2. Dem Besteurungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. XIII. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe, den Schutz des Staats genieſsen.

§. 3. Welchen Classen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreyung von einer oder

der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen können die Befreyung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.

§. 5. In wie fern dergleichen Befreyung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 656-659.)

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreyungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §. 58-62. und §. 66-76. zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daſs er selbiges erschlichen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteurungsrechte flieſsenden Abgaben unter den Contribuenten entstehn, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondre Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandnen Gemeinschaft (Th. I. Tit. XVII. Abschn. I.) beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreyungen sollen nach obigen Gesetzen (§. 2-8.), übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden.

§. 11. Einzelne Grundſtücke, Gefälle, und Rechte, deren beſonderes Eigenthum dem Staate, und die ausſchlieſsende Benutzung dem Oberhaupte deſſelben zukommt, werden Domainen- oder Cammergüter genannt. *Domainen.*

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, ſind als Domainengüter anzuſehen.

§. 13. Was Perſonen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Erſparniſs, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, ſo lange von dem Erwerber oder ſeinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und ſo weit darüber durch Familienverträge und Hausverfaſſungen nicht ein Anderes beſtimmt iſt, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr ſelbſt aus eigenen Erſparniſſen, oder durch irgend eine andere auch bey Privatperſonen ſtatt findende Erwerbungsart, an ſich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein ſolcher erſter Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt: ſo ſind dieſelben für einverleibt in die Domainen des Staats anzuſehn.

§. 16. Domainengüter können nur in ſo weit an einen Privatbeſitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art ſchadlos gehalten worden.

§. 17. Inſonderheit können ſie gegen andere Güter vertauſcht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinſen den Unterthanen zum erblichen Beſitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daſs die Schadloshaltung verhältniſsmäſsig gewesen sey.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

§. 21. Die Land- und Heerstraſsen, die von Natur schiffbaren Ströhme, das Ufer des Meeres und die Hafen, sind ein gemeines Eigenthum des Staats. (Tit. XV. Abschn. I. II.)

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschlieſsende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. (Tit. XVI.)

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniſs, verwirkte Güter einzuziehn, groſse Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. (Tit. XVII.)

Niedere Regalien.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niedern Regalien aber, können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden: so finden dabey die Vorschriften §. 16 - 19., wie bey Domainen, Anwendung.

§. 28. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beystand des fiskalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bey der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerley Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, daſs das Regale dem Privatbesitzer ausschlieſsend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt: so findet wegen deren Auslegung alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 58 - 62.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut *mit allen Regalien*, oder *mit Regalien* überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat; so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beygelegt sind.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fis- *Von der Verjährung bey*

Regalien und Domainen.

kus überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muss derjenige, der eines solchen Eigenthums sich anmaasst, des für sich habenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bey Domainengütern statt finden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, dass er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muss also bey diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, dass bey der ersten Veräusserung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder dass dabey die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sey.

§. 41. Wer nach Verlauf von Zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des Funfzehnten Titels im Ersten Theile §. 24. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, deren das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaasst, gestritten: so finden auch bey Do-

mainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bey den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

Fiskalische Rechte.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.

1) Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter.

§. 45 Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.

§. 46. Unter Cassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleur, Cassirer, Cassenschreiber, und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Cassenbedienten gehörig gewesenen Sache, geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Cassenbedienten, Domainenbeamten, oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Cassenschuldner mit seinem gesammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus sei-

nem Pachtcontrakte, dem Fiskus zu leiſten oder zu erſetzen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die durch gültige Verpfändung beweglicher, oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensſtücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder beſondern Beſchlage auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewiſſe Stücke deſſelben, von ihm vorgenommen worden, iſt nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen, welche die Concursordnung für den Fall vorſchreibt, wenn ein Gemeinſchuldner, vor oder nach eröffnetem Concurſe, Verfügungen über ſein Vermögen getroffen hat.

§. 52. Nur ſolche gerichtliche Eintragungen ſind zum Nachtheile des Caſſenvorrechts gültig, welche geſchehen ſind, ehe noch der Caſſen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieſelbe an den Beamten oder Pächter gelangt iſt.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bey Uebernehmung eines während ſeiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundſtücks, mit ſeinem Beſitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen laſſen.

§. 55. Doch gilt Letzteres (§. 54.) nur von rückſtändigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungsvertrage entſpringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtniſſen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leiſtungen,

mit

mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52. 55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Krieges- und Domainencammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muss die Casse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehn.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden: so kann die Casse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen; und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Missbräuche des Cassenvorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlassten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im Zwanzigsten Titel verordnet. (Abschn. VIII.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassengeschäft bloss als einen besondern und ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bey entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die Landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein

Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatscasse fliesst.

§. 62. Die Cassenbedienten bey den Prinzlichen Cammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den Landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

z) in dem Vermögen andrer Cassenschuldner.

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatscassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beyden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung.

§. 66. Alle andere Forderungen des Fiskus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, geniessen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Glaubigern des Schuldners nach.

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass eine Schuld blos zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sey: so muss derselbe dem Fiskus weichen.

§. 69. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiskus über.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache

tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der Vierten Classe zu fordern.

§. 72. Die Bank, und andre dem Staate gehörende Handlungsanstalten, geniessen die fiskalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besondres Privilegium ausdrücklich beygelegt worden.

§. 73. Eine minder privilegirte Casse erhält dadurch, dass ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein grösseres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiskus trete, und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabey von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. §. 402-406.)

§. 75. In wie fern besonders die fiskalische Vorrechte bey der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, statt finden, ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 635-640.)

§. 76. Bey dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer. *3) Bey der Administration der Domainen und Regalien.*

§. 77. Besondre Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn. *4) In besondern Angelegenheiten.*

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer ge- *5) Bey Prozessen.*

wiſſen Claſſe derſelben, nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind, (§. 2. 3.) findet kein Prozeſs ſtatt.

§. 79. Behauptet aber jemand aus beſondern Gründen die Befreyung von einer ſolchen Abgabe, (§. 4-8.) oder behauptet er in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſeyn: (§. 9.) ſo ſoll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muſs der, welcher ſich über Prägravation beſchwert, in allen Fällen; ſo wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigſtens ſeit Zwey Jahren im Beſitze der Freyheit ſich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozeſſes, mit Vorbehalt ſeines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen, über Befugniſſe und Obliegenheiten, welche nicht auf ſolchen allgemeinen Anlagen beruhen, ſollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Geſetzen des Staats, erörtert und entſchieden werden.

§. 82. Inſonderheit iſt jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder andre einzelne Geſchäfte ſich eingelaſſen hat, bey entſtehendem Streite, rechtliches Gehör und Erkenntniſs darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern habenden Rückſtände, muſs der Fiskus, durch ſeine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, ſobald es dabey auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch genieſst der Fiskus in allen ſeinen Prozeſſen einen privilegirten Gerichtsſtand, und die Befreyung von den ſonſt gewöhnlichen Gerichtsgebühren.

§. 85. Wenn Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andre Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen: so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eignen Mitteln ersetzen.

FUNFZEHNTER TITEL.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrasen, Ströhme, Hafen, und Meeresufer.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Land- und Heerstrasen.

§. 1. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströhmen führen, werden Land- oder Heerstrasen genannt. *Begriff.*

§. 2. Ohne besondre Erlaubnis des Staats darf sich niemand einer Verfügung über solche Strassen anmasen. *Rechte des Staats.*

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Strase für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat hingegen ist berechtigt, die Land- und Heerstrasen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.

§. 5. Doch muss er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Strase geht, entschädigen.

§. 6. Wird durch Verlegung einer Strase, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorge-

nommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Strasse vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert: so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 7. Der freye Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 8. Alle andere Nutzungen aber, welche von solchen Strassen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niedern Regalien.

§. 9. Die Nutzungen der an den Landstrassen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 10. Muss ein Andrer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten: so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

Pflicht des Staats.

§. 11. Gegen den Genuss der dem Staate von den Landstrassen zukommenden Nutzungen, ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bey der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür, sich eines groben oder mässigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich.

Unterhaltung der Wege.

§. 13. Die Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bey Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis, oder Kirchspiel, dergleichen Landstrasse geht, und die

nach den Geſetzen oder Landesverfaſſungen zur Gemeinarbeit verpflichtet ſind.

§. 15. Wo durch Provinzialgeſetze oder beſondere Wegeordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landſtraſsen näher oder anders beſtimmt iſt, hat es dabey, auch in Zukunft, lediglich ſein Bewenden.

Anlegung neuer Wege.

§. 16. Auch bey Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfaſſung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienſte fordern.

Beſonders der Dammſtraſse.

§. 17. Bey der Anlegung von Chauſſeen oder Dammſtraſsen, ſtatt ordinairer Landſtraſsen, ſind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaſse zu helfen ſchuldig, nach welchem ſie bey Anlegung einer gewöhnlichen Landſtraſse Dienſte thun müſsten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung, oder geraden Führung einer ſolchen Dammſtraſse erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, iſt ein jeder dem Staate zu überlaſſen verbunden.

§. 19. Er muſs aber dafür von dem Staate entſchädigt werden.

§. 20. Zu dieſer Entſchädigung iſt der Staat denjenigen Boden, oder deſſen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, daſs die neue Dammſtraſse nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder daſs durch die geradere Führung der Dammſtraſse ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über ſolche Erſparniſſe des Bodens, die auf einer Feldmark ſich befinden,

nur zu Entschädigung für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, dass der ersparte Boden zu seinem Eigenthum, gehöre, und bloss missbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sey, seine Rechte darauf vorbehalten.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstrassen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§. 13. 14. 15.)

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maasse, wie bey der Anlegung, zu helfen verbunden. (§. 17.)

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Strassen.

§. 25. Den nach §. 7. einem jeden freystehenden Gebrauch der Landstrassen muss ein jeder so ausüben, dass der Andere an dem gleichmässigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereyen oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlass gegeben werde.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeylassen, sobald der Postillion ins Horn stösst.

§. 27. Ausser diesen Fällen müssen ledige oder bloss mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen: so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muss dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muss in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden; er mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 32. Bey hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muss jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, dass kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Pass von solcher Länge, dass die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muss an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Ausser den Posten, muss jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeykommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muss den-

ſelben nach Beſchaffenheit der ihm zur Laſt fallenden Schuld erſetzen. (Th. I. Tit. VI. §. 11. ſqq.)

§. 36. Hat der Beſchädigte durch ſein eigenes Verſehen dazu Anlaſs gegeben: ſo treten die Vorſchriften des Tit. VI. §. 18. ſqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorſchrift des Zweyten Theils Tit. VIII. Abſchn. XV.; andere Dienſtherrſchaften aber nur nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. VI. §. 61. ſqq.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Ströhmen, Hafen, und Meeresufern.

Begriff. §. 38. Die Nutzungen ſolcher Ströhme, die von Natur ſchiffbar ſind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39. Privatflüſſe können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in ſchiffbare Ströhme nicht verwandelt werden.

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatfluſſes dem gemeinen Beſten zuträglich: ſo muſs er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlornen Nutzungen, und vermehrten Laſten, vollſtändige Schadloshaltung anweiſen.

§. 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatfluſſes die Eigenthumsrechte, ſo weit dieſelben mit der nunmehrigen Beſtimmung des Fluſſes beſtehen können, noch nicht verloren.

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht ſchiffbaren Privatfluſſes nöthigen, den Gebrauch deſſelben zum Holzflöſsen zu geſtatten;

§. 43. Er muſs aber auch für die vollſtändige Entſchädigung eines ſolchen Eigenthümers ſorgen.

§. 44. Der Gebrauch des Flufswaffers aus öffentlichen Ströhmen, durch Schöpfen, Baden, und Tränken, ift einem Jeden unverwehrt. *Flufswaffer.*

§. 45. Doch mufs jeder, welcher Vieh aus einem Fluffe tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmftätte fich bedienen.

§. 46. Wafferleitungen dürfen aus öffentlichen Ströhmen ohne befondre Erlaubnifs des Staats nicht geführt, noch Wafch- oder Badehäufer daran, ohne dergleichen Erlaubnifs, angelegt werden. *Wafferleitungen.*

§. 47. Die Schifffahrt auf folchen Flüffen ift, unter den vom Staate feftgefetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt. *Schifffahrt.*

§. 48. An Provinzen oder Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt find, müffen andere Einwohner derfelben Provinz, oder deffelben Orts, fich der Frachtfchifffahrt enthalten.

49. Unverbundnes Holz auf fchiffbaren Ströhmen zu flöfsen, ift nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats; und darf, ohne Vorwiffen deffelben, von Privatperfonen nicht unternommen werden. *Flöfsungsrecht.*

§. 50. Fähren und Prahmen zum eignen Gebrauche kann jeder Anwohner eines folchen Fluffes halten. *Fähren und Prahmen.*

§. 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Ueberfetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströhme darf niemand, auch auf eignen Grund und Boden, ohne befondre Erlaubnifs des Staats anlegen. *Brücken.*

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströhme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher dafelbft die Nutzung des Strohms hat.

§. 54. Brücken über Privatflüſſe, welche bloſs, oder doch hauptſächlich, zum Uebergange der Reiſenden beſtimmt ſind, müſſen von denjenigen, welchen die Beſſerung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Ufer. §. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüſſe gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran ſtoſsenden Grundſtücke.

§. 56. Auch die Vergröſserung des Ufers durch angeſetztes Land wächſt den Eigenthümern des Ufers zu. (Th. I. Tit. IX. §. 225-241.)

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüſſe können den Schifffahrenden nicht wehren, ſich des Leinpfads an ſelbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befeſtigen; und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszuſetzen.

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer ſelbſt, oder deſſen Befeſtigung beſchädigt; oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen, oder geſchmälert: ſo kann er von den Urhebern des Schadens Erſatz fordern.

§. 59. In wie fern er, zur Deckung dieſes Schadens, gegen fremde oder unbekannte Schifffahrer zur Pfändung ſchreiten könne, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. Abſchn. IV.)

§. 60. Was vorſtehend von dem den Schifffahrenden zu geſtattenden Gebrauch des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden Schadloshaltung verordnet iſt, findet auf Holzflöſse ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an ſeinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Fluſſes zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmet, eingeſchränkt, oder ſonſt verändert wird.

§. 62. Es soll daher auch niemand an, oder in öffentlichen Flüssen, Wasserbaue führen, ohne sich vorher bey dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Dämme. §. 63. Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßende Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

§. 64. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beytragen.

§. 65. Die Art und das Maaß des Beytrags ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen; in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachter Veranstaltung: so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

Inseln. §. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, wird nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 242. sqq.)

Flußbette. §. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt

auch das vom Fluſſe verlaſſene Bette jenem oder dieſen anheim. (Ebend. §. 270.)

§. 69. Auch der Staat iſt, ſo wie ein jeder Privatbeſitzer, ſchuldig, das ihm zugefallene Fluſsbette, oder deſſen Werth, zur Entſchädigung derjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Canal des Fluſſes an ihrem Eigenthume gelitten haben, anzuwenden. (Ebend. §. 271.)

§. 70. Hat der Staat durch veranlaſste Durchſtiche dem Strohme einen andern Lauf angewieſen: ſo iſt er in allen Fällen berechtigt, über das verlaſſene Bette Verfügungen zu treffen.

§. 71. Er muſs aber auch in dieſen Fällen ſowohl die Anwohner des verlaſſenen Canals, als diejenigen, über deren Grundſtücke der neue Canal geführt iſt, ſo wie bey Landſtraſsen, vollſtändig entſchädigen.

§. 72. Eine gleiche Entſchädigung haben auch die Fiſchereyberechtigten zu fordern, wenn der verlaſſene Canal von ihnen nicht mehr befiſcht werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fiſcherey von gleicher Art gewähret.

Fiſcherey.

§. 73. Der Fiſchfang in öffentlichen Ströhmen gehört zu den Regalien.

§. 74. Wem die Fiſchereygerechtigkeit, ohne Beſtimmung gewiſſer Gränzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieſelbe nur ſo weit ausüben, als ſein Beſitz am Ufer ſich erſtreckt.

§. 75. Wem die Fiſcherey bloſs zum häuslichen Gebrauche verliehen iſt, der kann ſie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fiſchen Handel treiben.

§. 76. Iſt jedoch der Fiſchfang zum Hausgebrauche nicht gewiſſen beſtimmten Perſonen, ſondern einem Grundſtücke und deſſen Beſitzern beygelegt: ſo kann er dem Pächter des Grund-

ſtücks, mit dieſem zugleich, zu ſolchem Gebrauche überlaſſen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Beſtimmungen wegen der einer Perſon oder Familie beygelegten, oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die ſolchergeſtalt verliehene Fiſcherey-Gerechtigkeit Anwendung. (Th. I. Tit. XIX. §. 22 - 28.)

§. 78. Auch ſind der Umfang, die Gränzen, und Einſchränkungen einer jeden Fiſchereygerechtigkeit, gehörigen Orts feſtgeſetzt. (Th. I. Tit. IX. §. 170 - 192.)

Pflicht des Staats.

§. 79. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der ſchiffbaren Ströhme iſt derſelbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anſtalten zu ſorgen. (§. 11. 12.)

Hafen und Meeresufer.

§. 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf dieſe von der See angeſpült oder ausgeworfen wird, ſind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt ſich derſelbe des ſogenannten Strandrechts, zum Beſten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angeſetzte Beamten, ſind ſchuldig, dafür zu ſorgen, daſs geſtrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperſon darf ſolcher geſtrandeten von ihr gefundenen Sachen ſich anmaſsen.

§. 84. Vielmehr ſind dabey die von gefundenen Sachen im Erſten Theile Tit. IX. §. 19. ſqq. gegebenen Vorſchriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der geſtrandeten Sachen ſind ſchuldig, auſser den aufgelaufenen Ko-

ſten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher beſtimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Geſtrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer ſich meldet, gehören dem Staate. (§. 80.)

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält ſich der Staat eben dieſes Recht, zur Schadloshaltung ſeiner verunglückten Unterthanen, ausdrücklich vor.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Zollgerechtigkeit.

Begriffe.

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche ſich der Hafen, Ströhme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewiſſe beſtimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Perſonen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg paſſiren, entrichtet.

Grundſätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen, oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld beſtimmen, und den Tarif darüber vorſchreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterſchied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewiſſen Theil der zollbaren Waaren beſtimmt iſt.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeſchriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

§. 94.

§. 94. Wer nach §. 51. eine Prahmgerechtigkeit hat, mufs die Beftimmung der für das Ueberfetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe feftgefetzt hat, hängt die Beftimmung derfelben, in jedem einzelnen Falle, von dem Abkommen zwifchen dem Berechtigten, und denen, welche fich des Prahms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate verfehen ift, kann er den Reifenden, auch in derfelben Gegend, nicht wehren, fich andrer Mittel zum Ueberfetzen zu bedienen.

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf niemanden ein Uebergang, zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von diefem berechtigt find, geftattet werden.

Veränderungen in den Abgaben.

§. 98. Die von dem Staate einmal beftimmten Zollabgaben, Wege-, Prahm- und Brückengelder, dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung folcher Abgaben ertheilt den Privatbefitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatzolls oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung fich blofs auf eine Veränderung des Münzfufses gründet, hat der Privatbefitzer auf die Zugeftehung gleichmäfsiger Sätze rechtlichen Anfpruch.

Zollbefreyungen.

§. 101. Zollbefreyungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgefetze, oder durch befondere Privilegia oder Verträge, begründet werden.

§. 102. Allgemeine Zollbefreyungen, welche der Staat der Handlung zum Beften feftfetzt, ift

derſelbe auch auf die Befreyung von Privatzöllen auszudehnen wohl befugt.

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entſchädigung, alles das, was wegen Aufhebung und Einſchränkung der Privilegien überhaupt verordnet iſt. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats, oder des Landesherrn, und ſeiner Hofhaltung tranſportirt wird, genieſst in der Regel, wo nicht Provinzialgeſetze und beſondere Verfaſſungen ein Anderes mit ſich bringen, die Befreyung auch von den Privatzöllen.

§. 105. Dieſe Landesherrliche Zollfreyheit aber kann an Privatperſonen, bloſs zu deren Begünſtigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten werden.

§. 106. Eben ſo gelten einzelne Zollbefreyungen, oder ſogenannte Freypäſſe, nur in den Zollſtätten des Staats; nicht aber zum Nachtheile der Privatzollberechtigten.

Nebenzölle.

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewieſene Zollſtätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reiſenden können, ſo weit es ohne Nachtheil eines Dritten geſchieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch ſind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwiſſen des Staats zu treffen.

Pflichten der Reiſenden, den Zoll nicht zu verfahren.

§. 110. Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reiſenden von der Zollſtraſse ableiten, oder ihnen, bey Bereiſung derſelben, Hinderniſſe in den Weg legen.

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldiſtricts, von der ordi-

nairen Zollstrasse abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Zollstrasse, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

§. 113. Auch da, wo zu Unterhaltung der Landstrasen oder Brücken, nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate oder dessen Beliehenen zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, dass dieselben zum Nachtheile des Staats, oder eines Privatberechtigten, gemissbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden, und die bey sich führenden Waaren getreulich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreyung zu statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen; und muss auf Erfordern sein Angeben bescheinigen.

Pflichten der Zollberechtigten.

§. 117. Jeder Zollberechtigte muss solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte jedermann kenntlich gemacht werde; und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muss der Zollberechtigte dafür sorgen, dass diejenigen, welche sich zur Entrichtung des Zolles, Wege-, Fähr- oder Brückengeldes melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch

zum Erſatze alles aus der Verſäumniſs durch ihre Schuld entſtandenen Schadens angehalten werden.

Zolldefraudationen.

§. 120. Niemand ſoll, zum Nachtheile des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verſchweigen.

§. 121. Wer innerhalb des Zolldiſtricts, auf Nebenwegen, die Zollſtätte vorbeygegangen iſt, wird als ein Zolldefraudant angeſehn.

§. 122. Damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: ſo ſollen auf den Straſsen, welche zu einer Zollſtätte führen, die gewöhnlichen Zollſtangen errichtet, und beſtändig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verfahrung des Zolles verordnet iſt, gilt auch in Anſehung des vom Staate feſtgeſetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

§. 124. Wie die zum Nachtheile des Staats vorſätzlich begangenen Zolldefraudationen, durch Confiscation und ſonſt, zu beſtrafen, iſt in den Criminalgeſetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten, ſollen nach Vorſchrift ſeines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Iſt in dieſem keine Strafe beſtimmt, und auch in Provinzialgeſetzen keine Vorſchrift enthalten: ſo muſs der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten geweſenen Abgabe als Zoll erlegen, oder, nach eigener Wahl, die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlaſſen.

§. 127. Iſt die im Privilegio beſtimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgeſetze vorſchreiben: ſo muſs das Privilegium, gleich einem Geſetze, gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgefälle bey Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wege- und Brückengelde sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde entrichten.

Wem das Erkenntniſs über Zolldefraudationen, ingleichen

§. 130. Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmäſsigen Strafe zu ziehen.

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Districts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten, und ihm gegen etwanige Widersetzungen hülfreiche Hand zu leisten.

§. 132. Sobald der angebliche Uebertreter die Defraudation läugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muſs die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzmäſsig untersucht, und darüber erkannt werden.

§. 133. Auch auſserhalb des Zolldistricts kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmerung bey den Gerichten des Orts, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen worden.

§. 135. Doch kann der Zollberechtigte verlangen, daſs die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bey ermangelnder sonstigen Sicherheit, der

Uebertreter zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde.

über streitige Zollrechte gebühre.

§. 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten: so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justizcollegium der Provinz.

§. 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreyung auf den Grund eines besondern, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen: so muss die Sache gleichergestalt bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

§. 138. Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit, ist schuldig, die Strassen, Wege, Fähren, und Brücken, innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muss der Zoll- oder Brückengeldsberechtigte haften.

§. 140. Doch kann ihm ein Schade, welcher durch blossen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Vom Postregal.

I. Begriff des Postregals.

§. 141. Der Staat hat die ausschliessende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sey, darf niemand et-

was unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Pofteinkünfte gereicht.

§. 143. Alle verfiegelte oder verfchloffene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von Vierzig Pfund und darunter, follen nur durch die Poft verfchickt werden. *Ausfchliesfende Rechte der Poften, wegen Beförderung von Briefen u. Sachen;*

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einfammeln, und zum Nachtheile der Pofteinkünfte unter feinem Couvert verfenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eignen Gefchäfte wegen, oder aus andern befondern und erheblichen Urfachen, dergleichen fremde Briefe den ihrigen beyzufchliefsen genöthiget find.

§. 146. Eben fo wenig dürfen mehrere an verfchiedene Empfänger, oder von verfchiedenen Verfendern an Einen Empfänger, beftimmten Pakete von vorgedachtem poftmäfsigen Gewichte, unter Einen Umfchlag zufammengepackt, und der Poft folchergeftalt entzogen werden.

§. 147. Es fteht zwar einem jeden frey, feine Briefe oder poftmäfsigen Pakete durch eigne Boten oder Fuhren abzufchicken;

§. 148. Niemand aber darf, bey folcher Gelegenheit, fremde Briefe oder poftmäfsige Pakete zur Beftellung annehmen.

§. 149. Eben fo wenig ift dies Reifenden erlaubt.

§. 150. Will jemand befondrer Umftände oder Urfachen wegen fich eines Reifenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortfchaffung feiner Briefe oder poftmäfsigen Pakete bedienen: fo mufs er es dem Poftamte anzeigen, und fich mit felbigem über das Porto abfinden.

§. 151. Der Reifende, der Fuhrmann, oder Schiffer, darf die Briefe oder poftmäfsigen Pakete nicht eher annehmen, bis er fich hinreichend

überzeugt hat, daſs es mit Genehmigung der Poſt geſchehe.

wegen Fortſchaffung der Reiſenden.

§. 152. Wer ſich zu einer Reiſe von mehr als Einer Meile aus einer Stadt, wo ein Poſtamt errichtet iſt, eines gedungenen Fuhrmannes bedienen will, muſs es dem Poſtamte anzeigen, und zu ſeiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel löſen.

§. 153. An Orten, wo die Poſt nur Boten hält, bedarf es zu gedungenen Fuhren keines ſolchen Zettels.

§. 154. Auch iſt dergleichen nicht nöthig, wenn jemand mit eignen Pferden einen Andern, oder deſſen Sachen, umſonſt fortſchafft.

§. 155. Von Orten, wo keine Poſten ſind, findet die Verſendung der Briefe und Sachen ohne Unterſchied, durch jede ſelbſt gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächſten auf dem Wege liegenden Poſtamte ſtatt.

Poſtcontraventionen.

§. 156. Wie die vorfallenden Poſtcontraventionen zu beſtrafen, iſt in den beſondern Poſtordnungen feſtgeſetzt.

II. Verhältniſs der Poſtämter gegen die Reiſenden und Befrachter überhaupt.

§. 157. Poſtmeiſter und Poſtwärter ſtehen gegen diejenigen, welche ſich zur Fortſchaffung ihrer Perſon oder Sachen der Poſt bedienen, in eben dem Verhältniſſe, als die Schiffer gegen Reiſende und Befrachter. (Tit. VIII. §. 1620. ſqq. und 1742. ſqq.)

§. 158. Sie ſind ſchuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverläſsige und verſtändige Schirrmeiſter und Poſtillons, zu ſorgen.

§. 159. Für die äuſsere Sicherheit der Poſten müſſen ſie bey der Behörde die nöthigen Anſtalten bewirken.

§. 160. Die commandirenden Officiers, und bürgerliche Obrigkeiten, müſſen ihnen dazu nöthigenfalls hülfreiche Hand leiſten.

§. 161. Die Poſtämter ſind zur Annahme und Fortſchaffung der ihnen vorſchriftsmäſsig überlieferten Briefe und Sachen verbunden. *Gegen die Befrachter inſonderheit*

§. 162. Waaren, die am Gewicht über hundert Pfund wiegen, Schieſspulver, und lebendige Thiere, ſind die Poſtämter anzunehmen nicht ſchuldig. *1) bey der Annahme;*

§. 163. Die Ablieferung muſs auf dem Poſtamte, an den Poſtmeiſter, oder an die dazu beſtellten Unterbedienten geſchehen.

§. 164. An Orten, wo keine Poſtämter oder Poſtwärtereyen ſind, können Briefe und Sachen den mit der Poſt durchgehenden Schirrmeiſtern, oder in deren Ermangelung, den Poſtillons eingeliefert werden.

§. 165. Briefe und Sachen, die zu ſpät eingeliefert worden, ſind die Poſtämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 166. Die Einlieferung muſs wenigſtens Zwey Stunden vor dem Abgange der Poſt, und wenn dieſe in der Nacht, oder am folgenden Morgen vor Neun Uhr abgeht, bis um Acht Uhr des vorhergehenden Abends geſchehen.

§. 167. Briefe, die an Staatsminiſter, Vorgeſetzte der Departements, und Geheime Cabinetsräthe gerichtet ſind, dürfen von den Poſtämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 168. Eben dies findet ſtatt, wenn jemand in ſeinen Privatangelegenheiten an die Landescollegia Briefe und Pakete abſchickt.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in ſeinen Privatangelegenheiten zur Verſteckung von Poſtcontraventionen miſsbraucht, hat wilkührliche Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt. (Tit. XX. §. 35.)

§. 170. Briefe müssen gehörig addressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt seyn; widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind.

§. 171. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worin Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein fordern.

§. 172. Die Postämter müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen; in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen.

a) unterweges;

§. 173. Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterweges liegenden Station, eröffnet oder beschädigt an: so ist das Postamt daselbst schuldig, weitern Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, und dergleichen Poststücke durch besseres Einpacken oder Beydrückung des Postsiegels, zu verwahren.

§. 174. Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordene Eröffnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke, muss in Gegenwart der Reisenden, oder andrer Zeugen geschehen; und die Kosten derselben ist der Empfänger zu erstatten schuldig, so bald nicht erhellet, dass die Beschädigung durch Verschulden der Postbedienten geschehen sey.

§. 175. Es müssen ferner die Ursachen der Eröffnung oder Beschädigung in Gegenwart der Passagiers oder Zeugen genau untersucht, und die Postämter, sowohl der letzvorhergehenden, als der nächstfolgenden Station, davon benachrichtigt werden.

§. 176. Haben beschädigte Briefe mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so

muſs der Poſtbediente auf der Auſsenſeite die Urſache, und die Zeugen, in deren Gegenwart es geſchehen iſt, eigenhändig bemerken.

§. 177. Die Poſtbedienten müſſen dafür ſorgen, daſs die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. *3) bey der Ablieferung;*

§. 178. Diejenigen, an welche Briefe oder Sachen gerichtet ſind, müſſen dieſelben unverzüglich annehmen und auslöſen.

§. 179. Kann oder will jemand ſich dazu nicht verſtehen: ſo liegen die Sachen auf ſeine Gefahr; und das Poſtamt iſt zu einiger fernern Aufſicht darüber nicht verbunden.

§. 180. Vielmehr kann ſich daſſelbe, bey beharrlich verweigerter Auslöſung, wegen des ihm zukommenden Porto, ſowohl an den Abſender, als an die Sachen ſelbſt halten.

§. 181. Kann ein Empfänger nicht ausgeforſcht werden: ſo muſs das Poſtamt, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, eine beſondre Charte oder Anzeige darüber anfertigen, und in oder vor dem Poſthauſe öffentlich aushängen.

§. 182. Zugleich muſs es den Verſuch anſtellen, durch Rückfrage an den Ort der Abſendung nähere Nachricht einzuziehn.

§. 183. Iſt dies fruchtlos, und meldet ſich innerhalb Dreyer Monathe nach dem Aushange kein Empfänger: ſo müſſen die Briefe oder Pakete dem General-Poſtamte eingeſendet werden.

§. 184. Sind aber die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforſcht werden kann, der Fäulniſs, oder ſonſt einem ſchleunigen Verderben unterworfen: ſo können die Poſtbedienten ſelbige, nach Verlauf von Acht Tagen, an die Armenanſtalt des Orts abliefern.

4) wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

§. 185. Die Poſtämter ſind für die zur Poſt vorſchriftsmäſsig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften ſchuldig.

§. 186. Alle dabey begangene Verſehen der Poſtbedienten und Poſtillons müſſen die Poſtämter vertreten.

§. 187. Sie ſind aber von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, daſs der Schade oder Verluſt durch einen bloſsen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entſtanden ſey, welche vorherzuſehen und zu verhüten den Poſtbedienten nicht möglich geweſen.

§. 188. Ferner bey einfachen unbeſchwerten Briefen, wenn dieſelben aus dem Poſthauſe abgefordert worden; und der Poſtbediente eidlich erhärten kann, daſs er ſeiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe.

§. 189. Dagegen ſoll aber derjenige, welcher andrer Correſpondenten Briefe ohne deren Vorwiſſen abfordert, oder wohl gar unterſchlägt, mit einer Geldbuſse von Funfzig bis Hundert Thalern, oder verhältniſsmäſsiger Leibesſtrafe belegt werden.

§. 190. Auch fällt die Vertretung der Königlichen Poſtämter weg, wenn ſich der Schade oder Verluſt auf einem auswärtigen Poſtamte, über welches die Poſt paſſiren müſſen, erweislich zugetragen hat.

§. 191. Der Beſchädigte muſs ſich alsdann an das auswärtige Poſtamt und deſſen Vorgeſetzte wenden; es wird aber das Generalpoſtamt demſelben ſeinen Beyſtand nicht verſagen.

§. 192. Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und verſiegelt überliefert, und das Gewicht übereinſtimmend gefunden wird, ſo darf dasjenige, was bey der Eröffnung an der auf dem Umſchlage bemerkten Sum-

me oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Poftamte nicht vertreten werden.

§. 193. Sind aber Geld oder Banknoten im Pofthaufe, in Gegenwart des Poftmeifters, oder des zur Annahme gefetzten Poftbedienten verfiegelt, und das Poftfiegel beygedruckt worden: fo haftet das Poftamt für den ganzen auf dem Umfchlage vermerkten Betrag.

§. 194. Alsdann mufs jedoch auch die Eröffnung des Briefes, oder Packs, in Gegenwart eines Poftbedienten des Ablieferungsorts gefchehen feyn.

§. 195. Sind Geldfäffer, Beutel, oder Pakete von Werth, nach dem Gewichte übernommen worden: fo müffen fie vor der Ablieferung von dem Poftamte nachgewogen werden.

§. 196. Findet fich dabey ein erheblicher Unterfchied am Gewichte: fo mufs das Fafs, Beutel, oder Paket, auf dem Pofthaufe, in Gegenwart des Poftmeifters und des Empfängers, oder einer von diefem ernannten glaubwürdigen Perfon, eröffnet und nachgefehen werden.

§. 197. Das bey diefer Handlung von dem Poftamte aufgenommene Protocoll ift bey der Beurtheilung: ob und was zu vertreten fey? zum Grunde zu legen.

§. 198. In jedem Falle dürfen die Poftämter nur fo viel vertreten, als bey der Aufgebung auf die Poft wirklich declarirt worden.

§. 199. Wer weniger angiebt, kann im Falle eines Verluftes, nur den Erfatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern; und foll noch aufserdem um den zehnten Theil des verfchwiegenen Werths fiskalifch beftraft werden.

§. 200. Findet jemand aus einer oder der andern Urfache Bedenken, den Werth verfendeter Juwelen oder Koftbarkeiten auf dem Briefe oder

Packe selbst anzuzeigen: so muss er denselben dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bey der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 201. Hat jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Juwelen oder Kostbarkeiten declarirt, oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen: so muss er bey erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger gestraft werden. (Criminalrecht Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 202. Briefe oder Pakete, worauf bloss vermerkt ist, das Juwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten, und dergleichen darin enthalten sind, ohne dass zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen, ausser dem Falle des §. 200., bey den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 203. Ist es dennoch geschehen: so muss, bey erfolgtem Verluste, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann zur blossen eidlichen Bestärkung nicht gelassen werden.

§. 204. Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem andern offenbaren.

§. 205. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amts verlustig, und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn; ausserdem aber noch an Gelde oder am Leibe, nach Maasgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens, und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze, bestraft werden.

Verhältniss der Postämter.

§. 206. Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem

Poſtamte des Orts, von welchem ſie abgehen, richtig anzeigen. *gegen die Reiſenden.*

§. 207. Wer ſich deſſen weigert, ſoll zur Poſt nicht angenommen werden.

§. 208. Sie müſſen ſich zur beſtimmten Zeit zur Abreiſe fertig halten, und können nicht verlangen, daſs die Poſt auf ſie warten ſolle.

§. 209. Bleiben ſie durch ihre Schuld und Verſäumniſs zurück, ſo verlieren ſie das vorausbezahlte Poſtgeld.

§. 210. Bey der ordinairen Poſt haben die zuerſt eingeſchriebenen Reiſenden die Wahl der Plätze.

§. 211. Diejenigen, welche mit der Poſt ankommen und weiter reiſen, gehen denen vor, welche am Orte des Durchganges eingeſchrieben worden.

§. 212. Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müſſen allen übrigen, ohne Unterſchied der Zeit oder des Orts der Einſchreibung, nachſtehn.

§. 213. Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme ſämmtlicher ſich angebender Paſſagiers vorhanden: ſo muſs nach eben dieſen Vorſchriften beſtimmt werden, welche von denſelben zurückſtehn müſſen.

§. 214. Zum Nachtheile der Poſteinkünfte darf kein Reiſender, bey der in den Poſtordnungen beſtimmten Strafe, verſiegelte Briefe oder Pakete, Gelder oder Sachen, zur Beſtellung an Andere mitnehmen.

§. 215. Während der Reiſe müſſen ſich die Reiſenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schade an den geladenen Perſonen und Sachen entſtehen könnte.

§. 216. Kein Reisender kann verlangen, daſs die Poſt um ſeinetwillen die Reiſe unterbrechen, oder einen andern, als den vom Poſtamte ihr angewieſenen Weg, nehmen ſolle.

§. 217. Der Poſtwagen ſoll unter dem Vorwande, daſs eine der darauf befindlichen Perſonen zu arretiren ſey, auf ſeinem Wege nicht angehalten, ſondern nur bis zur nächſten Station, wo die Arretirung mit Sicherheit geſchehen kann, begleitet werden.

§. 218. Auf der Station aber dürfen die Poſtbedienten ſich den Anordnungen der Behörde wegen einer ſolchen Arretirung nicht widerſetzen; noch dieſelben zu vereiteln ſich unterfangen.

§. 219. Jeder Reiſende iſt ſchuldig, auf ſeine Sachen ſelbſt Acht zu haben.

§. 220. Hat aber ein Poſtbedienter ſich zur Verwahrung ſolcher Sachen beſonders und ausdrücklich anheiſchig gemacht: ſo muſs derſelbe dafür haften.

Beſondere Vorrechte der Poſten.

§. 221. Zu Zeiten, wo die ordentlichen Poſtwege gar nicht, oder ſchwer zu paſſiren ſind, ſteht den fahrenden, reitenden, und Extrapoſten frey, ſich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 222. Auch können ſie in einem ſolchen Nothfalle über ungehegte Wieſen und unbeſtellte Aecker fahren; und niemand darf ſie durch Aufwerfung eines Grabens, oder ſonſt, daran verhindern oder aufhalten.

§. 223. Doch ſteht den Eigenthümern der Grundſtücke frey, ſich durch Haltung verſchloſſener Schlagbäume gegen den Miſsbrauch zu ſichern; ſie müſſen aber dem vor- und rückwärts liegenden Poſtamte Schlüſſel dazu einhändigen.

§. 224. Fahren die Poſtillions über gehegte Wieſen oder beſtellte Aecker: ſo müſſen ſie die

Eigen-

Eigenthümer vollkommen entſchädigen, und ſollen außerdem nachdrücklich beſtraft werden.

§. 225. Die Poſt ſelbſt aber darf niemand, auch aus einer ſolchen Urſache, anhalten und pfänden.

§. 226. Wegen des Vorrechts der Poſten beym Ausweichen, wenn Fuhr- und Landleute, oder andere Reiſende, hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, iſt Tit. XV. §. 26. verordnet.

§. 227. Die zur Poſt gehörenden Geräthe und Pferde ſollen Schulden halber nicht mit Arreſt belegt werden.

§. 228. Auch auf die Beſoldung der Poſtbedienten findet nur wegen ſolcher Schulden, die zur Anſchaffung von Poſtpferden, Wagen, Geräthſchaften, oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung ſtatt.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüſſen.

§. 229. Das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen anzulegen, iſt ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem ſchiffbaren Strohme verliehen hat, der muß bey Ausübung ſeines Rechts, nach dem Inhalte ſeines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das genaueſte ſich achten.

§. 231. Will er von ſeinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden geweſenen Mühle Gebrauch machen: ſo muß er ſich bey der Landespolizey-Inſtanz melden, und den Anweiſungen derſelben Folge leiſten.

§. 232. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieſer Art wieder auf-

gebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

Was Rechtens sey, bey Anlegung neuer, oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muss daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herstellen; oder sie an einen andern Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehrern Gängen versehen will, sich bey der Landespolizey-Instanz melden, derselben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizey-Instanz muss ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten, und Andre, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung, Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sey, oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle, soll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzuläſsig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmäſsigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerspricht,

dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freywilliger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche, gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind: so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniss dazu von der Landespolizey-Instanz versagt werden.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes, und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizey, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden. *Polizeygesetze in Mühlensachen.*

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bey kleinem Wasser, so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern, als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniss zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniss seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von andrer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu

ihrem Betriebe nöthige Waſſer flieſst, daſſelbe nicht entziehen. (Th. I. Tit. XXII. §. 3.)

§. 247. Auch iſt niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht geweſen ſind, den nöthigen Wind zu benehmen.

SECHSZEHNTER TITEL.

Von den Rechten des Staats auf herrnloſe Güter und Sachen.

Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menſchen Eigenthume geweſen ſind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Beſitze.

§. 2. Sachen dieſer Art, welche ſich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung deſſelben von keinem Andern in Beſitz genommen werden.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlaſſen worden, ſind ein Vorbehalt des Staats.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlaſſenſchaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zuſteht.

§. 5. Ferner von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben.

§. 6. Endlich auch von unterirdiſchen Schätzen der Natur, auf welche noch niemanden ein beſonderes Recht verliehen worden.

§. 7. Andere von Anfang an herrnloſe, oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, die ſich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne beſondere Einwilligung deſſelben, von Privatperſonen in Beſitz genommen werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke.

§. 8. Grundstücke, welche noch niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen; oder auch an Andere, sowohl zum Eigenthum, als zur Nutzung, überlassen. *1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrnlos sind.*

§. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muſs einen Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.

§. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

§. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabey seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäuſsert hat: so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrnlosen Gütern verordnet ist. *2) Von verlassenen Grundstücken.*

§. 13. Kann eine solche Willensäuſserung nicht nachgewiesen werden; und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt: so muſs der Richter, auf das Anmelden des Fiskus, einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an das Grundstück begeben wolle, in einer nach den Umständen festzusetzenden Frist auffordern.

§. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich: so muſs das Grundstück dem Fis-

kus, als herrnloses Gut, durch rechtliches Erkenntniss zugeschlagen werden. (Th. I. Tit. IX. §. 16. 17.)

§. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt: so findet in Ansehung desselben eben das statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist. (Tit. XVIII. Abschn. I. VIII.)

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

In welchen Fällen ein Nachlass dem Staate als erblos anheim falle.

§. 16. Wenn ein Verstorbener niemanden hinterläfst, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt: so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird; und niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte: so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiskus anheim.

§. 18. Die blosse Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen, oder durch Willenserklärungen berufenen Erben, giebt also dem Staate auf den Nachlass noch keinen gegründeten Anspruch. (Th. I. Tit. XII. §. 36. sqq. §. 599. und 605. sqq.)

§. 19. In welchen Fällen der Nachlass eines Verbrechers, mit Ausschliessung seiner Erben, von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.

In wie fern das Recht, erbloſe Verlaſſenſchaften in Beſitz zu nehmen, von Privatperſonen;

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlaſſenſchaften kommt moraliſchen oder andern Privatperſonen nur in ſo fern zu, als ſie nachweiſen können, daſſelbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weiſe erworben zu haben.

§. 21. In wie fern jemand das Eigenthum einer gewiſſen beſtimmten Verlaſſenſchaft, mittelſt der Verjährung durch Beſitz, gegen den Fiskus erwerben könne, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von der fiskaliſchnn Verjährung zu beurtheilen.

von milden Stiftungen;

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Succeſſionsrecht auf den erbloſen Nachlaſs der darin erzogenen, oder bis an ihren Tod verpflegten Perſonen, gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verſtorbenen die vorgeſchriebene Bedeutung nicht geſchehen iſt. (Tit. XIX.)

von einem Geſellſchafter ausgeübt werden könne.

§. 23. Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehrern gemeinſchaftlich verliehen hat, und die Begünſtigten in der Gemeinſchaft geblieben ſind: ſo wächſt bey dem erbloſen Abgange des Einen von ihnen, der Antheil deſſelben den übrigen zu.

Vom Aufgeboth erbloſer Verlaſſenſchaften.

§. 24. Ehe der Staat ſich eine Erbſchaft als erledigt zueignet, müſſen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zuſtehen möchte, zu deſſen Angabe und Nachweiſung öffentlich aufgefordert werden. (Th. I. Tit. IX. §. 471. ſqq.)

Rechte und Pflichten des Fiskus in Anſehung eines ſolchen Nachlaſſes.

§. 25. Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen ſolchen Nachlaſs, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.

§. 26. Tritt der Fiskus nach §. 17. in die Stelle des die Erbſchaft ausſchlagenden, oder dazu nicht fähigen, oder nicht würdigen Teſtamentserben: ſo muſs er aus dem Teſtamente alles leiſten, wozu der ernannte Erbe, wenn derſelbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Geſetzen verpflichtet ſeyn würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

§. 27. Ein rechtmäfsiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclufionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrift, fich noch meldet, hat mit einem Verfchollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. (Tit. XVIII. Abfchn. VIII. §. 847. fqq.)

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse.

§. 28. Befafs der Verftorbene Vermögen an verfchiedenen Orten, wo verfchiedenen Behörden das Recht, erblofe Verlaffenfchaften in Befitz zu nehmen, zukommt: fo gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in feinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§. 29. Ausftehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblaffers zur Einziehung erblofer Verlaffenfchaften berechtigt ift.

DRITTER ABSCHNITT.

Vom Jagdregal.

Begriff.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzufuchen, und fich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. IX. §. 107 - 175.)

Was jagdbare Thiere find.

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenftand des freyen Thierfanges fey, wird in den Gefetzen einer jeden Provinz beftimmt.

§. 32. Im Mangel andrer Beftimmungen gehören vierfüfsige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in fo fern beyde zur Speife gebraucht zu werden pflegen, zur ausfchliefsenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andre wilde Thiere find in der Regel ein Gegenftand des freyen Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andre dergleichen fchädliche Raubthiere.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren, von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muss durch besondre Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt seyn.

Hohe, mittlere, und niedere Jagd.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhäne und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie bey Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. (Tit. XIV. §. 26-35.)

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beygelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

§. 42. Wer sich also der hohen Jagd anmassen will, der muss die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber *mit allen Jagden*, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

Einschränkungen der

§. 44. So weit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniss auf alle an sich er-

Jagdgerechtigkeit, 1) in Ansehung der Zeit der Ausübung,

laubte Arten, das Wild zu jagen, oder zu fangen, ausüben.

§. 45. Die Setz- Schon- und Hegezeit aber muſs von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46. Die Beſtimmung der Schonzeit in Anſehung der verſchiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Anſehung einiger Arten deſſelben, bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 47. Die Beſtimmung dieſer Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren, hängt lediglich von der Feſtſetzung der Landespolizey-Inſtanz ab

§. 48. Im Mangel andrerBeſtimmungen, dauert die allgemeine Schonzeit vom Erſten März, bis zum Vier und zwanzigſten Auguſt.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere ſind vom Erſten November, bis zum Vier und zwanzigſten Auguſt zu ſchonen.

§. 50. In Wäldern, wo hoch Wild ſteht, iſt das Jagen mit ſtarken Netzen und Jagdhunden, nur vom Vier und zwanzigſten Auguſt, bis zum letzten October zuläſsig.

§. 51. Hirſche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu ſchieſsen, iſt das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haſelhäne können bis zum letzten April, Auerhäne bis zum letzten May, und Birkhäne bis zum Funfzehnten Junius geſchoſſen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänſe, Schnepfen und andre Zugvögel, ſind nur in der Brutzeit, vom Erſten May, bis Vier und zwanzigſten Junius, zu ſchonen.

§. 54. Das Schieſsen junger Haſen, und der Einfang junger Schwäne, iſt nur vom Erſten März bis Zwanzigſten Junius verboten.

§. 55. Bären, Wölfe, und andre ſchädliche Raubthiere, können zu allen Zeiten geſchoſſen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe iſt, auch in geſchloſſenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zuläſsig.

§. 57. Die Eyer von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

2) in Anſehung der Art der Ausübung.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbſtgeſchoſs legen.

§. 59. Fuchseiſen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit ſolcher Vorſicht, daſs dadurch weder Menſchen noch Vieh, ohne eignes grobes Verſehen der erſtern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 152. 153.)

§. 60. Ohne beſondre Erlaubniſs des Staats darf niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarſchaft, und Hemmung des Wildwechſels, errichten; Einſprünge anlegen; oder die Gränzen nächtlich verlappen.

§. 61. Auſser den Dohnen ſind Schleifen und Schlingen, auch Garnſäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhüner durch ſogenannte Treibzeuge iſt erlaubt.

§. 63. Doch muſs von jedem Volke, oder von jeder Kette Hühner, ſo nur aus Neun Stücken beſteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freygelaſſen werden.

Von Hunden, auf fremdem Jagdreviere.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen laſſen, die nicht mit einem Knüppel, welcher ſie an der Aufſuchung und Verfolgung des Wildes hindere, verſehen ſind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer mufs das Schufsgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf feinem Reviere angefangenen Jagd, blofs überlaufen: fo können fie nicht getödtet; fie müffen aber fofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorfatz an der Gränze gelöfet worden, fondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen find: fo können fie aufgefangen, und müffen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Grofchen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68. Wie die Jagdcontraventionen zu beftrafen, ift im Criminalrechte vorgefchrieben; und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher beftimmt.

VIERTER ABSCHNITT.

Vom Bergwerksregal.

A. Ueberhaupt. *Foffilien, welche dazu gehören.*

§. 69. Alle Foffilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung befonderer Provinzialgefetze, ausfchliefsend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelfteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73. und 74. ausgenommen find.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinfalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; fo wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reifsbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Foffilien hingegen, die in ihrer natürlichen Geftalt fogleich zum ökonomifchen Gebrauche, bey Künften, Handwerken, oder zum

Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I. Tit. IX. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die kein Regale sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubniss aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bey deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeygesetzen zuwider ist.

§ 77. Sollte jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muss aber ausgemittelt seyn, dass dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th I. Tit. VIII. §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70 und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muss damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, ingleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muss sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizey gemäss benutzen, und kann sich dabey der Aufsicht und Direction des Bergamtes nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bey Beschliessung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besonderen Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf niemand ohne Erlaubniss des vorgesetzten Bergamtes anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über Drey Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muſs unter Aufficht des Bergamtes geſchehen; und es muſs darüber beſondere Beleihung nachgeſucht werden.

§. 89. Dem erſten Muther eines Hüttenwerks ſoll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in ſo fern ſtatt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin ſchon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch iſt bey deſſen Beurtheilung auch auf die in der Provinz ſich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner, und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rückſicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, iſt ſchuldig, ſich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewieſen worden.

§. 93. Doch darf er ſich an kein Hüttenwerk weiſen laſſen, welches über Drey Stunden, oder Anderthalb Meilen, von ſeinen Gruben oder Pochwerken entfernt iſt.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, daſs mehrere, welche kein eignes Hüttenwerk haben, zuſammen ſchmelzen: ſo kommt es ihm zu, die Ordnung dabey zu beſtimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber, hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf. *Metallkauf.*

§. 96. Bey andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freye Hand, dieſelben nach ihrer Gelegenheit, inn-oder auſserhalb Lan-

des zu verkaufen, in so fern die Provincialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondre Erlaubniss des Staats, bey nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bey.

§. 100. Es muss also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelösete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bey metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten-und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniss seines Zehent, mit bey.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, geniessen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreyung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bey welchen diese Befreyung nicht statt findet.

Quatember- und Recessgeld.

§. 103. Ausser dem Zehent, müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld, zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104.

§. 104. Auch muſs von jeder Grube, ſie ſey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale das in eben dieſen Geſetzen vorgeſchriebene Rezeſsgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Rezeſsgelder, der einmal geſchehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und alſo durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt: ſo fällt ſein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wen das Bergwerksregal einer Privatperſon zuſteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewiſſen Diſtrikt, oder auf ein beſtimmtes Objekt, kann gleich andern niedern Regalien, von Privatperſonen und Communen erworben und beſeſſen werden. (Tit. XIV. §. 24. ſqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf ſolche Art zuſteht, dem kommen alle darunter begriffenen Rechte des Staats zu, welche bey der Verleihung, oder durch Provinzialgeſetze, nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabey allemal der Oberaufſicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizey-Geſetzen, und den Entſcheidungen des Bergamtes unterworfen; iſt auch zu Entrichtung der §. 103. und 104. beſtimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniſs des Bergwerksregals gegen den Grundbeſitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigenthümer muſs an die Bergbauenden den Grund und Boden überlaſſen, welcher zur Grube ſelbſt, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig iſt, ingleichen das zum Betriebe der Kunſt- Poch- Waſch- und Hüttenwerke erforderliche Waſſer.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müſſen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortſetzung deſſelben nothwendig iſt.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muss er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muss für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten oder verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. VI. §. 7. geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muss der Eigenthümer sich damit begnügen, dass ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muss das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäss bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bey dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber bey den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, dass eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen

kann, anweiſen zu laſſen: ſo iſt er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entſtehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterſchied der Metalle oder Mineralien gegeben. *Erbkux.*

§. 118. Dieſer Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch beſonders veräuſsert werden.

§. 119. Wer bey getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, iſt nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. IX. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgeſetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in deſſen Grunde und Boden die Fundgrube ſich befindet.

§ 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und alſo auf dem Grunde und Boden zweyer Nachbarn zugleich; ſo wird der Erbkux zwiſchen beyden Grundeigenthümern verhältniſsmäſsig durch Erkenntniſs des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer iſt wegen des Erbkuxes zu irgend einigem Beytrage, wegen der Koſten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er ſelbiges aus: ſo muſs er, nach Verhältniſs ſeines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann ſtatt, wenn beſondere Provinzialgeſetze daſſelbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beylegen. *Recht des Mitbaues zur Hälfte.*

§. 125. In solchem Falle muſs er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschiehet, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drey Monathen, vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Läſst er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er sich dessen in der Folge, zum Nachtheile der bauenden Gewerkschaft, oder des Staats, niemals wieder anmaaſsen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer, a) vom Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigner Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Auſser diesen werden Zwey dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwey der

Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben ſo viel der Knappſchafts- und Armencaſſe beygelegt.

§. 135. Ein Intereſſent kann mehrere Kuxe beſitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§ 136. Fremde können ſo gut, als Landeseinwohner, ohne Unterſchied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und genieſsen dabey mit dieſen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Inſonderheit ſind die Bergantheile derſelben, ſo wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abſchoſs- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen ſollen, bey Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Dieſe Genehmigung ſoll nur auf eine gewiſſe Anzahl von Kuxen, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals überſteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf ſtreitige Zechen, oder andere Berggebäude an ſich bringen.

Unmittelbare Erlangung deſſelben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Foſſilien zu ſchürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubniſsſchein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfſchein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es ſey denn, daſs er ſelbſt mit einem ältern Schürfſcheine verſehen worden.

§. 143. Schürfſcheine ſollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, ſondern nur auf gewiſſe nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen mög-

lichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an: und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bey dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muss sich damit zuvor bey dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beyde nicht vereinigen: so muss der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuss Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sey denn, dass nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. VIII. §. 30. der Grundherr, durch Erkenntniss des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bey dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muss zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bey dem Schürfen nichts entdeckt: so muss der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Scha-

den, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muss der Schurf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muss die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flöz zuerst erschürft hat, ist befugt zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Districts, vorzüglich vor allen Andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muss er, bey Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bey dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Districts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter Längenmaaß; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken,

ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, ausser seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaass vermessen werden, zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefasst werden kann, bis zwölfhundert Maassen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Vom Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154. sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther unter einander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bey auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frey gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Ausserdem geht der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther, müssen mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblössen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schürf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen nach erfolgter Approbation die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freye gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreymal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehrern Theilnehmern seinen Beytrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblöfst ist, mufs dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, dafs es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freyen gelegen sey; so mufs der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bey Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen. *Beleihung.*

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

§ 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maaſsen, in ſo fern der Finder oder erſte Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, iſt der Staat berechtigt, andern Bauluſtigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermeſſung.

§. 172. Wer beliehen iſt, kann ſich ſein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumeſſen laſſen; und letzteres darf dieſes nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermeſſung nöthig findet, muſs der Beliehene ſich dieſelbe gefallen laſſen.

§. 174. Auch angränzende Gruben ſind befugt, zu verlangen, daſs der andern Grube das Vermeſſen aufgelegt werde, wenn ſie ihr Intereſſe dabey nachweiſen.

§. 175. Dagegen hängt es bloſs von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feyerliche Vermeſſen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: ſo kann jene zuerſt, jedoch dem Rechte der ältern unbeſchadet, auf die Vermeſſung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Puncte des Fundes, und zwar bey Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bey gevierten Feldern hingegen, über das Kreutz, winkelrecht vermeſſen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieſer Regel abgehen, wenn nach deſſen Ermeſſen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranſtalten iſt, und von der andern Seite keine gegründeten Widerſprüche der Feldnachbarn entgegen ſtehn.

§. 179. Bey Maaſsen ſteht es in dem Gutfinden des Beliehenen: ob er ſie oberhalb oder unter-

halb, neben der zuerſt vermeſſenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bey dem Vermeſſen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerſt entblöſst wurde, und der Lehnträger muſs den Ort zeigen.

§. 181. Iſt daſelbſt Kübel und Seil eingeworfen: ſo iſt die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunct.

§. 182. Entſtehen Zweifel: ob dieſer Schacht der wahre Ort des Fundes ſey: ſo wird der Lehnträger, oder ein Vorſteher der Zeche, zur eidlichen Beſtärkung auf den Rundbaum gelaſſen.

§. 183. Iſt ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: ſo wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bey überfahrnen Gängen und Flötzen, bringt der Markſcheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochſteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maaſsen werden jederzeit an die Fundgrube gemeſſen, und wer nur mit Maaſsen beliehen iſt, muſs diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermeſſen worden.

§. 186. Bey Meſſung der Vierung eines Ganges wird an deſſen beyden Saalbändern, und bey einem Flötze an deſſen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt ſich der Gang in Trümme, und bleiben dieſe in der Vierung: ſo iſt der Anhaltungspunkt in der Mitte zwiſchen den Trümmen, wenn ſie aber aus der Vierung fallen, an dem Trum, welches der Lehnträger wählt.

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung gſchieht unter der Bedingung, das überkommene Berg- *Allgemeine Pflich-*

ten aus der Beleihung: fortwährende Benutzung;

werkseigenthum, bey dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Ausserdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w. welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freye; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

193. Jede Fundgrube muss wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden Eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmässige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, dass die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theiles seines Feldes, mit Einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muss wenigstens wöchentlich Drey Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drey Jahre nicht als, solche gebraucht worden, sind in das Freye gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbau verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaſst worden ſind.

§. 198. Zum Verluſte des Eigenthums wegen unterlaſſener Belegung wird erfordert, daſs das Bergamt die Zeche in Einer Woche dreymal, oder bey Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über dieſe Freyfahrung Regiſtraturen aufnehme; und in dem Bergbuche anmerke, daſs die Zeche in das Freye gefallen ſey.

§. 199. Auf gleiche Weiſe wird in Anſehung der Waſſer- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um dieſe Freyfahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bey vorgängiger Unterſuchung gefunden hat, daſs weſentliche Hinderniſſe, die nicht aus einer Verſchuldung des Beliehenen entſtanden ſind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Waſſer geſtatten: ſo kann es demſelben auf ſein Geſuch eine Friſt geben, bis zu welcher er, der unterlaſſenen Benutzung ungeachtet, bey ſeinem Rechte verbleibt.

§. 202. Dieſe Friſt, auch wenn ſie auf beſtimmte Zeit gegeben iſt, muſs das Bergamt zuvörderſt dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Friſten müſſen dennoch die geordneten Rezeſsgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Friſt ein Fremder ſich meldet, welcher den Bau, des Hinderniſſes ungeachtet, fortſetzen will: ſo muſs die Friſt dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm

angedeutet werden, daſs er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieſer Aufkündigung, und nach Ablauf der Friſt, den Bau nicht fort: ſo muſs alsdann die Grube dem Bauluſtigen, welcher ſich dazu gemeldet hat, ohne weitern Anſtand verliehen werden.

Raubbau. §. 206. Niemand darf auf den Raub bauen; das iſt: durch unwirthſchaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfeſten und Stollenpfeiler, wenn ſie gleich Erze enthalten, die Waſſerabführung und Wetter- auch Bergloſung erſchweren; die fernere regelmäſsige Fortſetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben ſo wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenſtrecke ohne Erlaubniſs des Bergamtes verhauen oder unterwerket werden; und es muſs wenigſtens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzt darzwiſchen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdert werden.

§. 208. Wer ſich eines Raubbaues ſchuldig macht, wird mit dem Verluſte der auf ſolche unerlaubte Art erworbenen Mineralien beſtraft.

§. 209. Wird nach geſchehener Weiſung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: ſo zieht dieſes den Verluſt des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach ſich.

Verſtürzen. §. 210. Wer in einer Zeche die tiefſten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter, ſtehen laſſen, verzimmern, oder verſtürzen will, muſs ſeinen Entſchluſs zuvor dem Bergamte anſagen, und die Beſichtigung nachſuchen.

§. 211. Wer auſserdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verſtürzt, ſoll den hineingeſtürzten Berg wieder herausſchaffen, und nachdrücklich beſtraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher anderer Gruben oder Tagewerke zerſtört oder einwirft, Lochſteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbſtufen) vernichtet, ſoll auſſer dem Schadenserſatze nachdrücklich beſtraft, oder gar, nach Bewandniſs der Umſtände, ſeiner erwieſenen Bosheit, und der Gröſse des verurſachten Schadens, ſeiner Bergtheile, zum Beſten des Fiskus, verluſtig erklärt werden.

§. 213. Den Bergleuten muſs ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anſchnitten aus den bereiteſten Vorräthen der Grube, bey jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden. *Pflichten gegen die Bergleute.*

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer ſind der in ihren Dienſten erkrankten oder beſchädigten Bergleute ſich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem ſolchen Arbeiter muſs, in Ermangelung beſonderer Vorſchrift der Provinzialgeſetze, ſein Lohn von einer Zubuſszeche, ingleichen von einer Freybau oder Verlag erſtattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bey einer Ausbeute-Zeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit ſo lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: ſo fällt die Verpflegung des Kranken oder beſchädigten Bergmannes der Knappſchaftscaſſe zur Laſt.

§. 217. Die Cur- und Begräbniſskoſten eines beſchädigten oder verunglückten Bergmanns müſſen aus der Knappſchaftscaſſe beſtritten werden.

§. 218. Auch die Wittwe eines Bergmanns hat das §. 215. beſtimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beſchädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn ſich einer den Schaden oder Tod vorſätzlich, oder

durch grobes Verſehen, auſser der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Iſt der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verſchulden eines Dritten verurſacht worden: ſo muſs dieſer die Knappſchaftscaſſe und Bergwerkseigenthümer entſchädigen.

Beſondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bey Verleihung eines Stollen, zu Löſung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angeſetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden ſoll, beſtimmt.

§. 222. Ein ſolcher Stollner iſt befugt, ſeinen Stollen von dem in der Beleihung beſtimmten Punkte in das daſelbſt beſtimmte Gebirge zu treiben, und kann denſelben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müſſen alle Hauptſtollen ſohlig betrieben werden; wenn nicht, in Abſicht des Anſteigens der Waſſerſeigen, beſondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen beſtimmt ſind.

§. 224. Der Stollner darf, bey Verluſt ſeines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts ſeinen Stollen weder mit gröſserm Anſteigen, noch auch die Waſſerſeige ſo treiben, daſs in derſelben Abſätze oder Stufen (Geſprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniſs zu Geſprengen ſoll, auſſer beſondern Umſtänden, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar ſolche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Dieſe gegebene Erlaubniſs wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daſelbſt brechenden Mineralien gewinnen kann, iſt Fünf Viertel Lachter, von der Waſſer-

seige

ſeige ſeines Stollens in die Höhe, und Fünf Achtel Lachter in die Breite, oder ſo weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Auſser dieſen Gränzen ſteht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in ſo fern er beſonders damit beliehen iſt.

§. 229. Will der Stollner auſser dieſen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: ſo muſs er zuvörderſt dazu vom Bergamte Erlaubniſs erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniſs zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er auſserdem durch Wettermangel, oder durch beſchwerliche Förderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefſtes haben, welches die Tiefe der Stollenſohle erreichet.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniſs zu Lichtlöchern, muſs das Bergamt das Bedürfniſs des Stollens durch Befahrung auf den Augenſchein unterſuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniſs zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: ſo muſs er dieſelben, in Anſehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorſchrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des erſten Finders.

§. 235. Er iſt, bey Verluſt ſeines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Unterſuchung, von dem Bergamte Friſt erhalten hat.

§. 236. Doch kann er ſich im Eigenthume des Stollens erhalten, wenn er die anſtehenden Stollörter vom Bergamte verſtufen läſst.

§. 237. Durch dieſe Verſtufung wird des Stollners Befugniſs zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222.) an dieſem Orte aufgehoben; und er hat auſser dieſen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verſtuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehrern Gruben diejenige, welche dem verſtuften Stollorte am nächſten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verſtuften Stollenörtern, oder von der Markſcheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner beſondern Belehnung, ſondern ſind bloſs ſchuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verſtuft, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bey dem Bergamte (§. 240.) weiter getrieben worden iſt; und weder der zweyte Stolner, noch die Gewerken entfernterer Gruben, denſelben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: ſo kann der Ort nochmals verſtuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erſte Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238. ſqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erſte Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterläſst der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: ſo ſind dieſe Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bey dem Bergamte darauf anzutragen, daſs der Stollen an dieſem Orte verſtuft werde.

§. 245. Das Bergamt muſs alsdann dem Stollner eine billige Friſt zur Forttreibung des Stollens in die deſſelben bedürfenden Gruben vorſchreiben; und wenn auch dieſe nicht inne gehalten wird, mit der Verſtufung verfahren.

§. 246. Aus der Verſtufung Eines Stollenorts folgt noch nicht der Verluſt des Rechts auf die übrigen unverſtuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterläſst der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verſtufen zu laſſen: ſo befährt das Bergamt den Stollen; verſtuft die anſtehenden Stollörter; und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner ſeines Eigenthums für verluſtig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des erſten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther ſind befugt, um dieſe Freyfahrung zu bitten.

§. 250. Hierbey haben die vorliegenden Gruben eben die bey verſtuften einzelnen Stollenörtern §. 239. ihnen beygelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein ſolcher aufläſſiger Stollen verbrochen iſt: ſo haben die Gruben, in welche der Stollen ſchon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen ſind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde ſelbſt zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Waſſereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner iſt, bey Verluſt ſeines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daſs er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und alſo auch Bergtheile, oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, ſobald ſie nach den Antheilen der Gewerke abgeſchloſſen iſt, wenn ſie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Erſten Theile Tit. X. §. 6 - 20. von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundſtücke überhaupt vorgeſchrieben iſt, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müſſen daher alle Beſitzveränderungen bey dem Bergamte verlautbart; im Berggegenbuche ab- und zugeſchrieben; und ein neuer Gewährſchein darüber gelöſet werden.

§. 257. Bey dem Ab- und Zuſchreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bey Eintragung des Beſitztitels verordnet iſt.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: ſo iſt es genug, wenn ſich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewiſsheit der von den Parteyen beſchloſſenen Uebertragung verſchafft hat.

§. 259. Wie dieſes auf die ſchicklichſte, bequemſte, und den Intereſſenten am wenigſten läſtige Art geſchehen könne, muſs denſelben allenfalls, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer ſich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contrakt, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, beybringt, das Ab- und Zuſchreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bey freywilligen Veräuſserungen von Bergtheilen, wovon noch Zubuſsen rückſtändig ſind, kann die Zuſchreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieſelbe, vor Entſagung ſeines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer ſich erklärt hat, den Rückſtand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubuſse rückſtändig iſt: ſo erhält der neue Beſitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bey jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Anſprüchen behaftet iſt, müſſen dieſe im neuen Gewährſcheine vollſtändig ausgedrückt werden.

Vom Geſammteigenthume.

§. 264. Was bergmänniſch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Geſammteigenthume beſeſſen werden.

Wie es erlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen iſt, (der Lehnträger), muſs ſich vor dem Gegenbuche erklären, daſs er die mit Namen anzugebenden Perſonen in das Geſammteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Geſammteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung ſeines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährſchein, der ihm zum Beweiſe der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige iſt als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als ſolcher im Gegenbuche ſteht.

Rechte und Pflichten der Geſammt-

§. 268. Die Verhältniſſe der Geſammteigenthümer unter ſich, ſind nach dem unter ihnen beſtehenden Vertrage, und in deſſen Ermangelung

eigenthümer,

nach den allgemeinen Grundfätzen des Erften Theils, Tit. XVII. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnsträger ift Repräfentant der Gewerkfchaft, in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und die Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Befonders mufs er bey der Anweifung und Vermeffung zugezogen werden.

§. 271. Er mufs aber auch für die gehörige Herbeyfchaffung der Zubufse forgen.

§. 272. Die Gewerke find verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; diefelbe in zwölf monathliche Anfchnitte oder Spezialrechnungen, und nachher in eine fummarifche Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmäfsigen Gebühren für die Revifion derfelben zu entrichten.

§. 273. Wie diefe Rechnungen geführt, und in welchen Terminen fie abgelegt werden follen, ift in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Anfehung der Zubufse.

§. 274. Die Zubufse wird von dem Bergamte, nach Erfordernifs des Baues, vierteljährig berechnet und ausgefchrieben.

§. 275. Die Ausfchreibung gefchieht nach Verhältnifs der Kuxe, die an Gewerke vertheilt find.

§. 276. Eben fo wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubufse, eine neue Anlage zur Fortfetzung des Baues von dem Schichtmeifter, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden mufs.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. beftimmten Freykuxen keine Zubufsen gefordert, fondern die Antheile derfelben müffen von den übrigen Intereffenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Intereffent ift fchuldig, die von dem Bergamte ausgefchriebene Zubufse, inner-

halb Vier Wochen nach geſchehener Ausſchreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwiſſenheit oder Entfernung, kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der verſäumten Zahlung zu ſtatten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuſse entrichtet werden ſollte, mehr als die Zubuſse des letzten Quartals ſchuldig iſt, der wird ſeiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeiſters, oder ſonſtigen Zubuſseinnehmers, ſofort verluſtig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des ſäumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntniſſes; ſondern nur eines vom Bergamte abzufaſſenden Decrets.

§. 282. Einen ſolchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Intereſſenten, zum Beſten der Gewerkſchaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückſtändigen Zubuſse, einem ſogenannten gehorſamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlaſſen.

§. 283. Der vorige Inhaber iſt nur mit Einwilligung der Gewerkſchaft, und gegen Erlegung der rückſtändigen Zubuſse, wiederum zum Beſitze des einmal verlornen Kuxes zu laſſen.

§. 284. So lange die der Gewerkſchaft zugewachſenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht ſind, wird die auf ſelbige kommende Zubuſse auf die übrigen Mitglieder der Gewerkſchaft mit ausgeſchrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeſchriebene Zubuſse eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorſchrift des §. 280. zahlt, verliert ſein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkſchaft ſo ſchwach, daſs ſie die Beyträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und können dieſe angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: ſo fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freye.

§. 287. Eben dies findet ſtatt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entſagt, oder dieſelben durch ihre Saumſeligkeit in Entrichtung der Zubuſse, (Retardat.) verloren haben.

§. 288. Alsdann muſs das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löſchen laſſen.

§. 289. Mit dem Verluſte des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freyfahrt über die Hängebank geſtürzt ſind; ingleichen alles Andere, was ſie über Tage an Mobiliarvermögen beſeſſen haben.

§. 291. Aber auch dieſe Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn ſie von den Gewerken nicht vor Ablauf Eines Jahres nach der Freyfahrung, von der Grube geſchafft ſind, oder deshalb beym Bergamte keine Friſt nachgeſucht und bewilligt iſt.

§. 292. Grubenſchulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben iſt, durch perſönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muſs der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeſchriebenen Zubuſse, auf einzelne Bergtheile, geleiſtet haben, von den Ge-

werken erſetzt werden, wenn ſie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer ſind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Anſehung derjenigen Schulden, die Schichtmeiſter auf beſondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger ſich an die Perſon und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, iſt nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. XX. §. 43. ſqq. zu beurtheilen.

In Anſehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Koſten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuſchüſſe der Gewerken aufgebracht werden müſſen: ſo wird eine ſolche Grube eine Zubuſszeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Producten zur Beſtreitung der Betriebskoſten, und zum weitern Fortbaue der Grube: ſo iſt eine Freybauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bey welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Koſten, ein Ueberſchuſs verbleibt, heiſst eine Verlagszeche, ſo lange aus dieſem Ueberſchuſſe noch die vorherigen Zubuſsen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erſtattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Koſten, einen reinen Ueberſchuſs abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Beſtimmung, wann und wie viel an Verlag erſtattet, oder an Ausbeute bezahlt werden ſolle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Caſſenbeſtand, die Koſten des ferneren Baues we-

nigſtens auf Ein Jahr zu beſtreiten, vorhanden iſt, findet weder Verlagserſtattung, noch Vertheilung von Ausbeute ſtatt.

§. 302. Auch ſoll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis ſelbige wenigſtens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerke erſt alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäſsigem Ermeſſen des Bergamts anzunehmen iſt, daſs mit ſolcher Vertheilung auch in der Folge, wenigſtens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter ſämmtliche Intereſſenten, nach Verhältniſs der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freykuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erſtattet, haben die Freykuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anſpruch.

§. 306. Dagegen muſs ihnen, ſobald Ausbeute geſchloſſen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Anſehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlaſſung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkſchaft ſollen ſo wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder, und Brudersſöhne, oder Dienſtboten, bey derſelben Zeche als Steiger oder Schichtmeiſter angeſetzt werden.

§. 309. Auch müſſen Steiger und Schichtmeiſter unter einander in keiner ſolchen nahen Verwandſchaft, oder andern genauen Verbindung ſtehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

§. 310. Bey jedem Berg- und Hüttenwerke und bey jeder Grube, muſs ein Schichtmeiſter angeſtellt werden. *Des Schichtmeiſters beſonders.*

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorſchlag zu bringen, welches nach unterſuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte beſtätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt iſt befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeiſter, wegen grober Nachläſsigkeit oder Untreue, ſeiner Stelle wieder zu entſetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, daſs ihre Schichtmeiſter wieder entſetzt werden, wenn ſie ſelbige einer groben Nachläſsigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeiſter ſind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XIII. §. 37. ſqq. Anwendung.

§. 315. Beſonders ſchlieſsen ſie im Namen der Gewerken, unter Aufſicht der Geſchwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeſchnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden ſollen; und verkaufen die Producte der Grube, ingleichen die unbrauchbaren Inventarienſtücke, für die vom Bergamte feſtgeſetzten Preiſe; in ſo fern die Gewerken nicht ſelbſt darüber diſponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen ſie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beym Anſchnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet ſind.

§. 317. Dagegen ſind ſie, ohne Specialvollmacht, nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkſchaftlichen Feldes, der Räume, Waſſer, u. ſ. w. zu entſagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müſſen durch den Anſchnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorſchrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälſcher beſtraft, wenn ſie eingenommene Gelder vorſätzlich nicht zum Anſchnitte im Regiſter bringen.

§. 319. Dagegen ſind ſie, auſser dem Falle des Betrugs, nicht ſchuldig, dasjenige zu vertreten, was ſie in Anſchnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anſchnitte ſchon genehmigt, oder bey den Specialrechnungen nicht defectirt iſt.

§. 320. Vielmehr müſſen die Gewerke, wenn ſie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden geſetzt zu ſeyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bey dem Anſchnitte, oder bey der Durchſicht der Regiſter, dergleichen Ausgaben zugelaſſen haben, ſich halten.

§. 321. Der Erlaſs, welchen Schichtmeiſter über dasjenige, was ſie zu erſetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken ſich verſchaffen, iſt ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bey dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein geſetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe ſtatt.

§. 323. Wenn wegen der Zubuſse im Contracte nichts ausdrücklich feſtgeſetzt worden: ſo muſs der Verkäufer die letzte vor der Zuſchreibung geſchloſſene Zubuſse, der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeſchloſſen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuſchreibung geſchloſſene Verlags-Erſtattung oder Ausbeute, bleibt, wenn ſie auch noch im Zehenten vorhanden iſt, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuſchreibung im Gegenbuche muſs wenigſtens Vier Wochen nach dem Vertrage geſchehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieſer Friſt die Zuſchreibung weder erhalten, noch bey dem Bergamte darauf geklagt: ſo kann der Verkäufer zurücktreten; in ſo fern Erſterer nicht glaubhaft nachweiſen kann, daſs er an Innehaltung der beſtimmten Friſt ohne ſeine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuſchreibung, die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 97. ſqq. Anwendung.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XX. §. 390. ſqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: ſo muſs die Verpfändung bey dem Bergamte verlautbart, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bey dieſer Eintragung iſt nach Vorſchrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekgläubiger verliert ſein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche, in das Freye, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kömmt, und ſich dazu kein Käufer findet: ſo ſoll daſſelbe dem Gläubiger, für Zwey Drittel der Taxe, an Zahlungsſtatt zugeſchlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muſs von dieſer Zuſchlagsſumme zuvörderſt die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorſtehenden Bergſchulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt ſodann, nach Abzug ſeiner eignen Forderung, noch etwas übrig: ſo muſs er dieſen Ueberreſt bey dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

4) Von Bergarreſten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bey dem Bergamte ſtatt.

§. 336. Auch ein auf das geſammte Vermögen des Schuldners angelegter Arreſt erſtreckt ſich nicht auf deſſen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geſchloſſene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verſchuldeten Gewerken das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums erſucht: ſo muſs dieſer Requiſition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch ſpätern Bergwerksgläubiger, Folge geleiſtet, und die Execution vollſtreckt werden.

§. 338. Auſserdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geſchloſſene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen andrer aus dem Bergbaue herrührender Schulden, Arreſt angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arreſt angelegt und verſtattet worden: ſo muſs der Arreſtleger für die Bezahlung der Zubuſse, ingleichen der Quatember und Receſsgelder ſorgen.

§. 340. Unterläſst er dieſes, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: ſo verliert er nicht nur ſein Recht, ſondern muſs auch den Eigenthümer entſchädigen.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Concurs entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen. *5) Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.*

§. 342. Vielmehr muss darüber ein besonderer Liquidationsprozess unter den Berggläubigern bey dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabey nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses, zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
4) Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;
5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;
8) die mehr als zweyjährigen Rückstände der bey No. 3. benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Bergglaubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander; Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken, oder Stollen, zur Förderniss, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht- Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, dass sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

a) Mehrerer Gruben unter einander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bey dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bey der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung andrer Beliehenen, überschreiten.

§. 351. Auch die bey der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muss er genau beobachten.

§. 352. Alle Bergwerksbelehnungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen. *Vom Alter im Felde.*

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwey Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen; (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern queer durchstreicht; (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweyer Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren; (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwey Gewerkschaften über den für beyde nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird, in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, daß der Aeltere im rechtmäßigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, woran *Beweis des Alters im Felde.*

er das Alter verlangt; und daſs der ſtreitige Gang erweislich ein Theil ſeines verliehenen Ganges oder Flötzes ſey.

§. 360. Das rechtmäſsige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bey Verluſt des Eigenthums vorgeſchrieben ſind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil ſchon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und ſelbſt ſpäter Beleihung erhalten: ſo giebt das ältere Präſentatum der gehörig geſchehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erſt nachher ſelbſt Beleihung erlangt: ſo hat er, der ſpätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erſtreckt ſich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der ſtreitige Punct auſser demſelben liegt: ſo hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Daſs der Gang am ſtreitigen Puncte eben derſelbe, und kein anderer, als derjenige ſey, worauf dem Aeltern das Alter zuſteht, muſs durch offene Durchſchläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwieſen werden.

§. 366. Bloſse offene Markſcheider - Durchſchläge, ohne Entblöſsung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdruckt, und in der Vierung ſeiner Streichungslinie wieder gefunden worden iſt: ſo wird der wiedergefundene Gang für denſelben gehalten, der vorher verdruckt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung: so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, dass daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muss besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eignen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes, kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, dass der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrnen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der Beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführt erachtet: so muss er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bey der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, dass die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig, so muss selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muss dem andern Theile, wenn

er im Befitze des ftreitigen Punktes ift, der Bau an felbigem, auf Anfuchen des Gegentheils, vom Bergamte unterfagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Unterfuchung, der Bau durch befonders dazu angeftellte und verpflichtete Schichtmeifter und Steiger fortgeftellt, der dazu nöthige Vorfchufs, welchen der obfiegende Theil hiernächft erfetzen mufs, von beyden ftreitenden Parteyen nach §. 274. fqq. eingezogen; und der Ueberfchufs beym Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein folcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingeftellt bleiben, ohne dafs dem Gegentheile dabey ein Recht zum Widerfpruche gebühret.

§. 379. In fo fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ift, gefchieht derfelbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377. erwähnten befondern Schichtmeifter und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts über die Hängebank geftürzt find, gehören demjenigen Theile, der fie geftürzt hat, wenn er nicht unredlicher Befitzer gewefen ift; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des ftreitigen Feldes zugefprochen wird.

§. 381. Bey Unterfuchung und Entfcheidung folcher Streitigkeiten, müffen Bergbediente, die an einer der ftreitigen Zechen Antheil haben, fich ihres Amts enthalten; in fo fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zuläffigen Bergbedienten zu fehr vermindert: fo können die Parteyen auf Unterfuchung und Entfcheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

§. 383. Bey allem Auslenken im verliehenen Felde ſteht den Grubenbeſitzern die Wahl zu, ob ſie dieſe Arbeit ſelbſt übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniſs geben ſoll. *3) der Gruben gegen Stollen.*

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf deſſen Koſten der Bau geſchieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniſs des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bey Verleihung dieſes Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbeſitzer über.

§. 386. Letztere ſind aber verbunden, dem Stollner deren freyen Gebrauch zu überlaſſen, und ſie ſo lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derſelben nach Erkenntniſs des Bergamts benöthigt iſt.

§. 387. Jede Grube iſt verbunden, jedem rechtmäſsig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verſtatten. *Allgemeine Stollenrechte.*

§. 388. Desgleichen den freyen Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er ſich dazu ſeines eignen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche ſo weit niedergebracht iſt, daſs ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einſchlagen kann, muſs dem Stollner geſtatten, in ihren Bauen anzuſitzen, und den Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieſes Ort ſelbſt zutreiben; muſs aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, ge-

gen Erſatz der Gewinnungskoſten, auf ſein Verlangen überlaſſen, in ſo fern er zum Stollenhiebe berechtigt iſt.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bey einem ſchon vorhandenen Stollen führen, ſind verbunden, nach Erkenntniſs des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfeſten ſtehen zu laſſen, oder auf eigne Koſten ſolche Vorrichtungen zu veranſtalten, daſs der Stollen vor Brüchen ſicher geſtellt werde.

§. 392. In Anſehung der Grubenſchächte hat der Stollner, auf ſeine Koſten, durch Gerinne, oder ſonſt, ſolche Anſtalten zu treffen, daſs weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwaſſer in die Tiefſten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erſt nachher unter dem Stollen abgeſunken, nachdem deſſen Waſſerſeige ſchon an dieſe Orte gehörig nachgebracht war: ſo ſind die Gruben verpflichtet, jene Anſtalten auf ihre Koſten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner iſt verbunden, alle Waſſer auf ſeinem Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube iſt berechtigt, in ihren Bauen ſolche Einrichtungen zu machen, daſs ihre Waſſer auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Waſſer anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. ſ. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, daſs vom Stollner ſolche Anſtalten getroffen werden, daſs ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniſs leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube iſt befugt, des Stollners Erklärung zu fordern:

ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, daſs er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: ſo kann dieſe den Stollenort verſtufen laſſen. (§. 236. ſqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: ſo kann dieſe, gegen beſondern Beytrag der Koſten, eine ſtärkere Belegung des Stollenorts zu deſſen geſchwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Koſten, oder gegen die Beyträge der Gruben, geſchwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er dieſe Beyträge an: ſo geben ihm in der Folge dieſe Gruben nur ſo lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beyſteuern erſetzt iſt.

§. 403. Zechen, die inzwiſchen ins Freye gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen ſind, können dem Stollner diejenigen Beyträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404 Auſser dieſen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewiſſer Erforderniſſe, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

§. 405. Der Stollenhieb iſt das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227. brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in ſeinem Nutzen zu verwenden. *Stollenhieb.*

§. 406. Ein Stollner, der ſeinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube, in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als einem Flügelorte beym Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von

welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, mufs er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Erſatz der Gewinnungskoſten überlaſſen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als ein Tiefſtes; und können die Waſſer durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefſten abgeführt und weiter gebracht werden: ſo gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefſten treibt.

Vierte Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Koſten, welche er von dem erſten Durchſchlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläſst, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Koſten für Lichtlöcher und Durchſchläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabey nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekoſten; nicht aber die Koſten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt iſt, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erſt auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Koſten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollen den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze, und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehent verbleiben. *Neunte.*

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423. 424.) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist; dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld. *Wassereinfall - Geld.*

§. 422. Neuntes und Wassereinfall - Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er sei-

nen Anſpruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts Stollengebührniſſe zu fordern, ankündigt.

Erforderniſſe zu den beſondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieſer Gebührniſſe §. 405. ſqq. theilhaftig zu werden, muſs der Stollen

a) Vom Bergamte gehörig verliehen, und

b) geſetzmäſsig getrieben ſeyn;

c) mit der Waſſerſeige in diejenigen Tiefſten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anſtehende Erzanbrüche geführt werden,

d) daſelbſt die Erbteufe einbringen, und

e) den Gruben Waſſer ab-, und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube, in ſolchem Stande ſeyn, daſs die Waſſer ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und ſolche, welche ohne Erlaubniſs des Bergamtes anders, als nach Vorſchrift des §. 223 - 252. getrieben ſind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es iſt nicht nöthig, daſs der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche ſind, in dem tiefſten Punkte einkomme, wenn er ſonſt nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. *c*) und 424.) eingekommen iſt, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Waſſer ab-, und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben iſt, wo die Erzanbrüche ſtehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkſchaft das volle Neunte, ſo weit als es durchſchlägig iſt, und von dem Stollen Waſſer und Wetterloſung geſchieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, daſs der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so dass auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann; und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so dass sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreyet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniss zu Gesprengen erhalten hat (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab-, und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwey Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in Eines derselben eingeschlagen, so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wet-

ter: so gebührt ihm zugleich von diesem das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist; die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§ 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu; also, daſs die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht: so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab-, und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes, oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlorner Erbteufe, das Tief-

ſte eines Zweyten Schachts oder Gebäudes erreicht; führt auch am letztern Orte die Waſſer wirklich ab: ſo kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührniſſe fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Waſſer ab, und Wetter zu: ſo iſt er der gewöhnlichen Stollengebührniſſe unfähig; erhält aber von dieſer Zeche eine vom Bergamte zu beſtimmende Stollenſteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Koſten für die Aushebung der Waſſer, und Zuführung friſcher Wetter beträchtlich erſparen; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich iſt, den Stollen in einer ſolchen Tiefe anzuſitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: ſo kann demſelben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben ſich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte beſtätigt werden: ſo gelten ſie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freye gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührniſſe; ſind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzuſitzen.

§. 448. Was vorſtehend von dem Verhältniſſe der Gruben gegen Stollen verordnet iſt, §. 383. ſqq. findet auch in dem Falle ſtatt, wenn jemand Waſſerſtrecken nach oder aus Kalkſchlotten treibt; damit die Waſſer in gehöriger Erbteufe den vor- *Von Waſſerſchlotten.*

liegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder andrer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428. sqq. bestimmte Erbteufe auf den geloseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405 - 423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten, und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten, betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnissmäsig festzusetzenden Beysteuer verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniss mehrerer zusammentreffender Stollen, so wohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniss eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten volkommen berechtigt ist, kann ein Zweyter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweyte Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt. *Von der Enterbung.*

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. *e*) 427.)

§. 459 In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein andrer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwey Stollen, die zugleich, gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden, erhalten beyde, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb, oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beyträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweyten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle ſolche Mängel eingekommen iſt: ſo kann der niedere Stollner verlangen, daſs das Bergamt dem obern Stollner eine Friſt vorſchreibe, binnen welcher er, in ſo fern ihn nicht unverſchuldete Hinderniſſe abhalten, bey Verluſt jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen ſoll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: ſo hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkſchaft einſchlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorſchriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einſchlagen in die Zeche entſcheiden: ſo treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder ſonſt nach den Geſetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: ſo verbleibt demjenigen, der ſeine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche geſtürzten Erzen, an ganzem oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniſs der Waſſerhaltungs-Maſchinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453. ſqq. von dem Verhältniſſe der Stollen unter ſich verordnet iſt, findet auch zwiſchen Waſſerhaltungs-Maſchinen und Stollen Anwendung.

§. 469.

§. 469. Durch ſolche Maſchinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelſt derſelben die Waſſer ſieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieſer Tiefe Waſſer- und Wetterloſungen verſchafft werden; auch die übrigen Erforderniſſe zu den Stollenrechten vorhanden ſind.

§. 470. Die ſieben Lachter werden von der Stollenſohle bis an die Firſte der aus dem Kunſtſchachte getriebenen Grund-oder Waſſerſtrecken gemeſſen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Waſſer der Feuermaſchine abnimmt und fortführt: ſo erhält derſelbe eine von dem Ober-Bergamte feſtzuſezende Stollenſteuer oder Waſſereinfall-Geld.

5) *der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.*

§. 472. Jedes Hüttenwerk genieſst von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu beſtimmeude Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473. Die Hüttenwerke ſollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfniſſe im Preiſe überſteigern.

§. 474. Jeder kann ſeine Schlacken in der Hütte, darin ſie gemacht worden, ſchmelzen, oder zum Zuſatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlaſſen werden: ſo fallen ſie in das Landesherrliche Freye; und niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts ſich deren anmaſsen.

§. 476. Den Eigenthümern ſtehet frey, ihre Zuſchläge, Holz, und Kohlen, wenn ſie ſich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, ſelbſt anzuſchaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen, oder Schlichen, an Metall auszubringen, und den Ei-

genthümern zu liefern ſchuldig ſey, muſs nach den vor Anfang des Schmelzens angeſtellten Proben beſtimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenſchreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinſtimmen: ſo wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn dieſe Proben, auch nach angeſtellter Wiederholung, von einander abweichen, ſo muſs in beyder Gegenwart, mit einer dazu beſonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder ſogenannte Schiedsprobe, welche zwiſchen beyden den Ausſchlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch dieſe Probe von den andern beyden ab: ſo muſs der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden iſt, nach einem Durchſchitte der beyden am nächſten übereinſtimmenden Proben feſtgeſetzt werden.

SIEBENZEHNTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet. *Allgemeine Grundsätze.*

§. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehn können, und zur Verhütung sowohl, als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit. *Gerichtsbarkeit überhaupt.*

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehn, zum Gegenstande. *Bürgerliche,*

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehn, zu bestätigen, und zu beglaubigen.

§. 6. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen. *Criminal-*

§. 7. Die Gränzen beyder Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiednen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 8. Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (Tit. XX. §. 569. 571. 628.)

§. 9. Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

Polizeygerichtsbarkeit.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeygesetze begangnen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsäzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeygerichtsbarkeit zu.

§. 12. Bey einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeygerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs, und der vorläufigen Untersuchung.

§. 13. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daſs auſser der Uebertretung des Polizeygesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muſs die Polizey die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewaltthatigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizey zugezogen werden.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeygerichtsbarkeit.

§. 16. Nähere Bestimmnngen der Gränzen zwischen der Polizey- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bleiben den Provinzialgesetzen und besondern Polizeyordnungen vorbehalten.

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniss in der Sache gebührt.

Höchste Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräusserlich.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

§. 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen, oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn.

§. 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bey Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beygelegt ist, heisst dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beygelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adlicher Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltnen Concessionen zu beurtheilen. (Tit. IX. §. 59.)

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden.

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. XI. §. 598. sqq.)

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats, und Geistliche, sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bey welchen der Fiskus als Partey oder Theilnehmer

anzuſehen iſt, ſind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher ſich über dergleichen Perſonen, Sachen und Geſchäfte einer Gerichtsbarkeit anmaaſsen will, muſs eine rechtsgültige Erwerbung derſelben beſonders nachweiſen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorſchriften der Prozeſsordnung, im Titel vom Gerichtsſtande, auch auf die Befreyungen gewiſſer Perſonen, Sachen, oder Geſchäfte, von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

Von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Beſitzer Eines Guts getheilt iſt, da hat, bey entſtehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen iſt, die Vermuthung eines beſſern Rechts für ſich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Beſtimmung beliehen: ſo ſind ſie der Regel nach ſchuldig, zur Verwaltung derſelben ein Geſammtgericht zu beſtellen.

§. 39. Iſt aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich beſtimmt, daſs die Prävention unter ihnen ſtatt finden ſolle: ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehrern Beſitzern, jedoch in verſchiedenen Diſtricten, verliehen worden: ſo ſind letztere als ſo viel verſchiedene Gerichtsſprengel anzuſehen.

In wiefern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeine,

§. 41. Der Gerichtsherr kann ſeine Gerichtsgeſeſſenen in ſeinen eigenen Gerichten belangen; er muſs ſich aber alsdann alles Einfluſſes auf die Direction und Entſcheidung des Proceſſes enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgeſeſſenen verordnet iſt, gilt auch von ganzen Gemeinen; in ſo fern nicht Provinzialgeſetze ein Anderes beſtimmen.

§. 43. Die Gerichtsgeſeſſenen ſind, wenn wider ſie bey ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, ſich auſser ihrem Gerichtsſprengel zu ſtellen nicht ſchuldig.

auf den Gerichtsherrn ſelbſt, und

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider ſeinen Willen in ſeinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er ſeine Gerichtsgeſeſſenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bey ſeinen Gerichten anzubringen.

auf deſſen Familie ſich erſtrecke.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet iſt, findet auch auf deſſen Kinder, Ehegatten, und andere zu ſeiner Familie gehörende Perſonen Anwendung.

§. 47. Haus- und Wirthſchaftsbediente; Geſinde und Pächter ſind, wo nicht Provinzialgeſetze oder beſondere Verträge entgegen ſtehn, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Sachen.

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bey welchen es auf eine bloſse Beglaubigung ankommt, können, nach Gutfinden der Parteyen, bey einem jeden Gerichte vollzogen werden.

§. 49. Doch ſind Gerichte, welche nur für gewiſſe Arten der Geſchäfte beſtellt worden (*Fora ſpecialia cauſae*), von der Vollziehung ſolcher Handlungen in ſo weit ausgeſchloſſen, als die Handlung nicht ein Geſchäft derſelben Art unmittelbar zum Gegenſtande hat.

§. 50. Wer die Befugniſs hat, ſolche nicht ſtreitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit. (Tit. VIII. §. 82. 83. 84.)

§. 51. Wie weit Juſtizcommiſſarii Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, iſt in der Prozeſsordnung beſtimmt.

§. 52. Nur ſolche Handlungen, bey denen es die Geſetze ausdrücklich erfordern, müſſen vor Gerichten vollzogen werden

§. 53. Handlungen, welche die Veräuſserung oder Verpfändung eines Grundſtücks, oder die Belegung deſſelben mit einer bleibenden Reallaſt betreffen, müſſen vor dem Gerichte, unter welchen die Sache gelegen iſt, verlautbart werden.

§. 54. In wie fern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgefäſse betreffen, vor den beſondern See- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müſſen, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. I. Tit. XX. §. 300. ſqq. Th. II. Tit. VIII. Abſchn. XI.)

§. 55. Handlungen, die zwar an ſich keinen Rechtsſtreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Unterſuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzonen werden.

§. 56. Beſonders gehören Bevormundungen, Erbſonderungen, und Errichtung von Einkindſchaften, ingleichen Ausſetzungen von Altentheilen, nur vor den ordentlichen Richter der Perſon; freywillige Subhaſtationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter aber, vor den Richter der Sache.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo ſie nach Provinzialgeſetzen und Statuten ſtatt findet, ausgeſchloſſen werden ſoll, gehören vor den ordentlichen perſönlichen Richter. (Th. II. Tit. I. Abſchn. VI.)

§. 58. Schenkungen, wenn dieſelben die Kraft der gerichtlichen haben ſollen, müſſen vor dem

ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. 1092. 1094. 1095.)

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Justizcommissario (§. 52.), oder die statt des gehörigen vor einem andern Richter (§. 53-58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen; und gelten nur so weit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloſse Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, auſser seinem Gerichtssprengel vorgenommen: so ist nach den Vorschriften des Zwölften Titels im Ersten Theile §. 73. sqq. zu verfahren.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 61. Wo keine besondere Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeyvergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens Vierzehntägiges Gefängniſs, oder Strafarbeit; oder bis Fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

§. 63. Auch andre Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäſsiger Züchtigung, oder öffentlicher jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freyen oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute, von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. V. Tit. VII. §. 77. 80. 81. Tit. VIII. §. 227. sqq.)

§. 65. Auch in Ansehung wichtigerer Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bey der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, und Festmachung des Thäters erforderlich sind.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, der peinlichen Gerichtsbarkeit sich anmaßen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit.

§. 67. Ein jedes Urtel, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muß vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maaß der §. 62. bestimmten Polizeystrafen übersteigen.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muß nach Vorschrift des §. 67. auch alsdann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Zuchthaus-, Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urtels nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein todter Körper gefunden worden: so muß die Einsendung der Acten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtel dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden müssen,

ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Tit. XIII. §. 8.)

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§. 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eignen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muſs sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

§. 75. Wer seine eigne Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eignen Sachen niemals Richter seyn; sondern muſs solche Rechtsstreitigkeiten, bey welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. (§. 41. sqq.)

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muſs einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muſs die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloſs in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

§. 78. Der Gerichtsherr muſs ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheyische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privat-Gerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzuzeigen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach

§. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

§. 80. In Gegenden, wo es an tauglichen Subjekten zu Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictions-Herrn zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 82. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachläſſigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muſs allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualificirten Gerichtshalter vernachläſsigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos: so muſs das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniſs des Umfanges der Geschäfte bestimmen.

Miſsbrauch der Gerichtsbarkeit.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen miſsbraucht, soll, auſser der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In so fern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht

hinreichen, muſs der entſetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eignen Mitteln zuſchieſsen.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden: ſo tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verluſtig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation, oder Gemeine, welche ſich eines ſolchen Miſsbrauchs der Gerichtsbarkeit ſchuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn.

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher ſeine Gerichte nach den Vorſchriften der Geſetze gehörig beſtellt, iſt für die Handlungen oder Unterlaſſungen derſelben zu haften nicht ſchuldig.

§. 91. Er macht ſich aber den Parteyen, wegen entſtehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieſelben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Juſtitz erforderlichen Koſten herzugeben, und die dazu nöthigen Anſtalten zu treffen, auf geſchehene Erinnerung der Gerichte weigert, oder veräbſaumt. (§. 102. 103.)

§. 93. Inſonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Akten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtliche Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anſtändigen, und nach geſetzlicher Vorſchrift hinlänglich ſichern Gelaſs nicht anweiſet. (§. 104.)

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängniſſe zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarreſtanten ſorgt. (§. 105.)

§. 95. Desgleichen, wenn er bey der ihm zuſtehenden Auswahl der Perſonen, denen das Depoſitorium und die Schlüſſel dazu anvertraut wer-

den ſollen, ein auch nur mäſsiges Verſehen begehet.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depoſitoria nicht unter der unmittelbaren Aufſicht des Landes-Juſtizcollegii ſtehen, die Caſſenviſitationen, und Rechnungsabnahmen, gehörig zu veranſtalten unterläſst.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäſsigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bey der Juſtizpflege zu ſeiner Wiſſenſchaft erweislich gelangt ſind, und er davon dem Landes-Juſtizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

Verhältniſs der Unterrichter gegen den Staat.

§. 98. Uebrigens ſteht jeder Unterrichter in Anſehung ſeiner Amtsgeſchäfte unter der Direction des Staats, und des von ſelbigem ihm vorgeſetzten Obergerichts.

§. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bey den vorgeſetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen ſeiner Amtsführung belangt, in Unterſuchung genommen, beſtraft, oder ſeines Amts entſetzt werden.

Obergerichte.

§. 100. Die verſchiedenen Arten der Obergerichte, und derſelben Gränzen, ſind in den Reſſortreglements beſtimmt.

§. 101. Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derſelben ſtatt finden, ſind in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

Laſten der Gerichtsbarkeit.

§. 102. Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muſs auch die zur Unterhaltung wohl beſtellter Gerichte erforderlichen Koſten tragen.

§. 103. Ein jeder Juſtizbedienter ſoll, nach Verhältniſs ſeiner Geſchäfte, mit einer beſtimmten Beſoldung verſehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewieſen werden.

§. 104. Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muſs mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Depositalordnungen, versehen seyn.

§. 105. Wem die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muſs sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 106. In so fern ein Inquisit kein eignes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozeſs- und Executionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung, steht mehrern Gerichtsbelehnten frey, mit Vorwissen des Landes- Justizcollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

§. 109. Zur Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloſs dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als Acht Tage, nothwendig geworden ist: so muſs er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor: so oft es die Noth erfordert, herbeyholen und zurückführen.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat: so muſs er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 113.

§. 113. Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten, sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beygelegt. *Nutzungen der Gerichtsbarkeit.*

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondre Polizeygerichte verordnet sind, da fallen die durch blosse Polizeygesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

§. 116. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.

§. 117. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fliessen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört, ausser den gewöhnlichen Gerichtsgebühren, auch der Zehent- oder sogenannte Gerichtshafer, und der Anfall des gestohlnen Guts, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder den Armencassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläst: so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloss im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebührt diese dem Fiskus.

§. 122. Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen Leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besondern körperlichen Beschaffenheit, mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann: so soll die Geldstrafe der Armencasse seines Wohnorts zu gute kommen.

§. 123. In wie fern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Criminal- oder zur Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruhet auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

§. 125. Alle Gerichtsgebühren, und dahin gehörende Einnahmen der Landes - Justizcollegien, sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter; die fiskalischen Strafen; und die Absahrtsgelder von ausser Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschofsgeldern.

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf fich, ohne Vorwiffen deffelben, feiner oberften Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 128. In Anfehung der den Regimentern verpflichteten Cantoniften hat es bey den Vorfchriften des Zehnten Titels §. 48. fqq. fein Bewenden.

§. 129. Vaterlofe Wayfen dürfen, ohne befondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Claffen der Staatseinwohner, aufser den vorftehenden, einer befondern Erlaubnifs des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgefetzen beftimmt.

§. 131. Fremde, die in hiefigen Landen fich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundftücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlaffen.

§. 132. Auch folchen Ausländern, die fich im Lande wirklich niedergelaffen haben, fteht es frey, innerhalb der erften Zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; fie müffen aber ihren dazu gefafsten Entfchlufs dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die fich den Wiffenfchaften und freyen Künften gewidmet haben, follen, wenn fie auch fonft einer befondern Erlaubnifs zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, fich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbeffern, durch Verfagung diefer Erlaubnifs nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Perfonen weiblichen Gefchlechts, welche zu diefer einer befondern Erlaubnifs bedürfenden Claffe gehören, foll diefelbe, wenn fie durch eine auswärtige Heirath ihre Verforgung finden können, nicht verfagt werden.

§. 135. Auch Anderen aus diefer Claffe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, mufs der Staat entweder Gelegenheit dazu anweifen, oder ihnen die gebetene Erlaubnifs zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey fteht, oder erlaubt wird, kann er feine Frau, die noch unter feiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in feinen Dienften ftehende Gefinde mitnehmen.

§. 137. Einheimifches Gefinde nimmt an der dem Hausvater zuftehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubnifs zum Auswandern, keinen Theil; fondern wird nach feiner eignen perfönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiefige Einwohner verheirathet gewefen find, können, nach der Männer Abfterben, allemal, und ohne Unterfchied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgefchriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubnifs des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesftrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demfelben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen fucht, mufs den vierfachen Betrag deffelben zur Strafe entrichten.

I. *Vom Abfahrtsgelde.*

§. 141. Wer von feiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubnifs zum Auswandern, Gebrauch machen will, mufs von feinem inländifchen Vermö-

gen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieſerhalb beſondere Verträge und Obſervanzen beſtehen, hat es bey ſelbigen noch ferner ſein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demſelben nicht unterworfen ſind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus Einer Königlichen Provinz in die andere gehet, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Intereſſen, Alimentgelder, und andere jährliche Hebungen, ſind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angeſeſſene Vaſallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniſs deſſelben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe auſserhalb Landes verzehren: ſo müſſen ſie auch von dieſen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte ſich begeben hat, beſondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hieſige Lande verliehen haben: ſo wird von dieſem ſolchergeſtalt ins Land gekommenen Gelde, bey deſſen Rückkehr, kein Abſchoſs entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne ſich im Lande wirklich niederzulaſſen, Grundſtücke daſelbſt angekauft, und in der Folge wieder veräuſsert: ſo können ſie von dem erhaltenen Kaufgelde ſo viel, als ſie zu dem Ankaufe, und zu den an der Subſtanz gemachten Verbeſſerungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frey zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hieſigen Landen ſich nur aufgehalten, oder noch nicht Zehn Jahre da-

felbft ihren Wohnfitz gehabt haben (§. 131. 132.), find von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht fchuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiefigen Landen verheirathet gewefen find, erlegen bey ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was fie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit feinem inländifchen Vermögen aufserhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländifchen Vermögen deffelben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländifchem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, dafs er feine auswärtigen Befitzthümer (§. 151. 152.) anders woher, als aus inländifchem Vermögen erworben habe: fo mufs er die Richtigkeit diefer Behauptung nachweifen.

§. 154. Hölzernes und andres gemeines Haus- und Wirthfchaftsgeräthe; Kleider und Wäfche; Efswaaren und Getränke, die zum eignen Gebrauche des Auswandernden beftimmt find, kommen bey Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anfchlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden beftimmten Büchern, Bibliotheken, Kunft- und Naturalienfammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln fey.

§. 156. Der Auswandernde ift fchuldig, fein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensftücke für richtig anzunehmen: fo fteht ihm frey, auf deren gerichtliche Abfchätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bey Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen, so gilt die Vermuthung, daſs die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläſst, zu entrichten verbunden; und es hängt bloſs von dem Gutfinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

II. *Vom Abschosse.*

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen, und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniſs zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sey, wenn eine dem Abschosse unterworfne Erbschaft verkauft worden,

ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XI. §. 507 - 510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfene Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frey.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eins oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlass jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschoss, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört; und inländische sowohl, als auswärtige Miterben, daran Theil nehmen: so steht den Erben frey, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, dass das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlass dem Abschosse nur so weit unterworfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muss.

§. 170. Der Abschoss muss sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen nieder zu lassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlass ausgeführt wird, muss der

auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abſchoſs-geldes Sicherheit beſtellen.

§. 172. Wie andere Staaten bey den in hieſige Lande zu verabfolgenden Erbſchaften, Vermächtniſſen, Brautſchätzen, und Schenkungen ſich verhalten, eben ſo ſollen hieſige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbſchaften u. ſ. w. behandelt werden.

§. 173. In ſo fern fremde Staaten ſich des in ihren Landen befindlichen Nachlaſſes hieſiger daſelbſt verſtorbener Unterthanen anmaaſsen, ſoll von Seiten des hieſigen Staats die Erwiederung ſtatt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abſchoſs-rechts an Privatperſonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt, in Anſehung der Privatperſonen verordnet iſt, das findet auch von dem Abfahrts- und Abſchoſs-rechte ſtatt.

§. 175. Die Gegenſtände und Gränzen des den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abſchoſsrechts, ſind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem ſeit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Beſitzſtande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, welche ſich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Beſitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abſchoſsgelder zu fordern, befunden haben, ſollen dabey noch ferner geſchützt werden.

§. 177. Uebrigens ſind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abſchoſſe oder Abfahrtsgelde frey ſind, nach eben dieſen Geſetzen, auch in Anſehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschossfreyheit Verträge schliesst: so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beyde Gerichtsherren über die Befugniss zum Abfahrts- oder Abschossgelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoss nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151. 152. und 167. der Staat bey Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abschoss fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdictionsgesessene, oder sein Nachlass, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschossgelder an sich statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.

ACHTZEHNTER TITEL.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

§. 1. Perſonen, welche für ſich ſelbſt zu ſorgen nicht im Stande ſind, ſtehen unter der beſondern Aufſicht und Vorſorge des Staats. *Allgemeine Grundſätze.*

§. 2. Dieſe Vorſorge erſtreckt ſich jedoch auf dergleichen Perſonen nur in ſo fern, als dieſelben auſser väterlicher Gewalt und Aufſicht ſind, oder die väterliche Vorſorge ihnen nicht zu ſtatten kommen kann.

§. 3. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für ſeine Pflegebefohlnen in Anſehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

§. 4. Diejenigen, welche denſelben entweder bloſs zur perſönlichen Aufſicht oder Erziehung, oder nur zur Beſorgung gewiſſer Geſchäfte und Angelegenheiten vom Staate beſtellt worden, führen den Namen der Curatoren.

§. 5. Beyſtände aber heiſsen diejenigen, welche jemand bey gewiſſen Geſchäften, die er für ſich allein vorzunehmen nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften nicht fähig iſt, oder ſie ſolchergeſtalt vorzunehmen ſich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Perſonen, welchen Vormünder oder Curatoren beſtellt werden müſſen.

§. 6. Zu den Pflegebefohlnen des Staats gehören zuvörderſt Kinder, Unmündige und Minderjährige. (Th. I. Tit. I. §. 25. 26.) *Vormünder ſind zu beſtellen 1) den Unmündigen, und Minderjährigen.*

§. 7. Allen dieſen müſſen Vormünder vom Staate beſtellt werden.

§. 8. Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muss geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht.

§. 9. Was Rechtens sey, wenn die väterliche Gewalt vor erreichter Volljährigkeit des Kindes, durch väterliche Willenserklärung, oder durch das Gesetz aufgehoben wird, ist im Vierten Abschnitte des Zweyten Titels verordnet. (Tit. II. §. 255. sqq.)

§. 10. In allen Fällen, wo einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist, muss der noch ungebornen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden.

§. 11. Dies muss geschehen, sobald eine vorhandene oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (Tit. II. §. 26. sqq. §. 614. sqq.)

2) den Wahn- und Blödsinnigen;

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sey? muss der Richter, mit Zuziehung Sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen. (Th. I. Tit. I. §. 29. 30.)

3) den Verschwendern;

§. 14. Auch den Verschwendern, welche gerichtlich dafür erklärt werden, muss der Staat Vormünder bestellen. (Ebend. §. 33.)

4) den Taubstummen;

§. 15. Taub- und Stummgeborne, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur als-

dann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bey gerichtlichen Verhandlungen einen Beystand zuzuziehn verbunden.

§. 19. Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muss der Staat zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens, und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen. *5) den Abwesenden.*

§. 20. Die Bevormundung muss alsdann geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

§. 21. Doch muss auch vor Ablauf des ersten Jahres die Bevormundung geschehen, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobey die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

§. 22. Ist der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt; es sind aber Nachrichten, oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden, dass der Abwesende wider seinen Willen an der eignen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert werde, so ist ihm ebenfalls ein Vormund zu bestellen.

§. 23. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, der bedarf keines Vormundes.

§. 24. Doch muss bey Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht

nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden.

§. 25. Wenn der Bevollmächtigte innerhalb Dreyer Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat: so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für den Letztern angetragen werden.

§. 26. Hiervon findet eine Ausnahme nur alsdann statt, wenn der Bevollmächtigte durch einen rechtsgültigen Vertrag zum Erben des Abwesenden ernannt worden.

§. 27. Wenn der Bevollmächtigte stirbt; die Vollmacht aufkündigt; das Vermögen übel verwaltet; oder sonst in solche Verfassung oder Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würden: so finden die Vorschriften §. 25. 26. ebenfalls Anwendung.

Curatores sind zu bestellen: 1) Vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen;

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eignen Vortheile des Vaters in Collision geräth.

§. 29. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schliessen, oder andere Geschäfte, wodurch die Kinder ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen, mit ihnen vornehmen will: so muss der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.

§. 30. Ein Gleiches muss geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschatze eine Veränderung getroffen werden soll.

§. 31. Desgleichen alsdann, wenn mit Fideicommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mit gerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen.

§. 32. In welchen Fällen auch noch ungebornen Fideicommiss-Interessenten Curatores bestellt werden müssen, ist gehörigen Orts verordnet. (Tit. IV. §. 95.)

§. 33. Wenn zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungs-Prozess entsteht: so muss den Kindern ein Curator bestellt werden.

§. 34. Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens, erfolgen soll.

§. 35. Der Vater muss angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

§. 36. Ferner in allen Fällen, wo er nach Vorschrift der Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden ist. (Tit. II. §. 179. sqq.)

§. 37. Wenn solchen Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen seyn solle, vermacht, oder sonst zugewendet worden: so muss denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 38. Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.

§. 39. Volljährige Ehefrauen bedürfen der Regel nach keiner Bevormundung vom Staate, wenn sie auch in Umstände gerathen, da bey andern Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre. *2) Volljährigen Ehefrauen;*

§. 40. Alsdann ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens einer solchen Frau, als ihr Vormund anzusehen.

§. 41. Sollen aber wegen des Eingebrachten Verfügungen getroffen werden, wozu die Gesetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern: so ist derselben dazu ein besonderer Curator zu bestellen. (Tit. I. §. 232. sqq.)

§. 42. Ein Gleiches muss geschehen, wenn bey einer Disposition über das vorbehaltene Vermögen, das Interesse des Mannes mit den Vortheilen der Frau in Collision kommt.

§. 43. Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes.

§. 44. Es muss ihr also in allen Fällen, wo andere Personen unter Vormundschaft zu nehmen sind, ein besonderer Vormund vom Staate bestellt werden.

§. 45. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormunds kann das vormundschaftliche Gericht, nach Bewandniss der Umstände, auch auf den Mann Rücksicht nehmen.

3) schon bevormundeten Personen;

§. 46. Einem Bevormundeten wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen dem Pflegebefohlnen und dem Vormunde, in den eigenen Angelegenheiten des Letztern, etwas zu verhandeln ist.

§. 47. Auch kann der Staat dem Pflegebefohlnen zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche Sachkenntniss, die von dem Vormunde nicht zu erwarten ist, voraussetzen, einen besondern damit versehenen Curator bestellen.

§. 48. Wenn zwischen mehrern Pflegebefohlnen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse Collision entsteht: so muss jedem von beyden Theilen,

len, zur Besorgung dieser Angelegenheit, ein Curator bestellt werden.

§. 49. Wenn Fälle vorkommen, wo man noch nicht weiss, wer es sey, der bey einer Sache, oder bey einem Geschäfte ein Interesse habe: so muss auch den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden. *4) unbekannten oder verhinderten Interessenten.*

§. 50. Ein Gleiches muss geschehen, wenn bey einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte schleunig genug selbst wahrzunehmen verhindert ist.

§. 51. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beystandes vornehmen können, gehören: *Personen, die sich Beyständе wählen müssen.*

1) volljährige unverheirathete Frauenspersonen;
2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen;
3) Blinde, oder beständig kranke Personen;
4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen, (§. 17.);
5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

§. 52. In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Beystandes bedürfen, ist bey den dahin gehörigen einzelnen Geschäften, in den Gesetzen bestimmt.

§. 53. Wo die Gesetze zu einem solchen Beystande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, da kann jede Mannsperson, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden.

§. 54. Ein Beystand muss von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder

wenn dieſer nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen iſt, ihm zugeordnet werden.

§. 55. Uebrigens bedarf die Auswahl oder Annehmung eines Beyſtandes keiner richterlichen Beſtätigung, noch andrer beſondrer Feyerlichkeiten.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von denjenigen, welchen die Beſtellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen; ingleichen

§. 56. Wenn Kinder wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters bevormundet werden ſollen, ſo iſt der Richter, unter welchem der Vater ſeinen perſönlirhen Gerichtsſtand entweder zur Zeit ſeines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, dafür zu ſorgen verpflichtet.

§. 57. Hat der Vater zur Zeit ſeines Ablebens einen doppelten perſönlichen Gerichtsſtand unter einem Ober- und Untergerichte gehabt, ſo gebührt die Bevormundung dem erſtern.

§. 58. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität, ſo iſt dasjenige zur Beſtellung des Vormundes befugt und verpflichtet, unter welchem der Vater zuletzt bey ſeinem Ableben wirklich gewohnt hat.

§. 59. Iſt in dieſem Falle (§. 58.) der Vater, deſſen Kindern ein Curator beſtellt werden ſoll, noch am Leben, ſo muſs die Beſtellung von demjenigen ſeiner beyden Gerichtsſtände geſchehen, bey welchem zuerſt darauf angetragen worden.

§. 60. Soll der Curator zur Verwaltung eines Grundſtücks beſtellt werden, welches unter einem der beyden Gerichte (§. 58.) belegen iſt, ſo gebührt dieſem Gerichte der Sache, der Vorzug.

§. 61. Bey minderjährigen Kindern, welche der Eigenſchaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaft worden ſind, beſtimmt der perſönliche Gerichtsſtand der Mutter das Recht und Pflicht zur Bevormundung.

§. 62. Die Bevormundung ausgeſetzter Kinder, deren Aeltern unbekannt ſind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo ſie gefunden worden.

§. 63. In Fällen, wo Jemanden nicht wegen Minderjährigkeit, ſondern aus andern geſetzlichen Urſachen, ein Vormund oder Curator beſtellt werden muſs, iſt der Richter ſeines perſönlichen Gerichtsſtandes dazu verpflichtet. *derer, die, aus andern Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzen ſind.*

§. 64. Hat ein ſolcher Menſch einen doppelten perſönlichen Gerichtsſtand, ſo gebührt die Bevormundung dem Obergerichte.

§. 65. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität: ſo kommt die Bevormundung demjenigen zu, unter welchem er zur Zeit des eintretenden Falles wirklich wohnt.

§. 66. Hat er ſich damals an einem dritten Orte aufgehalten, ſo finden die Vorſchriften §. 59. 60. Anwendung.

§. 67. Iſt die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Perſonen, die an ſich einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand haben, einem Untergerichte für beſtändig aufgetragen: ſo gebührt demſelben auch die Bevormundung.

§. 68. Fremde, die in hieſigen Landen ſich niederzulaſſen im Begriff ſtehen, aber darin noch keinen beſtimmten Wohnſitz haben, müſſen, ſo wie die bey ihrem Abſterben etwa zurückgebliebenen Kinder, erforderlichen Falls von dem Obergerichte der Provinz bevormundet werden. *der Fremden,*

§. 69. Doch ſteht dem Obergerichte frey, die Bevormundung, nach Bewandniſs der Umſtände, auch einem Untergerichte zu übertragen.

§. 70. Hatte ein Fremder, welcher nach seinem Stande nicht unter die Eximirten gehört, über den Ort, wo er in hiesigen Landen seinen Wohnsitz aufschlagen wolle, sich schon deutlich geäussert: so gebührt die Bevormundung den Gerichten dieses Orts.

§. 71. Anderen Fremden, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie eines Vormundes bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, muss von dem Gerichte des Orts, wo sie oder ihre Kinder sich alsdann wirklich aufhalten, ein Curator bestellt werden.

§. 72. Die Pflicht eines solchen Curators erstreckt sich jedoch nur auf eine einstweilige Obsorge für die Person dieser Pflegebefohlnen, und ihr bey sich habendes Vermögen, so lange, bis den Gerichten ihres auswärtigen Wohnorts von dem Vorfalle Nachricht gegeben, und von diesen weitere Verfügung getroffen werden kann.

§. 73. Gehört ein solcher fremder Reisender (§. 71.) unter die Eximirten: so muss zwar das Untergericht seines hiesigen Aufenthaltsorts, wenn nicht das Obergericht sich an eben demselben Orte befindet, für die Bevormundung selbst unverzüglich sorgen.

§. 74. Es muss aber dem Obergerichte der Provinz den Vorfall sofort anzeigen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

der Militairpersonen zukomme.

§. 75. Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassene Kinder vor die Civilgerichte.

§. 76. Demjenigen Gerichte, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, nach näherer Bestimmung der Prozessordnung unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob.

§. 77. Zur Bestellung eines Curators für Kinder von Militairpersonen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegesgerichte verpflichtet.

§. 78. Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist, müssen die Civilgerichte, vor welche, wenn der Vater gestorben wäre, die Bevormundung gehören würde (§. 76.), die Direction der Curatel übernehmen.

§. 79. Diesen steht aber frey, zur Führung der Administration einen besondern Curator, statt desjenigen, welchen das Militairgericht zur Regulirung der Sache bestellt hatte, auszuwählen, und denselben dem Militairgerichte zur Verpflichtung vorzuschlagen.

§. 80. Wenn eine Militairperson im Felde mit Tode abgeht: so können sich die Kriegesgerichte der Sorge für das mit ins Feld genommene Mobiliarvermögen so lange nicht entziehen, bis selbiges, oder der daraus gelösete Werth, dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

Welchem Richter die Direction der Vormundschaft gebühre.

§. 81. Derjenige Richter, welcher den Vormund bestellt, hat die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und ausser seiner Gerichtsbarkeit.

§. 82. Besitzt der Pflegebefohlne Güter und Vermögen in einer andern Königlichen Provinz: so muss der Richter der Sache, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts, einen besondern Curator bestellen, und die unmittelbare Aufsicht übernehmen.

§. 83. Besitzen inländische Pflegebefohlne Güter und Grundstücke in fremden Landen: so muss der auswärtige Richter der Sache ersucht werden, dieselben in Verwaltung zu nehmen,

und die Einkünfte davon dem inländischen Vormunde zur Berechnung und Ablieferung einhändigen zu lassen.

§. 84. Ein gleiches Verfahren muss im umgekehrten Falle, wenn nämlich ausländische Pflegebefohlne in hiesigen Landen Güter und Grundstücke besitzen, von dem inländischen Richter der Sache, jedoch mit Vorbehalt des Retorsionsrechts, beobachtet werden.

§. 85. Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebefohlnen, oder ihrer Aeltern, wirkt keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft.

§. 86. Erfordert es jedoch das Beste der Pflegebefohlnen, dass die Direction der Vormundschaft dem Richter des veränderten Aufenthalts übertragen werde: so ist dieser sie zu übernehmen schuldig.

§. 87. Auch muss jedes Gericht, von welchem Kindern noch bey des Vaters Leben nur ein Curator bestellt worden, die fernere Direction dieser Curatel demjenigen Gerichte überlassen, welchem die Bevormundung dieser Kinder nach des Vaters Absterben obliegt.

§. 88. Ist jemanden vom Militairstande, oder dessen Kindern, ein Vormund oder Curator bey dem Kriegsgerichte bestellt worden: so muss, wenn demnächst die Militairgerichtsbarkeit auch auf andere Art, als durch den Tod, gänzlich aufhört, dasjenige Civilgericht, unter welches der Vater nach §. 76. zurückfällt, auch die fernere Direction der Vormundschaft oder Curatel übernehmen.

§. 89. Wenn ausser diesem Falle, der Vater der Pflegebefohlnen, während dessen Leben denselben ein besonderer Curator hat bestellt werden müssen, seinen Wohnsitz oder Gerichtsstand ver-

ändert: so bleibt dennoch die Direction der Curatel bey demjenigen Gerichte, wo sie angeordnet worden; wenn der Vater nicht die Abgebung derselben an das Gericht seines nunmehrigen Wohnsitzes ausdrücklich verlangt.

§. 90. Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst nicht vorstehen können, ist sowohl der Richter des Orts, wo sie sich befinden, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden. *Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey.*

§. 91. Ist der Richter des Orts nicht zugleich der Vormundschaftsrichter, und sind beyde Gerichte nicht an Einem Orte befindlich: so muss Ersterer dem Letztern von dem vorgekommenen Falle sofort Anzeige machen.

§ 92. Die Verwandten solcher Personen, die Ehegatten, der überlebende Theil der Aeltern, sollen dem Richter die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muss, anzeigen, und deren wirkliche Anordnung betreiben.

§. 93. Prediger, Dorfgerichte, und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene, Personen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläst, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. (Tit. VII. §. 67. Tit. XI. §. 478 - 480.)

§. 94. Auch die Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlnen, oder mit dem Pflegebefohlnen selbst, als Handlungsgesellschafter, oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 95. Ist demjenigen, welchem dergleichen Anzeige zu machen obliegt, das Gericht, wel-

chem die Bevormundung zukommt, nicht bekannt: so ist es genug, wenn nur die Anzeige irgend einem am Orte, oder in der Nähe befindlichen Richter geschieht.

§. 96. Weiss auch dieser nicht, wohin die Vormundschaft gehöre: so muss er von dem Vorfalle sofort an das Obergericht der Provinz berichten.

§. 97. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die ihnen davon obliegende Anzeige verabsäumen, haften den Pflegebefohlnen für allen dadurch erlittenen Schaden.

§. 98. Der Nähere haftet vorzüglich vor den Entfernteren, und mehrere gleich Nahe haften zu gleichen Theilen.

§. 99. In gleicher Art haften Verwandte, welche die Pflicht, für die Bevormundung eines Wahnsinnigen zu sorgen, vernachläfsigen, auch einem Dritten für den, nach dieser Vernachläfsigung, von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, in so fern der Ersatz desselben überhaupt statt findet, und den Beschädigten dazu auf andre Art nicht verholfen werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 41. 44.)

§. 100. Verwandte, die entweder weiter, als im vierten Grade, mit dem Pflegebefohlnen stehen, oder die mit ihm nicht an einem Orte leben, haften nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsätzlich, in der Absicht die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.

§. 101. Wenn Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen: so muss die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen Sechs Wochen nach dem Tode des Mannes machen.

§. 102. Verſäumt ſie dieſes: ſo haftet ſie nicht nur vorzüglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entſtandenen Schadens; ſondern ſie verliert auch allen Anſpruch auf die Vormundſchaft.

§. 103. Was Rechtens ſey, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe, zur fernern Ehe ſchreiten, ohne ſich mit den Kindern aus voriger Ehe auseinander geſetzt, und zu dem Ende auf Beſtellung eines Vormundes oder Curators für ſie angetragen zu haben, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. I. §. 18. ſqq. §. 1013. ſqq.)

§. 104. In Fällen, wo einer verheiratheten Perſon ein Vormund oder Curator beſtellt werden muſs, iſt der andere Ehegatte, die erforderliche Anzeige zu machen, vorzüglich vor allen Andern verpflichtet.

§. 105. Alle übrige, die nach §. 93. 94. zur Anzeige verbunden ſind, werden im Unterlaſſungsfalle, wegen dieſer Vernachläſſigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandniſs der Umſtände, und nach Verhältniſs des daraus entſtandenen Schadens, mit fiskaliſcher Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt.

§. 106. Wenn einer von den zur Anzeige verpflichteten Perſonen dieſelbe wirklich macht: ſo befreyt er dadurch die übrigen von aller Vertretung wegen des nachher entſtehenden Schadens.

§. 107. Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundſchaft über ſeine Pflegebefohlnen ſeine Pflichten verabſäumt, hat jedesmal fiskaliſche Strafe verwirkt; und haftet überdies dem Pflegebefohlnen für allen Schaden.

§. 108. Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in ſeiner Jurisdiction vorgekommenen Falle, dem Obergerich-

te, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

Allgemeine Befugniss des Richters bey Bestellung der Vormünder.

§. 109. Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondre und erhebliche Ursachen entziehn.

§. 110. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft, oder Curatel obliegt. (§. 56. sqq.)

§. 111. Dieser ist berechtigt, Vorschläge eines zu bestellenden Subjekts von den Anverwandten oder Zunftältesten zu erfordern.

Von Bestellung Eines Vormunds für mehrere Pflegebefohlne;

§. 112. Für mehrere Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormunds hinreichend.

und mehrerer Vormünder für Einen Pflegebefohlnen.

§. 113. Es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden.

§. 114. Im letztern Falle kommt es auf die Anordnung des Richters an: ob und wie die Geschäfte unter die mehrern Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

Verhältniss mehrerer Vormünder untereinander.

§. 115. Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlnen verordnet sind, stellen Eine moralische Person vor.

§. 116. Was also einer, oder mehrere, ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegebefohlnen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre.

§. 117. Können die Vormünder fich über das vorzunehmende Gefchäft nicht vereinigen: fo entfcheidet nicht die Mehrheit der Stimmen; fondern die Sache mufs dem vormundfchaftlichen Gerichte zur Entfcheidung vorgetragen werden.

§. 118. Das Verhältnifs folcher Vormünder (§. 115.) wird nicht geändert, wenn fie gleich unter einander in die Beforgung der verfchiedenen vorkommenden Gefchäfte fich theilen.

§. 119. Hat der Richter die Gefchäfte unter mehrere Vormünder getheilt, fo ift keiner von ihnen zu einer Mitverwaltung bey den Gefchäften des andern befugt oder fchuldig.

§. 120. Derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundfchaft, fondern blofs die Auffícht über die verwaltenden Vormünder angewiefen worden, wird Ehrenvormund genannt.

§. 121. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, ftehen gegen einander in dem Verhältnifs als Ehrenvormünder.

§. 122. Es foll alfo einem jeden folchen Vormunde die Pflicht, über das Betragen der andern zu wachen, und wenn er etwas Verdächtiges wahrnimmt, davon Anzeige zu thun, gleich bey feiner Beftellung befonders bekannt gemacht werden.

§. 123. Was vorftehend (§. 115 - 122.) von mehrern Vormündern verordnet ift, gilt auch von mehrern Curatoren, welche den Pflegebefohlnen zu einerley Art von Gefchäften, Angelegenheiten, oder Vermögen zugeordnet find.

§. 124. Hingegen ftehen mehrere Curatores, die in Anfehung verfchiedener Angelegenheiten oder Vermögensverwaltungen beftellt worden, untereinander in keiner Verbindung.

Von der Bestellung eines Vormunds auf oder von einer gewissen Zeit.

§. 125. Vormünder sollen ohne Noth von dem Richter nicht blofs auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden.

§. 126. Hat aber der Vater verordnet, dafs ein von ihm ernannter Vormund nur bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit die Vormundschaft führen solle: so kann der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten der Pflegebefohlnen gereichenden Gründen, von dieser Vorschrift abgehen.

§. 127. Ein Gleiches gilt, wenn der Vater verordnet hat, dafs die von ihm ernannte Person nur von einem gewissen Erfolge oder Zeitpunkte an, die Vormundschaft führen solle.

§. 128. Was hier (§. 126. 127.) von der Verordnung des Vaters bestimmt ist, gilt auch von jedem, welcher den Pflegebefohlnen etwas zuwendet, und bey Ernennung eines Curators darüber, dergleichen Einschränkungen beyfügt.

Personen die zur Uebernehmung von Vormundschaften unfähig sind;

§. 129. Der Richter darf nur solche Personen zu Vormündern auswählen, bey welchen die erforderlichen Eigenschaften, dafs sie das Beste der Pflegebefohlnen gehörig besorgen können und wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind.

1) in Ansehung aller;

§. 130. Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist, der kann auch einem Andern niemals, und unter keinerley Umständen, zum Vormunde oder Curator bestellt werden.

§. 131. Minderjährige sind ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eigenen Angelegenheiten für grofsjährig erklärt worden.

§. 132. Auch wenn sie von dem Vater der Pflegebefohlnen zu Vormündern ernannt worden, können sie doch erst nach erlangter Grofsjährigkeit zur wirklichen Führung der Vormundschaft gelassen werden.

§. 133. Groſsjährige, die aber noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundſchaften übernehmen.

§. 134. Die in einem Kloſter ein wirkliches Ordensgelübde abgelegt haben, können nicht Vormünder oder Curatores ſeyn.

§. 135. Leute, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder die bekanntlich ein ruchloſes und ſchändliches Leben führen, ſind zu jeder Vormundſchaft oder Curatel unfähig.

§. 136. Auch denjenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrläſsigkeit einer Vormundſchaft entſetzt worden, darf keine andere mehr übertragen werden.

a) in Anſehung gewiſſer Vormundſchaften;

§. 137. Chriſten können für Perſonen, die keiner der chriſtlichen Religionsparteyen zugethan ſind, und dieſe für jene, zu Vormündern nicht beſtellt werden.

§. 138. Wohl aber iſt die Beſtellung ſolcher verſchiedener Glaubensgenoſſen zu Curatoren, in einzelnen bloſs das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zuläſsig.

§. 139. Stiefväter ſind in der Regel nicht, wohl aber in beſondern Fällen, wo nach richterlichem Ermeſſen ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlnen davon zu erwarten iſt, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu beſtellen.

§. 140. Ehemänner können die Vormundſchaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erſt nach vollzogener Heirath eintritt, und das Vermögen der Frau ſicher geſtellt iſt.

§. 141. Wen der Vater der Pflegebefohlnen von Führung der Vormundſchaft über ſeine Kinder ausdrücklich ausgeſchloſſen hat, der kann auch von dem Richter dazu nicht beſtellt werden.

§. 142. Auch steht jedem Andern, welcher dem Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil hinterläſst, das Recht zu, gewiſſe Perſonen zu beſtimmen, die von der vormundſchaftlichen Verwaltung ſolcher Zuwendungen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

§. 143. Frauensperſonen, die leibliche Mutter, und die Groſsmutter der Pflegebefohlnen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundſchaften oder Curatelen nicht auftragen.

§. 144. Perſonen, welche mit den Pflegebefohlnen, oder deren Aeltern, in öffentlicher Feindſchaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern oder Curatoren der erſtern nicht gewählt werden.

§. 145. Gerichtliche Anſchuldigungen grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Geſundheit; ehrenrührige Schmähungen; und Prozeſſe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer ſolchen Feindſchaft.

§. 146. Sind dergleichen Zwiſtigkeiten ſchon vor mehrern Jahren vorgefallen: ſo hängt es vom richterlichen Ermeſſen ab: in wie fern nach den Umſtänden angenommen werden könne, daſs die feindſeligen Geſinnungen durch eingetretene Wiederausſöhnung, oder durch den Zeitverlauf gehoben worden.

§. 147. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Recht mit dem Rechte oder Intereſſe der Pflegebefohlnen in Widerſpruch ſtehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, ſo lange über die Richtigkeit der gegenſeitigen Anſprüche noch einiger Zweifel vorhanden iſt.

§. 148. Entſtehen dergleichen Zweifel erſt nach übernommener Vormundſchaft: ſo muſs

dem Pflegebefohlnen, zur Berichtigung einer ſolchen Angelegenheit, ein beſonderer Curator beſtellt werden.

§. 149. Ein Schuldner des Pflegebefohlnen, welcher eine an ſich liquide und fällige Schuld nicht bezahlen kann oder will, darf ihm von dem Richter zum Vormunde nicht beſtellt werden.

§. 150 Kein Richter ſoll, ohne beſonders erhebliche Urſache, jemanden aus einer andern Jurisdiction ſeinen Pflegebefohlnen zum Vormunde beſtellen.

§. 151. Erhebliche Urſachen ſind, wenn der fremde Gerichtsgeſeſſene mit dem Pflegebefohlnen durch Verwandſchaft, oder gemeinſames Intereſſe, in näherer Verbindung ſteht.

§. 152. Oder wenn es dem vormundſchaftlichen Gerichte an tauglichen Perſonen in ſeiner eigenen Jurisdiction ermangelt.

§. 153. In ſolchen Fällen muſs jedes Gericht in Königlichen Landen, auf gebührendes Anſuchen, ſeine Gerichtsgeſeſſenen zur Uebernehmung der Vormundſchaften auch unter fremden Jurisdictionen anhalten.

§. 154. Ein ſolcher Vormund wird, in allen auf die Vormundſchaft ſich beziehenden Geſchäften und Angelegenheiten, dem vormundſchaftlichen Gerichte unterworfen.

§. 155. Vormundſchaften auſserhalb Landes darf niemand, bey Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden fiskaliſchen Geldſtrafe, ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeines inländiſchen ordentlichen Richters übernehmen.

§. 156. Fremde, die in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsſtand haben, können inländiſchen Pflegebefohlnen nur aus überwiegenden Gründen des Beſtens derſelben, und nur

unter Genehmigung des Justizdepartements, zu Vormündern bestellt werden.

§. 157. Auch müssen dergleichen Vormünder sich, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eignen auswärtigen Richters in beglaubter Form beybringen.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniss bedürfen.

§. 158. Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher, oder andrer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 159. Die Erlaubniss soll nur alsdann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögensadministration verknüpft ist; oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Casse freye Caution geleistet werden kann.

§. 160. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaft übernehmen.

§. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 162. Für Räthe bey Königlichen Collegiis muss die Erlaubniss des dem Collegio vorgesetzten Departements; für Dirigenten und Burgemeister in den Städten aber muss selbige bey dem Landescollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

§. 163.

§. 163. Curatelen zu einzelnen Handlungen und Geſchäften, womit keine Vermögensadminiſtration verbunden iſt, können die benannten Perſonen auch ohne beſondre Erlaubniſs übernehmen.

§. 164. Wer nach vorſtehenden Grundſätzen zu Uebernehmung einer Vormundſchaft, entweder durchaus, oder unter gewiſſen Umſtänden und Verhältniſſen unfähig iſt, muſs, wenn er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund ſeiner Unfähigkeit anzeigen.

Was vorſtehende Perſonen, wenn ihnen eine Vormundſchaft aufgetragen wird, zu beobachten haben.

§. 165. Iſt er zum Vormunde wirklich beſtellt worden: ſo muſs ihm der Richter, ſobald ſeine Unfähigkeit zu deſſen Kenntniſs gelangt, die Vormundſchaft ſofort wieder abnehmen; und er muſs alle dafür gezogne Vortheile oder Belohnungen zurückgeben.

§. 166. Hat er ſeine Unfähigkeit, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder ſonſt, vorſätzlich und gefliſſentlich verſchwiegen: ſo haftet er dem Pflegebefohlnen für jedes, auch das geringſte Verſehen.

§. 167. Auſserdem wird derjenige, welcher ſein Verhältniſs als Gläubiger des Pflegebefohlnen dem Richter aus Gefährde verheimlicht, ſeiner Forderung zum Beſten des Pflegebefohlnen verluſtig.

§. 168. Der Schuldner des Pflegebefohlnen verliert in gleichem Falle ſeine Einwendungen, und muſs eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskaliſche Strafe entrichten.

§. 169. Wenn nicht erhellet, daſs ein ſolches Verhältniſs vorſätzlich und aus Gefährde verſchwiegen worden: ſo findet nur willkührliche Strafe bis zum zehnten Theile der Forderung ſtatt.

§. 170. Der Richter, welcher eine nach dieſen Grundſätzen unfähige Perſon, wiſſentlich, oder

aus grobem Versehen, zum Vormunde bestellt, muss für allen den Pflegebefohlnen daraus entstehenden Schaden selbst haften.

§. 171. Wer dem Gerichte einen Unfähigen wissentlich zum Vormunde vorschlägt, der haftet für denselben als Bürge.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen: 1) Von den Aeltern ernannte, oder in einem Testament bestellte;

§. 172. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormundes muss der Richter auf diejenigen, welche von dem Vater des Pflegebefohlnen dazu ernannt worden, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 173. Der vom Vater ernannte Vormund hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlnen; es mag dasselbe von dem Vater, oder auch von einem Andern herrühren.

§. 174. Von einem Vormunde, welchen die Mutter für ihre noch nicht bevormundete Kinder ernannt hat, gilt eben das, was von einem solchen, den der Vater ausgewählt hat, verordnet ist.

§. 175. Auch kann ein jeder, welcher den Pflegebefohlnen etwas, es sey unter Lebendigen, oder von Todes wegen, zuwendet, denselben, wenn sie gleich schon bevormundet sind, einen besondern Curator zu dessen Verwaltung ernennen.

§. 176. Die Ernennung eines solchen Vormundes oder Curators (§. 173 - 175.) kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen.

§. 177. In beyden Fällen bedarf es keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeynung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewissheit bekannt geworden ist.

§. 178. Ist die Ernennung des Vormundes nach Art eines Vertrags mit dem dazu ausgewählten Subjekte geschehen, so kann dennoch der Ernen-

nende einen ſolchen Vertrag auch einſeitig widerrufen.

§. 179. Dagegen darf der Richter Perſonen, welche von dem Erblaſſer zur Vormundſchaft berufen worden, blos um deswillen, weil ſie von einer verſchiedenen Religion, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlnen ſind, von der Vormundſchaft nicht ausſchlieſsen. (§. 137. 147. 150. ſqq.)

§. 180. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn aus den Umſtänden erhellet, daſs dieſe Verhältniſſe eines ſolchen Subjekts dem Erblaſſer zur Zeit der Ernennung unbekannt geweſen.

§. 181. Frauensperſonen, die leibliche Mutter uud Groſsmutter des Pflegebefohlnen allein ausgenommen, können auch von einem Erblaſſer ſo wenig, als von dem Richter, zu Vormündern ernannt werden.

§. 182. Hat der Erblaſſer jemanden, mit welchem er vorhin in Feindſchaft gelebt, zum Vormunde gewählt: ſo beweiſt dieſes eine erfolgte Verſöhnung.

§. 183. Hat der Erblaſſer den Ehemann der Pflegebefohlnen zu ihrem Vormunde ernannt: ſo kann derſelbe nicht ausgeſchloſſen werden, wenn er gleich die §. 140. vorgeſchriebene Sicherheit zu beſtellen nicht vermöchte.

§. 184. Doch iſt in allen Fällen der Richter befugt, die von dem Erblaſſer ernannte Perſon zu übergehn, ſobald er bey gewiſſenhafter Prüfung findet, daſs die Beſtellung derſelben dem Pflegebefohlnen nachtheilig oder gefährlich ſeyn könnte.

§. 185. Bey dieſer Prüfung muſs beſonders auf Einwendungen, welche die Mutter noch unerzogner Pflegebefohlnen gegen das von dem Erb-

laſſer ernannte Subjekt zu machen hat, Rückſicht genommen werden.

2) *Mutter;* §. 186. In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormundes, muſs der Richter auf die Mutter, wenn ſie zur Uebernehmung der Vormundſchaft fähig, und dazu willig iſt, vorzüglich Rückſicht nehmen.

§. 187. Es findet jedoch dabey eben das ſtatt, was wegen eines vom Vater ernannten Vormundes verordnet iſt. (§. 184.)

§. 188. Auch kann eine Mutter, die zu einer anderweitigen Ehe ſchreitet, die Vormundſchaft über ihre Kinder aus voriger Ehe nicht behalten.

§. 189. An dieſer geſetzlichen Verordnung kann ſelbſt der Vater der Pflegebefohlnen durch ſeine Willenserklärung, ſo wenig unter Lebendigen, als von Todeswegen, etwas ändern.

§. 190. Auch nach getrennter ferneren Ehe kann die Mutter die Vormundſchaft über die Kinder aus einer vorigen Ehe nicht wieder übernehmen, ſobald aus der ſpätern Verbindung Kinder vorhanden ſind.

§. 191. Sind aber aus der andern wieder getrennten Ehe keine Kinder vorhanden: ſo hängt es lediglich vom richterlichen Ermeſſen ab: der Mutter die Vormundſchaft der Kinder aus voriger Ehe anderweitig zu übertragen.

3) *Verwandte;* §. 192. In Ermangelung der Mutter, muſs der Richter die Vormundſchaft den Blutsverwandten der Pflegebefohlnen vorzüglich übertragen.

§. 193. Doch kann ſich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlne aus ſeiner Familie aufdringen.

§. 194. Auch iſt der Richter bey der Auswahl unter den Verwandten an die Nähe des Grades nicht gebunden.

§. 195. Selbſt alsdann, wenn von der Curatel für einen Abweſenden die Rede iſt, bleibt es der pflichtmäſsigen Beurtheilung des Richters überlaſſen: ob und welchen Verwandten er dazu beſtellen wolle.

§. 196. Kinder können ihren Aeltern nur wenn dieſelben wegen Wahn- oder Blödſinnes; nicht aber, wenn ſie wegen Verſchwendung unter Vormundſchaft genommen werden müſſen, zu Vormündern beſtellt werden.

§. 197. Unehelichen Kindern ſind in der Regel Fremde, welche zur Familie der Aeltern nicht gehören, zu Vormündern zuzuordnen.

§. 198. Doch iſt dem Richter unbenommen, auch Verwandten der Aeltern ſolcher Kinder, wenn ſie es verlangen, und der Vortheil der Pflegebefohlnen dadurch befördert werden kann, zu Vormündern über ſie zu beſtellen.

4) Zunftgenoſſen.

§. 199. Nächſt den Verwandten ſind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundſchaften über ihre Zunftgenoſſen, oder deren hinterlaſſene Kinder, zu übernehmen vorzüglich verpflichtet.

Was Rechtens ſey, wenn eine zur Vormundſchaft berufene Perſon dieſelbe von ſich ablehnt.

§. 200. Perſonen, welche durch Ernennung des Erblaſſers, oder durch Familienverträge zur Führung einer Vormundſchaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt ſind, können, wenn ſie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniſs, nach näherer Vorſchrift der Proẑeſsordnung antragen.

§. 201. Eben dieſe Befugniſs kommt auch der Mutter, und den zur Vormundſchaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

§. 202. Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundſchaft oder Curatel ohne erhebliche und ge-

gründete Ursache verweigert, muss dazu durch Geldstrafe, nach Verhältniss seiner Vermögensumstände, von dem Richter angehalten werden.

§. 203. Führt er gesetzmäsige Entschuldigungsursachen an: so ist ihm darüber rechtliches Gehör nach Vorschrift der Prozessordnung zu gestatten.

§. 204. Werden aber diese Entschuldigungsursachen verworfen; und ist durch den daraus in der Bevormundung entstandenen Aufenthalt dem Pflegebefohlnen ein Schade zugefügt worden: so muss der Weigernde denselben vergüten.

§. 205. Kann der Weigernde auch durch mäsige Geldstrafen zur Uebernehmung der ohne rechtlichen Grund abgelehnten Vormundschaft nicht vermocht werden: so ist zwar den Pflegebefohlnen ein anderer Vormund zu bestellen;

§. 206. Der Richter ist aber alsdann befugt, diesem ein Honorarium aus dem Vermögen des Weigernden auszusetzen, und auf dessen Grundstücke eine Caution für den neuen Vormund eintragen zu lassen.

§. 207. Auch ohne Caution haftet der ungebührlich sich Weigernde, für den an seiner Statt bestellten Vormund, als Bürge.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können.

§. 208. Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

1) Alle in wirklichen Königlichen Militairdiensten stehende Personen;
2) Räthe, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4) Königliche Domainenpächter und Beamte;
5) Wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Cassen;

6) Die in öffentlichen Angelegenheiten auſser Landes abweſend ſind; oder ſolchergeſtalt verſchickt zu werden in Begriff ſtehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Verſendung zurückgekommen ſind;

7) Alle, die das Sechszigſte Jahr ihres Alters überſchritten haben.

§. 209. Eine gleiche Befreyung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergeſtallt geſchwächt ſind, daſs ihnen die eigene gehörige Beſorgung der aufgetragenen Vormundſchaft dadurch unmöglich wird.

§. 210. Ferner denjenigen, welche Fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt ſtehende, oder unverſorgt in ihrem Hauſe lebende Kinder haben.

§. 211. Söhne, die in Königlichen Militairdienſten ſtehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müſſen zum Beſten des einer Vormundſchaft ſich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden.

§. 212. Wer ſchon zwey wirkliche mit Vermögensadminiſtration verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit ſehr vielen und wichtigen Geſchäften verbundene Vormundſchaft über ſich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 213. Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnaſien, und Univerſitäten, ingleichen Geiſtliche, mit deren Amte eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden.

§. 214. Hat eine von vorſtehenden privilegirten Perſonen, des für ſich habenden Privilegii

ungeachtet, zur Uebernehmung einer Vormundſchaft ſich ſchriftlich verbunden: ſo kann ſie daſſelbe zu ihrer Entſchuldigung nicht weiter vorſchützen.

§. 215. Vielmehr ſind diejenigen unter ihnen, welche zur Uebernehmung einer Vormundſchaft der beſondern Erlaubniſs ihrer Vorgeſetzten nach §. 158. ſqq. bedürfen, dieſe Erlaubniſs nachzuſuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundſchaft wirklich anzutreten verbunden.

§. 216. Die Befugniſs, von einer durch den Richter aufgetragenen Vormundſchaft ſich zu entſchuldigen, kommt auch demjenigen zu ſtatten, welchen der Erblaſſer der Pflegebefohlnen zum Vormunde ernannt hat.

§. 217. Ueberhaupt iſt ein jeder, welcher ſich in Umſtänden befindet, um dererwillen er einer gewiſſen ihm angetragenen Vormundſchaft gehörig vorzuſtehen ſich nicht getrauet, befugt und ſchuldig, dieſe Umſtände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 218. Wenn einer im Teſtamente zum Vormunde beſtellten Perſon ein Legat hinterlaſſen worden; ſo gilt die Vermuthung, daſs ihr ſelbiges in Rückſicht der zu übernehmenden Vormundſchaft ausgeſetzt ſey.

§. 219. Kann oder will ein ſolcher Legatarius ſich der Vormundſchaft nicht unterziehn: ſo verliert er das in dieſer Rückſicht ihm zugedachte Vermächtniſs.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormunds.

§. 220. Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund muſs zu ſeinem Amte mittelſt Handſchlags, an Eidesſtatt, verpflichtet werden.

§. 221. Vor der Verpflichtung iſt derſelbe an ſeine Obliegenheiten zu erinnern, oder es ſind ihm dieſelben, wo es nöthig iſt, wenigſtens im Allgemeinen, bekannt zu machen und zu erklären.

§. 222. Hiernächſt muſs der Vormund mit einer ſchriftlichen Beſtallung verſehen werden. *Beſtallung.*

§. 223. In dieſer Beſtallung müſſen die Urſachen der veranlaſsten Vormundſchaft; der Name des Pflegebefohlnen; wenn derſelbe noch minderjährig iſt, ſein Alter nach dem beygebrachten Taufſcheine; die Hauptobliegenheiten des vormundſchaftlichen Amts; und die dem Vormunde bey deſſen Führung etwa gemachten beſondern Einſchränkungen, ausgedrückt ſeyn.

§. 224. Auch muſs der Richter in Fällen, wo es einer Caution bedarf, für die Berichtigung derſelben vor, oder doch bald möglichſt nach ausgeantworteter Beſtallung, von Amts wegen ſorgen. (§. 424 ſqq.)

§. 225. Erſt durch die Beſtallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung ſeines Amts.

§. 226. Doch iſt auch ſchon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich beſtellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlnen, bey welchen Gefahr im Verzuge ſeyn könnte, zu beſorgen ſchuldig und berechtigt.

§. 227. Wer ohne richterlichen Auftrag gewiſſen Angelegenheiten der Pflegebefohlnen ſich unterzieht, der übernimmt bloſs in Anſehung dieſer Angelegenheiten die Pflichten eines Vormunds. *Von Perſonen, die ohne richterlichen Auftrag vormundſchaftliche Pflichten übernehmen.*

§. 228. Er muſs aber dem Richter ſofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlne noch nicht bevormundet iſt, auf Beſtätigung zum vormundſchaftlichen Amte, oder auf Beſtellung eines andern Vormunds antragen.

§. 229. Unterläſst er die Anzeige: ſo haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlnen bey dem von ihm angefangnen Geſchäfte, und was damit in Verbindung ſteht, durch den Mangel der vormundſchaftlichen Aufſicht leiden.

§. 230. Gehört er unter diejenigen, welche nach §. 90. ſqq. auf Bevormundung anzutragen verpflichtet ſind: ſo haftet er, bey unterlaſſener Anzeige, auch für den übrigen, aus Mangel der Bevormundung, den Pflegebefohlnen erwachſenen Nachtheil.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Allgemeine Grundſätze.

§. 231. Die Pflichten und Befugniſſe der Vormünder haben ſowohl die Perſon, als die Rechte und das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen, zum Gegenſtande.

§. 232. Die Sorge derſelben für die Perſon muſs ſowohl auf das körperliche, als auf das moraliſche Wohl der Pflegebefohlnen gerichtet ſeyn.

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erſtreckt ſich auf die Sicherſtellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthſchaftliche Adminiſtration, und auf die Verbeſſerung deſſelben.

§. 234. Die Sorge für das Vermögen muſs jedoch, bey eintretender Colliſion, der Sorge für das künftige Wohl der Perſon nachſtehn.

Verhältniſſe zwiſchen dem Vormunde und der Obrigkeit.

§. 235. In allen dieſen Beziehungen ſind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzuſehn.

§. 236. Sie ſind alſo ſchuldig, ſich bey Führung ihres Amts nach den Vorſchriften der Geſetze, und den beſondern Anweiſungen des vormundſchaftlichen Gerichts, ſorgfältig zu achten.

§. 237. Das Gericht ist, sie dabey zu dirigiren, und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet.

§. 238. So oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlnen eine erhebliche Veränderungen vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen.

§. 239. Vornehmlich aber muss dieses alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlnen entstehen könnten.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen.

§. 240. In Beziehung auf die Pflegebefohlnen, vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Aeltern.

§. 241. Der Pflegebefohlne ist also seinem Vormunde Ehrerbietung, Gehorsam, und Folgsamkeit schuldig.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlnen keiner mehrern Befugnisse anmaassen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beylegen.

§. 243. Glaubt der Pflegebefohlne, dass der Vormund bey Ausübung der Rechte über seine Person die Schranken überschreite, oder etwas vornehme, welches seinem Besten zuwider sey: so ist er befugt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 244. Ein Pflegebefohlner, welcher das Achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann verlangen, dass der Vormund ihm von erheblichen Vorfällen, welche die Substanz seines Vermögens, oder Hauptveränderungen in dessen Verwaltung betref-

fen, unterrichte, und ſeine Meynung darüber vernehme.

§. 245. Der Vormund iſt jedoch an dieſe Meynung des Pflegebefohlnen nicht gebunden.

§. 246. Hat der Vormund die Meynung des Pflegebefohlnen nicht eingezogen, oder darauf keine Rückſicht genommen: ſo ſteht Letzterem frey, wo er glaubt, daſs ſeinem Beſten zuwider gehandelt werde, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 247. Der Pflegebefohlne kann ſich, ohne Zuthun des Vormundes, einem Dritten nicht verpflichten.

§. 248. Weigert ſich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlne für ſich zuträglich hält: ſo kann letzterer bey dem vormundſchaftlichen Gerichte auf nähere Prüfung, und auf Ergänzung dieſer Beyſtimmung antragen.

§. 249. Von Verträgen der Pflegebefohlnen, von letztwilligen Verordnungen derſelben, von Schadenszufügungen, und von ihren Heirathen, ſind die nöthigen Beſtimmungen gehörigen Orts vorgeſchrieben. (Th. I. Tit. V. §. 10. ſqq. Tit. VI. §. 41. Tit. XII. §. 16. ſqq. Th. II. Tit. I. §. 49. ſqq.)

§. 250. Aus Handlungen, welche der Vormund für ſich allein, ohne den Beytritt des Pflegebefohlnen, unternimmt, entſtehen für Letztern, gegen einen Dritten, Rechte und Pflichten nur in ſo fern, als der Vormund ausdrücklich in dieſer Eigenſchaft die Handlung vollzogen, oder den Vertrag geſchloſſen hat.

§. 251. Hat jedoch der Vormund ein Geſchäft zwar nur in ſeinem eignen Namen abgeſchloſſen; es ergiebt ſich aber aus den damals ſchon vorhandenen und dem Dritten bekannt geweſenen Umſtänden, daſs es wirklich ein vormundſchaftliches

Geschäft sey: so hat der Dritte die Wahl: ob er an den Vormund, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen sich halten wolle.

§. 252. Eben so erlangt der Pflegebefohlne Rechte gegen einen Dritten, wenn zwar der Vormund das Geschäft nur in seinem eignen Namen abgeschlossen hat; aus den Umständen aber klar erhellet, dass dasselbe wirklich den Pflegebefohlnen betroffen, und dass dieses dem Dritten bekannt gewesen sey.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlnen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 254. Wenn daher ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit den Pflegebefohlnen zu verhandeln hat: so muss er auf Bestellung eines besondern Curators dazu antragen.

Vergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen.

§. 255. Einem Vormunde soll jedoch die pflichtmäfsige Führung seines Amts niemals zum Schaden gereichen.

§. 256. Hat also der Vormund, bey Erfüllung seiner Pflichten, einen Schaden ohne sein eigenes grobes oder mäfsiges Versehen erlitten, der ihm ausserdem nicht widerfahren seyn würde: so hat er Vergütung dafür aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen zu fordern.

§. 257. Muss der Vormund in Angelegenheiten des Pflegebefohlnen nothwendige Reisen thun; und dadurch in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden: so kann er, ausser dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach Verhältniss seines Standes fordern.

§. 258. Von Schäden, die der Vormund bloss bey Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, gilt eben das, was in ähn-

lichen Fällen von den Beſchädigungen eines Bevollmächtigten verordnet iſt. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 259. Alle für den Pflegebefohlnen und in deſſen Angelegenheiten nützlich verwendeten Koſten, müſſen aus deſſelben Vermögen dem Vormunde erſetzt werden.

§. 260. Konnte der Vormund von der Verwendung ſolcher Koſten einen verhältniſsmäſsigen Vortheil für den Pflegebefohlnen vernünftiger Weiſe erwarten: ſo kann er dafür ſelbſt alsdann Erſatz fordern, wenn der beabſichtigte Nutzen nicht erreicht worden, oder ohne ſeine Schuld wieder verloren gegangen iſt.

§. 261. Von ſolchen Auslagen (§. 259. 260.) kann der Vormund ſo weit landübliche Zinſen fordern, als zu der Zeit, da ſie gemacht werden müſſen, kein dazu hinreichender Vorrath baaren Geldes in dem Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne des Vormundes Schuld, vorhanden geweſen iſt.

§. 262. Auch für Dienſte, die er mit ſeiner erlernten Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Profeſſion dem Pflegebefohlnen geleiſtet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

§. 263. Dagegen iſt er für ſeine vormundſchaftliche Arbeiten und Bemühungen ein Gehalt oder Belohnung zu verlangen nicht berechtigt.

§. 264. Hat jedoch der Vormund, durch vorzüglich kluge und mühſame Adminiſtration, das Vermögen der Pflegebefohlnen vergröſsert; oder die Einkünfte derſelben beträchtlich vermehrt: ſo darf ihm der Richter ein verhältniſsmäſsiges Honorarium nicht verſagen.

§. 265. Auch kann ihm der Richter dergleichen Honorarium zubilligen, wenn die Vormundſchaft mit einer weitläuftigen und beſchwer-

lichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten, ein Ansehnliches erübrigt wird.

§. 266. Ob und auf wie hoch nach diesen Grundsätzen dem Vormunde ein Honorarium zu bewilligen, muss bey obervormundschaftlichen Gerichten einer Provinz durch eine überwiegende Mehrheit von Zwey Drittel der Stimmen entschieden werden.

§. 267. Ist keine solche überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so ist das Pupillencollegium vor der Festsetzung bey Hofe anzufragen verbunden.

§. 268. Untergerichte sollen den Vormündern Honoraria, welche Fünf Thaler auf das Jahr übersteigen, ohne Genehmigung des Pupillencollegii der Provinz, welches bey deren Bestimmung und Ertheilung die Vorschrift des §. 266. 267. zu beobachten hat, nicht zubilligen.

§. 269. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen dem Vormunde ein Honorarium bestimmt: so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 270. Hat der Erblasser dem Vormunde, in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniss ausgesetzt: so kann letzterer kein besondres Honorarium fordern. (§. 218.)

§. 271. In beyden Fällen steht es jedoch dem Vormunde frey, die von dem Erblasser bestimmte Belohnung bey dem Antritte seines Amts auszuschlagen, und es dagegen auf richterliche Bestimmung ankommen zu lassen.

§. 272. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnissmässiges Honorarium fordern, sobald von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuss verbleibt.

§. 273. Bey Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf Eins bis Drey, und bey Capitalsadministrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

§. 274. Der Vormund eines Wahn- und Blödsinnigen hat gleiche Rechte, (§. 272. 273.) und das vormundschaftliche Gericht kann demselben, wenn besonders die Vormundschaft über Zehn Jahre dauert, noch ein höheres Honorarium zubilligen.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlnen.

§. 275. Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlnen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eignen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

§. 276. Er muss also jedes dabey begangene mäßsige Versehen vertreten.

§. 277. Für ein geringes Versehen haftet der Vormund alsdann, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters, oder sonst, geflissentlich verschwiegen hat. (§. 166.)

§. 278. Ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondre Sachkenntniss erfordern, eigenmächtig, ohne Zuziehung eines Sachverständigen unternommen hat.

§. 279. Auch alsdann, wenn er selbst ein Sachverständiger ist, und in dieser Eigenschaft Angelegenheiten des Pflegebefohlnen besorgt hat.

§. 280. Endlich alsdann, wenn er in Fällen, da er nach ausdrücklichen Gesetzen bey dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen sollte, die Anfrage unterlassen hat.

§. 281. Auch der, welcher vormundschaftliche Angelegenheiten ohne Auftrag besorgt, haftet von dem Zeitpunkte an, wo er dem Richter die

§. 228.

§ 228. vorgeschriebene Anzeige hätte machen können und sollen, für jedes bey der fortgesetzten Besorgung solcher Angelegenheiten begangene geringe Versehen.

§. 282. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden seyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäfsiges Versehen bey Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre. (Einleitung, §. 13.)

§. 283. In so fern der Vormund Geschäfte, die der Vater oder Erblasser bereits angefangen hat, nur fortsetzt, haftet er nicht für den aus dieser ersten Einleitung entstandenen Schaden.

§. 284. Sind aber nach dem Antritte seiner Verwaltung Umstände eingetreten, oder bekannt geworden, die zu einer Abänderung der genommenen Maafsregeln vernünftiger Weise Anlafs geben könnten: so haftet der Vormund, welcher dergleichen Maafsregeln nicht genommen hat, dabey für ein grobes Versehen.

§. 285. Ein Gleiches findet statt, wenn der Pflegebefohlne aus Handlungen und Geschäften eines abgegangenen Vormundes Schaden erleidet.

§. 286. Dagegen mufs jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, wenn er sich in die Verwaltung der Vormundschaft nur durch ein Privat-Abkommen mit ihm getheilt hat.

§. 287. Doch ist er zur Schadloshaltung der Pflegebefohlnen nur so weit verbunden, als sie denselben von dem Mitvormunde, welcher eigentlich das Versehen begangen hat, nicht verschaft werden kann.

§. 288. Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften

dem Pflegebefohlnen, Einer für Alle, und Alle für Einen.

§. 289. Es kann aber nicht nur der in Anspruch genommene an den, welcher den Schaden eigentlich verursacht hat, sondern auch, wenn keinem von ihnen ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, ein jeder an die Uebrigen, für ihre Antheile, sich halten.

§ 290. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser der Pflegebefohlnen unter mehrere Vormünder vertheilt worden: so hat ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten.

§. 291. Ehrenvormünder, ingleichen diejenigen, unter welche der Richter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bey Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen begangen haben.

§. 292. In jedem Falle haften sie nur so weit, als der Pflegebefohlne von den verwaltenden Vormündern nicht entschädigt werden kann.

§. 293. Die Erben eines jeden Vormundes sind nur für ein grobes von ihrem Erblasser begangenes Versehen zu haften verbunden.

§. 294. Ist aber die Klage noch bey der Lebenszeit des Erblassers angestellt, und von diesem beantwortet worden: so müssen die Erben eben den Grad der Schuld vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

§. 295. Pflegebefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, so wie derer, welche sich dafür angegeben haben, wegen aller von denenselben zu vertretenden Defekte, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Fünften Classe.

§. 296. Die ausgemittelten Defekte können auf die unbeweglichen Güter der Schuldner, auch ohne Einwilligung derselben, eingetragen werden.

§. 297. Dieses Vorrecht nimmt bey wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bey andern aber von dem Tage, da sie sich der Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angemaßt haben, seinen Anfang.

§. 298. Es erstreckt sich nicht auf das Vermögen bloßer Ehrenvormünder, in so fern sich dieselben nicht einer wirklichen Verwaltung unterzogen haben.

§. 299. Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht ohne Zuziehung des Vormundes, oder gar wider dessen Willen vorgenommen hat, ist kein Vormund zu vertreten schuldig.

§. 300. Ein Gleiches gilt, wenn der Vormund zwar nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen Widerspruch dagegen wirklich angezeigt hat.

Vertretungsverbindlichkeit der vormundschaftlichen Gerichte.

§. 301. Der Richter ist schuldig, für ein mäßiges Versehen zu haften, welches er bey Bestellung des Vormundes, oder bey Führung der Aufsicht und Direction über ihn begangen hat.

§. 302. Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, den Pflegebefohlnen zu entschädigen, mehr übrig ist.

§. 303. Der Richter kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die verwaltenden noch die Ehrenvormünder, noch deren Erben oder Bürgen, den Schaden des Pflegebefohlnen zu ersetzen schuldig oder vermögend sind.

§. 304. Die Erben des Richter ſind, wegen ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit, nach eben den Geſetzen, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. (§. 293. 294.)

§. 305. Wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundſchaftlichen Collegii, bleibt es bey den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften. (Tit. X. §. 127. ſqq.)

§. 306. Die Nachfolger im Amte haften für ein Verſehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn ſie daſſelbe hätten entdecken, und die ſchädlichen Folgen davon abwenden können, eins oder das andere aber aus einem groben Verſehen unterlaſſen haben.

§. 307. Auch haften Nachfolger in jedem Falle nur alsdann, wenn der Pflegebefohlne von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entſchädigt werden kann.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlnen.

Unterhalt der Pflegebefohlnen.

§. 308. Die Vormünder ſind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlnen zu ſorgen verpflichtet.

§. 309. Iſt das Vermögen, oder der eigene Verdienſt der Pflegebefohlnen nicht hinreichend: ſo müſſen die, vermöge der Familienverbindung, dazu geſetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. (Tit. III. §. 14. ſqq.)

§. 310. Ermangelt auch deren Beyſtand: ſo haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlne auf die Unterſtützung des Staats durch gemeine Beyhülfe, oder aus den vorhandenen Armenanſtalten, vorzüglich Anſpruch.

§. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen, und Fähigkeiten angemessene Erziehung, zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden. *Erziehung.*

§. 312. Haben die Aeltern besondere Verfügungen deswegen getroffen: so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maassregel.

§. 313. Glaubt jedoch der Vormund, dass der von den Aeltern bey der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bey dem Pflegebefohlnen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben, nicht zu erreichen sey; oder dass der Pflegebefohlne, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit, noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden könne: so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 314. Dieses muss alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten, am Orte, oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und gewissenhaft festsetzen: welche Abänderungen in den von den Aeltern vorgeschriebenen Maassregeln gemacht werden können.

§. 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung ihrer Kinder.

§. 316. Sie darf aber, so wenig als der Vormund, von den Vorschriften des Vaters, ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, abgehen.

§. 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloss um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur fernern Ehe geschritten ist, nicht genommen werden.

§. 318. Nach der Mutter haben die Groſsältern, und nach dieſen die Seitenverwandten, das nächſte Recht und die Pflicht zur Erziehung ſolcher Pflegebefohlnen.

§. 319. Das vormundſchaftliche Gericht aber behält die Wahl unter den Verwandten, und iſt nicht ſchuldig, ſich an die Nähe des Grades zu binden.

§. 320. Auch hängt es in allen Fällen von der pflichtmäſsigen Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausſchlieſsung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden aufzutragen.

§. 321. Den Grund einer ſolchen Abweichung von der Regel, iſt der Richter nur ſeiner vorgeſetzten Behörde, auf Erfordern, anzugeben ſchuldig.

§. 322. Der bloſse Unterſchied der Religionspartey unter Chriſten iſt kein hinreichender Grund, die Mutter oder andere nahe Verwandten von der Erziehung auszuſchlieſsen.

§. 323. Sind jedoch die Kinder noch unmündig: ſo muſs die Obrigkeit auf genaue Befolgung der Vorſchriften des Zweyten Titels §. 76 - 85. ſorgfältig Acht haben.

§. 324. In Fällen, wo jemand von den Verwandten eines unvermögenden Pflegebefohlnen die Verpflegung deſſelben nach §. 309. übernehmen muſs, kann demſelben auch die Erziehung des Pflegebefohlnen, wenn er ſie verlangt, nicht entzogen werden.

§. 325. Nur wenn offenbar erhellet, daſs die körperliche oder moraliſche Erziehung des Pflegebefohlnen bey einem ſolchen Verwandten gefährdet ſeyn würde, iſt das vormundſchaftliche Gericht befugt, die Erziehung auch einem Andern, auf Koſten dieſes Verwandten, zu übertragen.

§. 326. Wenn gleich die Erziehung dem Vormunde selbst nicht aufgetragen ist: so liegt ihm dennoch ob, ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 327. Ueberhaupt muss der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung, und der Erziehung des Pflegebefohlnen, dem vormundschaftlichen Gerichte, wenigstens Einmal im Jahre, getreue und pflichtmäsige Anzeige machen.

§. 328. Weder der Vormund, noch der Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Orts der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

Wahl der Lebensart.

§. 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden.

§. 330. Hat der Vater etwas darüber bestimmt: so finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorschriften §. 312 - 314. statt.

§. 331. Hat der Vater nichts bestimmt: so muss sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des Zweyten Titels §. 109. sqq. lediglich achten.

§. 332. Doch sollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Grossältern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

§. 333. Bey Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem Richter, auf Erfordern, mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 334. Wenn der Pflegebefohlne zum Studiren gewidmet werden soll: so muss das vormundschaftliche Gericht die Vorschriften des Zwölften Titels §. 62. 63. 64. genau beobachten.

Erziehungskosten.

§. 335. Die Kosten der Erziehung müssen nach der mit Rücksicht auf das Vermögen bestimmten Art derselben, und nach der Lebensart, zu welcher der Pflegebefohlne vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden.

§. 336. Der Vormund, welcher den festgesetzten Betrag ohne Genehmigung des Gerichts überschreitet, macht sich verantwortlich.

§. 337. Wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zwecks nicht hinreichen: so kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

Verheirathung.

§. 338. Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlnen ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. I. §. 49. sqq.)

§. 339. Mit Bestimmung und Herbeyschaffung der Ausstattungskosten, ist es wie mit den Erziehungskosten zu halten.

§. 340. Doch sind, bey unvermögenden Pflegebefohlnen, nur Verwandte in aufsteigender Linie, und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beytrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dafs sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob,

dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bey blofsen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

Für die Verschwender.

§. 349. Verschwender, auch wenn sie grofsjährig sind, mufs der Vormund unter beständiger Aufsicht haben; sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten; und sie von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht seyn.

§. 350. Bey beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart hat der Vormund, jedoch nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das Recht, den Pflegebefohlnen, auch durch zweckmäfsige Zwangsmittel, zu einer ordentlichen und regelmäfsigen Aufführung anzuhalten. (Tit. II. §. 86. sqq.)

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen.

Sicherungsanstalten.

§. 351. In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, mufs vor allen Dingen auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermö-

gens der Pflegebefohlnen Rückſicht genommen werden.

§. 352. Dieſe Vorſorge liegt jedem Richter ob, in deſſen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen ſich befindet; auch wenn der Erblaſſer ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war.

§. 353. Befindet das Gericht, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Erblaſſer geſtanden hat, ſich an eben dem Orte: ſo iſt nur dieſes zur Obſorge für das an demſelben Orte vorhandene Vermögen befugt, und verpflichtet.

Siegelung. §. 354. Der Richter muſs das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlne Theil haben, ſogleich auf erhaltene Nachricht in gerichtliche Sperre nehmen.

§. 355. Auch Dorfgerichte können, in Abweſenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaſs verſiegeln.

§. 356. Sie müſſen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Beſorgung und Verfügung, ſofort Anzeige machen.

§. 357. Notarien ſind, Siegelungen in Sterbefällen vorzunehmen, nicht berechtigt; auſser wenn ſich kein Richter in der Nähe befindet, und ſie darum requirirt; oder wenn es ihnen von dem Richter aufgetragen worden.

§. 358. Bey dem Abſterben ſolcher Perſonen, die unter Militairgerichtsbarkeit ſtehen, muſs derjenige Nachlaſs, welchen ſie bey und um ſich gehabt haben, von den Kriegsgerichten verſiegelt werden.

§. 359. War der Verſtorbene im Felde oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegesgericht ſich befindet: ſo liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaſs, welchen er bey und um ſich hat, zu ſorgen.

§. 360. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden: so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 361. Jeder, welcher eine Siegelung vorgenommen hat, muss, wenn er nicht selbst der vormundschaftliche Richter ist, diesem unverzüglich davon Nachricht geben.

§. 362. Er muss, wenn von einer in dem Nachlasse vorhandenen letztwilligen Verordnung Anzeige geschieht, oder Spuren sich finden, dieselbe mit Zuziehung der im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Hausofficianten des Verstorbenen aufsuchen, und dem gehörigen Richter zur Verfügung der Publication einsenden.

§. 363. Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlass in der Regel keiner Verfügung anmassen.

§. 364. Er muss jedoch, wenn wegen Entfernung des vormundschaftlichen Gerichts, oder aus andern Ursachen, die Verfügungen desselben nicht schnell genug erfolgen können, in schleunigen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zum Besten der Pflegebefohlnen treffen, und auch davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen.

§. 365. Er muss also Sachen, welche bey längerer Aufbewahrung verderben, oder ausser Werth kommen würden, sofort öffentlich veräussern.

§. 366. Ein Gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft seyn würde.

§. 367. Auch muss er dafür sorgen, dass Geschäfte, die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlnen nicht un-

terbrochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

§. 368. Eine zum Nachlasse gehörige Handlung darf der Richter nicht versiegeln; sondern er muss deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen.

§. 369. Ist kein solcher Disponent vorhanden: so muss der Richter sofort einen Aufseher bestellen.

§. 370. Dieser Aufseher muss vereidet, und ein Gleiches auch in Ansehung des Disponenten, wenn derselbe nicht schon verpflichtet ist, beobachtet werden.

§. 371. Ist ein Ehegatte des Erblassers im Sterbehause vorhanden: so darf mit der Siegelung nur auf dessen eignes Ansuchen, oder unter dessen ausdrücklicher Bewilligung verfahren werden.

§. 372. Einem jeden steht frey, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen.

§. 373. Die Erklärung muss jedoch schriftlich, oder gegen das Gericht mündlich zum Protocolle, geschehen seyn.

§. 374. Auch muss der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchen der Nachlass einer von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist.

§. 375. Dies findet besonders statt, wenn der Erblasser die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewisse Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlass von ihm anvertraut worden, verboten hat, und dieselbe Person bey dem Ableben des Erblassers schon verstorben, oder nicht am Orte zugegen ist.

Inventur. §. 376. Sobald dem Pflegebefohlnen ein Vormund bestellt worden, muss derselbe ohne Zeit-

verlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlasse sorgen.

§. 377. Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die Länge; und kann die Aufnahme des Inventarii, ohne des Pflegebefohlnen Nachtheil, nicht ferner ausgesetzt werden: so muss der Richter dazu einen besondern Curator bestellen.

§. 378. Die Anordnungen wegen Aufnehmung des Inventarii gebühren allein dem vormundschaftlichen Gerichte.

§. 379. Dieses muss jedoch wegen solcher Nachlasstücke, die an einem Orte sich befinden, der weder seiner unmittelbaren noch mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den gehörigen Richter des Orts um deren Inventirung ersuchen.

§. 380. Es müssen aber alle dergleichen Specialinventarien dem vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt werden.

§. 381. Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militairpersonen gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civilgerichten in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlnen obliegt.

§. 382. Von der bevorstehenden Aufnehmung des Inventarii muss dem Vormunde, ingleichen den ausser den Pflegebefohlnen etwa noch vorhandenen Miterben, in Zeiten Nachricht gegeben, und dieselben müssen, wenn sie sich melden, dabey zugelassen werden.

Von Privatverzeichnissen.

§. 383. Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniss darüber aufzunehmen und vorzulegen erbötig ist.

§. 384. Ausserdem kann der Richter in Fällen, wo entweder eins der Aeltern, oder sonst ein

naher Verwandter der Pflegebefohlnen, im Besitze des Nachlasses sich befindet; oder wo man zum voraus weiss, dass der Nachlass nicht beträchtlich sey, und der, welcher ihn hinter sich hat, wegen seiner Verbindung mit dem Pflegebefohlnen, oder sonst, ein vorzügliches Vertrauen verdient, statt des gerichtlichen Inventarii, mit der Vorlegung einer Privatspecification sich begnügen.

§. 385. Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden.

§. 386. Doch muss der Vormund oder Disponent auch darüber ein vollständiges Privatinventarium aufnehmen und vorlegen.

§. 387. Der Richter ist schuldig, dergleichen Handlungsinventarium dergestalt zu verwahren, dass das Innere der Handlung zum Nachtheile der Pflegebefohlnen nicht öffentlich kund werde.

§. 388. Zum Behuf eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen, und sodann abgeschlossen werden.

§. 389. Ein jeder, welcher zur Aufnahme eines Privatinventarii verstattet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden.

§. 390. Der Regel nach muss diese eidliche Bestärkung sofort erfolgen.

§. 391. Bey Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen bey Seitenverwandten, die als Respectspersonen für den Pflegebefohlnen anzusehen sind, kann das vormundschaftliche Gericht die eidliche Bestärkung, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einer näheren Veranlassung aussetzen.

§. 392. Wenn eine Wittwe wieder heirathen will: so muss die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden.

§. 393. Nur ein Erblasser, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen.

§. 394. Aber auch ein solches Verbot ist ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.

§. 395. Jedem Erblasser steht es frey, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 396. Dergleichen Verbot bedarf keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur der Erblasser seinen Willen schriftlich, oder mündlich gegen die Gerichte zum Protocolle, geäussert hat.

§. 397. Das Verbot der gerichtlichen Siegelung begreift das Verbot der gerichtlichen Inventur unter sich.

§. 398. Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreyt: so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 399 Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlnen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.

§. 400. Der Inhaber des Nachlasses muss also auch in diesem Falle das Verzeichniss aufnehmen; er darf aber selbiges nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

§. 401. Die Einſiegelung des Verzeichniſſes muſs in Gegenwart des vormundſchaftlichen Gerichts, oder wenigſtens eines Juſtizcommiſſarii und Notarii geſchehen.

§. 402. Dieſe müſſen ſich davon überzeugen, daſs in dem verſiegelten Umſchlage wirklich ein Verzeichniſs des Nachlaſſes enthalten ſey.

§. 403. Das vormundſchaftliche Gericht iſt berechtigt, von dem, welcher das verſiegelte Verzeichniſs übergiebt, die Verſicherung an Eidesſtatt, daſs daſſelbe mit den geſetzlichen Erforderniſſen eines Nachlaſsverzeichniſſes verſehen, und von ihm nach ſeiner beſten Kenntniſs und Wiſſenſchaft treulich aufgenommen ſey, zu fordern. (Th. I. Tit. IX. §. 434. 435.)

§. 404. Auch wenn Aeltern oder Groſsältern, die ihren Kindern eine beſtimmte Sache oder Summe zu ihren Erbtheil hinterlaſſen, die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichniſſes von ihrem Nachlaſſe gänzlich unterſagt haben, muſs dennoch der Haupterbe zur künftigen Beurtheilung: ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden ſey, ein Privatverzeichniſs aufnehmen, und bey dem vormundſchaftlichen Gerichte verſiegelt niederlegen.

§. 405. Der Richter iſt ein verſchloſſenes Privatinventarium zu eröffnen berechtigt, wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung des Pflegebefohlnen im Pflichttheile eintritt; oder ihm eine ſchlechte Verwaltung, oder gar Verſchwendung, von Seiten desjenigen, der den Nachlaſs hinter ſich hat, glaubhaft angezeigt wird.

§. 406. Ferner alsdann, wenn die Gütergemeinſchaft zwiſchen den Pflegebefohlnen und dem überlebenden Ehegatten des Erblaſſers aufhört; mithin eine Auseinanderſetzung zwiſchen ihnen erfolgen muſs.

§. 407.

§. 407. Auch alsdann, wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögenszustandes unvermeidlich macht.

§. 408. Wenn keiner dieser Fälle sich ereignet, so bleibt das niedergelegte Verzeichniss so lange verschlossen in der Verwahrung des vormundschaftlichen Gerichts, bis der letzte der Pflegebefohlnen der Vormundschaft entlassen wird.

§. 409. Nach berichtigtem Inventario muss der Pflegebefohlne mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse, oder irgend einem Theile derselben gebühret, auseinandergesetzt werden. *Auseinandersetzung.*

§. 410. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlnen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt: so steht ihr frey, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. I. §. 634. sqq.)

§. 411. Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlnen zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 412. Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigne Wirthschaft anstellen.

§. 413. Endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

§. 414. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bey der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 35. 36. Anwendung.

§. 415. Hat der Erblasser die Forsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlnen unter sich, oder mit einem Dritten verordnet: so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen.

§. 416. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen (Th. I. Tit. XVII. §. 80.) darauf

antragen zu können: so muss der andre Theil darüber ordentlich gehört, und die Sache durch richterliches Erkenntniss entschieden werden.

§. 417. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlne sich derselben nicht entziehen.

§. 418. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräusserung desselben statt finden würde.

§. 419. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 420. Kann aber dieselbe in Güte nicht zu Stande gebracht werden: so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte.

Einleitung der Administration.

§. 421. Nach erfolgter Ausmittelung des Vermögens der Pflegebefohlnen, muss das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen dabey Sorge tragen.

§. 422. Von dem Vermögen der Pflegebefohlnen darf dem Vormunde in der Regel nur so viel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung, und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist.

§. 423. Auch müssen sämmtliche den Pflegebefohlnen gehörende Schuldinstrumente, die Capitalien mögen schon von dem Erblasser, oder erst während der Vormundschaft ausgethan seyn, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Bestimmung der Caution

§. 424. Nach Verhältniss desjenigen Theils des Vermögens und der Einkünfte, welchen der Vor-

mund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muſs von ihm Caution beſtellt werden. *des Vormundes.*

§. 425. Die Beſtellung der Caution kann durch Bürgen oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundſtücke geſchehen.

§. 426. Der Richter iſt ſchuldig, dieſer Caution diejenige Sicherheit zu verſchaffen, die der Vormund, nach der Lage ſeiner Umſtände, und nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens, dafür gewähren kann.

§. 427. Doch kann kein Vormund wider ſeinen Willen angehalten werden, die erſte Hälfte des Werths ſeiner Grundſtücke mit einer ſolchen Caution zu belaſten.

§. 428. Iſt die Caution innerhalb der erſten Hälfte ſchon beſtellt worden: ſo muſs ſie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Beſten anderer Eintragungen, bis auf dieſe Hälfte zurücktreten.

§. 429. Die Sicherheit der Activforderungen, mit welchen der Vormund die Caution beſtellen will, iſt nach denjenigen Grundſätzen zu beurtheilen, welche bey Belegung der Pupillencapitalien ſelbſt unten §. 466. ſqq. vorgeſchrieben ſind.

§. 430. Ein Bürge, der ſeine Bürgſchaft nicht innerhalb der erſten Zwey Drittel des Werths ſeines Grundſtücks eintragen laſſen kann, oder will, ſoll in der Regel zur Caution nicht angenommen werden.

§. 431. Mit Cautionen, die auf keine gewiſſe Summen beſtimmt ſind, ſoll kein Vormund wider ſeinen Willen belaſtet werden.

§. 432. In wie fern in der Zwiſchenzeit, bis die Caution beſtimmt werden kann, für die Sicherheit der Pflegebefohlnen durch Eintragung eines vorläufigen Vermerks auf die Grundſtücke des Vormundes, oder bey einem nicht angeſeſſenen

Vormunde, auf andere Art, nach den Umſtänden zu ſorgen ſey, bleibt dem pflichtmäſsigen Befinden des vormundſchaftlichen Gerichts überlaſſen.

§. 433. Vormünder, die von dem Erblaſſer der Pflegebefohlnen ernannt worden, ſind von aller Cautionsbeſtellung ſo lange frey, als ſie ſich nicht einer unordentlichen oder unwirthſchaftlichen Adminiſtration verdächtig machen; oder die Ablegung der Rechnungen länger als Sechs Monathe nach dem dazu beſtimmten Termine vernachläſsigen.

§. 434. Auch andere Vormünder, die mit einer beſondern Cautionsbeſtellung gar nicht aufzukommen im Stande ſind, können, wenn ſie nur ſonſt in dem Rufe unbeſcholtener Redlichkeit und ordentlicher Wirthſchaft ſtehen, dennoch angenommen und beybehalten werden.

§. 435. Bey gleichem Grade der Tüchtigkeit iſt jedoch, unter Mehrern, derjenige, welcher Caution beſtellen kann, vorzuziehen.

§. 436. Bey einem ohne Caution beſtellten Vormunde muſs das Gericht, in Anſehung der Intereſſen, Pacht- und Miethzinſen, und anderer fixirter Hebungen, ſo wie ſelbſt in Anſehung der ordinairen Gutseinkünfte, durch deren unmittelbare Einziehung in das Depoſitum, oder durch Anweiſung an diejenigen, welche aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen Zahlungen zu erhalten haben, noch genauere Maaſsregeln feſtſetzen; damit dem Vormunde alle Gelegenheit zu nachtheiligen und willkührlichen Diſpoſitionen ſo viel als möglich benommen werde.

§. 437. Dergleichen beſondere Maaſsregeln müſſen in der vormundſchaftlichen Beſtallung ausgedrückt werden.

§. 438. Bey Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen, ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt; in so fern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondere richterliche Verordnungen nicht eingeschränkt ist. *Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen:*

§. 439. Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegebefohlnen zum eigenen Gebrauche überlassen werden soll, muss hauptsächlich nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden. *1) der Mobilien;*

§. 440. Bey deren Ermangelung muss der Vormund sowohl darüber, als über die Art des Verkaufs und der Aufbewahrung, nach Lage der Umstände, Beschaffenheit des übrigen Vermögens, und Erforderniss des Bestens der Pflegebefohlnen, Vorschläge thun, und richterliche Vorbescheidung einholen.

§. 441. Sachen, die ohne Nachtheil der Substanz nicht füglich aufbehalten werden können; oder bey deren längern Aufbewahrung ihr Werth vermindert werden würde; oder die der Pflegebefohlne entweder gar nicht, oder doch in mehrern Jahren noch nicht würde brauchen können, müssen, und zwar in der Regel durch Auction, verkauft werden.

§. 442. Das vormundschaftliche Gericht kann aber auch, auf den Antrag des Vormundes, die vorhandenen Mobilien ganz oder zum Theil der Mutter, oder einem majorennen Miterben, aus freyer Hand zuschlagen lassen, wenn Bedingungen, die dem Pflegebefohlnen vortheilhafter sind, als wahrscheinlicher Weise ein Verkauf durch Auction seyn würde, geboten werden.

§. 443. Ein solcher Zuschlag aus freyer Hand setzt jedoch allemal eine gerichtlich aufgenommene Taxe voraus.

§. 444. Auch an andre Personen, außer der Mutter und majorennen Miterben, kann der Zuschlag aus freyer Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird; und der Vormund, nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder, in Ermangelung der Letztern, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf dem Pflegebefohlnen vortheilhaft finden.

§. 445. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr, müssen auf den Antrag des Vormundes verkauft werden, wenn das Vermögen des Pflegebefohlnen mit Schulden belastet ist, die auf andre Art nicht getilgt werden können.

§. 446. Auch kann der Vormund auf die Veräußerung antragen, wenn in solchen Kostbarkeiten ein beträchtliches Capital steckt; und voraus zu sehen ist, daß der Pflegebefohlne entweder niemals, oder doch innerhalb Fünf Jahren noch nicht, davon werde Gebrauch machen können.

§. 447. Ob der Verkauf solcher Sachen nur durch Auction, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt, nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werths, von dem Befinden des vormundschaftlichen Gerichts ab.

§. 448. Ein Zuschlag aus freyer Hand findet nur in den Fällen des §. 442. und 444. statt.

§. 449. Wird die Aufbewahrung solcher Mobilien (§. 445.) den Pflegebefohlnen zuträglich befunden, so muß dieselbe der Regel nach in dem Deposito des Vormundschaftsamtes geschehen.

§. 450. Hat jedoch der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution

beſtellt: ſo kann ihm die Aufbewahrung unter dem Siegel des Gerichtes überlaſſen werden.

§. 451. Das Gericht kann den Pflegebefohlnen ſolche Stücke, wovon ſie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten des Vormundes, und unter der beſondern Aufſicht deſſelben verabfolgen.

§. 452. Beſonders iſt dieſes den Pflegebefohlnen weiblichen Geſchlechts, bey ihrer Verheirathung, nicht leicht zu verſagen.

§. 453. Doch liegt alsdann, auſser dem Vormunde, auch dem Ehemanne der Pflegebefohlnen die Aufſicht über die Conſervation ſolcher Juwelen und Koſtbarkeiten, wenn ſie auch an ſich zum vorbehaltnen Vermögen der Frau gehören, gleich einem Vormunde ob.

§. 454. Die in dem Nachlaſſe vorgefundenen baaren Gelder müſſen, bis ſie untergebracht, oder ſonſt nützlich verwendet werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden. *2) der baaren Gelder;*

§. 455. Sind ausſtehende Capitalien vorhanden, ſo muſs der Vormund die Sicherheit derſelben prüfen, und ſein Gutachten, welche darunter ſtehen bleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen ſind, dem Vormundſchaftsamte zur fernern Beurtheilung und Entſcheidung vortragen. *3) der Capitalien.*

§. 456. Forderungen, die weder durch Pfand noch Hypothek gedeckt ſind, müſſen ſofort, oder doch nach Ablauf der etwa beſtimmten Aufkündigungsfriſt, eingezogen werden.

§. 457. Ein Gleiches gilt von Capitalien, welche von dem Erblaſſer unzinsbar, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit, ausgeliehen worden.

§. 458. Hat der Erblaſſer ſchriftlich verordnet: daſs dergleichen Capitalien ſtehen bleiben ſollen, ſo muſs dieſem Willen ſo lange Folge geleiſtet

werden, als nicht eine offenbare Unſicherheit für die Pflegebefohlnen daraus entſteht.

§. 459. Bemerkt der Vormund Umſtände, welche dergleichen Unſicherheit beſorgen laſſen: ſo muſs er ſelbige dem vormundſchaftlichen Gerichte zur Beurtheilung und weitern Verfügung anzeigen.

§. 460. Erhellet aus der Verordnung des Erblaſſers mit hinlänglicher Gewiſsheit, daſs nach ſeinem Willen das Capital bey dem Schuldner ſo lange, bis ſich deſſen Vermögensumſtände beſſern, ſtehen bleiben ſoll: ſo ſind der Vormund und das Vormundſchaftsamt, ſo lange keine Verletzung am Pflichttheile vorhanden iſt, daran gebunden.

§. 461. Doch können alle ſolche Capitalien (§. 458-460), die der Vater der Pflegebefohlnen den Schuldnern nicht gänzlich erlaſſen, ſondern nur eine längere Stundung derſelben vorgeſchrieben hat, eingezogen werden, ſobald es die eigne unumgängliche Nothdurft der Kinder erfordert.

§. 462. Bey Beurtheilung der Sicherheit ſolcher Capitalien, die der Erblaſſer auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Verſehen.

§. 463. Haben ſich aber die Umſtände des Schuldners, oder des Unterpfandes, ſeit der angetretnen Vormundſchaft verſchlimmert: ſo muſs der Vormund auch für ein bey der Einziehung und Beytreibung nach dieſer Zeit begangenes mäſsiges Verſehen haften.

§. 464. Das vormundſchaftliche Gericht, welches die Sicherheit der von dem Erblaſſer ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen hat, haftet dabey, wenn der Erblaſſer ſelbſt ein Rechtsverſtändiger war, nur für ein grobes, ſonſt aber für ein mäſsiges Verſehen.

§. 465. In dem Falle des §. 463. mufs auch das vormundfchaftliche Amt ein mäfsiges von ihm bey der Einziehung begangenes Verfehen verantworten.

§. 466. Die Vormünder find fchuldig, für die fichere und nutzbare Unterbringung der in dem Vermögen der Pflegebefohlnen vorhandnen, oder dahin eingehenden baaren Gelder, in fo fern diefelben nicht zu nothwendigen oder andern nützlichen Ausgaben erforderlich find, nach beftem Vermögen Sorge zu tragen.

§. 467. Dergleichen neue Darlehne follen niemals auf Wechfel oder blofse Schuldverfchreibungen gegeben werden.

§. 468. Ift es dennoch gefchehen: fo mufs das vormundfchaftliche Amt, fobald es davon Kenntnifs erlangt, die Wiedereinziehung verordnen.

§. 469. Gegen diefe Verfügung kann der Schuldner, welcher wiffentlich Pupillengelder auf Wechfel oder Schuldfchein zum Darlehne angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längeren Zahlungs- oder Aufkündigungstermin fich niemals fchützen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlnen aus einer folchen gefetzwidrigen Ausleihung entfteht.

§. 471. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf der Vormund Capitalien feiner Pflegebefohlnen, ohne Vorwiffen und Genehmigung der Obervormundfchaft, nicht ausleihen.

§. 472. Bey Prüfung der Sicherheit müffen der Vormund fowohl, als die Obrigkeit, die gewöhnliche Aufmerkfamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden.

§. 473. Auch nach gefchehener Ausleihung mufs der Vormund auf die Wirthfchaft des

Zzz 5

Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderung aufmerksam seyn, und, bey bekannt gewordener Verschlimmerung, die Aufkündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben.

§. 474. Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren: so müssen der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, ein dabey begangenes mäßsiges Versehen vertreten.

§. 475. Ist das Versehen bey Beurtheilung der Sicherheit gegen rechtliche Grundsätze begangen worden: so haftet das Vormundschaftsamt vorzüglich.

§. 476. Ausser diesem Falle ist der Vormund zuerst verantwortlich.

§. 477. Bey Beurtheilung dieser Vertretung darf der Regel nach nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden.

§. 478. Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert: so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit unbekannt geblieben ist; oder wenn er, nach erlangter Wissenschaft davon, in der Aufkündigung und Beytreibung ein mäßsiges Versehen begangen hat.

§. 479. Einem Vormunde, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegebefohlnen vollständige Sicherheit geleistet hat, kann die Ausleihung ihrer Capitalien, auch ohne besondre Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht, überlassen werden.

§. 480. Wegen solcher Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito von dem Vormundschaftsamte selbst, und auf dessen Namen ausgeliehen worden, bleibt es bey den Vorschriften der Depositalordnung.

§. 481. Auch das Erbtheil der Pflegebefohlnen, welches bey einem ihrer Miterben ſtehen bleiben ſoll, muſs ſichergeſtellt werden.

§. 482. Bey Beurtheilung dieſer Sicherheit finden eben die Grundſätze ſtatt, wie bey Ausleihung neuer Capitalien.

§. 483. Wenn jedoch Aeltern mit ihren Kindern ſich aus einander ſetzen, und das Vermögen derſelben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortſetzung ihres Amts, oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf den bisherigen Fuſs, auſser Stand geſetzt zu werden: ſo müſſen der Vormund und das Gericht mit einer ſolchen Sicherheit, als die Aeltern nach ihren Umſtänden aufzubringen vermögend ſind, ſich begnügen.

§. 484. Eben das gilt von majorennen Geſchwiſtern, welche das väterliche Gewerbe übernehmen, und die minderjährigen in ihrer Pflege und Erziehung behalten.

§. 485. Dem Vormunde, und den Mitgliedern des vormundſchaftlichen Gerichts, darf aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen kein Darlehn gegeben werden.

§. 486. Hat der Vormund Gelder des Pflegebefohlnen für ſich genutzt: ſo muſs er dieſelben ſofort, bey wechſelmäſsiger Execution, zurückzahlen, und Acht vom Hundert an Zinſen entrichten.

§. 487. Iſt der Vormund, noch ehe er zu ſolchem Amte beſtellt worden, dem Pflegebefohlnen ſchuldig geweſen: ſo kann ihm das Capital gelaſſen werden, wenn die Schuld ohne Widerſpruch anerkannt wird; bereits vollkommen ſicher geſtellt iſt; oder hinreichende Sicherheit dafür, ohne Abbruch der geleiſteten Caution, noch verſchafft werden kann.

§. 488. Nach Beschaffenheit der Umstände, und des höhern oder mindern Betrags eines solchen dem Vormunde zu überlassenden Capitals, muſs der Richter vernünftig beurtheilen: ob dem Pflegebefohlnen wegen dieses Geschäftes ein besonderer Curator zu bestellen sey.

§. 489. Die Ausleihung der dem Pflegebefohlnen zustehenden Capitalien, soll nur gegen den bey dem Capitalsverkehre auf Grundstücke in der Provinz gewöhnlichen Zinsfatz geschehen.

§. 490. An Privatpersonen sollen dergleichen Capitalien zu niedrigern Zinsen als Vier vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde, nicht ausgeliehen werden.

§. 491. Eine bessere Sicherheit ist im zweifelhaften Falle einem höhern Zinsfatze vorzuziehen.

§. 492. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes.

§. 493. Saumselige Zinszahler muſs der Vormund sofort, und ohne daſs es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen; zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen, und sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beyfügen.

§. 494. Sollen die Zinsen nicht dem Vormunde, sondern in das Depositum, oder an einen Dritten bezahlt werden: so muſs die Obrigkeit dieses den Schuldnern ausdrücklich bekannt machen.

§. 495. Dem Vormunde liegt alsdann nur ob, bey Gelegenheit der Rechnungslegung, nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Beytreibung zu erinnern.

§. 496. Für die Einziehung der Zinsen von Capitalien, die unmittelbar aus dem Depo-

fito verliehen worden, mufs auch die Obrigkeit allein und unmittelbar forgen.

§. 497. Capitalsaufkündigungen des Vormundes find, auch ohne befondre obervormundfchaftliche Approbation, in Anfehung des Schuldners gültig.

§. 498. Der Obrigkeit aber mufs der Vormund die Gründe, die ihn zur Aufkündigung veranlafsen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Aufkündigung fchon gefchehen ift, ihre Genehmigung einholen.

§. 499. Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in fo fern gefchehen, als derfelbe zu deren Erhebung, in feiner Beftallung, oder durch befondre Befehle, ausdrücklich berechtigt ift.

§. 500. Aufser diefem Falle mufs die Obrigkeit jedesmal beftimmen, wohin und zu weffen Händen die Zahlung gefchehen foll.

4) in Anfehung der Prozeffe;

§. 501. Aufser dem Falle des §. 493. darf kein Vormund, weder als Kläger, noch als Wiederkläger oder Intervenient, Prozeffe ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundfchaftsamts anftellen.

§. 502. Hat er es dennoch gethan, und kann auch die obervormundfchaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden: fo ift die ganze Verhandlung nichtig; der Vormund mufs dem Gegentheile alle Schäden und Koften aus eignen Mitteln erftatten, und das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, wird der Gebühren verluftig.

§. 503. Nur in Arreftfachen, und andern fchleunigen Fällen, kann die Klage eines Vormundes ohne Decret angenommen; es mufs aber felbiges unverzüglich nachgebracht, und eine den Um-

ſtänden gemäſse Friſt dazu von dem Gerichte beſtimmt werden.

§. 504. Wird ein Vormund als Beklagter oder Intervent in einen Prozeſs verwickelt: ſo bedarf er zur Einlaſſung keines Decrets; und auch ohne daſſelbe ſind ſeine Verhandlungen rechtsbeſtändig.

§. 505. Seine Pflicht aber gegen den Pflegebefohlnen erfordert es, dem vormundſchaftlichen Gerichte den gerügten Anſpruch ohne Zeitverluſt anzuzeigen, und deſſen Anweiſung darüber einzuholen.

§. 506. Sind die Perſonen, welche das vormundſchaftliche Gericht ausmachen, mit denen, aus welchen das den Prozeſs dirigirende Gericht beſteht, nicht völlig eben dieſelben: ſo muſs der beklagte Vormund bey letzterm die Befolgung dieſer ſeiner Obliegenheit beſcheinigen.

§. 507. Zur Einwendung und Fortſetzung der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Rechtsmittel bedarf es keiner beſondern richterlichen Approbation.

§. 508. Doch muſs der Vormund von dem Ausfalle des Erkenntniſſes, und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel, dem vormundſchaftlichen Gerichte ſofort Anzeige machen; und dieſes iſt, wenn es die Beſchwerde für ungegründet hält, deren Fortſetzung zu unterſagen berechtigt.

§. 509. Hat der Vormund die Anzeige unterlaſſen: ſo muſs er die Koſten des ſolchergeſtalt eigenmächtig eingewendeten und fortgeſetzten Rechtsmittels ſelbſt tragen.

§. 510. Doch muſs ihm ein dadurch dem Pflegebefohlnen wirklich verſchaffter Vortheil auf dieſe Koſten zu gute gerechnet werden.

§. 511. Glaubt der Vormund ſich bey einem wider die Pflegebefohlnen ausgefallenen Urtel beruhigen zu müſſen: ſo muſs er dennoch dem vor-

mundſchaftlichen Gerichte davon ſofort Anzeige machen.

§. 512. Findet dieſes bey dem Antrage des Vormundes ein Bedenken: ſo muſs es denſelben mit näherer Anweiſung unverzüglich verſehen.

§. 513. Der Vormund, welcher den Anweiſungen des vormundſchaftlichen Gerichts wegen Anſtellung oder Fortſetzung eines Prozeſſes Folge leiſtet, wird für einen nachtheiligen Ausſchlag nur in ſo fern verantwortlich, als er bey Einziehung der Nachrichten ein grobes Verſehen begangen, oder ihm bekannte Umſtände, von denen er bey einer gewöhnlichen Aufmerkſamkeit wiſſen konnte, daſs ſie auf die Beurtheilung der Sache Einfluſs haben würden, dem vormundſchaftlichen Gerichte verſchwiegen hat.

§. 514. Das vormundſchaftliche Gericht haftet bey der ihm obliegenden rechtlichen Beurtheilung für ein mäſsiges Verſehen.

§. 515. Ein Vormund, welcher wider den Willen des vormundſchaftlichen Gerichtes einen Prozeſs anfangen oder fortſetzen will, ſoll zwar dazu verſtattet werden;

§. 516. Er haftet aber alsdann dem Pflegebefohlnen aus eignen Mitteln, für allen daraus entſtehenden Schaden.

§. 517. Die Vormünder und vormundſchaftlichen Gerichte ſollen andere Bürger des Staates mit unnützen, oder offenbar ungegründeten Prozeſſen, oder mit Fortſetzung ſolcher Rechtsmittel nicht beläſtigen.

§. 518. Werden ſie deſſen von dem Richter, vor welchem der Prozeſs geführt worden, ſchuldig befunden: ſo müſſen der Vormund, und das Gericht, welches einen ſolchen Prozeſs gebilligt hat, Strafe und Koſten aus eignen Mitteln entrichten.

§. 519. Hat der Vormund die Genehmigung des Gerichtes durch unrichtige oder unvollständige Anzeigen bewirkt, so treffen diese nachtheilige Folgen ihn allein.

§. 520. Hat der Vormund durch solche Anzeigen zu den unnützen oder ungegründeten Prozessen keinen Anlass gegeben, so treffen diese Folgen nur das vormundschaftliche Gericht.

und der Vergleiche.

§. 521. Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes kann kein Vormund gültige Vergleiche schliessen, noch auf Compromisse sich einlassen.

5) in Ansehung der Passiv-Schulden.

§. 522. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlnen behaftet ist, muss der Vormund sorgfältig bedacht seyn.

§. 523. Unter mehrern muss er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirthschaftliche Vermögensadministration hemmen, dem Pflegebefohlnen am meisten lästig sind.

§. 524. Findet sich eine beträchtliche Schuldenlast, so muss der Vormund, ohne besondere richterliche Approbation, sich auf Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht einlassen, sondern die Vorbescheidung des Gerichtes, über die wegen Eröffnung eines Liquidationsprozesses, oder sonst, zu nehmenden Maasregeln, nachsuchen und abwarten.

§. 525. Neue Darlehne darf kein Vormund ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichtes aufnehmen.

§. 526. Wer ohne dergleichen Approbation dem Vormunde ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlnen nur so weit

verhaftet,

verhaftet, als das Geld in den Nutzen desselben erweislich verwendet worden.

§. 527. Unter obrigkeitlicher Genehmigung kann der Vormund selbst seinen Pflegebefohlnen Darlehne machen, und sich dafür eben die Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die, unter ähnlichen Umständen, auch einem Fremden wäre zugestanden worden.

§. 528. Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlnen muss der Vormund vor allen Dingen sorgen, dass das Besitzrecht des Pflegebefohlnen im Hypothekenbuche eingetragen werde. 6) *in Ansehung der Grundstücke.*

§. 529. Auch muss er um die seinem Pflegebefohlnen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bey der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlnen noch eingetragene Schulden, und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muss er auf gesetzmässigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 531. Auch die wirthschaftliche Verwaltung, Verpacht- und Vermiethung der Grundstücke des Pflegebefohlnen, gehört zu dem Amte des Vormundes.

§. 532. Einer Anfrage bey dem vormundschaftlichen Gerichte bedarf es nur alsdann, wenn in der Art der Bewirthschaftung oder Benutzung eine Haupt-Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 533. Soll also z. B. die bisherige Administration in eine Pacht, oder umgekehrt, verwandelt, oder ein neuer Pächter angenommen, oder der abgelaufene Contrakt mit dem bisherigen Pächter verlängert werden: so ist der Vormund zur Anfrage verpflichtet.

§. 534. Auch wenn über den gewöhnlichen Wirthschafts-Etat ein außerordentlicher Holzschlag in den Forsten vorgenommen werden soll, muss der Vormund zuvörderst darüber anfragen.

§. 535. Ob die Verpachtung der Grundstücke des Pflegebefohlnen aus freyer Hand, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt nach Bewandniss der Umstände, nach der Beschaffenheit und Grösse des Grundstückes, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebots zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage, u. s. w. lediglich von dem pflichtmäßigen Gutachten des Vormundes, und dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsamtes ab.

§. 536. Wird eine freywillige Subhastation für gut befunden: so kann das vormundschaftliche Gericht dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre.

§. 537. Neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Meliorationen darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen.

§. 538. Sobald die Summe der Kosten Funfzig Thaler übersteigt, muss das Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anstalt, so wie demnächst die erfolgte zweckmäßige Verwendung, durch Sachverständige prüfen lassen.

§. 539. Remissionen kann der Vormund dem Pächter in der Regel eigenmächtig nicht bewilligen.

§. 540. Gleich am Anfange einer jeden Vormundschaft, zu welcher Grundstücke gehören, muss ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund für sich, und ohne Anfrage, bey dergleichen Ausgaben zu Bauen, Meliorationen, und Remissionen, nicht übersteigen darf.

§. 541. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder einzuziehen, ist der Vormund der Regel nach befugt und verpflichtet.

§. 542. Ausnahmen von dieser Regel muſs der Richter ausdrücklich festsetzen, und selbige den Schuldnern gehörig bekannt machen.

§. 543. Denjenigen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, ist der Vormund damit ohne Noth, und besonders erhebliche Gründe, nachzusehen nicht berechtigt.

§. 544. Das vormundschaftliche Gericht muſs bey der Revision der Rechnungen die darin aufgeführten Reste, und die von dem Vormunde angegebenen Gründe der verstatteten Nachsicht sorgfältig prüfen, und, wo diese Gründe nicht hinreichend sind, den Vormund zur Beytreibung der Rückstände mit Nachdruck anhalten.

§. 545. Die Ueberschüsse von dem Vermögen und Einkünften der Pflegebefohlnen, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muſs der Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke.

§. 546. Wie ein Vormund, welcher dergleichen Ueberschüsse selbst nutzt, zu bestrafen sey, ist oben verordnet. (§. 486.)

§. 547. Läſst der Vormund dergleichen Ueberschüsse länger als Sechs Wochen bey sich ungenutzt liegen: so muſs er dieselben, von diesem Zeitpunkte an, landüblich verzinsen.

§. 548. Ein Vormund, der Gelegenheit hat, die im gerichtlichen Deposito liegenden, oder nur gegen bankmäſsige Zinsen ausgethanen Gelder seiner Pflegebefohlnen, ohne seinen eignen Schaden, sicher unterzubringen; und es dem Vor-

mundschaftsamte nicht anzeigt, haftet für den Ausfall an den Zinsen.

§. 549. So wenig der Vormund ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts die Güter der Pflegebefohlnen verschulden kann, so wenig darf er dieselben, ohne dergleichen Genehmigung, mit Reallasten beschweren.

besonders wegen deren Veräusserung; §. 550. Unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne öffentliche Subhastation, nicht verkauft, oder sonst veräusert werden.

§. 551. Wichtige Ursachen der Veräusserung sind, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch zur Gestattung eines Indults rechtlich angehalten werden können;

§. 552. Ferner, wenn dergleichen Güter in einen so grosen Verfall gerathen sind, dass zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst über Zwey Drittel seines Werths verschuldet werden müsste;

§. 553. Ueberhaupt, wenn erhellet, dass durch deren fernere Beybehaltung das Vermögen der Pflegebefohlnen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde.

§. 554. Juwelen und Kostbarkeiten können, ausser den §. 551 - 553. bestimmten Fällen, auch wegen eines dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Nutzens, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, veräusert werden.

§. 555. Auch ist die Veräusserung wegen eines erheblichen Nutzens zulässig, bey Häusern; Land-

gütern, die nicht adliche Rechte haben; Gärten; Weinbergen; Zehenten; Zinsen und andern Gerechtigkeiten, die nicht Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind; bey Bergantheilen, die noch keine Ausbeute tragen; ingleichen bey einzelnen Grundstücken, die weder Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen.

§. 556. Doch muss bey solchen Veräusserungen, (§. 555.) ausser dem Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Genehmigung der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen.

§. 557. Diese höhere Instanz haftet bey versagter Genehmigung niemals, und bey ertheilter, nur für ein grobes Versehen.

§. 558. Auch adliche Güter, und andere in dem §. 555. nicht mit begriffene Immobilien, können wegen eines erheblichen Nutzens für die Pflegebefohlnen veräussert werden.

§. 559. Es müssen aber alsdann die Zwey nächsten Anverwandten des Pflegebefohlnen darüber mit ihrem Gutachten gehört, und die Genehmigung des Justizdepartements nach Maassgabe §. 556. 557. eingeholt werden.

§. 560. Hat der Pflegebefohlne das Achtzehnte Jahr zurückgelegt: so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräusserung unbeweglicher Güter des blossen Nutzens wegen erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu vernehmen. (§. 555. 558.)

§. 561. Widerspricht ein solcher Pflegebefohlner dieser Veräusserung: so kann dieselbe nicht statt finden.

§. 562. Zerstückungen ganzer Güter, wegen eines blossen davon gehofften Nutzens, sind in keinem Falle zulässig.

§. 563. Eine Veräufserung ist alsdann für nützlich zu achten, wenn der dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffende Vortheil, eine nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks wenigstens um Ein Viertel übersteigt.

§. 564. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen die Veräufserung selbst verordnet: so bedarf es keiner weitern Untersuchung über die Nützlichkeit derselben.

§. 565. Hingegen macht die blofse Erlaubnifs des Erblassers diese Untersuchung nicht überflüssig.

§. 566. Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräufserung des Grundstücks zu dringen, nicht gewehrt werden.

§. 567. Auch der Vormund ist berechtigt, unter obervormundschaftlicher Approbation auf die Veräufserung des gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen; wenn erhellet, dafs die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlnen schädlich seyn würde.

§. 568. Sobald das vormundschaftliche Gericht die Veräufserung genehmigt hat, mufs der Richter der Sache, auf Anmelden des Vormundes, mit der Taxe und Subhastation verfahren; ohne dafs es von seiner Seite einer besondern Untersuchung oder Approbation bedarf.

§. 569. Hat der Erblasser verordnet, dafs das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden solle: so bedarf es, wenn diese das Gut anzunehmen erbötig ist, weder einer Taxe noch Subhastation.

§. 570. Aeufsert sich aber eine nicht offenbar ungegründete Besorgnifs, dafs unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohl-

nen in einem ihnen zukommenden Pflichttheile verborgen liegen möchte: so muſs mit Aufnehmung der Taxe verfahren werden.

§. 571. Beſtätigt der Ausfall der Taxe dieſe Beſorgniſs: ſo muſs der Begünſtigte entweder ſo viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich iſt, zu dem vom Erblaſſer beſtimmten Preiſe zulegen; oder ſich gefallen laſſen, daſs das Gut durch Subhaſtation, bey der ihm bloſs, gleich Andern, mit zu bieten frey ſteht, dem Meiſtbietenden überlaſſen werde.

§. 572. Hat der Erblaſſer den Verkauf befohlen, die Subhaſtation verboten, dabey aber keinen gewiſſen Werth des Grundſtücks beſtimmt: ſo kann das Grundſtück, aus freyer Hand, nicht unter der Taxe veräuſsert werden.

§. 573. Steht dergleichen Gebot aus freyer Hand nicht zu erhalten: ſo muſs die Subhaſtation erfolgen.

§. 574. Die Subhaſtation iſt nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrere Miterben das Grundſtück von dem Pflegebefohlnen ſelbſt, unter richterlicher Approbation, übernommen werden ſoll.

§. 575. Dieſe Vorſchrift findet aber nicht Anwendung, wenn unter den übrigen Miteigenthümern ebenfalls Pflegebefohlne befindlich ſind.

§. 576. Ferner bedarf es keiner Subhaſtation, wenn ein Miterbe das Grundſtück für die Taxe annehmen will; und dabey dem Pflegebefohlnen Vortheile anbietet, die derſelbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

§ 577. Auch ein Gebot unter der Taxe kann in dieſem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlnen angetragnen Vortheile den Unterſchied zwiſchen Gebot und Taxe an Erheblichkeit überſteigen.

§. 578. Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, muſs der Vormund der Regel nach beytreten.

§. 579. Er kann und muſs aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniſs eines Nachtheils für den Pflegebefohlnen begründen.

§. 580. Der Vormund muſs also in einem solchen Falle (§. 578.) die Richtigkeit der aufgenommenen Taxe mit vorzüglicher Sorgfalt prüfen.

§. 581. Sollte sich in der Folge finden, daſs der Uebernehmer des Guts den übrigen Interessenten, auſser dem gebotenen Preise, noch gewisse Nebenvortheile heimlich zugestanden habe: so muſs er den Pflegebefohlnen das Doppelte von dem Betrage desjenigen, was der am meisten begünstigte Mitinteressent an solchen Nebenvortheilen erhalten hat, vergüten.

§. 582. Ist er dazu nicht vermögend: so werden die übrigen Interessenten solcher mit dem Schaden der Pflegebefohlnen sich verschaften Nebenvortheile zu deren Besten verlustig.

§. 583. Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt: so darf der Vormund ein minderes Gebot niemals annehmen, so oft die Veräuſserung des bloſsen Nutzens wegen geschehen soll.

§. 584. Nothwendige Veräuſserungen können durch eine von dem Erblasser geschehene Bestimmung des Preises nicht aufgehalten werden.

§. 585. Auſser den §. 569 - 583. bestimmten Fällen, ist die Veräuſserung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen, wenn sie ohne Subhastation geschehen, nichtig.

§. 586. Sollten jedoch außerordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlnen bey einem Verkaufe aus freyer Hand offenbare Vortheile, die bey einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten ständen, verschafft werden könnten: so soll das Justizdepartement, auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichtes, nach gehörig geprüfter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren berechtigt seyn.

§. 587. Der Käufer eines Pupillengutes, bey dessen Subhastation die gesetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet; oder dem das Gut in einem der vorstehend bestimmten Fälle, (§. 569 bis 586.) unter Genehmigung der Behörde aus freyer Hand zugeschlagen worden, erlangt ein unwiderrufliches Eigenthum; wenn gleich bey Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung, bey Aufnehmung der Taxe, oder sonst, von dem Vormunde oder vormundschaftlichen Gerichte gefehlt worden.

§. 588. Vielmehr bleibt alsdann dem Pflegebefohlnen, wegen des durch eine solche Veräußerung erlittenen Schadens, nur der Regreß an den oder diejenigen, welchen, nach Maaßgabe eines von ihnen zu vertretenden Versehens, die Schuld davon zur Last fällt, nach den oben bestimmten Grundsätzen vorbehalten.

§. 589. Ist aber die Veräußerung nach Vorschrift §. 585. nichtig, so ist der gewesene Pflegebefohlne, gegen Zurücknahme des Guts, dem Uebernehmer das von ihm gezahlte Kaufgeld nur so weit, als dasselbe in den Nutzen des Pflegebefohlnen wirklich verwendet worden, zu erstatten verbunden.

§. 590. Wie es wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen zu halten sey, hängt davon ab: in wie fern derjenige, wel-

cher das Gut an den Pflegebefohlnen zurückgeben muſs, nach allgemeinen Grundſätzen für einen redlichen oder unredlichen Beſitzer zu achten iſt.

§. 591. Wegen des dem Pflegebefohlnen aus der Veräuſserung erwachſenen Schadens, den er von dem Beſitzer nicht erlangen kann, bleiben demſelben ſeine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräuſserung ſchuld iſt, vorbehalten.

§. 592. Die Verhältniſſe zwiſchen dem Inhaber der Sache, welcher ſie zurückgeben muſs, und dem Vormunde, durch welchen die Veräuſserung geſchehen iſt, ſind nach den allgemeinen Vorſchriften von Schadenserſatz und von Gewährsleiſtungen zu beurtheilen.

§. 593. Das Recht des Pflegebefohlnen, die nichtig geſchehene Veräuſserung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieſelbe, nachdem er der Vormundſchaft entlaſſen worden, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt hat.

§. 594. Für eine ſtillſchweigende Genehmigung iſt beſonders zu achten, wenn der Pflegebefohlne die Bezahlung der rückſtändigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Beſitzer pachtet;

§. 595. Ferner, wenn er die durch einen läſtigen Vertrag veräuſserte Sache binnen Zehn Jahren nach aufgehobner Vormundſchaft nicht zurück fordert.

§. 596. Daſs der Pflegebefohlne des veräuſsernden Vormundes Erbe geworden, ſchlieſst ihn von der Rückforderung nicht aus: ſondern verpflichtet ihn nur zur Schadloshaltung gegen den Uebernehmer, ſo weit, als der Erblaſſer dazu verbunden war.

§. 597. Das Vermögen der Pflegebefohlnen kann auch zum Ankaufe unbeweglicher Güter verwendet werden.

wegen des Ankaufes der Grundstücke;

§. 598. Doch ist dabey eine vorzügliche sorgfältige Prüfung der durch dergleichen Ankauf dem Pflegebefohlnen zu verschaffenden Vortheile, sowohl von Seiten des Vormundes, als des vormundschaftlichen Gerichtes, erforderlich.

§. 599. Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlnen ist dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehn, wenn nicht von letzterem besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind.

7) wegen Ankaufung von Leibrenten und Pensionen;

§. 600. Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperson, mit Genehmigung des Vormundschaftsamtes, rathsam findet, derselben eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern: so muss ihr Ehemann sich die Leistung des Beytrages aus den Einkünften ihres Vermögens gefallen lassen.

§. 601. Kann und will er aber der Ehefrau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen: so muss der Vormund von seinem Vorhaben abstehn.

8) wegen zu übernehmender Pachtungen;

§. 602. Pachtungen zu übernehmen, und eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegebefohlnen gestattet werden.

§. 603. Ist der Vater während des Laufes einer Pachtzeit verstorben: so darf der Vormund seiner hinterlassenen Erben die Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er dazu nach dem Inhalte des Contracts, oder nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet ist. (Th. I. Tit. XXI. §. 366. sqq.)

§. 604. Findet der Vormund eine fortzuführende, oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft; und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlne das Zwanzigste

Jahr zurückgelegt: so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

9) wegen einer anzulegenden oder fortzusetzenden Kaufmannshandlung.

§. 605. Das Vermögen der Pflegebefohlnen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden.

§. 606. Ist eine schon errichtete Handlung von dem Erblasser auf den Pflegebefohlnen gediehen: so muss, zur Besorgung der dahin einschlagenden Angelegenheiten, ein handlungskundiger Vormund bestellt werden.

§. 607. Ob diesem Vormunde noch ein sachkundiger Beystand zuzuordnen sey, bleibt nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Handlung, und nach Bewandniss der übrigen Umstände, dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 608. Ist eine Mutter vorhanden, welche selbst dem Handlungsgeschäfte vorzustehen fähig und geneigt ist: so bedarf es, ausser dem Sachkundigen Vormunde, keines weitern Beystandes.

§. 609. Zu dergleichen Vormündern und Beyständen darf das Gericht keine solche Personen wählen, von denen ein Missbrauch der Handlungsgeheimnisse des Pflegebefohlnen zu befürchten wäre.

§. 610. Sind taugliche Subjecte unter den Verwandten des Pflegebefohlnen anzutreffen: so müssen dieselben Fremden vorgezogen werden.

§. 611. Auch die Beystände müssen, zur gewissenhaften Wahrnehmung des Bestens der Pflegebefohlnen in ihren Handlungsangelegenheiten, feyerlich verpflichtet werden.

§. 612. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrüclich verordnet: so muss seinem Willen in allen Stücken so lange nachgelebt werden, als nicht neue Umstände, welche die Fort-

setzung für den Pflegebefohlnen bedenklich machen, zum Vorschein kommen.

§. 613. Hat der Erblasser den Pflegebefohlnen nur den ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlassen: so sind der Vormund und das Gericht an seine Disposition wegen Fortsetzung der Handlung nicht gebunden.

§. 614. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet: so muss seinem Willen in allen Fällen Folge geleistet werden.

§. 615. Hat der Erblasser über die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung nicht verfügt: so muss das Vormundschaftsamt Einen oder Zwey Sachverständige ernennen, und besonders verpflichten, welche mit Zuziehung des Vormundes, und Eines oder Zweyer der nächsten am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten, die Umstände genau prüfen, und ihr Gutachten: ob die Handlung fortzusetzen, oder aufzuheben sey, abgeben müssen.

§. 616. Bey der Auswahl dieser Sachverständigen muss der Richter die Vorschrift des §. 609. beobachten.

§. 617. Bey der Prüfung muss sowohl auf den Zustand und die Verfassung der Handlung selbst, als auf das Alter und die Fähigkeiten des Pflegebefohlnen, je nachdem vermöge derselben nähere oder entferntere, oder gar keine Aussichten, dass er die Handlung künftig werde übernehmen können, vorhanden sind, Rücksicht genommen werden.

§. 618. Auch die Eigenschaften, Zuverläsigkeit, und übrigen Umstände derjenigen Person, welche im Falle einer Fortsetzung den Geschäften vorstehen würde, sind dabey in Betrachtung zu ziehen.

§. 619. Stimmen die Sachkundigen und der Vormund in ihren Gutachten überein: ſo dient dieſes Gutachten dem Vormundſchaftsamte lediglich zur Richtſchnur.

§. 620. Sind aber die Meinungen der Sachkundigen und der Verwandten verſchieden: ſo müſſen andre Sachkundige ernannt, und es muſs, mit deren Zuziehung, die Prüfung von dem Vormunde und den Verwandten wiederholt werden.

§. 621. Treten dieſe neue Sachkundige dem vorigen bey: ſo giebt die Meinung des Vormundes den Ausſchlag.

§. 622. Stimmen aber die neuen Sachkundigen mit den Verwandten überein: ſo muſs die Sache nach dem Antrage der letztern entſchieden werden.

§. 623. Wenn auch hiernach die Fortſetzung der Handlung beſchloſſen worden: ſo kann doch dieſelbe zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, ſobald aus der jährlich einzureichenden Balance ſich ergiebt, daſs Schaden dabey herauskomme; und nicht etwa, nach dem Gutachten des Vormundes und ſeines Beyſtandes, ein derſelben überwiegender Vortheil in der Folge mit einem vorzüglichen Grade von Wahrſcheinlichkeit zu erwarten iſt.

§. 624. Die Fortſetzung der Handlung geſchieht durch einen Diſponenten, unter Aufſicht des Vormundes.

§. 625. Hat der Erblaſſer einen Diſponenten zur Fortſetzung der Handlung ausdrücklich ernannt: ſo muſs derſelbe beybehalten, und nicht ohne die erheblichſten Gründe verändert werden.

§. 626. Auſser dieſem Falle muſs der Vormund, wegen Beybehaltung der bisherigen, oder Beſtellung eines neuen Diſponenten, dem vor-

mundſchaftlichen Gerichte pflichtmäſsige Vorſchläge machen.

§. 627. Der Vormund muſs durch fleiſsige Reviſion der Bücher, und Nachſehung der Correſpondenz, von dem redlichen, ordentlichen, und vorſichtigen Betriebe des Diſponenten ſich überzeugen.

§. 628. Bey beſonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen muſs der Vormund das Gutachten der Beyſtände einholen, und die Genehmigung des Gerichts nachſuchen.

§. 629. Dies muſs beſonders geſchehen, wenn die Perſon des Diſponenten oder der Gegenſtand des Handels verändert; oder zur Erlangung eines beſondern Vortheils, ein ſonſt bey dieſer Art von Handlung nicht gewöhnliches Riſico übernommen; oder das Handlungscapital aus dem übrigen Vermögen der Pflegebefohlnen verſtärkt werden ſoll.

§. 630. Credit zu geben und zu nehmen, iſt der Diſponent in ſo weit ohne Rückfrage berechtigt, als es zum ordinairen Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung ſteckenden Capitale beſtritten werden kann.

§. 631. Sollen aber fremde Capitalien zum Behufe des Handlungsverkehrs aufgenommen werden: ſo muſs der Diſponent mit dem Vormunde und deſſen Beyſtande Rückſprache nehmen.

§. 632. Iſt keine Gefahr im Verzuge: ſo muſs zuvörderſt die Approbation des Gerichts eingeholt; ſonſt aber demſelben von dem aufgenommenen Darlehne Anzeige gemacht; und in einem, ſo wie in dem andern Falle, die Nützlichkeit der Verwendung, nebſt der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachgewieſen werden.

§. 633. Soll die Handlung nicht fortgeſetzt werden: ſo muſs der Vormund ſich Mühe geben,

jemanden auszumitteln, der dieselbe im Ganzen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlnen übernehme.

§. 634. Die Uebernehmung muss auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii geschehen; und sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden.

§. 635. Sonst bedarf es zu einer solchen Ueberlassung, ausser der obervormundschaftlichen Approbation, keiner Solennitäten.

§. 636. Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können einem solchen Uebernehmer ohne förmliche Subhastation zugeschlagen werden.

§. 637. Findet sich kein tauglicher Uebernehmer der Handlung im Ganzen: so muss der stückweise Verkauf der Waaren, und die Einziehung der Schulden, durch den Disponenten unter Aufsicht des Vormundes besorgt werden.

§. 638. Dabey ist überall nach kaufmännischer Handlungsweise zu verfahren; und neue Geschäfte dürfen nur in so fern, als ohne selbige die Beendigung der alten entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Schaden des Pflegebefohlnen zu bewirken seyn würde, unternommen werden.

§. 639. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen zur Zeit seines Ablebens mit einem Andern in einer Handlungsgesellschaft gestanden: so bestimmen der Inhalt seiner letzwilligen Verordnung, die Vorschriften des Contracts, und in deren Ermangelung die Gesetze: ob und wie eine solche Compagniehandlung fortgesetzt oder aufgehoben werden müsse.

§. 640. Hängt die Fortsetzung oder Aufhebung von dem freyen Entschlusse des Vormundes

und

und vormundschaftlichen Gerichts ab: so müssen diese nach den Vorschriften §. 617. sqq. sich achten.

§. 641. So weit durch rechtsbeständige Verabredungen, oder Verordnungen des Erblassers, der Vormund von der Einmischung in die fortzusetzende Societätshandlung nicht ausgeschlossen ist, hat er dabey eben die §. 627. sqq. ihm beygelegten Rechte und Pflichten.

§. 642. Eben so muss der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, in Rücksicht auf den Vormund und das Gericht, dasjenige beobachten, was §. 628-632. dem Disponenten vorgeschrieben ist.

10) wegen einer dem Pflegebefohlnen zufallenden Erbschaft.

§. 643. Erbschaften, welche den Pflegebefohlnen während des Laufes der Vormundschaft zufallen, kann der Vormund ohne besondere Approbation, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii, antreten.

§. 644. Soll eine Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten, oder ausdrücklich abgelehnt werden: so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

§. 645. In jedem Falle muss der Vormund dergleichen Anfall dem Gerichte sofort anzeigen, und hiernächst demselben das aufgenommene Inventarium vorlegen.

§. 646. Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung, und Verwaltung einer solchen Erbschaft, ingleichen wegen Bezahlung der Schulden, finden alle wegen des ursprünglichen Vermögens der Pflegebefohlnen in dem gegenwärtigen Abschnitte ertheilte Vorschriften Anwendung.

Rechnungslegung des Vormundes.

§. 647. Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen, und dieselbe spätestens innerhalb Dreyer Monathe

nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, bey dem vormundſchaftlichen Gerichte einzureichen verbunden.

§. 648. Wenn mehrere Vormünder gemeinſchaftlich adminiſtrirt haben: ſo muſs von ihnen gemeinſchaftlich Rechnung gelegt werden; wenn ſie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter ſich getheilt hätten.

§. 649. Iſt Einem von ihnen nur ein gewiſſes Fach der Adminiſtration von dem Erblaſſer, oder von dem Richter angewieſen: ſo iſt er auch nur darüber Rechnung zu legen verbunden.

§. 650. Iſt zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt; Einem aber die Hauptdirection übertragen: ſo muſs dieſer aus den Specialrechnungen der Nebenvormünder die Hauptrechnung formiren, und einreichen.

§. 651. Bey geringern Vormundſchaften kann, wenn die Rechnung des erſten Jahres gelegt und abgenommen iſt, der Termin für die folgenden auf Zwey bis Drey Jahre beſtimmt werden.

§. 652. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde ſelbſt, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskoſten, in Pauſch und Bogen überlaſſen: ſo vertritt ein alljährig beyzubringender Nachweis von der Subſtanz des Vermögens die Stelle der Rechnung.

§. 653. Bey Handlungen dient die alljährig durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogne, und von dem Vormunde, nach vorhergegangner Reviſion, als richtig atteſtirte Balance ſtatt der Rechnung.

§. 654. Dergleichen Balance muſs von dem Richter eben ſo verwahrt werden, wie in Anſehung des Inventarii verordnet iſt.

§. 655. Das Inventarium oder Verzeichniſs, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, iſt die Grundlage der Rechnung.

§. 656. Nach Anleitung deſſelben, und des etwanigen Theilungsreceſſes, muſs bey jeder Rechnungslegung der Zuſtand des Vermögens, wie er ſich am Anfange, und beym Abſchluſſe der Rechnung verhalten hat, nachgewieſen werden.

§. 657. Die Rechnung muſs ein vollſtändiges Verzeichniſs aller in dem Rechnngsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

§. 658. Auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichts erfolgten, oder durch das Depoſitum deſſelben gegangnen Einnahmen und Ausgaben, müſſen in der Rechnung mit aufgeführt werden.

§. 659. Das Gericht muſs daher dem Vormunde von dergleichen Zahlungen die erforderlichen Nachrichten und Extracte in Zeiten mittheilen.

§. 660. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe muſs durch Beläge, Quittungen, oder andre Beſcheinigungen, nothdürftig nachgewieſen werden.

§. 661. Ueberhaupt hat der adminiſtrirende Vormund, bey Führung und Ablegung der Rechnung, alles zu beobachten, was dabey einem Verwalter fremder Güter vorgeſchrieben iſt. (Th. I. Tit. XIV. Abſchn. II.)

§. 662. Das vormundſchaftliche Gericht iſt ſchuldig, den Vormund zur Rechnungslegung von Amts wegen anzuhalten, und die gelegte Rechnung ſorgfältig zu prüfen.

§. 663. Dieſe Prüfung muſs ſowohl auf die Richtigkeit der Rechnung nach den Regeln der Rechenkunſt, und der Beläge; als auf den Inhalt, die Beſchaffenheit und Nützlichkeit der vorgefal-

lenen Geſchäfte, in Einnahme und Ausgabe, gerichtet ſeyn.

§. 664. Iſt ein Ehrenvormund beſtellt: ſo muſs demſelben von Einlangung der Rechnung, und dem bevorſtehenden Termine zu deren Abnahme, von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

§. 665. Der Ehrenvormund iſt berechtigt, die Rechnung nachzuſehen, und Ausſtellungen dagegen zu machen.

§. 666. Beſonders iſt er bey der Abnahme derſelben ſchuldig, das Beſte der Pflegebefohlnen zu beobachten.

§. 667. Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen und von ihm nicht gehobenen Defecte, muſs der Richter von Amts wegen ſorgen.

§. 668. Was wegen der Einziehung der Ueberſchüſſe verordnet iſt, muſs auch wegen der aus der Rechnung ſich ergebenden Caſſenbeſtände beobachtet werden. (§. 545. ſqq.)

§. 669. In Anſehung des Caſſenbeſtandes, und ſolcher Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, kann das vormundſchaftliche Gericht nöthigen Falls die Execution verfügen, ohne daſs es darüber eines förmlichen Prozeſſes bedarf.

§. 670. Steht der Vormund unter einer andern Jurisdiction: ſo muſs der gehörige Richter, auf die bloſse Requiſition des Vormundſchaftsamtes, die Execution in dergleichen Fällen unweigerlich vollſtrecken.

§. 671. Wie es aber zu halten ſey, wenn der Vormund die gezognen Defecte nicht anerkennen will, iſt in der Prozeſsordnung beſtimmt.

§. 672. Iſt eine Vormundſchaft über mehrere Pflegebefohlne zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet: ſo muſs

über das Vermögen eines jeden derselben besondere Rechnung geführt, und gelegt werden.

§. 673. Sind mehrere Pflegebefohlne vorhanden, welche theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen besitzen: so muss, ausser der gemeinschaftlichen, auch für jeden eine besondre Rechnung geführt, und abgelegt werden.

§. 674. Gehört zu dem Vermögen ein in einer andern Königlichen Provinz gelegenes Grundstück: so muss die Wirthschaftsrechnung darüber zwar besonders geführt, und bey dem Richter der Sache abgelegt werden;

§. 675. Der Vormund muss aber den, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, sich ergebenden Ueberschuss der Gutseinkünfte in der Vormundschaftsrechnung mit aufführen, und daselbst gehörig nachweisen.

§. 676. Auch muss der Richter der Sache die abgenommene Wirthschaftsrechnung dem vormundschaftlichen Gerichte zuschicken, und demselben von seinem Befunde bey der Revision und Abnahme Nachricht geben.

§. 677. Das vormundschaftliche Gericht ist befugt und schuldig, diese Rechnung nochmals zu prüfen, und mit der bey ihm gelegten Vormundschaftsrechnung zu vergleichen.

§. 678. Wenn die Rechnung richtig befunden, oder die dagegen gemachten Ausstellungen gehoben worden: so muss dem Vormunde eine schriftliche Quittung darüber ertheilt werden.

In wie fern Vormünder von der Obrigkeitlichen Aufsicht entzogen werden.

§. 679. Der vorstehend verordneten Obsorge des Staats über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlnen, können dieselben durch keine Willenserklärungen oder Verfügungen entzogen werden.

bunden werden können.

§. 680. Eine Verordnung alſo, das Pflegebefohlne unbevormundet bleiben ſollen, iſt unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblaſſer der Pflegebefohlnen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422 - 678. vorgeſchriebenen Einſchränkungen der vormundſchaftlichen Adminiſtration ganz oder zum Theil befreyen.

§. 682. Dergleichen Befreyung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Teſtamente, verordnet werden.

§. 683. Auch iſt nur ein ſolcher Erblaſſer, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen ſchuldigen Pflichttheil zuwendet, dazu berechtigt.

§. 684. Aber auch ein ſolcher Vormund muſs zu ſeinem Amte bey dem vormundſchaftlichen Gerichte verpflichtet, und mit einer ſchriftlichen Beſtallung, in welcher die nach dem Willen des Erblaſſers ihm zukommenden Befreyungen ausgedrückt ſind, verſehen werden.

§. 685. Der allgemeinen Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts iſt auch ein ſolcher Vormund unterworfen.

§. 686. Wenn unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen veräuſsert werden ſollen: ſo muſs der Vormund dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige machen.

§. 687. Dieſes iſt zwar weder befugt noch ſchuldig, die Urſache der Veräuſserung zu beurtheilen; die Art derſelben aber muſs, mit ſeiner Genehmigung, nach den Geſetzen beſtimmt werden.

§. 688. Wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, offenbar unbeſonnenen, oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund zur

Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangen: so muss dasselbe diese Anzeigen sofort näher untersuchen, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen sorgen.

§. 689. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt; oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königliche Cassenbedienung, Domainenadministration, oder Pachtung übernimmt.

§. 690. Doch darf der Richter, bey der über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht, nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 691. Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, dass der Vormund auch nur bey einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muss er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreyende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

§. 692. Die einem Testamentsvormunde ertheilten Befreyungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung, oder bey seinem Abgange, an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf ihn mit gerichtet sind.

§. 693. Aus dem Verbote der Herausgabe eines offenen Privatinventarii folgt die Befreyung des Vormundes von der Rechnungslegung.

§. 694. Aus dem blossen Verbote der Rechnungsablegung allein, folgt noch nicht die Befreyung des Vormundes von der, über die Substanz des Vermögens, nach §. 652. beyzubringenden Nachweisung.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

Ende der Vormundschaft.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlnen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

I. Von Seiten der Pflegebefohlnen: 1) durch erreichte Volljährigkeit;

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 697. Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlnen, weder verlängern, noch verkürzen.

§. 698. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlnen ausdrücklich verordnet: so muss dieselbe, jedoch nicht weiter, als höchstens Sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

§. 699. Hat nicht der Vater, sondern nur ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäussert: so ist dennoch das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amtswegen näher zu prüfen: ob gesetzmässige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 700. Für gesetzmässige Gründe sind in diesem Falle nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen, als Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen.

§. 701. Eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenn gleich selbige noch nicht bis zu einem solchen Grade gestiegen wäre, der die Anordnung einer neuen Vormundschaft nothwendig machen könnte, kann dennoch die auch nur von einem Fremden angeordnete Fortsetzung derjenigen,

welche bisher wegen minderjährigen Alters angeordnet war, unter der Beſtimmung des §. 698. rechtfertigen.

§. 702. In allen Fällen, wenn eine Verlängerung der Vormundſchaft, es ſey nach der Anordnung des Vaters, oder nach dem Befinden des Richters, für nöthig erachtet wird, kann dem Pflegebefohlnen das rechtliche Gehör dagegen nicht verſagt werden.

§. 703. Doch wird, während des Prozeſſes, die Vormundſchaft fortgeſetzt.

§. 704. In allen Fällen, da eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundſchaft über den geſetzlichen Termin der Volljährigkeit verlängert wird, muſs dieſe Verlängerung eben ſo, wie bey Prodigalitätserklärungen verordnet iſt, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 705. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens jeder im Stande ſey, ſich vollkommen zu vergewiſſern: ob derjenige mit dem er einen Vertrag ſchlieſsen oder ein andres Geſchäft verhandeln will, noch unter Vormundſchaft ſtehe, oder nicht: ſo ſoll jedem Pflegebefohlnen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundſchaft entlaſſen wird, ein ſchriftliches Zeugniſs darüber von dem vormundſchaftlichen Gerichte ertheilt werden.

§. 706. Dergleichen Zeugniſs dient aber bloſs zur Legitimation des geweſenen Pflegebefohlnen, und der Mangel deſſelben bewirkt für ſich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geſchäfte.

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater ſowohl als jedem Andern, welcher einem Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm ſchuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniſs, ſeine Diſpoſition

darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.

§. 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer ferneren Aufsicht oder Administration zu unterziehn.

§. 709. Doch muss das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amtswegen dafür sorgen, dass dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, im Hypothekenbuche eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muss das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen in dem nach §. 705. dem gewesenen Pflegebefohlnen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfene Gegenstände gültig verfügt werden könne, oder nicht, ist nach den Vorschriften des Vierten Titels im Ersten Theile, §. 15. sqq. zu beurtheilen.

§. 712. Aus eigner Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlnen vor erreichtem volljährigen Alter desselben, niemals entziehen.

2) durch Majorennitäts-Erklärung.

§. 713. Der Pflegebefohlne hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, dass er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sey; und dass die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde.

§. 714. Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muss das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der an-

weſenden nächſten Verwandten, und derjenigen Perſonen, unter deren Aufſicht der Pflegebefohlne bisher geſtanden hat, ſorgfältig prüfen.

§. 715. Wenn ein Vater für ſein Kind die Majorennitätserklärung ſelbſt nachſucht: ſo muſs die §. 714. verordnete Prüfung des vormundſchaftlichen Gerichts zwar ebenfalls erfolgen;

§. 716. Doch muſs dieſe Prüfung nur darauf gerichtet werden: ob Umſtände vorhanden ſind, unter welchen das Intereſſe des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerſpruch kommen, und alſo das Kind durch die Majorennitätserklärung Schaden leiden könnte.

§. 717. Hat der verſtorbene Vater der Pflegebefohlnen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt: ſo bedarf es keiner Unterſuchung; in ſo fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortſetzung der Vormundſchaft zum eigenen Beſten des Pflegebefohlnen rathſam machen.

§. 718. Dagegen iſt jedes Geſuch um Majorennitätserklärung unſtatthaft, wenn der Vater daſſelbe verboten, oder auch nur ſeinen Willen, daſs die Vormundſchaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern ſolle, ausdrücklich geäuſsert hat.

§. 719. Vor zurückgelegtem Achtzehnten Jahre, bey Perſonen weiblichen, und vor zurückgelegtem Zwanzigſten, bey Perſonen männlichen Geſchlechts, findet keine Majorennitätserklärung ſtatt.

§. 720. In Provinzen, wo Perſonen des Bürger- oder Bauernſtandes, nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem Ein und zwanzigſten Jahre erreicht haben, iſt das vormundſchaftliche Gericht, unter welchem ſie ſtehen, die Majorennitätserklärung ohne weitere

Rückfrage bey einer höhern Instanz zu ertheilen befugt.

§. 721. In wie fern in Provinzen, wo bisher das Fünf und zwanzigste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, so wie bey Adlichen überhaupt, die Majorennitätserklärung nur von dem Justizdepartement, oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den Provinzialgesetzbüchern näher bestimmt werden.

§. 722. Bis dahin hat es bey der bisherigen Verfassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle (§. 721.) sein Bewenden.

§. 723. In allen Fällen, wo der Stand eines Pflegebefohlnen männ- oder weiblichen Geschlechtes auf die Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitätserklärung zu ertheilen sey? Einfluss hat, soll nur auf den Stand, welchen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

§. 724. Die Majorennitätserklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

§. 725. Nur wegen Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beygefügt; es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

§. 726. Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlne, erst nach erfolgter Majorennitätserklärung, von seinem Capitalsvermögen angeschafft oder sonst erworben hat.

§. 727. So weit der gewesene Pflegebefohlne nach §. 725. wegen Veräusserungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muss er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen wer-

den sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlnen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen, und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuss, zur eignen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

3) in Ansehung der Einkünfte, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muss der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beyden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlne der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, dass er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Red und Antwort geben muss.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlner, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräussern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733. Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schliessen, als er, ohne diese Befugniss, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Ausserordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

4) *durch Verheirathung einer Pflegebefohlnen.*

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Niessbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sey? muss der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Dass kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen, die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

§. 741. Das vorbehaltene Vermögen, und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze, und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlnen, gebühret der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt

der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräusserung und Verpfändung aber, müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744 Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken: so kann ihn der Ehemann forstmäsig nutzen; ausserordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§. 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muss der Ehemann der Pflegebefohlnen, bey jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termine zur Abnahme derselben, muss dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frey gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beyzuwohnen.

§. 750. Verlangt der Ehemann, daſs ihm auch die baaren Gelder oder ausſtehenden Capitalien ſeiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: ſo muſs er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundſtücken, oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen beſtellen.

§. 751. Dieſe Sicherheit muſs ſo beurtheilt und geprüft werden, wie es bey dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeſchrieben iſt. (§. 467. ſqq.)

§. 752. Alsdann erſtreckt ſich die Obſorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conſervation dieſer Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlnen bey einer über ſich habenden Caſſenbedienung, nicht anders als dadurch, daſs die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau beſtellt werde, zu erhalten iſt: ſo kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, dieſe Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen leiſten.

§. 754. Eben das kann geſchehen, wenn der Mann auf Caſſen- und Rechnungsſachen ſich gelegt, und keinen andern Weg, ſich und ſeiner Familie ſtandesmäſsigen Unterhalt zu erwerben, für ſich hat.

§. 755. Doch muſs in beyden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter, und der Wirthſchaftlichkeit des Ehemannes mit möglichſter Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muſs die Caution immer nur auf eine gewiſſe beſtimmte Summe geleiſtet werden.

§. 757. Der Vormund muſs ſich und den Pflegebefohlnen einen nach den Umſtänden möglichſt kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muſs ſich von dem Ehemanne alljährig, längſtens binnen Sechs Wochen nach dem

Ablaufe

Ablaufe des Caſſenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweiſen: ſo wie hiernächſt die darüber erhaltene Quittung vorzeigen laſſen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muſs ſich der Vormund nach den vorgeſchützten Urſachen dieſer Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache, bey der demſelben vorgeſetzten Behörde ſofort erkundigen.

§. 760. Dem vormundſchaftlichen Gerichte muſs er von Zeit zu Zeit, beſonders aber, ſobald ein irgend bedenklicher Umſtand ſich äuſsert, von dem Verhalten und der Wirthſchaft des Mannes, von ſeiner Ordnung in Führung der Caſſe und Ablegung der Rechnung, und von den ſich etwa dabey äuſsernden Bedenklichkeiten, pflichtmäſsig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Beſorgniſſe einer der Pflegebefohlnen drohenden Vertretung ſich äuſſern, muſs das Gericht den Vormund ohne Zeitverluſt anweiſen, die Caution ſofort zu kündigen, und in der Zwiſchenzeit, durch Beygebung eines Aufſehers, oder andre nach den Umſtänden ſchickliche und anwendbare Maaſsregeln, die drohende Gefahr möglichſt abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlnen durch unverſchuldete Unglücksfälle in Abnahme ſeiner Nahrung, oder ſonſt in Verlegenheit gerathen iſt: ſo kann auch die Subſtanz des Vermögens der Frau zu ſeiner Unterſtützung ſo weit verwendet werden, als es nothwendig iſt, ihn in einem Zuſtande, worin er ſich und ſeine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzuſtellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in beſſere Umſtände: ſo müſſen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlnen nach Möglichkeit ſorgen.

beſonders bey der Verheirathung an einen Kaufmann.

§. 764. Iſt die Pflegebefohlne an einen Kaufmann verheirathet; und hat dieſer den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniſs und ordentlichen Wirthſchaft für ſich: ſo kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne beſondre Sicherheitsbeſtellung verlangen.

§. 765. Er muſs aber alsdann eine Balance über den Zuſtand ſeiner Handlung dem Vormunde zuſtellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweiſen.

§. 766. Beſitzt der Vormund nicht ſelbſt hinlängliche Handlungskenntniſs: ſo muſs ihm zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derſelben mit den Büchern, ein ſachverſtändiger Aſſiſtent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und deſſen Aſſiſtent, mit Ueberreichung der verſiegelten Balance, daſs das Vermögen der Pflegebefohlnen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtigen Verfaſſung, nicht gefährdet ſey: ſo kann das Gericht in deſſen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muſs aber auch der Mann fernerhin, und ſo lange die Vormundſchaft dauert, bey dem jährlichen Abſchluſſe und Formirung der Balance, den Vormund und deſſen Aſſiſtenten zuziehen.

§. 769. Dieſe jährliche Balance muſs ebenfalls, verſiegelt, bey dem vormundſchaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch auſser dieſer gewöhnlichen Reviſion, kann der Vormund, ſo oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bey einer ſolchen gewöhnlichen oder auſserordentlichen Reviſion, eine dem Vermögen der Pflegebefohlnen drohende Gefahr inne wird, muſs er ſelbige dem Gerichte ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muſs er, unter Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daſs durch Beygebung eines Auffehers, oder andere nach den Umſtänden ſchickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erſt eine Handlung anfangen: ſo kann er deſſen Ausantwortung nur gegen vollſtändige Sicherheitsbeſtellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlnen von ihrem Vater oder ſonſtigem Erblaſſer zugefallene Handlung fortſetzen: ſo muſs er dazu, auf beygebrachte glaubwürdige Zeugniſſe von ſeinen Fähigkeiten, Kenntniſſen, und Wirthſchaftlichkeit, gelaſſen werden; ſobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer ſolchen Handlung, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen vorhanden ſind. (§. 617. ſqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortſetzung der Handlung geſtattet: ſo iſt er als Diſponent anzuſehen, und ſteht, als ſolcher, gegen den Vormund und das Gericht, in den §. 627. ſqq. beſtimmten Verhältniſſen.

Von Erbverträgen bey der Verheirathung einer Pflegebefohlnen.

§. 776. Sollen bey Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlnen, Verträge wegen der künftigen Erbfolge geſchloſſen werden: ſo muſs der Vormund das Intereſſe der Pflegebefohlnen redlich beſorgen, und die Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts einholen.

§. 777. Weder der Vormund, noch das Gericht, machen ſich verantwortlich, wenn ſie in

Ansehung der Erbfolge bey den Verordnungen der Gesetze stehen bleiben.

§. 778. Soll durch dergleichen Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflegebefohlnen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen: so muss der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen.

§. 779. Findet das Gericht, dass der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlnen aus dieser Entsagung vernünftiger Weise erwarten können, überwogen werde; und genehmigt also dasselbe die Entsagung: so kann weder ihm, noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden.

Besonders wo Gemeinschaft der Güter statt findet.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlner männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet; und dabey die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäsig nicht ausgeschlossen worden: so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäsige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlnen Gebrauch machen. (Tit. I. §. 420. 421.)

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen: so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlnen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die geſetzmäſsige Ausſetzung der Gemeinſchaft, noch die von dem Vormunde geſchehene Entſagung dieſer Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Iſt die Gemeinſchaft ausgeſetzt geblieben: ſo muſs das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundſchaft, die geweſene Pflegebefohlne vernehmen: ob ſie in dergleichen Gemeinſchaft mit dem Ehemanne zu treten geſonnen ſey?

§. 786. Der Richter muſs ihr alsdann ihre Gerechtſame, die Folgen der einzugehenden Gemeinſchaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn ſie ausgeſchloſſen werden ſolle, gehörig erklären.

§. 787. Der geweſene Vormund vertritt dabey die Stelle ihres Aſſiſtenten; doch kann ſie ſich auch, ſtatt ſeiner, einen andern Beyſtand wählen.

§. 788. Daſs der Pflegebefohlnen dieſe Erklärung abgefordert worden; und wohin dieſelbe ausgefallen ſey? muſs in dem nach §. 705. bey der Entlaſſung aus der Vormundſchaft ihr zu ertheilenden Zeugniſſe ausgedruckt werden.

§. 789. Trägt die geweſene Pflegebefohlne auf die Ausſchlieſsung der Gemeinſchaft an: ſo muſs wegen deſſen Bekanntmachung das Erforderliche ſofort verfügt werden.

§. 790. Willigt ſie in die Gemeinſchaft: ſo erſtrecken ſich die Wirkungen derſelben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet ſtatt, wenn die geweſene Pflegebefohlne Drey Monathe, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verſtreichen läſst, ohne ſich zur Ausſchlieſsung der Gemeinſchaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu ſuchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluſs der Pflegebefohlnen, (§. 785.) er falle aus wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber gleich bey der Einschreitung der Ehe die Gemeinschaft, mit Beystimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, ausgeschlossen worden: so hat es dabey, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlnen sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, bey Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlnen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb Dreyer Monathe nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschlieſsung nicht angetragen: so muſs angenommen werden, daſs die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sey.

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlne dadurch in der Folge Schaden: so bleibt ihr der Regreſs an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachläſſigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniſs getrennt: so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschlieſsung geschehen: so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, daſs die Gemeinschaft statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht; da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlnen, bey den allgemeinen ge-

setzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. I. §. 396. sqq.)

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehn, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlnen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlnen zur linken Hand.

§. 800. Heirathet eine Pflegebefohlne zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens, und ihrer Einkünfte, nichts verändert. (Tit. I. §. 874. sqq.)

§. 801. Der Vormund muss aber, bey der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes gehörig wahrnehmen.

Von der Verheirathung eines Pflegebefohlnen männlichen Geschlechts.

§. 802. Heirathet ein Pflegebefohlner männlichen Geschlechtes: so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 803. In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen sey? muss lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 804. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobner Vormundschaft über ihn, ein eignes Vermögen: so hat sein Vormund in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten, die ihm in Ansehung des eignen Vermögens des Vaters vorgeschrieben sind.

§. 805. Doch können Befreyungen von der Obervormundschaftlichen Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, auf eine an sich rechtsgültige Weise eingeräumt worden, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 806. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögensverwaltung nicht beziehen.

5) Anstellung bürgerlicher Gewerbe.

§. 807. Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden.

§. 808. Ist dieses dennoch geschehen: so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher mit ihm sich eingelassen hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt. (Th. I. Tit. V. §. 31. sqq.)

§. 809. Dem Pflegebefohlnen selbst aber, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regreſs an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

§. 810. Wird jemanden vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen: so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluſs.

§. 811. In seinen eignen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen.

§. 812. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigne Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

§. 813. In wie fern und mit welcher Wirkung einem minderjährigen Gutsbesitzer die eigne Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist §. 728. sqq. bestimmt.

7) Adoption.

§. 814. Durch die Adoption eines Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben.

8) Wiederherstellung der Wahn-

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige, und Blödsinnige, muſs aufgehoben

werden, wenn dieselben zum völlig freyen Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. *und Blödsinnigen.*

§. 816. Ob dieses geschehen sey, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bey dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlnen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bey angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind. *9) Durch Wiederherstellung der Taubstummen.*

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden: so muss dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen?

§. 820. Beyderley Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt. *10) Durch Todeserklärung der Abwesenden.*

§. 822. Letztern Falls muss er zur Rückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§. 823. Sind aber binnen Zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen: so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§. 824. Die Befugniſs, auf die Todeserklärung anzutragen, kommt den nächſten Verwandten des Abweſenden zu.

§. 825. Wenn ſich dieſe nicht aus eigner Bewegung melden: ſo iſt das vormundſchaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, ſie dazu aufzufordern.

§. 826. Sind dem Vormunde und vormundſchaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abweſenden bekannt: ſo kann Letzteres den Erſteren anweiſen, die Todeserklärung ſelbſt nachzuſuchen.

§. 827. In dieſem Falle aber muſs derjenigen Behörde, welcher, wenn bey der ergehenden Vorladung weder der Abweſende, noch Verwandten oder Erben von ihm ſich melden, das Vermögen als herrnloſes Gut zufallen würde, von der bevorſtehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

§. 828. Der Zehnjährige Zeitraum iſt von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abweſende ſich entfernt hat, oder vermiſst worden iſt, zu rechnen.

§. 829. Iſt der Abweſende vor erreichter Groſsjährigkeit verſchollen: ſo wird der Zehnjährige Zeitraum erſt von dem Tage, wo er majorenn geworden iſt, an gerechnet.

§. 830. Iſt er erſt in oder nach dem Fünf und ſechzigſten Jahre ſeines Alters verſchollen: ſo kann er nach Verlauf von Fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Iſt das Alter, in welchem der Abweſende vermiſst worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, daſs er damals noch minderjährig geweſen ſey, vorhanden: ſo muſs, ehe mit der Todeserklärung verfahren

wird, ein Funfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abweſenheit eines Verſchollenen erſt bey Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbſchaft bekannt; und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derſelbe vermiſst worden, nicht ausgemittelt werden: ſo iſt der Todestag ſeines Erblaſſers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des geſetzmäſsigen Zeitraums, muſs mit öffentlicher Vorladung des Verſchollenen, nach Vorſchrift der Prozeſsordnung verfahren werden.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundſchaft über den Abweſenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der geſetzlichen Erbfolge gebührt.

§. 835. Bey Beſtimmung dieſer Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig wird.

§. 836. Stirbt während des Laufes der Unterſuchung, oder der gegen das Erkenntniſs zuläſſigen Rechtsmittel, der nächſte Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat: ſo iſt derjenige, welcher durch ſeinen Tod dem Verſchollenen der Nächſte wird, befugt, die Sache für eigne Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzuſetzen.

§. 837. Er muſs aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Koſten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniſs auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt: ſo können Reſtitutionsgeſuche, und andere auſserordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erſt nach der Rechtskraft dem Abweſenden der Nächſte geworden iſt, nicht zum Vortheile gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt: so muss dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtel noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834. dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muss der Nachweis: dass der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sey, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt: so findet der Nachweis, dass der Abwesende früher oder später gestorben, und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern angefallen sey, nur mit der Wirkung statt, dass der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlass von dem Besitzer zwar zurückfordern kann; jedoch dabey nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847. sqq.)

§. 843. Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewusst zu haben, entweder dass der Verschollene früher gestorben; oder dass er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sey; oder dass er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe: so muss ein solcher Besitzer demje-

nigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Beſitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollſtändig herausgeben.

§. 845. Außerdem muſs er gegen denſelben die Obliegenheiten eines unredlichen Beſitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Koſten der Todeserklärung müſſen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abweſenden genommen werden.

§. 847. Meldet ſich der Abweſende nach der Todeserklärung: ſo kann er ſein Vermögen, ſo weit daſſelbe, oder deſſen Werth noch vorhanden ſind, zurückfordern.

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbeſſerungen, und Verſchlimmerungen, auch ſonſt überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Beſitz genommen hat, auſser dem Falle des §. 844. als ein redlicher Beſitzer angeſehn.

§. 849. Verfügungen, welche der Beſitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieſes Dritten, wenn er nicht ſelbſt der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Beſitzer etwas von dem Vermögen, aus einer bloſsen Freygebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung, an einen Andern übertragen hat; und das Geſchenkte oder deſſen Werth ſich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollſtändigen redlichen Beſitzers.

§. 852. Meldet ſich der Verſchollene erſt nach Dreyſsig Jahren, von dem Tage der rechtskräf-

tigen Todeserklärung an gerechnet: so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst Dreyssig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, Vierzig Jahre verflossen, ohne dass in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne dass es einer Edictalcitation bedarf.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht Vier und zwanzig Jahr alt: so werden diese Vierzig Jahre von dem Tage an, da er das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

11) *Durch Besserung des Verschwenders.*

§. 856. Die Vormundschaft über einen Verschwender muss aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beybringt.

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozessordnung sorgfältig geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch Zwey Jahre erprobte Besserung, kann zur Begründung eines solchen Gesuchs zugelassen werden.

§. 859. Einem gewesenen Verschwender muss das Gericht, bey seiner Entlassung, ein Zeugniss darüber zu dem §. 705. angegebenen Behuf ertheilen.

§. 860. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

12) durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen.

§. 861. Längstens innerhalb Zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft, ist der Vormund die Schlussrechnung einzureichen verbunden.

Nach geendigter Vormundschaft muss a) die Schlussrechnung gelegt;

§. 862. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben.

§. 864. Mit der Schlussrechnung zugleich, müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsacten vorgelegt werden.

§. 865. Dem Pflegebefohlnen steht es frey, bey der Schlussrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 867. Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich geschehen solle, hängt hauptsächlich von dem Befunde des Rechnungsnehmers ab.

§. 868. Doch können auch der Vormund, ingleichen das vormundschaftliche Gericht, auf der gerichtlichen Abnahme der Rechnung bestehen, so bald der Rechnungsnehmer mit Ertheilung der Verzicht zögert. (§. 894.)

§. 869. Wird nur die Vermögensverwaltung nach §. 729. sqq. dem Pflegebefohlnen überlas-

ſen; die Vormundſchaft ſelbſt aber noch fortgeſetzt: ſo muſs die Schluſsrechnung, ſo wie jede andere, bey dem vormundſchaftlichen Gerichte gelegt und abgenommen werden.

§. 870. Ein Vormund, welcher während der Führung ſeines Amtes von der Rechnungslegung an das Gericht befreyt geweſen, kann ſich dennoch der Pflicht, dem geweſenen Pflegebefohlnen, oder deſſen Erben, vollſtändige Rechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 871. Hat der Erblaſſer des Pflegebefohlnen den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreyt: ſo iſt anzunehmen, daſs derſelbe dem Vormunde dieſe Pflicht nur in Anſehung des vormundſchaftlichen Gerichtes habe erlaſſen wollen. (§. 693. 694.)

§. 872. Ein ſolcher Vormund kann ſich alſo nicht entbrechen, Rechnungen zu halten, und dieſelben, nach geendigter Vormundſchaft, dem geweſenen Pflegebefohlnen vorzulegen.

§. 873. Doch kann letzterer gegen dieſe Rechnungen nur ſolche Ausſtellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorſatz oder groben Verſehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

§. 874. Erhellet aber aus der an ſich rechtsgültigen Verordnung des Erblaſſers, daſs der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlnen, befreyt ſeyn ſolle: ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden.

§. 875. Ein ſolcher Pflegebefohlner muſs mit einer allgemeinen Nachweiſung der Subſtanz, ſo wie dieſelbe zur Zeit der angetretenen Vormundſchaft ſich verhalten hat, und gegenwärtig beſchaffen iſt, ſich begnügen.

§. 876. Kann jedoch der geweſene Pflegebefohlne beſtimmte Anzeigen einer bey einem einzelnen

zelnen Geſchäfte von dem Vormunde ihm vorſätzlich zugefügten Verkürzung anführen und einigermaſsen beſcheinigen: ſo kann der Vormund ihm über dieſes Geſchäft nähere Auskunft und Rechenſchaft zu geben ſich nicht entbrechen.

§. 877 Wird der Vormund auch nur bey einem einzelnen Geſchäfte eines unredlichen Verhaltens überführt: ſo iſt er ſchuldig, dem geweſenen Pflegebefohlnen über ſeine ganze geführte Verwaltung vollſtändige Rechnung abzulegen.

§. 878. In allen Fällen, da ein von der Rechnungslegung befreyt geweſener Vormund gleichwohl aus einem oder dem andern rechtlichen Grunde dazu für ſchuldig erklärt wird, und derſelbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muſs er von der in ſeine Verwaltung übernommenen Vermögensſubſtanz Sechs vom Hundert an Zinſen, ohne den mindeſten Abzug entrichten.

§. 879. Kann auch die Subſtanz nicht ausgemittelt werden: ſo iſt der, welchem die Rechnung gelegt werden ſoll, zur eidlichen Angabe derſelben zu verſtatten.

§. 880. Wenn nicht bloſs die vormundſchaftliche Adminiſtration, ſondern zugleich die ganze Vormundſchaft aufhört: ſo muſs dem geweſenen Pflegebefohlnen, oder deſſen Erben, ſein geſammtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte ausgeantwortet werden. b) *das Vermögen ausgeantwortet,*

§. 881. Dieſe Ausantwortung kann der geweſene Pflegebefohlne, gegen Empfangſchein, ſofort, und noch ehe die Schluſsrechnung abgenommen iſt, fordern.

§. 882. Dagegen müſſen dem Vormunde alle nach der Schluſsrechnung zu fordern habende

Vorschüsse und Auslagen unverzüglich gut gethan werden.

§. 883. Werden zwar die Vorschüsse von dem Rechnungsnehmer nicht anerkannt; es findet sich aber, daſs die sämmtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind: so steht dem Vormunde frey: ein verhältniſsmässiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest zu belegen.

§. 884. Auch kann er wegen solcher Vorschüsse eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlnen eintragen lassen.

c) der Vormund gerichtlich quittirt werden.

§. 885. Nach gelegter Schluſsrechnung, und erfolgter Vermögensausantwortung, ist der gewesene Pflegebefohlne, oder dessen Erbe, den gewesenen Vormund und das vormundschaftliche Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

§. 886. Der Ertheilung dieser Verzicht kann der Pflegebefohlne sich nicht weigern, wenn auch noch ein oder anderer Punkt aus der geführten Administration einer nähern, oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 887. Vielmehr müssen dergleichen noch unerörterte Punkte in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 888. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht hört das §. 295. beschriebene Vorzugsrecht des gewesenen Pflegebefohlnen in den Gütern des Vormundes auf, und dieser muſs von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden.

§. 889. Die Entbindung von dieser Caution kann jedoch der Vormund schon alsdann fordern, wenn ihm die Vermögensadministration abgenommen wird.

§. 890. Doch muſs, in dem Falle des §. 886. die Caution so weit stehen bleiben, als es zur

Deckung ſolcher Anſprüche des Pflegebefohlnen bis zum Austrage der Sache erforderlich iſt.

§. 891. Es ſteht aber dem geweſenen Vormunde frey, den Pflegebefohlnen wegen ſolcher Anſprüche anderweitig zu decken, und dagegen auf Losgebung der ganzen Caution anzutragen.

§. 892. Das geſetzliche Vorrecht in dem Vermögen des Vormundes dauert auch in dem Falle des §. 889. ſo lange fort, bis demſelben, nach völlig aufgehobener Vormundſchaft, förmliche Verzicht geleiſtet worden.

§. 893. Mit Ertheilung der Verzicht muſs der geweſene Pflegebefohlne nicht übereilt werden.

§. 894. Zögert er jedoch damit über Ein Jahr, vom Tage der ihm zugeſtellten Schluſsrechnung: ſo können ihn der Vormund, und das vormundſchaftliche Gericht, zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung ſeiner Ausſtellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

§. 895. Auch nach ertheilter Generalverzicht, kann der geweſene Pflegebefohlne den Vormund aus ſolchen Angelegenheiten und Geſchäften in Anſpruch nehmen, die in den Rechnungen, und den ihm vorgelegten Acten, nicht vorgekommen ſind.

§. 896. Auſserdem ſind alsdann keine weitere Ausſtellungen zuläſsig, als welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug, und vorſätzliche Verkürzung zum Grunde haben.

§. 897. Wegen der Rechnungsfehler finden eben die Vorſchriften, wie bey einem Verwalter fremden Eigenthums Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 151.)

§. 898. Die Rechnungslegung, Quittung, und Löſchung der Caution, geſchieht auf Koſten des geweſenen Pflegebefohlnen.

§. 899. Auch ein ſolcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens, Quittungsleiſtung über gehörig geführte Vormundſchaft fordern.

II. Endigung der Vormundſchaft von Seiten des Vormundes,

1) durch den Tod deſſelben;

§. 900. Von Seiten des Vormundes, endigt ſich das vormundſchaftliche Amt deſſelben durch ſein Abſterben.

§. 901. Einen ſolchen Todesfall müſſen die Erben, oder die zurückgelaſſene Ehegattin des Vormundes, dem vormundſchaftlichen Gerichte, ohne Zeitverluſt, bey eigener Vertretung anzeigen.

§. 902. Eben dieſe Anzeige liegt auch einem etwa beſtellten Mitvormunde bey gleicher Vertretung ob.

§. 903. Sind die Erben unbekannt, abweſend, oder ſelbſt der Bevormundung bedürftig; und iſt auch von einem beſtellten Mitvormunde nichts bekannt: ſo muſs die Obrigkeit, welche in einem ſolchen Falle für die Sicherheit der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Vormundes zu ſorgen hat, wenn ſie nicht ſelbſt das vormundſchaftliche Gericht iſt, dieſem von dem Abgange des bisherigen Vormundes Nachricht geben.

§. 904. Das vormundſchaftliche Gericht muſs ſofort für die Sicherung des bisher unter den Händen des Vormundes geweſenen Vermögens, und für die Beſtellung eines andern Vormundes ſorgen.

§. 905. Zieht die neue Bevormundung ſich in die Länge: ſo muſs dem Pflegebefohlnen ein Interimscurator beſtellt werden.

§. 906. Die Erben des verſtorbenen Vormundes, oder wenn keine Erben ſind, der von der ordentlichen Obrigkeit über deſſen Nachlaſs beſtellte Curator, ſind ſchuldig, dem neuen Vor-

munde über das Vermögen der Pflegebefohlnen Schluſsrechnung abzulegen.

§. 907. Dieſes muſs, wenn lauter groſsjährige Erben vorhanden ſind, binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt geſchehen.

§. 908. Sind aber Pflegebefohlne unter ihnen, oder hat ein Verlaſſenſchaftscurator beſtellt werden müſſen: ſo kann dieſen eine dreymonathliche Friſt zur Rechnungslegung nicht verſagt werden.

§. 909. Die Abnahme der Rechnung muſs bey dem vormundſchaftlichen Gericht erfolgen.

§. 910. Der neue Vormund hat dabey alle Rechte und Pflichten, welche dem Pflegebefohlnen ſelbſt, bey der nach Endigung der Vormundſchaft zu legenden Schluſsrechnung zukommen. (§ 863. ſqq.)

§. 911. Bey Abforderung der Schluſsrechnung, ingleichen bey Prüfung derſelben, haftet der neue Vormund für ein mäſsiges Verſehen.

§. 912. Dagegen trift ihn, wegen unterlaſsner Erinnerungen gegen die vorhergehenden von dem vormundſchaftlichen Gerichte ſchon abgenommenen Rechnungen, keine Vertretung, wenn er nur in der Folge, da ihm Verkürzungen des Pflegebefohlnen bekannt werden, die Rechte desſelben nach §. 895. 896. 897. zu beobachten, nicht vernachläſsigt.

§. 913. Entſteht ein Rechnungsprozeſs: ſo müſſen ſich die Erben des Vormundes darüber vor eben dem Gerichte einlaſſen, wo der Erblaſſer in Angelegenheiten dieſer Vormundſchaft, Recht zu nehmen ſchuldig war.

§. 914. Wird über den Nachlaſs des geweſenen Vormundes bey einem andern Gerichte Concurs eröfnet: ſo iſt der neue Vormund die dem-

ſelben gemachten Ausſtellungen bey dem Concurs nur zu dem Ende anzuzeigen verbunden, damit ihnen in dem Prioritätsurtel ihr gehöriger Ort angewieſen werde.

§. 915. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlnen gehört, müſſen die Erben ſofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweiſung des Gerichts, dem neuen Vormunde, oder dem Gerichte ſelbſt, gegen Empfangſchein verabfolgen.

§. 916. Nach gelegter Schluſsrechnung, und ausgeantwortetem Vermögen, müſſen die Erben des Vormundes von dem neuen Vormunde gerichtlich quittirt werden.

§. 917. Dergleichen Verzichtleiſtung hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobener Vormundſchaft von dem geweſenen Pflegebefohlnen ſelbſt ertheilt wird.

2) durch Entlaſſung;

§. 918. Das vormundſchaftliche Gericht kann den von ihm beſtellten Vormund wieder entlaſſen, und einen andern beſtellen, ſobald es ſolches dem Beſten des Pflegebefohlnen zuträglich findet.

§. 919. Nur alsdann, wenn der zu entlaſſende Vormund widerſpricht, muſs ihm über die Urſachen der Entlaſſung rechtliches Gehör und Erkenntniſs verſtattet werden.

§. 920. Perſonen, welche nach den Geſetzen zu Vormündern vorzüglich beſtellt werden müſſen (§. 172. ſqq.), iſt das Gericht, wenn ſie einmal beſtellt worden, nur alsdann wieder zu entlaſſen berechtigt, wenn nachgewieſen werden kann, daſs ihre längere Beybehaltung den Pflegebefohlnen ſchädlich oder gefährlich ſeyn würde.

§. 921. Andere Vormünder können auch wegen eines geringeren Grades von Nachläſsigkeit oder Unordnung ihres Amts entlaſſen werden.

§. 922. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der ſchuldigen Rechnungen, iſt ein rechtmäſsiger Grund zur Entlaſſung eines jeden Vormundes.

§. 923. Wenn während der Vormundſchaft Proceſſe über wichtige Forderungen oder Rechte zwiſchen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen entſtehen (§. 147.): ſo kann dieſes, nach vernünftigem und billigem Ermeſſen des Gerichts, für einen hinreichenden Grund zur gänzlichen Entlaſſung des Vormundes angenommen werden.

§. 924. Macht aber der Vormund ſich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlnen verdächtig: ſo muſs die Sache von Amts wegen unterſucht, und über ſeine Remotion erkannt werden. *3) durch Remotion;*

§. 925. Beſonders findet dieſe Remotion ſtatt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne Vorwiſſen des Gerichts, für ſich ſelbſt genutzt hat.

§. 926. Neben- und Ehrenvormünder ſind ſchuldig, wenn ſie ein unredliches Betragen bey dem adminiſtrirenden Vormunde wahrnehmen, daſſelbe dem vormundſchaftlichen Gerichte, zur nähern Unterſuchung, bey eigner Vertretung anzuzeigen.

§. 927. Die Verwandten des Pflegebefohlnen, welche nach §. 97 - 100. für ſeine Bevormundung ſorgen müſſen, ſind auch ſchuldig, ein zu ihrer Wiſſenſchaft gelangendes unredliches Verhalten des Vormundes dem Gerichte, bey gleicher Vertretung, zu eröffnen.

§. 928. Auch gehören dergleichen Anzeigen zu den Amtspflichten der fiskaliſchen Bedienten.

§. 929. Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, daſs ein Vormund mit der Perſon, oder den Gütern des Pflegebefohlnen

untreu oder ſorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 930. Der Pflegebefohlne ſelbſt kann die bemerkte Sorgloſigkeit oder Untreue ſeines Vormundes dem Gerichte anzeigen.

§. 931. Auf dergleichen Anzeigen, wenn ſie nothdürftig beſcheinigt ſind, oder bey einer vorläufigen ohne Aufſehen anzuſtellenden Prüfung nicht ungegründet befunden werden; ingleichen wenn das Gericht ſelbſt ein pflichtwidriges Verhalten an dem Vormunde wahrnimmt, muſs die Unterſuchung wider ihn verfügt werden.

§. 932. Während der Unterſuchung iſt das vormundſchaftliche Gericht ſchuldig und befugt, für die Sicherheit des Pflegebefohlnen, durch Beſtellung eines Nebenvormundes, oder Aufſehers; durch Inhibitionen an die Pächter, oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution; und andere nach den Umſtänden ſchickliche Maaſsregeln, Sorge zu tragen.

§. 933. Findet ſich bey der Unterſuchung, daſs der Vormund ſich der Veruntreuung und Unredlichkeit in Führung ſeines Amts ſchuldig gemacht habe: ſo muſs er deſſen durch Urtel und Recht entſetzt, und dem Pflegebefohlnen ein anderer Vormund beſtellt werden.

§. 934. Dieſer muſs unverzüglich auf Legung der Schluſsrechnung, ingleichen auf Herausgabe des etwa noch in den Händen des entſetzten Vormundes befindlichen Vermögens dringen, und für die Beytreibung alles deſſen, was derſelbe dem Pflegebefohlnen zu vertreten hat, ſorgen.

§. 935. Auſserdem muſs auf Beſtrafung eines ſolchen wegen Untreue oder Unredlichkeit entſetzten Vormundes, nach Vorſchrift des Criminalrechts erkannt werden.

§. 936. Wird der Vormund bey der Untersuchung blofs eines Versehens schuldig befunden: so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlnen daraus entstandenen Schadens gehalten.

§. 937. In einem solchen Falle mufs er zwar von der angetragenen Remotion ausdrücklich frey gesprochen werden; doch hängt es blofs von dem Ermessen des Gerichts ab: ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 938. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen: so verliert er die von dem Erblasser für die anvertrauete Vormundschaft ihm ausgesetzte Belohnung.

§. 939. Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen solche Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn unter Vertretung verpflichtet sind, keine Injurienklage anstellen.

§. 940. Doch findet die Injurienklage statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

§. 941. Wenn jemand, während der Führung einer Vormundschaft, eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amts befreyen: so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen. *4) durch eintretende Gründe zur Excusation.*

§. 942. Gelangt der Vormund zu einem Amte, oder in ein Verhältnifs, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubnifs einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde: so mufs er diese Veränderung seiner Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, und zugleich die Erlaub-

nifs zur Beybehaltung der Vormundfchaft bey der Behörde nachfuchen. (§. 158 - 163.)

§. 943. Wird letztere verweigert, oder kann fie das vormundfchaftliche Gericht in dem Falle des §. 158. 159. nicht annehmen: fo mufs der Vormund entlaffen werden.

5) durch eintretende Unfähigkeit;

§. 944. Geräth ein fchon beftellter Vormund in Umftände, wo er der Vormundfchaft fernerhin gehörig vorzuftehen fich nicht getrauet: fo ift er befugt und fchuldig, diefelben dem vormundfchaftlichen Gerichte zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 945. Auch ohne dergleichen Anzeige mufs das Gericht einen Vormund, welcher in Umftände kommt, wo er feinem Amte nicht mehr gehörig vorftehen kann, deffelben, fobald dergleichen Umftände zu feiner Wiffenfchaft gelangen, entlaffen, und für die Beftellung eines andern Vormundes forgen.

§. 946. Mufs der Vormund wegen Wahn- oder Blödfinns, oder aus andern Urfachen, felbft unter Vormundfchaft gefetzt werden: fo findet alles ftatt, was §. 900. fqq. von der Aufhebung der Vormundfchaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ift.

6) durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin beftellt gewefenen Mutter.

§. 947. Die zur Vormünderin beftellte Mutter des Pflegebefohlnen mufs, wenn fie zu einer andern Ehe fchreitet, dem vormundfchaftlichen Gerichte, noch vor Vollziehung der Heirath, davon Anzeige machen.

§. 948. Unterläfst fie diefes: fo mufs Unterfuchung wider fie verfügt, und fie, nach Befund der Umftände, der Vormundfchaft als verdächtig entfetzt, oder doch entlaffen werden.

§. 949. Wenn die Mutter, vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundfchaftlichen Gerichtes, fich wieder verheirathet hat: fo mufs

ihr Mann für das, was ſie aus der Vormundſchaft zu vertreten hat, als Selbſtſchuldner haften; und die Pflegebefohlnen haben, zu ihrer Sicherheit, in ſeinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes.

Pflichten eines entlaſſenen Vormundes, bis zur erfolgten Beſtellung eines andern.

§. 950. In allen Fällen, wo ein Vormund ſeines Amtes von dem vormundſchaftlichen Gerichte entlaſſen werden ſoll, iſt er befugt und ſchuldig, daſſelbe ſo lange noch fortzuſetzen, bis dem Pflegebefohlnen ein neuer Vormund wirklich beſtellt worden.

§. 951. Alsdann muſs ihm, nach gehörig gelegter und abgenommener Schluſsrechnung, auch erfolgter Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens, von dem neuen Vormunde Quittung geleiſtet werden.

§. 952. Wenn einem Pflegebefohlnen mehrere Vormünder beſtellt ſind, und einer derſelben abgeht: ſo hängt es lediglich von dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichtes ab: ob ſeine Stelle wieder erſetzt, oder die Vormundſchaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden ſolle.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

Von Curatoren überhaupt.

§. 953. Curatores, welche den Pflegebefohlnen nur zu gewiſſen Geſchäften und Angelegenheiten beſtellt werden, haben, in Anſehung dieſer Geſchäfte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 954. Auſser dem, was wegen der Militairperſonen §. 77. ſqq. verordnet iſt, kommt die Beſtellung des Curators eben dem Gerichte zu, welchem die Bevormundung, wenn der Fall dazu vorhanden wäre, gebühren würde.

§. 955. Doch kann auswärtigen Pflegebefohlnen, welche in hiesigen Landen einen Prozefs oder ein einzelnes Geschäfte haben, ein Curator dazu von dem hiesigen Richter, bey welchem der Prozefs oder das Geschäfte zu betreiben ist, bestellt werden.

§. 956. Bey Curatoren findet alles statt, was vorstehend von Vormündern verordnet ist; in so fern nicht besondere Vorschriften, oder die Natur ihres nur ein einzelnes Geschäfte betreffenden Amts, Ausnahmen begründen.

§. 957. Das Geschäfte oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, mufs in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 958. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Administration verknüpft: so sind sie, gleich den Vormündern, zur Einreichung eines Inventarii, zur Cautionsbestellung, und zur Rechnungslegung verbunden.

§. 959. So lange dergleichen Administration dauert, haben die Pflegebefohlnen in dem Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 960. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 961. Sobald das vormundschaftliche Gericht, oder der inzwischen zu der Fähigkeit, sich selbst vorzustehn, gelangte Pflegebefohlne, das Geschäft für berichtigt ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, erreicht auch das dem Pflegebefohlnen in dem Vermögen des Curators zukommende Vorrecht sein Ende.

I. Von Curatoren einer noch ungebor-

§. 962. Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu sehn, dafs die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nach-

laſs ſelbſt aber ſicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde.

nen Leibesfrucht.

§. 963. Die Verwaltung des Nachlaſſes liegt ihm nur alsdann ob, wenn er zugleich zum Verlaſſenſchaftscurator beſtellt worden. (Th. I. Tit. IX. §. 371. ſqq.)

§. 964. Dieſe Curatel endigt ſich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem nach den Geſetzen entſchieden ſeyn muſs: ob ein rechtmäſsiges Kind des Verſtorbenen vorhanden ſey?

§. 965. Wird binnen dieſer Friſt die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden: ſo muſs der der Leibesfrucht beſtellt geweſene Curator für deſſen ordentliche Bevormundung ſorgen.

§. 966. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muſs ein Curator beſtellt werden.

§. 967. Dieſem liegt es ob, die Rechte der Leibesfrucht wegen Ernährung der Mutter, und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskoſten für dieſelbe aus dem Vermögen des Schwängerers, wahrzunehmen.

§. 968. Kommt aus dem unehelichen Beyſchlafe ein Kind zur Welt: ſo muſs der Curator demſelben auf geſetzmäſsigen Wegen die Rechte eines Ehelichen, und wo dieſes nicht ſtatt findet, den Ausſatz der Erziehungs- und Verpflegungskoſten aus dem Vermögen des Schwängerers, zu verſchaffen bemüht ſeyn. (Th. II. Tit. I. Abſchn. XI. Tit. II. Abſchn. IX.)

§. 969. Kommt ein ſolches Kind nicht unter die Gewalt ſeines natürlichen Vaters: ſo muſs der Curator für das Beſte deſſelben, bis zur erreichten Volljährigkeit, als Vormund ſorgen.

II. Von Curatoren zum Behufe der Aus-

§. 970. Ein Curator, welcher ſolchen Pflegebefohlnen, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehn, bloſs zur Auseinanderſetzung mit dem Va-

einander-ſetzung mit dem Vater.

ter beſtellt worden, iſt dafür zu ſorgen ſchuldig, daſs das Vermögen des Pflegebefohlnen vollſtändig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.

§. 971. Der Verwaltung ſich zu unterziehen, iſt er weder befugt noch ſchuldig; ſondern dieſe verbleibt, unter den geſetzlichen Einſchränkungen, dem Vater.

§. 972. In allen Fällen, wo der Vater zur Sicherſtellung eines ſolchen Vermögens nach den Geſetzen verbunden iſt, muſs der Curator, bey der Auseinanderſetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit ſorgen. (Th. II. Titel II. §. 179. ſqq.)

§. 973. Ereignet ſich der Fall, daſs der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder ſicher zu ſtellen verbunden wäre, erſt nach beendigter Auseinanderſetzung: ſo iſt der Curator zwar ſchuldig, auf dieſe Sicherſtellung bey dem vormundſchaftlichen Gerichte anzutragen.

§. 974. Auch liegt ihm ob, für das Beſte der Pflegebefohlnen zu ſorgen; wenn die einmal beſtellte Sicherheit ſchlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden ſoll, oder wenn der Vater, bey ſeiner Adminiſtration, die in den Geſetzen beſtimmten Schranken überſchreitet.

§. 975. Hat er jedoch eins oder das andre unterlaſſen: ſo darf er den dem Pflegebefohlnen entſtandenen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der ſeine Obſorge erfordert hätte, wirklich gewuſst hat; oder wenn ihm derſelbe ohne grobe Fahrläſsigkeit, nicht hätte unbekannt bleiben können.

Beſonders, wenn mit einer ſolchen Cura-

§. 976. Iſt der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens ſolcher Pflegebefohlnen beſtellt: ſo findet dabey alles An-

wendung, was von der vormundſchaftlichen Administration überhaupt im Siebenten Abſchnitte verordnet iſt. *tel eine Vermögensadministration verbunden iſt.*

§. 977. Iſt der Vater nicht wegen ſeines ſchlechten moraliſchen Verhaltens, ſondern nur aus andern Gründen, von der Verwaltung ausgeſchloſſen: ſo ſteht er mit dem Curator in eben den Verhältniſſen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde.

§. 978. Inſonderheit muſs, wenn von der Veräuſserung, oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundſtücke die Rede iſt, der Vater mit ſeinem Gutachten vernommen werden.

§. 979. Iſt dem Vater die Verwaltung genommen, der Nieſsbrauch aber gelaſſen worden: ſo muſs der Curator, wenn nicht der Erblaſſer oder Wohlthäter der Kinder ein Andres ausdrücklich verordnet hat, über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rückſprache nehmen.

§. 980. Inſonderheit muſs dieſes geſchehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Adminiſtration geſetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden ſollen.

§. 981. Doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranſtaltungen ein Recht zum Widerſpruche nur in ſo fern zu, als dergleichen Recht einem jeden Nutzungsberechtigten, gegen Veranſtaltungen, wodurch ſein Nieſsbrauch geſchmälert wird, gebühret.

§. 982. Dergleichen verwaltende Curatel wird eben ſo, wie eine wirkliche Vormundſchaft geendigt.

§. 983. Müſſen jedoch die Kinder wegen Abgang des Vaters, oder ſonſt, überhaupt unter

Vormundſchaft genommen werden: ſo hängt es von dem Ermeſſen des Gerichts ab, den bisherigen Curator zum wirklichen Vormunde zu beſtellen; oder ihm die beſondere Adminiſtration ferner zu laſſen; oder ihn von der Curatel zu entbinden, und ſeine bisherige Adminiſtration dem Vormunde der Pflegebefohlnen mit aufzutragen.

III. Von dem Vater, als Curator ſeiner Kinder.

§. 984. Wenn ſolchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eignen Angelegenheiten vorzuſtehen nicht fähig ſind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: ſo iſt der Vater ſchuldig, davon ſpäteſtens in Zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundſchaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 985. Unterläßt er die Anzeige: ſo verliert er ſein Recht zur Verwaltung des Anfalls; und hat, außerdem, Fünf bis Hundert Thaler fiskaliſche Strafe verwirkt.

§. 986. In der Zwiſchenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein beſonderer Curator beſtellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringſte Verſehen.

§. 987. Den Verwandten, welche nach Vorſchrift §. 97. - 100. für die Bevormundung der Kinder zu ſorgen ſchuldig ſeyn würden, liegt bey gleicher Vertretung ob: von einem ſolchen Vermögensanfalle (§. 984.), welchen der Vater verſchwiegen hat, ſobald derſelbe zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, dem vormundſchaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 988. Jedes Gericht, von welchem ein Teſtament, oder andere letztwillige Diſpoſition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, iſt ſelbigen dem vormundſchaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 989.

§. 989. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt: so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 990. Er muss aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privatinventarii, bey der Administration selbst, und wegen der Rechnungslegung, alles beobachten, was nach dem Siebenten Abschnitte einem andern Vormunde obliegt.

§. 991. Doch ist er mit einer eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 992. Will er das Vermögen selbst in Händen behalten: so muss er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 993. Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe; und ist selbiges anderwärts untergebracht: so bleibt er von besonderer Cautionsbestellung wegen der Einkünfte, gleich einem testamentarischen Vormunde, der Regel nach frey.

§. 994. Nach dem Absterben des Vaters stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freyen und nicht freyen Vermögens, gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andere Pflegebefohlne gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes.

§. 995. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

§. 996. Wenn zu dem Vermögen des Pflegebefohlnen ein Lehn gehört: so muss demselben ein Lehnscurator bestellt werden. *IV. Von Lehnscuratoren.*

§. 997. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er selbige übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschliessen.

§. 998. Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlnen bey dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 999. Auch die Ausübung des Patronats, und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte, gehört zu dem Amte des Lehnscurators.

§. 1000. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte, gebührt dem ordentlichen Vormunde.

§. 1001. Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beydes zugleich Einfluss haben, müssen von dem Vormunde, und dem Lehnscurator, gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehnscurators erforderlich.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

§. 1003. Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten bestellter Curator muss hauptsächlich dafür sorgen, dass jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

§. 1004. Ausserdem muss er dafür sorgen, dass die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

§. 1005. Die Pflichten eines Beystandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird. *VI. Von Beyständen.*

§. 1006. Ein Beystand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäss verhält, in der Regel nur für den Vorsatz, und für ein grobes Versehen.

§. 1007. Wozu rechtsverständige Assistenten, in Prozess- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, ihren Parteyen verpflichtet, und wie weit sie denselben, bey Vernachlässigung dieser Pflichten, verhaftet sind, ist in der Prozessordnung bestimmt.

NEUNZEHNTER TITEL.

Von Armenanstalten, und andern milden Stiftungen.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. *Grundsätze.*

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sol-

len durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Auffsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muss, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter den niedern Volksclassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

Wem die Versorgung der Armen obliegt.

§. 9. Privilegirte Corporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäss, durch Beyträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Anſehung andrer Einwohner hingegen, iſt nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bey welcher derſelbe zu den gemeinen Laſten zuletzt beygetragen hat.

§. 13. Nach eben den Grundſätzen (§. 9 - 12.) müſſen auch die Ehefrauen, Wittwen, und unverſorgten Kinder des Verarmten, von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden.

§. 14. Die Vorſteher der Corporationen und Gemeinen ſind ſchuldig, ſich nach den Urſachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieſelben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andre Art nicht verſchafft werden kann, muſs die Polizey-Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterſchied des Ranges und ſonſtigen Gerichtsſtandes derſelben, ſich annehmen.

§. 16. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen ſollen, ſo viel als möglich, aus den Zinſen der dazu bereits vorhandnen Capitalien und Stiftungen, demnächſt aber durch freywillige Beyträge, mittelſt der Kirchen- und Hausſammlungen, herbeygeſchafft werden. *Mittel dazu;*

§. 17. Bey der Unzulänglichkeit dieſer Beyträge, ſind die Communen unter Approbation des Staats berechtigt, den Luxus, die Oſtentation, und die öffentlichen Vergnügungen ihrer wohlhabenden Einwohner, mit gemäſsigten Taxen zu belegen.

§. 18. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgeſetzen ſelbſt beſondre Beſtimmungen angewieſen ſind, ſollen zur Verpflegung der Armen verwendet werden.

besonders aus dem Nachlasse ehelos sterbender Mannspersonen;

§. 19. Auf den Nachlaſs ſolcher Mannsperſonen, welche nach zurückgelegtem vierzigſten Jahre ſterben, ohne jemals verheirathet geweſen zu ſeyn, hat die Armencaſſe des Ortes ein Erbrecht.

§. 20. Sind mehrere Armencaſſen am Orte befindlich: ſo kommt das Erbrecht derjenigen zu, welcher, wenn der Erblaſſer verarmt wäre, die Ernährung deſſelben zur Laſt gefallen ſeyn würde.

§. 21. Verläſst der Erblaſſer Verwandte in aufſteigender Linie, Geſchwiſter, oder deren Kinder zu ſeinen Erben: ſo gebührt der Armencaſſe der Zehnte, ſonſt aber der Sechſte Theil ſeines Nachlaſſes.

§. 22. Der Betrag des hiernach der Armencaſſe zukommenden Antheils, wird in Fällen, wo überhaupt die Aufnahme und Offenlegung eines Inventarii ſtatt findet, nach dieſem Inventario beſtimmt.

§. 23. Würde aber auſserdem die Vorlegung eines Inventarii nicht erforderlich ſeyn: ſo ſollen die Erben dazu, bloſs um den Betrag des der Armencaſſe zukommenden Erbtheils auszumitteln, nicht angehalten werden.

§. 24. Vielmehr iſt in einem ſolchen Falle ihrer ſchriftlich und an Eides ſtatt zu leiſtenden Angabe Glaube beyzumeſſen.

§. 25. Das nach obigen Vorſchriften den Armencaſſen in dem Nachlaſſe ſolcher Perſonen zukommende Erbrecht, kann denſelben weder durch Erbverträge, noch durch letztwillige Verordnungen des Erblaſſers, entzogen, oder geſchmälert werden.

§. 26. In dem Nachlaſſe ſolcher Perſonen, welche wegen körperlicher oder Geiſtesgebre-

chen, nicht haben heirathen können, hat die Armencaſſe kein Erbrecht.

§. 27. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche nach ihren Religionsgrundſätzen nicht heirathen dürfen.

§. 28. Nicht weniger von denjenigen, welche zu einer Heirath die Einwilligung des Landesherrn, oder ihrer Vorgeſetzten nachſuchen müſſen.

§. 29. Ferner von denen, welche ihre unehelichen Kinder mit voller Wirkung haben legitimiren laſſen.

§. 30. Endlich von denjenigen, die ein förmliches Ehegelöbniſs errichtet hatten, und an Vollziehung der Ehe nur durch den Tod ſind verhindert worden.

§. 31. Auf Mannsperſonen, welche zur Zeit der Publication dieſes Geſetzbuchs das Vierzigſte Jahr bereits zurückgelegt hatten, finden obige Vorſchriften keine Anwendung.

Von öffentlichen Armenanſtalten; Verhältniſs des Staats gegen dieſelben.

§. 32. Armenhäuſer, Hoſpitäler, Waiſen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuſer, ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anſtalten von neuen errichtet: ſo muſs das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundſätze ihrer Verfaſſung angezeigt werden.

§. 34. Doch ſollen diejenigen Behörden, denen dieſe Prüfung nach den verſchiedenen Verfaſſungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar ſchädlich ſeyn würde, dieſelben zu verwerfen berechtigt ſeyn.

§. 35. Auſserdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung ſolcher Anſtalten, die Aufſicht über dieſelben, die Beſtellung der Verwalter, die Reviſion und Abnahme der Rechnungen, nach Gutfinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigne Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daſs nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sey.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bey dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Miſsbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäſs, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muſs der Staat darauf sehen, daſs die Einkünfte der Armen- und andrer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmäſsig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muſs der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäſsen Gebrauche widmen.

Aeuſsere Rechte solcher Anstalten.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten, haben die Rechte moralischer Personen.

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. (Tit. XI. Abschn. IV.)

§. 44. Dagegen sind sie bey den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen.

§. 45. Durch dergleichen Vermächtniſſe kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebühret, derſelbe nicht entzogen oder geſchmälert werden.

§. 46. Würden durch ein ſolches Vermächtniſs Perſonen, welchen der Erblaſſer Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet iſt, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlaſſes daran Abbruch erleiden: ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu hinreichend und erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 47. Sobald aber die Befugniſs derſelben, Alimente von dem Erblaſſer zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde ſich erledigt, ſobald tritt auch die Armenanſtalt in den vollen Genuſs der ihr beſtimmten Zuwendung.

§. 48. Was vorſtehend §. 45. 46. 47. von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in ſo fern überhaupt, wegen verkürzten Pflichttheils, oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. (Th. I. Tit. XI. §. 1113 - 1122.)

§. 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuſs derſelben ein vorzügliches Recht zu.

Succeſſionsrecht in den Nachlaſs der von ihnen verpflegten Perſonen.

§. 50. Auf den eigenthümlichen freyen Nachlaſs ſolcher Perſonen, die in eine öffentliche Anſtalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieſer Verpflegung geſtorben ſind, hat die Anſtalt ein geſetzliches Erbrecht.

§. 51. Dies Erbrecht erſtreckt ſich auf den ganzen Nachlaſs, wenn die aufgenommene Perſon

nur Verwandten in auffteigender, oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläfst.

§. 52. Hat fie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau: fo verbleibt denenfelben ihr Pflichtheil.

§. 53. Auch geht die Ehefrau in Anfehung desjenigen, was fie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanftalt vor.

§. 54. Auch die §. 52. benannten Perfonen verlieren den Pflicht- oder vertragsmäfsigen Erbtheil zum Beften der Anftalt, wenn fie, bey hinlänglichem Vermögen, ihren hülflofen Aeltern, oder dem Ehemanne, die gefuchte Unterftützung verfagt haben.

§. 55. Hat die aufgenommene Perfon die Anftalt vor ihrem Tode freywillig wieder verlaffen: fo kann diefe die auf fie verwendeten Koften aus ihrem Vermögen, oder Nachlaffe, als eine Schuld zurückfordern.

§. 56 Wenn aber Kinder, die in einem Wayfenhaufe erzogen worden, nachdem fie aus demfelben herausgekommen find, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weitern Fortkommen angewiefen worden, vor zurückgelegtem Vier und zwanzigften Jahre verftorben find: fo verbleibt dem Wayfenhaufe, des erfolgten Austritts ungeachtet, fein Erbrecht.

§. 57. Doch erftreckt fich in diefem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein folches Kind mit in das Wayfenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während feiner Verpflegung durch daffelbe, noch vor feinem Austritte zugefallen ift.

§. 58. Hat eine im Wayfenhaufe erzogene Frauensperfon fich verheirathet: fo fällt, wenn auch diefelbe vor erlangter Volljährigkeit verftor-

ben wäre, das Erbrecht des Wayſenhauſes ganz hinweg.

§. 59. In keinem Falle darf die Armencaſſe, wenn ihr auch nach obigen Vorſchriften (§. 50. ſqq.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, ſich des Nachlaſſes eigenmächtig anmaſsen; ſondern ſie muſs vielmehr, bey eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von dieſem den Zuſchlag der Verlaſſenſchaft erwarten.

§. 60. Das einer Anſtalt nach dieſen Vorſchriften zuſtehende Erbrecht, muſs jedem, welcher darin aufgenommen werden ſoll, bekannt gemacht; und daſs dieſes geſchehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protocolle bemerkt werden.

§. 61. Iſt der Aufzunehmende ſeines Verſtandes nicht mächtig; oder in der Befugniſs über ſein Vermögen zu verfügen eingeſchränkt: ſo muſs die Bekanntmachung den Aeltern, oder wenn er keine Aeltern mehr hat, den nächſten Verwandten, und den Vormündern geſchehen; auch im letzten Falle die obervormundſchaftliche Genehmigung beygebracht werden.

§. 62. Erklärt auf dieſe Bekanntmachung jemand unter den Verwandten, daſs er für die Verpflegung des Aufzunehmenden ſelbſt ſorgen wolle: ſo muſs ihm dieſes geſtattet werden; und er erhält ſich dadurch das ihm zukommende geſetzliche Erbrecht.

§. 63. Doch muſs er alsdann dem Hülfsbedürftigen wenigſtens eine gleich gute Verpflegung, als derſelbe in der öffentlichen Anſtalt gefunden hätte, gewähren.

§. 64. Iſt der Aufzunehmende ſeinen Willen zu erklären fähig; und er zieht die Verſorgung in der Anſtalt derjenigen, welche ihm von ſeinen

Verwandten angeboten wird, vor: ſo hat es dabey lediglich ſein Bewenden.

§. 65. Iſt die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt: ſo kann die Anſtalt bloſs die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Koſten, als eine Schuld, aus deſſen Nachlaſſe fordern.

§. 66. Die Anſtalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medicin, und ſonſt gemachten baaren Auslagen, und für den genoſſenen Unterhalt ein Koſtgeld, welches allenfalls nach pflichtmäſsigem Ermeſſen der Sachverſtändigen richterlich zu beſtimmen iſt, fordern.

§. 67. Wenn jemand nicht in die Anſtalt ſelbſt zur Verpflegung aufgenommen, ſondern ihm nur Beyträge daraus zu ſeinem Unterhalte bis zu ſeinem Ableben gereicht worden: ſo kann nur der Erſatz dieſer Beyträge aus ſeinem Nachlaſſe, ſo weit derſelbe dazu hinreicht, gefordert werden.

§. 68. Hat jemand aus mehrern Anſtalten nach §. 67. Unterſtützung genoſſen; und iſt ſein Nachlaſs zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend: ſo theilen ſich die mehrern Anſtalten in das Vorhandene, nach Verhältniſs ihrer Forderungen.

§. 69. Hat ſich jemand in die Anſtalt eingekauft: ſo gebührt dieſer auf ſeinen Nachlaſs kein weiterer Anſpruch.

§. 70. Die bloſse Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniſſe ſteht, ſchlieſst das Erbrecht der Anſtalt nicht aus.

§. 71. Hat der Aufgenommene ſich mit der Anſtalt, wegen des derſelben auf ſeinen Nachlaſs zukommenden Erbrechtes, auf eine gewiſſe Summe verglichen: ſo hat es dabey lediglich ſein Be-

wenden; ſelbſt in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erſt in der Folge einen Zuwachs erhält.

§. 72. Werk- und Arbeitshäuſer, in welchen die Aufgenommenen nur in ſo fern Unterhalt genieſsen, als ſie ſich denſelben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaſs derſelben kein Erbrecht.

§. 73. Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanſtalt nach §. 87. 88. ſchuldig iſt, oder wofür er beſondre Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anſtalt nicht ausgeſchloſſen.

§. 74. Anſtalten, die bloſs zur Heilung der Kranken beſtimmt ſind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daſelbſt verſtorben iſt, dennoch auf ſeinen Nachlaſs kein Erbrecht; ſondern können bloſs den Erſatz der auf ihn verwendeten Koſten nach §. 66. fordern.

§. 75. In Fällen, wo den Armen- und andern Verſorgungsanſtalten auf einen Nachlaſs ein geſetzliches Erbrecht beygelegt iſt, kann ihnen daſſelbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen, noch geſchmälert werden.

§. 76. Die innere Einrichtung und Verfaſſung einer jeden öffentlichen Armen- oder andern Verſorgungsanſtalt, iſt durch die für ſelbige von dem Staate vorgeſchriebene oder genehmigte Ordnung und Inſtruction beſtimmt. *Innere Verfaſſung ſolcher Anſtalten.*

§. 77. Kirchen und Capellen, welche für dergleichen Anſtalten beſonders errichtet ſind, ſtehen, gleich andern, unter der Aufſicht der geiſtlichen Obern der Diöces, oder des Diſtricts.

§. 78. Auf die in der Anſtalt lebenden Perſonen und Officianten gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche aufserhalb der Anftalt leben, können fie fich folcher Rechte nicht anmafsen.

Vorfteher und Verwalter.

§. 80. Die Vorfteher und Verwalter folcher Anftalten find als Diener des Staats anzufehen.

§. 81. Bey Verwaltung der der Anftalt zugehörenden Gelder und Gefälle, finden eben die Vorfchriften, und gleiche Vertretung, wie bey Königlichen Caffen, ftatt.

§. 82. Doch kommt der Anftalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der Zweyten Claffe, wie bey Königlichen Caffen, fondern nur das der Fünften Claffe zu.

§. 83. Uebrigens müffen dergleichen Vorfteher und Adminiftratoren, bey Führung ihres Amtes, hauptfächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihren befondern Inftructionen; demnächft aber nach den den Vormündern ertheilten gefetzlichen Vorfchriften fich achten.

Aufgenommene Perfonen.

§. 84. Perfonen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanftalten aufgenommen worden, können fich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerley Vorwande entziehen.

§. 85. Unruhige und Widerfpenftige müffen von den Auffehern, nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umftänden nach aus der Anftalt fortgefchafft werden.

§. 86. Die Strafen müffen aber die Gränzen einer blofsen Züchtigung nicht überfchreiten; und die Fortfchaffung darf niemals ohne Vorwiffen und Genehmigung der Obrigkeit gefchehen.

§. 87. Unentgeltlich Aufgenommene find der Anftalt zu häuslichen Dienften, fo weit es ihre Kräfte und Gefundheitsumftände zulaffen, verpflichtet.

§. 88. In gleichem Maaſse können auch andre Arbeiten, die bloſs zum Verbrauche in der Anſtalt beſtimmt ſind, ſo weit ſie Fähigkeiten und Kräfte dazu beſitzen, von ihnen gefordert werden.

§. 89. Uebrigens werden die den aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder ſonſtigen Verhältniſſe, zukommenden Rechte und Pflichten, durch die Aufnahme in dergleichen Anſtalt nicht verändert.

ZWANZIGSTER TITEL.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 1. Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgeſetzte im Volke, muſs Laſter und Verbrechen bey ſeinen Untergebenen zu verhüten ernſtlich befliſſen ſeyn.

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, ſind beſonders verantwortlich, wenn ſie die ihnen obliegenden Pflichten, in Anſehung der ihrer Aufſicht anvertraueten Perſonen vernachläſsigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unſchuld ſollen geſetzmäſsig und nachdrücklich geahndet werden. (Abſchn. VI. XII.)

§. 4. Muthwillige Bettler, Landſtreicher, und Müſsiggänger, müſſen zur Arbeit angehalten, und wenn ſie dazu unbrauchbar ſind, auf eine billige Art verſorgt, oder als Fremde aus dem Lande geſchafft werden.

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, ſollen, auch nach ausgeſtandener Strafe, des Verhafts

nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind.

§. 6. Obrigkeiten und Vorgeſetzte, welche die Obſicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachläſsigen, machen ſich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniſs der Umſtände, mehr oder weniger theilhaftig.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genieſst, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freye Unterlaſſung deſſen, was die Geſetze von jemanden fordern, begehet derſelbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlaſſungen, welche nicht in den Geſetzen verboten ſind, können als eigentliche Verbrechen nicht angeſehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entſtanden ſeyn ſollte.

§. 10. Eine abſichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatſicherheit kann durch die Unwiſſenheit der Geſetze nicht entſchuldigt werden.

§. 11. Sonſt trift die Strenge der Geſetze nur den, welcher das Strafgeſetz zu wiſſen ſchuldig, und im Stande geweſen iſt.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, ſondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats ſich aufhalten, ſind ſich um die Geſetze deſſelben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 38 - 46.)

§. 13.

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangner Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Moralität der Verbrechen.

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden, und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sey? muss nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem blossen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsetzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines grobens Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frey zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist; dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniss dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 23. Jemehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muss sie ihm zugerechnet werden.

§. 24. Jemehr Pflichten jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; desto grösser ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je grösser und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen; desto schärfer muss dasselbe geahndet werden.

Vorsatz.

§. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläst, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, dass der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen muste: so wird vermuthet, dass das Verbrechen vorsätzlich sey unternommen worden.

Fahrlässigkeit.

§. 28. Wer bey Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerksamkeir und Ueberlegung hätte voraussehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. (Th. I. Tit. III. §. 25.)

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht;

je leichter der Handelnde dieſen Zuſammenhang hat vorausſehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an ſich iſt, aus welcher der Schade, obſchon wider ſeinen Willen, entſteht; deſto mehr muſs die dabey begangene Fahrläſsigkeit beſtraft werden.

§. 30. Die verſchiedenen Grade der geſetzlichen Strafen werden von dem Richter in jedem beſondern Falle nach Vorſchrift §. 23. 24. 25. beſtimmt.

§. 31. Die im Geſetze beſtimmte Strafe eines Verbrechens heiſst die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorſätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächſte Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des böſen Vorſatzes nicht überführt iſt, dem aber, vor oder bey der That, die geſetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge ſeiner Handlung nicht unbekannt ſeyn konnte.

§. 33. Hat das Geſetz die Strafe eines aus Fahrläſsigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich beſtimmt: ſo wird von dem Richter eine auſserordentliche Strafe nach den Grundſätzen des §. 29. feſtgeſetzt.

§. 34. Findet nur eine auſserordentliche Strafe ſtatt; ſo kann dieſelbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrloſigkeit ausgedehnt werden.

§. 35. Wenn die Geſetze eine willkührliche Strafe verordnen: ſo darf dieſelbe nicht über Gefängniſs von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbuſse, ausgedehnt werden.

§. 36. Iſt der ſchädliche Erfolg aus einer an ſich erlaubten Handlung durch bloſsen Zufall entſtanden: ſo kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Th. I. Tit. III. §. 6.) *Zufall.*

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muss, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärfft werden.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen blossen Zufall verhindert worden; so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen blossen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniss des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, dass die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 44. Auch bloſse Drohungen, ein gewiſſes Verbrechen begehen zu wollen, ſind ſtrafbar; und verpflichten den Staat zu Maaſsregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit geſetzt wird.

Von Verſchärfung der Strafen.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchſte Maaſs der geſetzlichen Strafe verſchärft werden.

§. 46. Wenn auch eine Verſchärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: ſo darf doch die im Geſetze beſtimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muſs dabey allemal auf die Vorſchrift des §. 50. Rückſicht genommen werden.

§. 47. Die im Geſetze beſtimmten Arten der Todesſtrafen werden durch Schleifung zur Richtſtätte, oder durch öffentliche Ausſtellung des Leichnams geſchärft.

§. 48. Die Verſchärfung der Feſtungs- und Zuchthausſtrafe geſchieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängniſsſtrafe ſoll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch ſolche Mittel geſchärft werden, durch welche das Leben und die Geſundheit des Gefangenen in Gefahr geſetzt wird.

§. 50. Bey Schärfung der Leibesſtrafe muſs allemal auf die körperliche Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden Rückſicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falſcher Umſtände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geſchärft.

Von wiederholten Verbrechen.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Geſetze beſtimmten Strafe.

§. 53. Bey dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

Von der Collision mehrerer Verbrechen.

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden: so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beygetrieben.

§. 55. Eben diese Beytreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch ausserdem eine Lebens-, Leibes-, oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch blofse Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muſs die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muſs die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

Milderung der Strafe.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben überführt ist, freywillig gesteht, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung statt findet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 60. Reue vor vollführter That, ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

§. 61. Wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: so findet nur eine ausserordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden: so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

§. 64. Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65. Hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern kann die Strafe des erstern zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.

§. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muss bey der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniss Rücksicht genommen werden.

§. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabey eine solche thätige Hülfe geleistet, daſs ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72. Ist der geleistete Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen: so wird dieser Beystand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaſsgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfleistenden geahndet.

§. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muſs jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet; so wird er in Ansehung der That, bey welcher er wissentlich und freywillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewuſst: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabey gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat. (§. 72.)

§. 77. Ist der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen: so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daſs der-

felbe das Vermögen mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln verliert, der ift wegen des dadurch veranlafsten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Abficht, welche der Verführer bey feinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrfcheinlichkeit des daraus zu beforgenden fchädlichen Erfolgs, beftimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gefundheit, Ehre oder Vermögen eines Menfchen einer erheblichen Gefahr ausgefetzt werden, vor deffen Ausführung Wiffenfchaft erhält, ift fchuldig, daffelbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung deffen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ift, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung deffen, welcher dabey Gefahr läuft, zu hintertreiben: fo mufs er felbft, fo weit es ohne feine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr gefchehen kann, daffelbe zu hintertreiben bemüht feyn.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgefchriebene Art zu hindern unterläfst, ift, wenn er einer zuverläfsigen Wiffenfchaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenserfatze verbunden; fondern er mufs auch, nach Verhältnifs feiner Bosheit oder Fahrläfsigkeit, beftraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach deffen Ausführung, wiffentlich und freywillig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen: fo trifft ihn eine folche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächften kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäſsigen Gewinn, zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnissen gegen einander.

§. 85. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältniſsmäſsige Strafarbeit, oder Gefängniſsstrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläſst: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll: so muſs das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt; niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniſs-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältniſsmäſsige Geldbuſse verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuſse werden einer Gefängniſsstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniſs, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniſs erhöhen.

§. 90. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniſs-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist; so muſs die Dauer derselben verlängert werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere.

§. 91. Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heisst ein Staatsverbrechen. *Begriffe.*

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniss seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden. *Strafe der Hochverräther;*

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

§. 96. Auch diejenigen, welche bey einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.) *der Theilnehmer;*

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unter- *der Mitwisser.*

läſst, hat Zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. (§. 80. 81. 82.)

§. 98. Selbſt Aeltern, Kinder und Ehegatten ſind, bey gleicher Strafe, die Ausführung eines ſolchen Verbrechens, ſo viel an ihnen iſt, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wiſſenſchaft, zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und geſtorbener Hochverräther.

§. 99. Wenn jemand, der des Hochverraths ſchuldig befunden wird, ſich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollſtreckung des Urtels geſtorben iſt: ſo ſoll, auſser der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesſtrafe an ſeinem Bildniſſe vollzogen werden.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Verbrechen gegen die äuſsere Sicherheit des Staats.

Landesverrätherey.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äuſsere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, heiſst Landesverrätherey.

Erſte Claſſe derſelben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfeſtungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der iſt ein Landesverräther der Erſten Claſſe.

Strafe.

§. 102. Ein ſolcher Landesverräther ſoll zum Richtplatze geſchleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Anſehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf ſeine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollſtreckung der Leibesſtrafe an dem Bildniſſe des entwichenen oder

gestorbenen Verbrechers, (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94. 96. 97. 98. wie bey dem Hochverrathe Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherey der Ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Zweyte Classe der Landesverrätherey.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

Arten derselben.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andre dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherey der Zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandniß der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

der Theilnehmer und Mitwisser.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherey zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorhabenden Landesverrätherey ihnen beywohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allge-

meinen Vorschriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr, oder des Schadens, in geschärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigner Bewegnng noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis Zwey Jahre belegt werden. *Vorbeugungsmittel.*

§. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondre Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen; sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Untersuchung einer Verrätherey; oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnissmässige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe, heimlich aufsammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andre geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125. bis 129.) handelt, der soll, nach Verhältniss seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person, und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also dass, wenn sie dabey etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit, und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniss- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

Dritte Classe der Landesverrätherey.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats begünstigt, verletzt die äussere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

Arten derselben.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, dass von

dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beystand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat, oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beyderley Staaten Anlass giebt, der hat sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängniss- oder verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andre Art, vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertraueten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig

erklärt, und überdies, nach Verhältniſs des Grades ſeiner Fahrläſsigkeit, der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniſs- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hieſigen Landen Werbungen anſtellt, oder fremden Werbern aus hieſigen Landen Rekruten zubringt, der ſoll, wenn er ſich auch gegen die angeworbenen ſelbſt des Menſchenraubs nicht ſchuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 144. Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des Staats genieſsen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der ſoll bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor ſeiner Befreyung das Leben: ſo hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 146. Iſt der Verrath an fremde feindliche Mächte geſchehen, ſo ſoll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu beſtrafen ſey, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlaſſen, durchhilft, iſt im Achten Abſchnitt §. 474. ſqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorſteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich iſt; oder ſonſt Fabriken- und Handlungsgeheimniſſe Fremden verräth; ingleichen wer ſeinem Vaterlande andre Vortheile dieſer Art zu Gunſten fremder Staaten vorſätzlich entzieht, der hat vier bis achtjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stöhren, verübt worden.

1) Verhinderte Publication der Gesetze.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer Landesherrlichen Polizeyverordnung, durch Abreißsung oder Verdunkelung derselben, oder auf andre Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniss- oder Zuchthaus-Strafe auf drey bis achtzehn Monathe leiden.

2) Erregung von Missvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Missvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlasst, der hat Gefängniss oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 152. In je grösserm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muss derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muss, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrennt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften, trifft, ausser dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Grösse des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemählden, Kupferstichen, und andern

ſinnlichen Darſtellungen, welche in einer ſolchen unerlaubten Abſicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen ſteht einem jeden frey, ſeine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Geſetze und andre Anordnungen im Staate, ſo wie überhaupt ſeine Bemerkungen und Vorſchläge über Mängel und Verbeſſerungen, ſowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgeſetzten der Departements anzuzeigen; und letztere ſind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerkſamkeit zu prüfen verpflichtet.

3) Unerlaubte Selbſthülfe.

§. 157. Wer, mit Vorbeygehung der Obrigkeit, ſich ſelbſt, ohne beſondere Zulaſſung der Geſetze, Recht zu verſchaffen ſucht, ſoll, wenn es ohne Gewalt an Perſonen oder Sachen geſchieht, mit Geldbuſse oder bürgerlichem Arreſte geſtraſt; ſonſt aber, nach Verhältniſs der ausgeübten Gewalt, mit zwey- bis ſechsmonatlicher Gefängniſs- Feſtungs- oder Zuchthaus-Srafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbſthülfe der ſchon erfolgten obrigkeitlichen Entſcheidung zuwider verübt, iſt, wenn es ohne Gewalt geſchieht, mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonatlicher, bey gebrauchter Gewalt hingegen, mit ſechsmonatlicher bis zweyjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 159. Iſt bey Ausübung der Selbſthülfe ein andres Verbrechen, welches ſchwerere Strafe nach ſich zieht, begangen worden: ſo wird dieſe wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geſchärſt.

§. 160. a) Wer Perſonen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich beſonders aufgefordert werden, wiſſentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat

Gefängnisstrafe auf vierzehn Tage bis drey Monathe verwirkt.

4) Erbrechung der Gefängnisse.

§. 160. b) Wer gefänglich eingezogne Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit setzt, hat nach Verhältniss der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, ausser der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 162. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniss erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreyung eines Gefangenen Hoch- oder eines Landesverräthers der Ersten Classe solchergestalt (§. 160. b. §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a. sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 164. Lag bey der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung, eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde: so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.

§. 165. Ist die gewaltsame Befreyung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen: so findet, ausser der durch die That selbst verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

5) Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 166. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der

dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängnifs-, Zuchthaus- oder Feftungsftrafe auf Zwey Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.

§. 167. Wer eine Claffe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zufammenbringt, um fich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widerfetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht fich eines Aufruhrs fchuldig. 6) *Aufruhr.*

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade gefchehen ift, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feftungsftrafe verwirkt.

§. 169. Ift bey einem folchen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an feinem Leibe oder Gütern befchädigt worden: fo foll der Thäter nach Bewandnifs feines Verbrechens geftraft; der Rädelsführer aber auf drey bis fechs Jahre zur Feftung oder ins Zuchthaus gebracht, und fowohl bey feiner Aufnahme, als Entlaffung, mit einer von dem Richter zu beftimmenden Anzahl von Peitfchenfchlägen (Willkommen und Abfchied,) gezüchtigt werden.

§. 170. Ift bey einem folchen Tumulte ein Todfchlag gefchehen: fo wird der Thäter felbft als ein Todfchläger oder Mörder beftraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Feftungs- oder Zuchthausftrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todfchlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: fo foll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche fich in dem Zeitpunkte des gefchehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derfelbe verübt worden, befunden haben, und

mit Inſtrumenten, wodurch ein ſolcher Mord hat begangen werden können, verſehen geweſen ſind, nach Verhältniſs des gegen ſie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt finden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Abſicht, einen Mord zu begehen, erregt: ſo treffen ſie die unten §. 839. ſqq. beſtimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Perſonen oder Wachens welche zur Stillung eines Tumult, herbeyeilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: ſo ſoll der Rädelsführer, ſo wie der Thäter, nach Bewandniſs des Erfolgs, mit geſchärfter Leibes- oder Lebensſtrafe belegt werden.

Theilnehmung am Aufruhre.

§. 174. Leute, die ſich, ohne Beruf, mit tödlichem Gewehre oder gleich ſchädlichen Inſtrumenten in einen ſolchen Tumult miſchen, haben, wenn ſie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf ſechs Monathe, bis ein Jahr, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs verſieht; oder die ſchädlichen Abſichten derſelben, mit Worten, in Schriften, oder ſonſt befördert; der wird mit ein- bis zweyjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt.

§. 176. Heimliche Conſulenten und unbefugte Schriftſteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren geſetzwidrigen Geſuchen oder Beſchwerden mit Rath und That unterſtützen und beſtärken, ſollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drey- bis ſechsmonathlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Juſtizcommiſſarien, oder andere Gerichtsperſonen, ſich dieſes Verbrechens

ſchuldig gemacht: ſo werden ſie, auſser der §. 176. beſtimmten Strafe ihres Amts entſetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widerſetzlichkeit erforderte Hülfe verſagt, da er ſelbige doch ohne eigene Gefahr zu leiſten im Stande geweſen wäre, hat verhältniſsmäſsige Geld- oder Gefängniſsſtrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleiſtung durch beſondere Amts- oder Berufspflichten verbunden iſt; und ſich derſelben dennoch entzieht; hat, auſser dem Verluſte ſeines Amts, Gefängniſs- oder Feſtungsſtrafe auf drey Monathe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 180. Alle obrigkeitliche Perſonen, beſonders aber die vorgeſetzten der Magiſträte, Gerichte, und anderer Collegien, ſind ſchuldig, einen jeden, welcher ſich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, perſönlich zu hören, und auf ſchleunige Unterſuchung und Abhelfung gegründeter Beſchwerden bedacht zu ſeyn. *Vorbeugungsmittel.*

§. 181. Allem Zuſammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders aber nächtlichen Schwärmereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, ſoll von der Obrigkeit durch ernſtliche Mittel geſteuert werden.

§. 182. Die Anſtifter derſelben, ſo wie die Theilnehmer, welche ſich nicht weiſen laſſen, ſind mit Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe auf acht Tage bis ſechs Wochen, oder verhältniſsmäſsiger Geld- oder anderer Leibesſtrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straſsen, oder ſonſt, Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, ſollen mit verhältniſsmäſsigem Gefängniſſe, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Polizeyobrigkeit soll keine Redute, öffentliche Maskerade, oder andre dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniss ertheilt: so muss sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigner Vertretung veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniss und den Schutz der Obrigkeit nicht erbethen hat: so soll er, wegen aller dabey vorgefallner Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thäthigen Beystand geleistet hat, bestraft werden. (§. 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandnen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebne Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muss die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, dass keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, dass solche Zusam-

menkünfte über die in der Polizeyordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangnen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Gränze geschaft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191 - 194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne dass dabey eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät. *Verbrechen der beleidigten Majestät;*

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freyheit des *1) gegen den Landesherrn;*

Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach sich.

§. 198. Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bey hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwey- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andre dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeusserungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis zu Einem Jahre geahndet werden.

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197 - 200.) abgefasste Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: in wie fern er dabey von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bey der Untersuchung sich findet, dass das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

a) gegen die Familie des Landesherrn;

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andrer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniss der Umstände, und Schwere der Beleididung, vier- sechs- bis zehnjährige, oder

auch lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 204. Dieſe Strafe ſoll, nach Beſchaffenheit des ſich veroffenbarenden Grades der Bosheit, verſchärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieſer Art ziehen Ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nach ſich.

§. 206. Auch in dieſen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorſchrift des §. 202. Anwendung.

3) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

§. 207. Wer einen der erſten Staatsbedienten, in und bey Ausübung ſeines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beſchimpft, gegen den ſoll die durch die Injurie ſelbſt verwirkte Gefängniſs-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, in Rückſicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Iſt die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Perſonen, in oder bey Ausübung ihres Amts widerfahren: ſo wird die Dauer der durch die Injurie an ſich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet ſtatt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beſchimpft werden.

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publicum.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeſchlagenen Patente, Verordnungen, und öffentliche Anzeigen, aus Muthwillen abreiſst, beſchädigt, oder ſonſt ſchimpflich behandelt: der ſoll, nach Beſchaffenheit des verübten Muthwillens, ſeines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniſs auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältniſsmäſsiger Geldſtrafe belegt werden.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadt-

thore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden, und andern Bezirken verübt worden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

Grundsatz.

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnissmässiger Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monathen, belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feyer begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drey bis achtzehn Monath ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich gegen bloss geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestossene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aer-

gernisse Anlaſs giebt, ſoll auf zwey bis ſechs Monathe ins Gefängniſs gebracht, und daſelbſt über ſeine Pflichten, und die Gröſse ſeines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der ſchon beſtrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: ſo ſoll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgeſtandener Strafe ſoll ihm ein Lehrer ſeiner Religionspartey, in Gegenwart der Vorſteher der Gemeine, die Gröſse ſeines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Perſon dieſer ihrer Vorſteher, wegen des gegebenen Aergerniſſes Abbitte leiſten.

Miſsbrauch der Religion zu Gaukeleyen.

§. 220. Wer bey ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes, gewiſſe Religionshandlungen, oder zum Gottesdienſte beſtimmte Sachen, zu vermeintlichen Zaubereyen, Geſpenſterbannen, Citiren der Verſtorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleyen miſsbraucht, ſoll zuerſt eines beſſern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

Sektenſtiftung.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicher Weiſe, oder, um damit gewiſſe Nebenabſichten zu erreichen, vorgenommen worden: ſo findet gegen den Thäter, auſser der durch den Betrug oder Diebſtal an ſich verwirkten, annoch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf ſechs Monathe bis zwey Jahre ſtatt.

§. 222. Hat ein Geiſtlicher, oder anderer Kirchenbedienter, dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniſs gegeben: ſo muſs derſelbe, noch auſser der geordneten Strafe, ſeines Amtes entſetzt werden.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern gerade zu verleiten: der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert; und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt seyn kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit Ein- bis dreyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung, aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er Lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bey jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden.

Verbitterung der Religionsparteyen gegen einander.

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteyen zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonath-

nathlicher Gefängniſs- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 228. Wer aus übel verſtandnem Religionseifer, zwiſchen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verſchiedener Religion Miſstrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der ſoll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er ſich ſolchergeſtalt in die Familien eingeſchlichen hat, verwieſen werden.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Anmaſsungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltnen Rechte des Staats.

§. 229. Wer ſich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demſelben zukommenden nutzbaren Rechte anmaſst; den ſoll der Fiskus deswegen zur Verantwortung ziehen. *Grundſätze.*

§. 230. Hat dergleichen Anmaſsung nur Irrthum und Miſsverſtändniſs zum Grunde: ſo iſt der Anmaſsende blos zum Schadenserſatze, und zur Abſtellung der im Verfolge ſeiner Anmaſsung etwa gemachten Anſtalten verpflichtet.

§. 231. Auch muſs ihm die fernere Fortſetzung ſolcher Eingriffe bey nachdrücklicher fiskaliſcher Geld- oder verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe unterſagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: ſo verwirkt er die gedrohete Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

§. 233. Enthält die Anmaſsung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfaſſung des Staats ſelbſt, und deſſen Sicherheit: ſo finden die §. 92. ſqq. ingleichen §. 125. ſqq. feſtgeſetzten Beſtimmungen der Strafe ſtatt. *Anmaſſung der Rechte des Staats.*

§. 234. Liegt aber bey einer obſchon wider beſſeres Wiſſen unternommenen Anmaſsung eines

Hoheitsrechtes, keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Absicht zum Grunde: so findet nur fiskalische Geld- oder zeitige Gefängnisßstrafe statt.

§. 235. Diese Strafe soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßsten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, welche dabey zum Grunde liegt, auf dreyhundert bis dreytausend Thaler, oder auf Ein- bis dreyjährigen Festungsarrest bestimmt werden.

§. 236. Wer sich eines nutzbaren Rechts des Staats wissentlich zur Ungebühr anmaßst, der muß allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 237. Außerdem hat er, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des sich zugeeigneten Rechts, und seiner dabey gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts, die dabey ihm angewiesenen Gränzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaßst.

§. 239. Wer bey dieser Ausübung den Polizeygesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeyordnungen vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 240. Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizeyordnung nicht bestimmt: so muß der Richter, nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigende fiskalische Geld-, oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats selbst, oder zum

Drucke der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsätzlich missbraucht, der muss, außer der verwirkten Polizeystrafe, dieses Rechts für seine Person verlustig erklärt werden.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

§. 242. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnissmäßiger Leibesstrafe belegt.

§. 245. Liegt bey der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

§. 246. Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeyträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Collecten unter sich aufbringen: so sollen die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne beſondere Erlaubniſs des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der ſoll um funfzig bis hundert Thaler fiskaliſch beſtraft werden; und auſserdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencaſſe des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht beſonders genehmigte Lotterien einſetzt, muſs den Betrag des Einſatzes, und noch über dieſes hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 250. Wer öffentliche Ausſteuer-, Wittwen- oder Sterbecaſſen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der ſoll den Intereſſenten ihre Einſätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Beſoldung, Proviſion, oder ſonſt gezogenen Vortheils, an die Armencaſſe des Orts bezahlen.

§. 251. Iſt dergleichen Anſtalt, vorſätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: ſo ſoll der Stifter, auſser vorſtehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgeſtellt, und auf ſechs Monathe bis zwey Jahre zur Feſtung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Münzverbrechen.

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico ſchlägt oder gieſst, hat, nach Verhältniſs der ausgeprägten Quantität, zwey- bis dreyjährige Feſtungsſtrafe, nebſt einer fiskaliſchen Geldbuſse, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieſer Strafe trifft denjenigen, welcher zu ſolchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge miſsbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem, oder einem andern im Lande geſetzmäſsig curſirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Mün-

zen prägt oder gieſst, ſondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälſcht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 255. Auſserdem muſs er eine fiskaliſche Geldbuſse, welche dem zehnfachen Betrage des verurſachten Schadens, ſo weit als ſelbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus ſeinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieſes Verbrechen beträchtliche Summen falſcher Münzen ins Publicum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: ſo ſoll die Strafe bis zu Staupenſchlag und lebenswieriger Feſtungsarbeit geſchärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufſicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, ſondern auch das Publicum vervortheilen, ſollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht curſirenden Stempel falſche geringhaltige Münzen ausgeprägt: ſo trifft ihn drey- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe.

§. 259. Wer falſche Münzen geprägt; aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falſchen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennutz, oder ſonſt vorſätzlich, Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 261. Wem falſche Münzſorten zu Händen kommen, oder wer ſonſt von deren Umlaufe zu-

verläfsige Nachricht erhält, der ift zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diefe Anzeige unterläfst; fondern auch die ihm zu Händen gekommene falfche Münzforten wiffentlich weiter ausgiebt, der foll um den vierfachen Betrag derfelben, und überdies mit einer Geldbufse von fünf bis funfzig Thalern; oder mit Gefängnifs auf acht Tage bis fechs Wochen beftraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzforten befchneidet, abfeilt, oder durch andre Künfte deren Gehalt fchmälert, der foll den zehnfachen Betrag des fich dadurch verfchafften unrechtmäfsigen Gewinnes zur Strafcaffe erlegen; und nach Verhältnifs des angerichteten Schadens, zwey- bis vierjährige Zuchthausftrafe leiden.

§. 264. Ift er ein Jude: fo wird er, noch aufser diefer Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verluftig.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzforten einfchmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabey gefuchten Gewinnes fiskalifch beftraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andre fchlechte Münzforten, aus Gewinnfucht in das Land einführt und verbreitet, der foll mit Confiscation derfelben, und dem Erfatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe, beftraft werden.

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe beftimmt find, verfälfcht oder nachmacht; oder dergleichen verfälfchte Papiere im Publico wiffentlich verbreiten hilft, foll gleich demjenigen, welcher falfches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, beftraft werden.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniss der daraus für den Staat oder das Publicum entstandnen Gefahr, mit dreymonathlicher bis zweyjähriger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

Stempelcontraventionen.

§. 270. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadensachen; bey Kauf-, Pacht- und Miethcontracten um Grundstücke; bey letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, ausser dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiskalisch geahndet werden.

§. 271. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen.

§. 272. Desgleichen Juden, die sich verheirathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273. Wer bey Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, oder andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bey allen Contracten, ausser dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muss selbigen noch beybringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bey solchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeschriebene Vollmacht nicht

gebraucht, muſs die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbſchaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniſs zufällt, muſs binnen drey Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wiſſenſchaft erhalten hat, den vorgeſchriebenen Stempelſatz erlegen, oder denſelben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bey Erbſchaften den Erben die Ueberlegungsfriſt zu gute gerechnet; auch ſollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniſs und Uebung in gerichtlichen Geſchäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beyzubringen, erinnert werden.

Acciſe- und Zoll-verbrechen.

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dieſem Verbote zuwider ins Land bringt, oder herauszuſchaffen unternimmt, der macht ſich des Verbrechens der Contrebande ſchuldig.

§. 278. Wer bey der Ein- und Ausfuhr an ſich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Acciſegefälle demſelben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel- aus oder einzuführende Waaren bey den Zöllen und der Acciſe entweder gar nicht, oder in Anſehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorſätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angeſehn.

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciſeämtern vorſätzlich ausweichen: unrichtige oder unvollſtändige Frachtbriefe wiſſentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht be-

findlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlaſſen.

§. 281. Auch andere Reiſende, welche accisbare Waaren bey ſich führen, und dieſe auf der Gränze noch nicht verſteuert haben, müſſen bey Strafe der Defraudation in der Zollſtraſse bleiben.

§. 282 Brauer, Branntweinbrenner, und Andre, welche ein Gewerbe treiben, von deſſen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten iſt, begehen eine Defraudation, wenn ſie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatperſonen begehen eine Defraudation, ſobald ſie die den Gefällen unterworfene Sachen bey der Viſitation verheimlichen.

§. 284. Auch ſchon alsdann, wenn ſie der vorgeſchriebenen Viſitation auszuweichen ſuchen, werden ſie als Defraudanten angeſehn.

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation iſt die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran ſelbige verübt worden, die unmittelbare Folge. *Confiscation.*

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhre verbotene Waare gleich bey dem Gränz-Zollamte angezeigt: ſo muſs ſelbige auf Koſten des Eigenthümers zurückgeſchafft werden.

§. 287. Hat jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann iſt, contrebande Waaren oder Sachen bey dem Gränz- Zoll- oder Acciſeamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber ſich doch zur Viſitation gehörig gemeldet: ſo findet ebenfalls nur die Zurückſchaffung auf ſeine Koſten ſtatt.

§. 288. Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn zur Einfuhre verbotene Waaren mit der Poſt ankommen; und der, an welchen ſie geſendet ſind,

einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden sich bey der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt: so sind selbige verfallen.

§. 290. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frey, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andre Art nachweisen kann, dass die Beypackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 291. Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trift jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabey keinen Unterschied: ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andre in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde, und ihre im Hause befindliche Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied, haften.

§. 294. Andere Personen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese Verbrechen bey Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden.

§. 295. Haben bloss Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertrauet worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muss alsdann der Schiffer oder Fuhrmann, ausser der sonst verwirkten

Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallnen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt finden kann, zuläfsig; und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Th. I. Tit. XV. §. 24 sqq.)

Strafen der Contrebanden und Defraudationen.

§. 300. Ausser der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnifsmäfsige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andre Privatpersonen, bestraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet sich das Verhältnifs der Strafe nach der mehrern oder mindern bey ihnen vorauszusetzenden Kenntnifs der Landesverfassung.

§. 303. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

§. 304. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bey ihrem Eintritte in

hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudationen, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

§. 305. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bey dem Zoll- oder Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciseamt vorsätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bey der Visitation versteckt, oder sonst verheimlicht: so trifft sie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen: so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

§. 308. Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bey Vermeidung der deshalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

§. 309. Ein jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bey Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bey sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreyjährigem Festungsarreste belegt werden.

§. 310. Wer keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweymal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehn.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn ſie Contrebande bey ſich haben, und ſich den Officianten des Staats widerſetzen (§. 308.), nach Vorſchrift des §. 309. beſtraft; wenn auch der Umſtand, daſs ſie ſich des Gewehrs zum Widerſtande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwieſen iſt.

§. 312. Wer ſich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 313. Iſt bey einem ſolchen bewaffneten Widerſtande ein Beamter des Staats verwundet, oder ſonſt erheblich beſchädigt worden: ſo ſoll der Thäter mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt, bey wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. geſtraft werden.

Von Poſtcontraventionen.

§. 314. Wer gegen die Vorſchriften Tit. XV. Abſchn. IV. den Staat in Ausübung und Benutzung des Poſtregals beeinträchtigt, hat die in den beſondern Poſtordnungen feſtgeſetzten Strafen verwirkt.

Jagdcontraventionen.

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens, oder Schieſſens unbefugter Weiſe ſich unterfängt, der ſoll nach der Anzahl des gefangenen oder geſchoſſenen Wildes, mit der in den beſondern Jagdordnungen beſtimmten Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 316. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geſchloſſenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schieſsen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geſchärfte Strafe des Diebſtahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand ſoll ſich auf fremden Grund- und Boden, auſserhalb der ordentlichen Landſtraſse, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zuſteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden laſſen.

§. 319. Wer dennoch ſolchergeſtalt betroffen wird, ſoll ſchon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bey ſich habenden Gewehrs oder Jagdgeräthes verluſtig ſeyn; und auſserdem, nach Verhältniſs des gegen ihn ſtreitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängniſsſtrafe belegt werden.

§. 320. Wer ſich dergleichen Pfändungen widerſetzt, ſoll nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. XIV. §. 459. ſqq. beſtraft werden.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet iſt, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fiſchereygerechtigkeit.

Bergwerkscontraventionen.

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltnen Bergwerksregals (Tit. XVI. Abſchn. IV.) beeinträchtigt, hat die in den beſondern Bergordnungen feſtgeſetzten Strafen zu erwarten.

ACHTER ABSCHNITT.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Grundſätze.
1) Vergehungen bey Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer ſich eines öffentlichen Amts anmaſst, ohne von der Behörde dazu beſtellt und verpflichtet zu ſeyn, der haftet für allen durch ein ſolches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden; auch wenn derſelbe nur durch das geringſte Verſehen veranlaſst worden.

§. 324. In ſo fern dabey ein Betrug beabſichtigt worden, treten die §. 1377. ſqq. enthaltenen Strafgeſetze ein.

§. 325. Wer ſich durch Geſchenke oder Verſprechungen, es ſey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einſchleicht, der ſoll ſofort und ohne weitere Rückſicht caſſirt werden.

§. 326. Wer ſein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorſchrift der Landesgeſetze, vorſätzlich miſsbraucht, der wird deſſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig.

§. 327. Wenn dergleichen Miſsbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden: ſo verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bey ſolchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem ſolchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigſtens drey Mitglieder, die an dem vorigen Miſsbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden ſind.

§. 329. Vorgeſetzte, welche jemanden, ohne die vorgeſchriebene Prüfung ſeiner Fähigkeiten, und ſeines ſittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, ſind bey entſtandenem Schaden, nicht nur dem Staate, ſondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325 - 329. wird die ernannte oder gewählte Perſon von dem Amte ausgeſchloſſen, und daſſelbe von der vorgeſetzten Inſtanz einer andern dazu tüchtigen Perſon nach Gutfinden übertragen.

§. 331. Vorgeſetzte, welche jemanden gegen Geſchenke, Vortheile, oder Verſprechungen, zu

einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihn sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

§. 332. Ausserdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltnen Geschenks oder Vortheils; oder wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

2) Bey Verwaltung desselben.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; ausserdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnissmässiger Geld- Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 334. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnissmässige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwirkt.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise, und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bey ihm: so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats missbraucht, soll desselben entsetzt werden, und ausserdem verhältnissmässige Gefängniss- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andre gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemissbraucht haben, ausser der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehn, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muss, soll allemal, noch ausser dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, ausser der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondre Gesetze ein Andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig seyn.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, dass er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreyen.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachläſsig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachläſsigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her: so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältniſsmäſsiger Geldstrafe, oder nach Maaſsgabe des von den Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder andrer Vortheile willen gestattet worden: so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuſse auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältniſsmäſsiger Festungsstrafe geschärft werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in kein Darlehns-, Bürgschafts-, oder andre Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch: so soll der Vorgesetzte schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familienverbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den

andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: so muss der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bey zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnissmässigen Geldbusse belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden. *4) Vergehungen wider die Subordination.*

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten misshandeln, sollen mit richterlichem Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Misshandlung mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten; sondern hat auch verhältnissmässige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

§. 357. Wer ausser dem Falle einer Staatsverrätherey (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertraueten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und *5) Gebrochene Amtsverschwiegenheit.*

soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnisstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloss aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen: so findet, nach Verhältniss des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnissstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnissstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeschriebene Ahndung eintreten.

6) Bestechung.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte, ausser der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bey der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, ausser der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmässige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Auf-

führung verächtlich machen, ſollen ihres Amts entſetzt werden.

§. 364. Können ſie ſolche Schulden nicht bezahlen: ſo bleiben ſie auf immer zu den Dienſten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorſtehend §. 323 - 364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet iſt, gilt ſowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten deſſelben. (Tit. X. §. 69.)

I. Strafe pflichtwidriger Juſtizbedienten: 1) bey verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteyen, die vor ihm Prozeſſe führen, Geſchenke nimmt, oder ſich verſprechen läſst, ſoll ſchon deswegen, wenn er auch ſonſt keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, ſeines Amts entſetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer ſolchen Pflichtwidrigkeit vorhanden iſt, noch auſserdem nach Vorſchrift des §. 361. beſtraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperſon in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeſs betreffen, Geſchenke von den Parteyen annimmt, und es ſeinen Vorgeſetzten nicht anzeigt: ſo ſoll dergleichen Vergehen nach Vorſchrift des §. 360. geahndet werden; im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Caſſation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperſon Geſchenke oder Vortheile anbietet, um ſich dieſelbe in ſeinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskaliſch beſtraft.

§. 369. Geſchieht das Anmuthen zur Durchſetzung einer gewiſſen beſtimmten Angelegenheit: ſo muſs der Anbietende eben ſo viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können, oder wollen.

§. 370. Läſst ſich der angebotene oder beabſichtigte Vortheil nicht in Gelde ſchätzen; ſo fin-

det in den Fällen des §. 368. 369. verhältnissmässige Gefängnissstrafe statt.

2) *aus Leidenschaften;*

§. 371. Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften, oder andern Nebenabsichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreissen lassen, sollen cassirt, und ausserdem mit zwey- bis fünfjährigem Festungsarreste bestraft werden.

3) *aus Fahrlässigkeit;*

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteyen, erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amts verlustig, und zu allen fernern Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

4) *bey Sportelexcessen;*

§. 373. Justizbediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parteyen bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuss der Sportuln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

§. 374. Haben sie sich des übermässigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht: so trifft sie die Cassation, noch ausser der verordneten Geldbusse.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigne Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

5) *bey Depositalverletzungen;*

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftmäſsige Sicherheit genommen worden: so muſs sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darein gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftmäſsigen Sicherheit: so wird die im §. 378. bestimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden: so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

§. 381. Läſst ein Richter einen Arrestanten über zweymal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniſs gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt werden. *6) in Criminalsachen.*

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monath verzögert worden: so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amts entsetzt werden.

§. 383. Nur äuſserst dringende Abhaltungen, oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrläſsigkeit mit einer Geldbuſse von fünf bis funfzig Thalern; bey eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385. zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unſchuldigen vorſätzlich und in der Abſicht, denſelben an ſeiner Ehre, ſeinem Vermögen, oder ſonſt zu kränken, zur Criminalunterſuchung zieht, ſoll caſſirt; und auſſerdem, nach Verhältniſs des Grades der Bosheit, auf Ein bis vier Jahre zur Feſtung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalſtrafen ohne vorgängiges Erkenntniſs der Behörde zur Vollziehung bringt, ſoll ſeines Amts entſetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen unſchuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniſs ſtehenden Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unſchuldigen deſſen Tod zur Folge gehabt: ſo hat ein ſolcher Richter, nach Beſchaffenheit ſeiner Verſchuldung, die Strafe eines Todſchlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorſätzliche Ueberſchreitung der durch Geſetze oder Urtheile beſtimmten Strafe iſt gleich einer eigenmächtigen Beſtrafung (§. 386.), jedoch nur nach Verhältniſs des Uebermaaſses, und des dadurch verurſachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Anſehung derjenigen ſtatt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Verſehen bey Vollſtreckung der Strafe ſind mit Entſetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeſchriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mäſsige und geringe Verſehen ſollen willkührlich, nach Verhältniſs der Verſchuldung, und des dadurch veranlaſsten Nachtheils, beſtraft werden.

§. 392. Was §. 388. ſqq. verordnet iſt, findet auch bey eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafen in härtere ſtatt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härtern vollzogen: so soll nach Verhältniss des geschehenen Nachlasses, und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabey Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde: so findet die §. 371. bestimmte Strafe statt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum läſst, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehn, hat nach Bewandniss der dabey zum Grunde liegenden bösen Absicht, und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §. 366 bis 371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabey ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: so soll er, nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniss oder Degradation bestraft werden.

§. 397. Ausserdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bey der Untersuchung, in der Absicht, einen Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen, so findet die Vorschrift §. 338. wider ihn Anwendung.

Von Verfälschung der Acten.

§. 399. Hat ausserdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amts entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Iſt die Unrichtigkeit durch Leichtſinn oder Nachläſsigkeit veranlaſſet, und dadurch ein Schade verurſacht worden: ſo muſs die ſchuldige Juſtizperſon nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch in eine mit dieſem Schaden in Verhältniſs ſtehende Geld- oder Gefängniſsſtrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unſchädliche Unrichtigkeiten ſind nach Vorſchrift der Prozeſsordnung zu ahnden.

Bey unerlaubtem Conſuliren.

§. 402. Juſtizbediente, welche in ſtreitigen Sachen, die zu ihrer Entſcheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Parthey Rath ertheilen, ſollen zehn bis einhundert Thaler Geldſtrafe erlegen; und wenn ſie nach ſchon einmal erlittener Beſtrafung ſich eines gleichen Verbrechens ſchuldig machen, ihres Amts entſetzt werden.

§. 403. Alle Juſtizperſonen müſſen, bey Strafe der Suſpenſion, oder gar der Dienſtentſetzung, in Sachen, wobey ſie oder die Ihrigen, nach Vorſchrift der Prozeſsordnung, für intereſſirt zu achten ſind, ſich ihrer Stimme, ſo wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines andern gereichen, oder zu einem Miſsbrauche Anlaſs geben könnten.

Bey Ceſſionen.

§. 404. Juſtizbediente ſollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bey dem ſie ſtehen, in Prozeſſen, oder in der Execution befangen ſind, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, oder ſonſt, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen.

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Juſtizbedienten an den Cedenten vorhin ſchon zugeſtandene rechtmäſsige Forderung, oder Paſſivſchuld, ganz oder zum Theil getilgt werden; ſo muſs derſelbe ſeinem unmittelbaren Vor-

gesetzten davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 406. Justizbedienten, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung, streitige Activ- oder Passivschulden von der im §. 404. beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, ausser diesem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieser Schulden zur Strafe erlegen.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Activ- oder Passivschulden in böser Absicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: so tritt die Strafe der Amtsentsetzung ein.

Wegen Mitbietung bey öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.

§. 408. Wie gegen Justizbedienten, welche bey öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beywohnen, mitbieten, zu verfahren sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit XI. §. 22. bis 25.)

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welchen der Staat, oder

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maafsgabe §. 323 - 365., und wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftmäfsig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift des §. 381 - 401. zu bestrafen.

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind, und dabey den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er ausser der Cassation und

Geldſtrafe Ein- bis anderthalbjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: ſo wird die Caſſation mit Gefängniſs geſchärft, oder die Dauer der ſonſt verwirkten Feſtungsſtrafe, nach bewandten Umſtänden verlängert. (Cf. §. 241.)

das Publicum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bey Ausmittelung, Beſtimmung, oder Einziehung der Abgaben, das Publicum vorſätzlich drücken, ſollen das zu viel Genommene, oder ſonſt zur Ungebühr Erhobene, dem Beſchädigten vierfach erſetzen.

§. 414. Haben ſie das zu viel Erhobene noch dazu untergeſchlagen, und zur Caſſe nicht abgeliefert: ſo ſind ſie denjenigen, die ſich an Caſſengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418. ſqq.)

§. 415. Iſt die Verkürzung des Staats, oder des Publici, blos aus Irrthum, Verſehen, Nachläſsigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entſtanden: ſo findet nur der einfache Erſatz des Schadens ſtatt.

§. 416. Auſserdem muſs ein ſolcher Officiant durch ernſtliche Verweiſe, und nach Befinden durch verhältniſsmäſsige Geldſtrafe, zu mehrerer Aufmerkſamkeit und Genauigkeit in ſeinem Dienſte angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der ſich ſolcher Verkürzungen aus grober Fahrläſsigkeit, nach ſchon erhaltener Warnung, wiederholt ſchuldig macht, iſt ſeines Amts, als deſſen unfähig, zu entſetzen.

Caſſenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Caſſengeld nicht ſofort in die Caſſe bringt, ſondern in ſeiner Privatverwahrung behält: ſo muſs er der Caſſe dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Casse gebrachten Gelder, oder Geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertraueten Casse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Casse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreuete Summe nur fünfzig Thaler, oder weniger: so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Ist aber der Defect über funfzig Thaler: so findet außer der Cassation, zwey- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 423. Hat der Cassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341., bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 425. Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Casse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er Lebenswierige Festungstrafe, nebst Staupenschlag, und bey be-

sonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabey nich gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 429. Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabey zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Cassenbediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschaften Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassengelder vorhanden: so haben sie, ausser der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Cassenbedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungs-

fehler die Caſſe verkürzen, iſt die Vorſchrift §. 415. bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches ſoll ſtatt finden, wenn ein Caſſenbedienter durch nachläſsige Verwahrung der Caſſengelder einen Verluſt daran verurſacht; eigenmächtige Nachſichten und Zahlungsfriſten geſtattet; Reſte zur Ungebühr anſchwellen läſst; in deren Anzeigung und Herbeyſchaffuug ſaumſelig iſt; oder ſonſt durch ſeine Schuld und Verſehen die Caſſe in Schaden verſetzt.

§. 434. Selbſt einen durch Brand, Diebſtahl, oder andern Zufall, der Caſſe verurſachten Schaden muſs der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Caſſe beſtimmten Orte, ſondern, ohne Noth, in ſeiner Privatgewahrſam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Caſſe ſelbſt geſtohlen worden: ſo muſs der Rendant jede begangene Fahrläſsigkeit vertreten, die er nach ſeinem Amte, und den ihm dabey obliegenden Pflichten, zu vermeiden ſchuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines ſolchen Diebſtahls verantwortlich, wenn er denſelben nicht ſogleich, wie er deſſen inne wird, ſeinen Vorgeſetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder ſonſt, zur Entdeckung und Feſtmachung des Thäters, nicht allen Fleiſs und Mühe pflichtmäſsig anwendet.

§. 437. Caſſen-Curatores, Controlleurs, und Andere, denen eine beſondere und unmittelbare Aufſicht über die Caſſe anvertrauet iſt, haften bey dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn ſie die ihnen obliegende Aufſicht vernachläſsigt haben. *Bey Caſſen-Curatoren und Aufſehern.*

§. 438. Haben ſie das untreue, oder ſonſt unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen; und gleichwohl der Behörde nicht ange-

zeigt: so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnissmäſsiger Geld- oder Gefängnisstrafe belegt, oder nach Bewandniss der Umstände cassirt werden.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassenvisitationen verabsäumen; oder nachläſsig dabey zu Werke gehen; oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bey dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen auſserdem mit verhältnissmäſsiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Cassenaufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufficht anvertrauten Cassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Casse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442. Wenn Cassenaufseher oder Vorgesetzte an den Betrügereyen des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehn: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

Bey Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind.

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Cassencurator angestellt ist, aber für das Beste der Casse zu sorgen, oder vermöge seines Amts Gelder zur Casse zu liefern hat, die zu einer solchen Casse gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Casse flieſsen sollen, in seinem Privatnutzen verwendet;

oder

oder durch Umtaufchung oder Umwechfelung folcher Gelder und Sachen die Caffe verkürzt, oder dazu behülflich ift: fo hat er, nebft dem Schadenserfatze, die Caffation verwirkt.

§. 444. Aufserdem foll er den vierfachen Betrag des der Caffe Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle, mit fechsmonatlicher bis zweyjähriger Feftungs- oder Zuchthausftrafe belegt werden.

§. 445. Vorgefetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Caffe gehörenden Gelder, anftatt die Zahlenden damit an die Caffe zu verweifen, felbft erheben, und die Ablieferung an die Caffe ohne Noth verzögern, follen, wenn auch die Ablieferung demnächft gefchehen ift, dennoch, diefes Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldftrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Ift ein dringender Verdacht, dafs fie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwifchenzeit für fich genutzt haben, vorhanden: fo foll die Geldftrafe bis auf den dreyfachen Betrag erhöht; oder anftatt derfelben, nach Bewandnifs der Umftände, mit Degradation oder Caffation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Caffe übernimmt, ohne dafs ihm felbige von der Behörde ordnungsmäfsig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten feines Vorgängers.

§. 448. Vorgefetzte, die einen auf Caution und Rechnung fitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anftellen, oder ihm die Caffe nicht gehörig übergeben, haften für allen von demfelben etwa verurfachten Schaden, fo weit felbiger aus dem Mangel der Caution entftanden ift.

§. 449. Wenn kein Schade entftanden ift: fo haben fie zwanzig bis funfzig Thaler Geldftrafe verwirkt.

§. 450. Auf einstweilige Cassenverwaltung, welche bey entstehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloss zeitigen Verhinderung der ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlasst werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beyden Fällen zur interimistischen Cassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bey deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

Strafe des gemissbrauchten Cassenvorrechts.

§. 453. Jeder Cassenbediente soll, bey Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bey dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Cassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bey funfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

Vorbeugungsmittel.

§. 456. Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungsbetriebe, unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorge-

ſetzten, bey Strafe einer nachtheiligen Verſetzung, in keine Geld- oder genaue Familienverbindungen einlaſſen.

§. 457. Auch ſollen dergleichen Beamte, bey eben der Strafe, keine Handlung oder ſonſt bürgerliche Nahrung treiben, wodurch ſie zur Verabſäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

§. 458. Polizeybediente, welche die Uebertretung der Polizeygeſetze wiſſentlich dulden, und ſie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, ſollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle caſſirt werden. *III. Strafen pflichtwidriger Polizey-,*

§. 459. Iſt eine ſolche pflichtwidrige Nachſicht durch Geſchenke oder andere Vortheile erkauft worden: ſo iſt, auſser der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieſer Vortheile zur Strafcaſſe zu entrichten.

§. 460. Polizeybediente, welche ihr Amt zu Erpreſſungen und Befriedigung ihrer Privatleidenſchaften miſsbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung ſchreiten; oder dabey die den Juſtizbedienten §. 381. ſqq. gegebenen Vorſchriften verletzen, haben die §. 360. 361. 371., ingleichen die §. 381. ſqq., und im Falle einer bloſsen Fahrläſsigkeit, die §. 372. feſtgeſetzte Strafe verwirkt.

§. 461. Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaſs, oder durch andere Betrügereyen, den Staat oder das Publicum vervortheilen, ſollen caſſirt, und mit ein- bis zweyjähriger Feſtungsſtrafe belegt; auch zum doppelten Erſatze des unrechtmäſsiger Weiſe gezogenen Vortheils angehalten werden. *IV. Magazin-,*

§. 462. Bey Regiſtratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen *V. Archivbedienten.*

Acten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt ſind, vorlegen oder mittheilen, oder dieſelben pflichtwidriger Weiſe vernichten, tritt die Vorſchrift des §. 357. 359. ein.

VI. Militairperſonen.

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairperſonen ſollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

Deſerteurs.

§. 464. Militairperſonen, welche meineidig den Kriegsdienſt verlaſſen, ſind als Deſerteurs anzuſehn, und nach Vorſchrift der Kriegsartikel zu beſtrafen.

§. 465. Wenn ſie aber in die Dienſte des Staats wieder aufgenommen, oder ſonſt begnadigt werden: ſo werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bey der Deſertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Deſertion errichteten militairiſchen Teſtamente nicht wieder hergeſtellt. (Th. I. Tit. XII. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deſerteurs ſoll durch ein Erkenntniſs der Kriegesgerichte confiscirt werden.

Ausgetretene Cantoniſten.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegesdienſte ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, ſind, wenn ſie austreten, als Deſerteurs anzuſehen.

§. 469. Wenn Cantoniſten, welche noch nicht als Recruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlaſſen, um ſich den Kriegsdienſten zu entziehn: ſo ſoll ihr zurückgelaſſenes Vermögen durch das Provinzial-Juſtizcollegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deſerteurs oder ausgetretenen Cantoniſten, gehört auch dasjenige, was ihm nach ſeinem Austritte, an Erbſchaften, Vermächtniſſen, Geſchenken, oder ſonſt zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairperſonen oder Cantoniſten Schulden bezahlt, Gelder oder

andere Sachen zuſchickt, oder ihnen ſonſt etwas zuwendet, wird dadurch von ſeiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiscum nicht befreyt, und muſs auch den Betrag des Zugewendeten, zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantoniſten, welche noch nicht zum Kriegesdienſte ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscationsprozeſs nicht mehr ſtatt.

§. 473. a) Eine bloſse Todeserklärung kann jedoch, in dieſer Rückſicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b) Der Abſchied, welchen ein Cantoniſt, unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreyt denſelben nicht von der Strafe, wenn er, ohne dieſe Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473. c) Auch verliert der Fiskus ſein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantoniſten, nachdem er bereits ausgetreten iſt, verabſchiedet.

Durchhelfung der Deſerteurs.

§. 474. Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes iſt ſchuldig, das Verbrechen der Deſertion, ſo viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475. Wie die Deſerteurs anzuhalten ſind, iſt in den Landespolizeygeſetzen vorgeſchrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperſon, den Kriegsdienſt meineidig zu verlaſſen, Wiſſenſchaft erlangt, und dies Vorhaben nicht ſofort verhindert, oder ſelbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläſst; der ſoll das erſtemal mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonathlicher Feſtungsſtrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Deſertion beſtraft werden.

§. 477. Wer ſich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deſerteurs, durch thätige Beyhülfe befördert zu haben, zum erſtenmale

ſchuldig macht, ſoll nach Bewandniſs der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlaſst worden; der übrigen vorkommenden erſchwerenden oder mildernden Umſtände; und der aus der begünſtigten Deſertion entſtandenen oder zu beſorgen geweſenen gefährlichen Folgen, mit Feſtungsarreſt, oder Zuchthausſtrafe, auf acht Monathe bis zwey Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieſes Verbrechen zum zweytenmale begeht, ungeachtet er das erſtemal dafür beſtraft worden, ſoll eben dergleichen Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf zwey bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer ſich ein ſolches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läſst, ſoll, wenn die Deſertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Deſertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher, wegen ſeiner vorigen Vergehungen dieſer Art, noch durch gar keine Strafe gewarnet worden iſt; oder ſonſt beſondre mildernde Umſtände für ihn eintreten: ſo ſoll eine zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, an die Stelle der Todesſtrafe treten.

§. 481. Auf die Feſtſetzung dieſer Strafe ſoll es weiter keinen hauptſächlichen Einfluſs haben: ob der Deſerteur ſelbſt, welchem durchgeholfen worden, ſich des Verbrechens der Deſertion zum erſten, oder ſchon zu wiederholtenmalen ſchuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilperſonen an einem Deſertionscomplotte Antheil nehmen: ſo ſoll die Strafe, welche ſie bey einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundſätzen verwirkt haben würden, in ſo fern ſelbige nicht ſchon an ſich Lebensſtrafe wäre, nach Verhältniſs der Anzahl der complot-

tirenden Militairperſonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ausgedehnt werden.

Ehefrauen der Deſerteurs: 1) Mitſchuldige, a) Zurückbleibende;

§. 483. a) Hat eine Frau die Deſertion ihres Mannes thätig befördert: ſo finden nicht nur die §. 477. verordneten Strafen, ſondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen ſie ſtatt.

§. 483. b) Iſt aber die Entweichung des Mannes von ihr bloſs auf die §. 476. beſchriebene Art begünſtigt worden: ſo fällt, ſtatt der in der angeführten Stelle beſtimmten Strafe, ihr zur Zeit der Deſertion im Beſitze habendes Vermögen dem Fisco anheim.

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach der Deſertion durch Erbſchaft, Vermächtniſs, oder ſonſt zufällt, ſoll ſo lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des deſertirten Mannes nachweiſet; oder ſich von ihm ſcheiden läſst, und anderweitig verheirathet; oder ſich im Lande anſäſsig macht.

§. 485. Stirbt die Frau, ehe ſie auf die §. 484. beſtimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniſs erhalten hat; und es kann nicht nachgewieſen werden, daſs der Mann ſchon vor ihr mit Tode abgegangen ſey: ſo erhält die Invalidencaſſe aus ihrem Nachlaſs alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in dieſem Falle der Ueberreſt ihres Nachlaſſes den Erben der Frau, ſo weit dieſe zur Erhebung einer Erbſchaft, in hieſigen Landen fähig ſind.

§. 487. Iſt der entwichene Mann vor der Frau verſtorben: ſo verbleibet der geſammte Nachlaſs ihren rechtmäſsigen Erben.

b) *die ihrem Manne folget.*

§. 488. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne dennoch nachgefolgt: so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490. Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491. Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, dass sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 485 bis 487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäsigen Erben zukommenden Vermögensantheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

2) *Unschuldige Ehefrau.*

§. 492. Wird die Ehefran für unschuldig erklärt: so muss ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493. Es muss aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist; oder sich von demselben scheiden läst, und wieder im Lande verheirathet; oder bis sie sich innerhalb Landes ansäsig macht.

§. 494. Je nachdem einer oder der andre dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485 - 487. gegebenen Vorschriften ein.

§. 495. Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären: so kann dasselbe sein Erkenntniſs darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

3) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisco anheim.

Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.

§. 498. Muſs aber die Verwaltung bloſs um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheirathen, oder sonst im Lande seshaft zu machen: so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder davon gereicht werden.

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniſs geben, sind, auſser der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amts, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

VII. Kirchen- und Schulbediente.

§. 500. Geistliche, welche, auſser den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Tit. XI. §. 82.),

Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniss der Umstände, mit willkührlicher Geldbusse, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 501. Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

§. 502. Ueberschreiten sie bey Einforderung der Gebühren die Vorschrift der Taxe: so findet die Tit. XI. §. 426. bestimmte Strafe statt.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft. (Tit. I. §. 149.)

§. 504. Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, ausser der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

Von den Verbrechen derer, welche ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind; Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

§. 505. Aerzte, Wundärzte, und Hebammen, sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bey Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern, niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beyhülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebammen, welche den §. 924. sqq. vorgeschriebenen Pflich-

ten zuwider handeln, bestraft werden sollen, ist eben daselbst verordnet.

§. 508. Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bey Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Privatverbrechen.

§. 509. Niemand soll den andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freyheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. I. Tit. VI.) *Vom Schaden.*

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar. *Von dessen Bestrafung.*

§. 511. Auch grobe Fahrläſsigkeit, wodurch jemand an Leib, oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeygesetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre.

§. 513. Doch findet in beyden Fällen §. 511. 512. förmliche Untersuchung und Erkenntniſs auf Leibes- Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung, eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

§. 514. In Fällen, wo der Schadensersatz unter mehrere vertheilt wird, muſs dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder

§. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.

§. 516. Er wird aber strafbar, wenn er unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

durch Nothwehr zugefügt worden,

§. 517. Jeder hat die Befugniſs, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäſsigen Beschädigung, durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muſs das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniſs stehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich seyn würde.

§. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entzie-

hen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gränzen, einen Andern beschädigt, hat eine verhältnissmäfsige Ahndung seines Excesses verwirkt.

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniss eindringen. *Verletzung des Hausrechts.*

§. 526. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, dass er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abstehe.

§. 528. Doch muss bey dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen: so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkührlichen Geld- oder Gefangnissstrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieser Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches nicht schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schliesst, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniss dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

§. 531. Was vorstehend §. 525 - 530. verordnet ist, soll auch statt finden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Gränze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebnen Platzes, vorgefallen sind.

§. 532. Eben dieses findet auch auf freyem Felde statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau oder besondre Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (Th. I. Tit. XXII. §. 64.)

Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung.

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: so muss jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen.

§. 534. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muss auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll als eine Geldstrafe der Armencasse zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbestimmte Zeit bestellt werden müssen: so kann sie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobnen Gefahr rechtlich gehört ist.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beleidigungen der Ehre.

§. 538. Wer durch geringſchätzige Geberden, Worte, oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beſchimpfen ſucht, der begeht eine Injurie. *Was Injurien ſind.*

§. 539. Wer keine Abſicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beſchimpfen, der macht ſich auch keiner Jnjurie ſchuldig. *Von dem Vorſatze der Ehrenkränkung.*

§. 540. Dagegen iſt eine Jnjurie vorhanden, ſobald die Abſicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar iſt, wenn gleich die Handlung, oder Aeuſserung, an ſich, und unter andern Umſtänden betrachtet, nicht beſchimpfend wäre.

§. 541. Der Vorſatz der Ehrenkränkung wird der Regel nach nicht vermuthet.

§. 542. Ob dieſer Vorſatz vorhanden ſey oder nicht, muſs nach geſetzlichen Beſtimmungen, und in deren Ermangelung, nach den vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umſtänden beurtheilt werden.

§. 543. Wer einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beſchuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Geſetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider ſich, daſs er die Ehre deſſelben habe kränken wollen.

§. 544. Ein Gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem Andern ſolche Handlungen behauptet, die denſelben, wenn er ſie wirklich begangen hätte, der Verachtung ſeiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Claſſe derſelben, zu welcher der Beleidigte gehört, ausſetzen würde.

§. 545. Wer ſich gegen den Andern ſolcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringſchätzung und Verachtung im ge-

meinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermuthung.

Umstände, die ihn nicht ausschliessen.

§. 546. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeusserung beygefügte Protestation, schliesst den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus.

§. 547. Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeusserung beygefügte Bedingung für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschliessen.

§. 548. Auch die Wahrheit des Vorwurfs, oder der Beschuldigung, hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

§. 549. Wer einem Andern ein durch Strafe gebüsstes, oder sonst gesetzmässig aufgehobenes Verbrechen vorrückt, hat die Vermuthung der Absicht zu beleidigen wider sich.

§. 550. Wer aber ausserdem seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, muss nicht nur die Wahrheit desselben so weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigen; sondern auch die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen nachweisen.

§. 551. Wenn der Richter, bey der von Amts wegen verfügten Untersuchung seiner Angabe, dieselbe gegründet befindet: so bleibt der Injuriant, wenn er auch wegen der vorsätzlichen Injurie straffällig befunden wird, dennoch von der Pflicht der Privatgenugthuung frey.

Umstände und Verhältnisse, die ihn ausschliessen.

§. 552. Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloss zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

§. 553. Wohl aber soll derjenige als Injuriant angesehen und bestraft werden, der seinem Gegner

ner, bey dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

§. 554. Eben dieses findet statt, wenn dergleichen gerichtliche Vorwürfe ungegründet sind, und der, welcher sie machte, sie nicht ohne sein grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten konnte.

§. 555. Richter und fiskalische Bediente, welche vermöge ihres Amts den Stand oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen, und beurtheilen, begehen durch diese Ausübung ihres Amts keine Injurie.

§. 556. Sie sind aber derselben schuldig, wenn sie, mit Mißbrauch ihres Amtes, jemanden ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

§. 557. Vorhaltungen und Verweise der Aeltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlne, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sind als Injurien nicht anzusehen.

§. 558. Eben das gilt von mäßigen Züchtigungen, die jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beygelegt ist, zufügt.

§. 559. Wird das Maaß in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten: so muß die Obrigkeit, auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen nach Befinden der Umstände von Amts wegen ahnden. (Th. II. Tit II. §. 86-91. Tit. V. §. 76. sqq. §. 97. 132. sqq. §. 145. 185. Tit. VII. §. 227. sqq. Tit. VIII. §. 298. sqq. §. 356. sqq.)

§. 560. In fo fern die bürgerliche Ehre des Beleidigten bey der Ueberfchreitung des Züchtigungsrechts gelitten haben follte, mufs die Obrigkeit auch für die demfelben gebührende Genugthuung forgen.

§. 561. Prediger machen fich in ihren Amtsgefchäften einer Injurie nur alsdann fchuldig, wenn fie bey Privatermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gefetzen beftimmten Gränzen überfchreiten. (Tit. XI. §. 76. fqq.)

§. 562. Bey öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunft, des Geiftes, oder des Fleifses, wird der Vorfatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet; in fo fern fie blofs auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenftandes eingefchränkt worden.

§. 563. Doch ift der urtheilende die Gründe feines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten, anzugeben verpflichtet.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.

§. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation, oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, fo weit auch fie die Injurie trifft, gerügt werden.

§. 565. Ein Ehemann, Vater, und Vormund, kann, wenn er auch felbft nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, den Kindern, oder Pflegebefohlnen zugefügte Injurie an ihrer Stelle gerichtlich ahnden.

§. 566. Beleidigungen des Hausgenoffen und des Gefindes, welche denfelben in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienftherrfchaft angethan worden, find zugleich als Beleidigungen diefer letztern anzufehen.

§. 567. Vorgefetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erftern befchimpft werden.

§. 568. Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann, oder will.

§. 569. Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, oder gedruckte Worte geschehen. *Von symbolischen Verbal-, und Realinjurien.*

§. 570. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heissen Realinjurien.

§. 571. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Gebehrden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen.

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche, oder andre sinnliche Darstellungen geäussert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch andre, öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat.

§. 573. Ob der Verfasser sich genannt oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 574. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, dass der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht worden.

§. 575. Wenn Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind, nebenbey Injurien enthalten: so sind deren Verfasser eben so zu beurtheilen, wie die Parteyen, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren

Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe machen. (§. 553.)

Von schweren und geringen Injurien.

§. 576. Realinjurien und Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten.

§. 577. Blosse symbolische und Verbalinjurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen.

§. 578. Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist.

§. 579. Desgleichen alsdann, wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Gesetze, oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden.

§. 580. Ferner alsdann, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten; von Kindern gegen ihre Aeltern; von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister; oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt worden.

§. 581. Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit zugefügt sind.

§. 582. Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an sich leichte Beleidigung, die Ehre des Beleidigten, wegen gewisser besonderer Umstände, oder individueller Verhältnisse desselben, die dem Beleidiger bekannt gewesen, empfindlich gekränket wird.

§. 583. Auch blosse Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten, wenn sich dabey die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, unter besonders erschwerenden Umständen geäussert hat.

§. 584. Wer die Ehre eines andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden. *Von der Privatgenugthuung.*

§. 585. Der Ersatz des durch die Beleidigung an seinem Körper, oder äussern Glücksumständen verursachten Schadens, wird nach den im Sachenrechte enthaltenen Grundsätzen bestimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 79. sqq.)

§. 586. Wer der Absicht der Ehrenkränkung nicht überführt ist; aber doch Anlass gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bey ihm vorauszusetzen, ist schuldig, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Erklärung zu heben. *Wenn der Vorsatz nicht ausgemittelt ist.*

§. 587. Wenn auch die Handlung oder Aeusserung an sich nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen, klar erwiesen war: so kann dennoch derjenige, dessen Ehre nach der Meinung Andrer dadurch gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, dass seine Ehre durch dergleichen Handlung oder Aeusserung nicht habe gekränkt werden sollen, verlangen.

§. 588. Ob derjenige, welchem eine dergleichen Verletzung der Ehre zugeschrieben wird, auch zur Uebernahme der Prozesskosten verpflichtet sey, muss darnach beurtheilt werden: in wie fern ihm dabey ein Versehen zur Last falle.

§. 589. Von Personen höhern Standes gegen Niedere können die Ehrenerklärungen schriftlich geschehen.

§. 590. Zwischen Personen gleichen Standes muss die Ehrenerklärung mündlich, in Gegenwart zweyer oder dreyer von dem Kläger dazu ausgewählter Personen, geleistet werden.

§. 591. Auf gerichtliche Leistung ist zu erkennen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streite

Anlaſs gegeben hatte, ſich öffentlich zugetragen hat.

§. 592. Perſonen niedern Standes müſſen gegen Höhere die Erklärung, auf Erfordern, allemal gerichtlich leiſten.

§. 593. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleiſtet werden ſolle, muſs der Richter in dem Urtel jedesmal beſtimmen.

§. 594. Wer die rechtskräftig feſtſtehende Erklärung erkanntermaſsen zu leiſten ſich weigert, muſs als ein ſolcher, der eine wirkliche Injurie vorſätzlich verübt hat, angeſehen und behandelt werden.

Wo derſelbe ausgemittelt iſt.

§. 595. Wer die Ehre eines Andern vorſätzlich angegriffen hat, dem ſoll ſein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder deſſen Bevollmächtigten, feyerlich und nachdrücklich verwieſen; die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt; und demſelben über die Verhandlung, auf Koſten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 596. Iſt die Beleidigung öffentlich verübt worden: ſo muſs die Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichtsſtube erfolgen.

§. 597. Dem Beleidigten ſteht alsdann frey, zwey oder drey Perſonen ſeines Standes als Zeugen mitzubringen.

§. 598. Unterthanen, Dienſtboten, Kinder, Lehrlinge, und Untergebene, müſſen wegen der ihren Vorgeſetzten zugefügten Beleidigungen, nach Bewandniſs der Umſtände, und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis kniend empfangen.

§. 599. Bey Injurien, die durch Pasquille zugefügt worden, muſs der richterliche Verweis, auf

Verlangen des Beleidigten, und auf Koſten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 600. Wenn der Beleidiger zu einer freywilligen Abbitte bereit iſt, und ſich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läſst: ſo bedarf es keines richterlichen Verweiſes.

§. 601. Können die Parteyen über die Art, wie die Abbitte geleiſtet werden ſoll, ſich nicht vereinigen: ſo muſs der Richter ſelbige nach eben den Grundſätzen, die bey der Ehrenerklärung vorgeſchrieben ſind, beſtimmen. (§. 589. ſqq.)

§. 602. Auch iſt in dem Falle des §. 599. dem Beleidigten zu verſtatten, daſs er die geleiſtete Abbitte auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweiſes geordnet iſt, bekannt mache.

§. 603. Iſt der Beleidiger vor geleiſteter Privatgenugthuung verſtorben: ſo ſind ſeine Erben nur zum eigentlichen Schadenserſatze verpflichtet.

§. 604. Doch muſs die Ehre des Beleidigten durch den Richter für ungekränkt erklärt; und dieſes, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf Koſten des Nachlaſſes des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 605. Dagegen können die Erben des Beleidigten, wenn dieſer vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach Inſinuation der Klage geſtorben iſt, verlangen, daſs die Genugthuung dem Andenken ihres Erblaſſers geleiſtet werde.

§. 606. In ſo fern die Beleidigung zugleich die Erben trifft, treten die im §. 564 - 568. enthaltnen Verordnungen ein.

Strafe der Injurien; a) der leichten Verbalinjurien;

§. 607. Leichte Injurien unter Perſonen gleichen Standes (§. 577.) ſollen, wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande gehören, mit Strafarbeit oder Gefängniſs, auf vier und zwanzig Stunden, bis drey Tage, geahndet werden.

§. 608. Leichte Injurien unter Personen des höhern Bürgerstandes, werden mit Gefängnisstrafe auf acht bis vierzehn Tage belegt.

§. 609. Gehören beyde Theile zum Adel oder Officierstande, oder ist beyden der Charakter Königlicher Räthe beygelegt: so findet auf leichte Injurien Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder nach Bewandniss der Umstände, Festungsarrest bis auf drey Monathe statt.

§. 610. Leichte Injurien von Personen höhern Standes gegen geringere, müssen mit Geldstrafe von zehn bis dreyssig Thalern, oder verhältnissmässigem Arreste gebüsst werden.

§. 611. Personen niedern Standes gegen höhere haben, bey zugefügten leichten Injurien, vierzehn Tage bis vier Wochen Strafarbeit, oder Gefängniss verwirkt.

Bey schweren Verbalinjurien.

§. 612. Schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, werden unter Leuten gemeinen Standes, mit vier- bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängniss geahndet.

§. 613. Eben dergleichen Injurien unter Personen höhern Bürgerstandes, sollen mit Gefängniss auf vierzehn Tage bis vier Wochen bestraft werden.

§. 614. Unter Personen vom Adel- oder Militairstande, oder die den Charakter Königlicher Räthe führen, ziehen dergleichen schwerere Injurien Gefängnisstrafe auf vier bis acht Wochen, und nach Bewandniss der Umstände Festungsarrest bis auf sechs Monathe nach sich.

§. 615. Sind dergleichen Injurien von Personen niedern Standes gegen höhere verübt worden: so findet Gefängnisstrafe auf vier Wochen bis drey Monathe statt.

§. 616. Nach Bewandniss der Umstände, und Schwere der Beleidigung, kann diese Strafe durch

Einſchränkungen der Koſt im Gefängniſſe geſchärft; oder bis zur Zuchthausſtrafe, bis auf ſechs Monathe, ausgedehnt werden.

§. 617. Auf eben dergleichen Injurien, die von Perſonen höhern Standes Geringeren zugefügt worden, folgt Geldſtrafe von vierzig bis hundert Thalern; oder nach Bewandniſs der Umſtände, und Schwere der Beleidigung, Gefängniſs- oder Feſtungsarreſt auf Einen bis drey Monathe.

§. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfaſſers im Publico bekannt geworden ſind, ſind als ſchwere Injurien anzuſehen.

§. 619. Pasquille, welche auf Veranſtaltung des Pasquillanten ſchon öffentlich angeſchlagen oder verbreitet worden, ſollen als der höchſte Grad ſymboliſcher Injurien an dem Verfaſſer beſtraft werden.

§. 620. Die Schmähſchrift ſelbſt ſoll der Gerichtsdiener, in Gegenwart des Verfaſſers, und dreyer von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem verſammelten Gerichte zerreiſsen, und mit Füſsen treten.

§. 621. Hat der Verfaſſer ſich nicht genannt: ſo ſoll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden.

§. 622. Drucker und Verleger ſolcher Schandſchriften werden, wenn ſelbige ohne Cenſur gedruckt worden, dem Verfaſſer gleich beſtraft.

§. 623. Eben dieſe Strafe trifft den ſchuldigen Drucker oder Verleger, wenn die Schrift zwar die Cenſur paſſirt iſt, die ausgeſtrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden.

§. 624. Kann der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden: ſo wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 625. Der Cenſor, welcher den Druck einer Schmähſchrift wiſſentlich geſtattet hat, ſoll mit dem Verfaſſer gleiche Strafe leiden, und ſeines Cenſoramts entſetzt werden.

§. 626. Hat der Cenſor aus Nachläſsigkeit dergleichen Injurien überſehen: ſo iſt dieſe Verletzung ſeiner Amtspflicht nach Vorſchrift des §. 334. ſqq. zu ahnden.

§. 627. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferſtiche, welche öffentlich ausgeſtellt und verbreitet werden, ſind als Pasquille anzuſehen; und der Beſteller wie der Schriftſteller, die Zeichner, Kupferſtecher, und Maler aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu beſtrafen.

Bey geringen Realinjurien.

§. 628. Jede ſchimpfliche Behandlung eines Menſchen, durch Schlagen, Werfen, Stoſsen u. ſ. w., wird, wenn ſie ohne merkliche Beſchädigung des Körpers abgelaufen iſt, der Regel nach noch einmal ſo hart, als eine ſchwere ſymboliſche Injurie, beſtraft.

§. 629. Schlägereyen unter gemeinen Leuten, bey welchen niemand erheblich verletzt worden, ſind mit Strafarbeit, oder Arreſt, auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb bey Waſſer und Brod, zu ahnden.

§. 630. Bey Realinjurien, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienſtboten gegen ihre Herrſchaft, Untergebene gegen ihre Vorgeſetzten, Kinder gegen ihre Aeltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeiſter verübt haben, tritt auf eben ſo lange Zeit, als bey Andern, nach obigem Grundſatze (§. 628. 629.), Gefängniſsſtrafe

ſtatt finden würde, Zuchthausſtrafe an deren Stelle.

§. 631. Dieſe Strafe kann nach Bewandniſs der Umſtände, und Schwere der Injurie, durch körperliche Züchtigung geſchärft werden.

§. 632. Realinjurien zwiſchen Perſonen vom Adel- und Officierſtande werden, wenn ſie nur in Stoſsen, Werfen, und andern geringern Thätlichkeiten beſtehen, mit ſechsmonatlicher bis zweyjähriger; im Falle der Schläge und anderen groben thätlichen Beſchimpfungen aber, mit zwey- bis vierjährigem Feſtungsarreſte beſtraft.

§. 633. Ein Edelmann, der ſich ſo weit vergiſst, daſs er einem Andern von gleichem Stande und Geburt aufpaſst, oder ihm aufpaſſen läſst, und ihn mit Stock- oder Peitſchenſchlägen, oder ähnlichen Miſshandlungen beſchimpft, ſoll als einer, der ſich ſchon durch die That ſelbſt aller Standesrechte und Würden verluſtig gemacht hat, angeſehen, und zu acht- bis zehnjährigem Feſtungsarreſte verurtheilt werden.

§. 634. Von einem ſolchen Verbrecher kann alſo der Beleidigte, ohne Verletzung ſeiner eigenen Ehre, keine Privatgenugthuung fordern; vielmehr iſt erſterer ſofort zu arretiren, und in das Criminalgefängniſs abzuliefern.

§. 635. Hat der Gemiſshandelte ſeinen Gegner durch grobe Verbalinjurien zu der Beleidigung gereizt: ſo hebt dieſes zwar die Strafe des letztern nicht auf;

§. 636. Doch ſoll auch der, welcher den Andern zu dergleichen Miſshandlungen gereizt hat, nach Vorſchrift der Geſetze (§. 609. 614. 618. ſqq.) beſtraft werden.

§. 637. Sind die bey Realinjurien vorgefallenen Thätlichkeiten ſo beſchaffen, daſs ſie für lebensgefährlich angeſehen werden können: ſo *Von ſchweren Realinjurien.*

muſs der Thäter, ohne Unterſchied des Standes, ſofort in Verhaft genommen, und darin ſo lange behalten werden, bis die Gefahr des Beſchädigten vorüber iſt.

§. 638. Wird der Beſchädigte völlig wieder hergeſtellt: ſo hat der Thäter Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf zwey bis drey Jahre verwirkt.

§. 639. Erfolgt eine Verſtümmelung oder Verunſtaltung des Beſchädigten: ſo muſs der Thäter vier- bis ſechsjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe leiden.

§. 640. Stirbt der Beſchädigte an der empfangenen Verletzung: ſo wird der Thäter als ein Todtſchläger beſtraft.

§. 641. Wenn der Injuriant nach erlittner Strafe ſich der angethanen Beſchimpfung rühmt: ſo findet Wiederholung eben dieſer Strafe ſtatt.

§. 642. Wegen Wiederholung derſelben Injurie ſoll die vorher erlittene Strafe verdoppelt werden.

Von Injurien zwiſchen Militair- und Civilperſonen.

§. 643. Wenn Injurien zwiſchen Militair- und Civilperſonen vorfallen: ſo wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind ſolchenfalls Real- oder ſchwere Verbal- und ſymboliſche Injurien verübt worden: ſo ſoll an die Stelle des Gefängniſſes Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe treten.

§. 645. Gehört der Beleidiger zum Militairſtande: ſo ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und der beleidigten Perſonen, und mit Rückſicht auf den Rang des zu Beſtrafenden, auf Gefängniſs, Degradation, Gaſſenlaufen, Feſtungsarbeit, oder Feſtungsarreſt erkannt werden.

Von Injurien gegen Wachen.

§. 646. Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn ſie einer im Dienſte begriffenen Militairperſon zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen: so soll wider den Verbrecher, ausser der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167 - 173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648. Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen: so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegsartikel bestraft.

§. 649. Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amts wegen zu rügen, nicht schuldig. *Wann der Richter von Amts wegen zu verfahren habe.*

§. 650. Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur alsdann von Amts wegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

§. 651. Ein Gleiches gilt von geringen Realinjurien §. 649. 650. welche unter Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden.

§. 652. Auch bedarf es des richterlichen Amtes nicht, wenn dergleichen geringe Realinjurien zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind.

§. 653. Andre Realinjurien hingegen muss der Richter von Amtswegen untersuchen und bestrafen.

§. 654. Einem jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frey, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem andern widerfahrne Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter bloss zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 655. Der Richter muſs alsdann, wenn er die Sache dazu angethan findet, die Unterſuchung von Amts wegen verfügen, und über die Strafe des Beleidigers erkennen.

§. 656. Der Beleidigte hingegen, welcher nicht ſelbſt hat klagen wollen, kann keine Privatgenugthuung fordern.

Von Remiſſion der Injurien.

§. 657. In allen Fällen, wo der Richter von Amts wegen verfahren muſs, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, daſs der Beleidigte ſich der Privatgenugthuung begeben hat, nicht aufgehoben.

§. 658. Hingegen kann für die einmal ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſene Beleidigung, keine Privatgenugthuung mehr gefordert werden.

§. 659. Die Privatgenugthuung iſt nur alsdann für ſtillſchweigend erlaſſen anzuſehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet ſie und deren Urheber ihm bekannt geweſen, innerhalb dreyer Monathe nicht gerügt hat.

§. 660. Doch iſt auch alsdann das Recht des Beleidigten zum eigentlichen Schadenserſatze noch nicht erloſchen.

Von Compenſation und Retorſion der Injurien.

§. 661. Wenn Injurien, die noch nicht erloſchen waren, erwiedert worden: ſo kann keiner von beyden Theilen Privatgenugthuung fordern.

§. 662. Wenn jedoch Realinjurien durch bloſse Verbal- oder ſymboliſche Injurien auf der Stelle erwiedert werden: ſo geht durch dieſe Erwiederung das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, nicht verloren.

§. 663. Die Strafe gegenſeitiger Injurien wird durch die Erwiederung niemals aufgehoben.

§. 664. Doch ſoll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie ſelbige ſogleich zu erwie-

dern gereizt worden, eine Minderung der an ſich nach den Geſetzen verwirkten Strafe ſtatt finden.

§. 665. Jede Erwiederung, die erſt nach einem Zeitverlaufe geſchehen iſt, wirkt für den Erwiedernden keine Entſchuldigung.

§. 666. Ueberhaupt darf niemand ſich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

Von Duellen überhaupt. Strafen.

§. 667. Inſonderheit ſollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweykampf ſelbſt zu ſuchen ſich unterfangen, dafür mit der ſchärfſten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer alſo einen Andern zum Zweykampfe fordert, hat nach Verhältniſs des dazu erhaltenen gröſsern oder geringern Reizes, eine drey- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch ſein Betragen ſeine Bereitwilligkeit zum Zweykampfe zu erkennen giebt, ſoll nach Verhältniſs der ihm zu ſtatten kommenden gröſsern oder geringern Entſchuldigungsgründen, ein- bis dreyjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derſelben, gehen zwar die Parteyen des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verluſtig; ſie haben aber, auſser der durch den unternommenen Zweykampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Iſt der Zweykampf vor ſich gegangen, und ein Theil dabey getödtet worden: ſo ſoll der Ueberlebende nach Beſchaffenheit ſeines Vorſatzes, mit der Todesſtrafe der Mörder oder Todſchläger belegt werden.

§. 672. Iſt niemand getödtet worden, ſo werden beyde Theile ihres Adels, und der Ehrenſtellen, welche ſie bekleiden, verluſtig; und noch auſserdem, nach Bewandniſs der Umſtände,

mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniss an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 674. Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloss drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstöhrer, mit ein- bis zweyjähriger Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells, als Secundant oder Cartellträger, wissentlich brauchen läst, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige; sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniss beygelegten Ehrensache, den Parteyen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualität

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweykampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweykampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft. *der Duellanten beziehen.*

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679) mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweykampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweykampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweykampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweykampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bey einem solchen Zweykampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften, die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweykampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabey jemand verwundet, oder gar getödtet wor-

den, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Cartelträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweykampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweykampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaſsgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältniſsmäſsig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen über den Zweykampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 689. Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Officierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schieſsgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweykampfe fordern; oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

§. 690. Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock, oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

EILFTER ABSCHNITT.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 691. Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, dass er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Andrer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. *Grundsatz.*

§. 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeyverbothe, und verhältnissmässige Strafen, möglichst verhütet werden. *Vorbeugungsmittel:*

§. 693. Niemand soll Schiesspulver, Gifte, Arzeneyen, und andre Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondre Kentnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andre überlassen. *1) bey dem Verkaufe des Pulvers der Gifte und Medicamente;*

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlasst worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniss der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezognen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzeneyen erlaubt ist, sollen dabey mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehn; damit durch einen unrechten oder unmässigen Gebrauch, niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.

§. 696. Sie sollen keine Arzeneymittel, (die in der Medicinalordnung benannten Arten allein ausgenommen,) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten, oder verabfolgen.

§. 697. Inſonderheit ſollen ſie gefährliche Arzeneymittel und Gifte nur denjenigen Perſonen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines ſolchen Arztes (§. 696.) die Befugniſs erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Perſonen, kann zwar zu einem von ihnen angezeigten rechtmäſsigen Gebrauche Gift, auch ohne ſolchen Schein, verabfolgt werden.

§. 699. Es müſſen aber dergleichen Perſonen das Gift entweder ſelbſt abholen; oder der Apotheker muſs ihnen daſſelbe durch ſeine Leute, wohl verſchloſſen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700. a) Wer nicht am Orte gegenwärtig iſt, muſs, bey eigner Verantwortung, ſichere Perſonen zur Abholung ſolcher gefährlichen Sachen wählen, und ſchriftlich dazu bevollmächtigen; dieſe aber müſſen von dem Apotheker, wegen deren unſchädlichen Fortbringung, die nöthige Anweiſung erhalten.

§. 700. b) Schieſspulver muſs ebenfalls nur an unverdächtige Perſonen, denen man es zutrauen kann, daſs ſie damit umzugehen wiſſen, überlaſſen, und es muſs dabey von denjenigen, welche damit handeln, die Vorſchrift §. 699. 700. a) ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obſtehenden Vorſchriften (§. 695. ſqq.) zuwider handelt, ſoll nach Maaſsgabe des Grades ſeiner Fahrläſsigkeit, und der daraus entſtandenen Gefahr, mit Geldſtrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandniſs der Umſtände, beſonders im Wiederholungsfalle, ſeines Privilegii verluſtig erklärt werden.

a) bey innern und

§. 702. Niemand. ſoll, ohne vorher erhaltene Erlaubniſs des Staats, aus der Cur der Wunden

oder innerlichen Krankheiten, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnifsstrafe, ein Gewerbe machen. *äufserlichen Curen.*

§. 703. Bey gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubnifs der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit, und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschieht es dennoch: so haben sie, blofs dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnifsstrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus innern oder äufsern Curen, ohne Erlaubnifs der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandnifs der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängnifs auf Vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben: so sind sie, als Betrüger, mit Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. (§. 191. sqq.)

§. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln; und sie sind sodann, nach Bewandniſs der Umstände, aus dem Orte, oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

3) In Ansehung der Hebammen;

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängniſsstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 712. Wenn bey einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbeyrufen zu lassen.

§. 713. Ein Gleiches muſs geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüſsen.

§. 714. In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloſse Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712 - 714.) soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängniſsstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmachtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muſs letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen; welche denselben

mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz, zur weitern Verfügung, berichten muss.

§. 718. Aeltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Missgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen belegt werden.

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Missgeburt war, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monathen, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe leiden.

§. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

4) bey Nahrungsmitteln und Getränken;

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleymittel bey Getränken bedient, soll nach Bewandniss der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Ausser der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbe-

ner oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemissbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

5) bey den Kleidungen, Federn und Betten;

§. 726. Betten, Kleider, und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen bey willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden.

§. 727. a) Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben: so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, dass denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

§. 727. b) Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleyweis vermehrt, hat die §. 723 - 725. bestimmte Strafe verwirkt.

6) bey dem Küchengeschirre;

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefässe zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§ 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbusse von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Bley gebrauchen.

§. 731. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drey bis zehn Thaler Geld- oder willkührlicher Gefängnisstrafe zu ahnden.

7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit.

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muss bey eigener Vertretung darauf sehen, dass die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern, und auf den Strassen, gegebenen Polizeyverordnungen, von einem jeden, ohne Unterschied des Standes, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnisstrafe genau befolgt werden.

8) wegen des Betragens gegen Schwangere, und ungeborne Kinder;

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnisstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mässigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bey willkührlicher Gefängniss- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kin-

des, die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

9) Gegen Säuglinge; §. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bey sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniss der Umstände, und der dabey obwaltenden Gefahr, Gefängnisstrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt.

10) Wegen des Schiessens; §. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bey welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, dass entweder eins oder das andre geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, dass dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 - 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher

feine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängnifs- oder Festungsftrafe, auf vier Wochen bis zu fechs Monathen verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menfchen befuchten Orten, fich des Schiefsgewehrs, der Windbüchfen, oder Armbrüfte bedient, oder Feuerwerke ohne befondere Erlaubnifs der Obrigkeit abbrennt, foll, wenn auch kein Schade gefchehen ift, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

11) Wegen des Tragens heimlicher Waffen;

§. 746. Niemand foll Stilets und dreykantige, oder fogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ift, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die blofse Führung folcher verbotenen Waffen foll mit Confiscation derfelben, und fünf bis zwanzig Thaler Geldftrafe geahndet werden.

12) Wegen des Haltens wilder Thiere;

§. 749. Ohne befondre Erlaubnifs der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andre von Natur fchädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit mufs die Erlaubnifs bey eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn fie fich nicht zuvor überzeugt hat, dafs hinlänglich fichere Maafsregeln zur Verhütung alles beforglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubnifs der Obrigkeit fchädliche Thiere hält, mufs felbige fofort wegfchaffen, und aufserdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldftrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubnifs zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maafsregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläfsigt hat.

§. 753. Eben fo wird der Eigenthümer eines fonft zahmen Thieres beftraft, wenn daffelbe be-

sondre schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniss gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maassregeln trifft.

§. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden vorgeschriebene Polizeygesetze, ist ein jeder, bey Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

13) wegen des Reitens und Fahrens;

§. 756. Auf Strassen, Brücken, und öffentlichen Plätzen; so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muss ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbusse, oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld: so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frey, wenn er den Fehler vorher nicht gewusst hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Strassen, oder sonst im Freyen, wo sie durch ihr Ausreissen, Beissen, Stossen, oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen lässt.

§. 761. Bey gleicher Strafe soll sich niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzu-

fahren, oder ſich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

§. 762. Niemand ſoll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publici beſtimmt ſind, vor ſeinen Fenſtern, oder an ſeinem Hauſe, etwas ohne gehörige Befeſtigung aufſtellen, oder aufhängen, durch deſſen Herabſturz jemand beſchädigt werden könnte. *14) wegen aufgehängter oder aufgeſtellter Sachen;*

§. 763. Der Uebertreter muſs das Aufgeſtellte oder Aufgehängte ſofort wegzuſchaffen angehalten, und auſserdem um fünf Thaler beſtraft werden. (Th. I. Tit. VIII. §. 74. ſqq.)

§. 764. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden ſchädlich werden könnten, aus dem Hauſe oder aus den Fenſtern wirft.

§. 765. Jeder Eigenthümer iſt ſchuldig, ſeine Gebäude dergeſtalt in baulichem Stande zu unterhalten, daſs durch deren Einſturz oder Abfall, den Einwohnern, oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre. *15) bey Bauen und Reparaturen;*

§. 766. Wer dies unterläſst, den ſoll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und ſeine Nachläſsigkeit mit zehn bis dreyſsig Thaler Geld- oder verhältniſsmäſsiger Leibesſtrafe ahnden.

§. 767. Iſt der Eigenthümer zu ſolchen Reparaturen unvermögend: ſo muſs die Obrigkeit dafür, bey eigner Vertretung, von Amts wegen ſo weit ſorgen, als es nöthig iſt, um die dem Publico drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. VIII. §. 40. ſqq.)

§. 768. Baumeiſter, die bey einem Baue oder einer Reparatur, oder bey der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunſt dergeſtalt gehandelt haben, daſs daraus eine Gefahr für die Einwohner oder

das Publicum entsteht, sollen den Fehler auf eigne Kosten zu verbessern angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweytenmale in dergleichen Fehler: so ist ihnen ausserdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bey ein- bis zweyjähriger Gefängnisstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, dass der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 771. Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläsigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist: so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Execution beytreiben lassen.

§. 772. Ausserdem hat derselbe eine Geldbusse von fünf bis dreyssig Thalern, oder verhältnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

§. 773. Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, jemand beschädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, dass besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachläsigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniss- oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeygesetze ziehen die dabey verordneten Strafen auch als-

dann nach ſich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entſtanden iſt.

Von Verletzungen aus Fahrläſsigkeit.

§. 777. Iſt aber durch die Uebertretung jemand an ſeiner Geſundheit oder an ſeinem Leben wirklich verletzt worden: ſo wird der Uebertreter noch auſſerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrläſsigkeit zugefügt hat, angeſehen.

§. 778. Nach dem Grade dieſer Fahrläſsigkeit; nach Bewandniſs des mehr oder minder erheblichen Schadens; und je nachdem der Beſchädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden kann, oder nicht, ſoll gegen den Beſchädiger Gefängniſs- oder Feſtungsſtrafe auf Einen Monath bis zwey Jahre ſtatt finden.

§. 779. Iſt die ſchwere Beſchädigung eines Menſchen durch grobe Vernachläſsigung gewiſſer beſonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaſst worden: ſo ſoll der Uebertreter, noch auſser der nach vorſtehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem ſolchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Geſetze oder beſonderer Vorſchriften, aber doch durch grobe Vernachläſsigung der allgemeinen nach §. 691. einem jeden obliegenden Vorſicht, jemanden am Leibe oder Leben beſchädigt, hat allemal verhältniſsmäſsige Leibesſtrafe verwirkt.

§. 781. Dieſe Strafe ſoll nach dem Stande und Alter des Uebertreters; nach Verhältniſs des Grades der Fahrläſsigkeit ſelbſt; der Erheblichkeit des Schadens; und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherſtellung des Beſchädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängniſsſtrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre beſtimmt werden.

Rettung aus Todesgefahr;

§. 782. Wer ohne eigne erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte; und es unterläſst: soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüſst, vierzehntägige Gefängniſsstrafe leiden.

§ 783. Ausserdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

besonders der Scheintodten.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muſs, bey Vermeidung der §. 782. angedroheten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizeygesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht; so soll die dazu bestimmte Geldsumme, uach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen: so muſs dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstikte an die freye Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreyet werden.

§. 789.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muss auch bey denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muss sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeygeholt; der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeygesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muss, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und ausser den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785., aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 794. Bey allen durch Fahrlässigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniss der Umstände, statt der §. 778. und 780. geordneten Leibes- auf verhältnissmässige Geldstrafe erkannt werden.

§. 795. Dass und wie der Beschädiger den Beschädigten, oder dessen Familie, wegen des Nachtheils entschädigen müsse, welchen derselbe an seinen Gliedmaassen, seiner Gesundheit, oder durch seine Verunstaltung erlitten hat, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. VI. §. 98. sqq.)

§. 796. Vorsätzlich zugefügte blosse Schläge, oder andere geringe Verletzungen, die für den *Vorsätzliche Beschädigung.*

Beschädigten von keinen weitern nachtheiligen Folgen sind, sollen den Realinjurien gleich bestraft werden. (§. 628. sqq.)

§. 797. Hat aber jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit oder Gliedmaafsen ein erheblicher Nachtheil entstehen können, vorsätzlich zugefügt: so soll allemal verhältnifsmäfsige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 798. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe auf zwey Monathe bis drey Jahre bestimmt werden.

§. 799. Hat jemand bey einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt: so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.

§. 800. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todschlage gleich geachtet (§. 863.), aufser diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlafst, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

§. 802. Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 803. Selbſtmörder ſollen zwar nach ihrem Tode nicht beſchimpft werden; aber doch alles deſſen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken andrer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verluſtig ſeyn.

§. 804. Leute, die ſich ſelbſt das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe ſich zu entziehen, ſollen nach Befinden des den Prozeſs dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verſcharrt werden.

§. 805. Iſt bereits ein Strafurtel wider ſie ergangen: ſo ſoll daſſelbe an dem todten Körper, ſo weit es möglich, anſtändig, und zur Abſchreckung Andrer dienlich iſt, vollzogen werden.

§. 806. Wer in der feindſeligen Abſicht, einen Andern zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm beſonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod deſſelben erfolgen muſste, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todſchläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt. *Todſchlag.*

§. 807. Beweis eines Irrthums in der Perſon des Getödteten kann in der Regel nur Verſchärfung; aber nicht eine Minderung der nach §. 806. verwirkten Strafe nach ſich ziehen. (§. 873 ſqq.)

§. 808. Nur ſo weit ein ſolcher Irrthum die Sträflichkeit des böſen Vorſatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Geſetzen eintretenden ſchwereren Strafe ſtatt finden.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, ſind, wenn das Gegentheil nicht wahrſcheinlich iſt, als die Urſache des Todes anzuſehn.

§. 810. Auſserdem muſs die Tödlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beſchaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen: so hat er dennoch die §. 806. bestimmte Todesstrafe verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, dass der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen seyn konnte.

§. 813. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, dass er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich.

§. 814. Eben dieses findet statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 815. Ist es jedoch in den Fällen des §. 811 bis 814. nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich, dass der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe: so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 816. Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödliche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieser Verletzung, erfolgt: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden.

§. 817. War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch besondre Umstände oder Zufälle noch erhalten worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können; der Thäter aber hat denselben hülflos gelassen: so ist er, wenn er

die daraus entstehende Gefahr voraussehen muſs-te, als ein Todschläger mit dem Schwerdte zu bestrafen.

§. 819. Ist die vorsätzlich zugefügte an sich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden: so tritt die §. 816. verordnete sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 820. Hat jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Ueberschreitung der Gränzen derselben, seinen Gegner getödtet: so soll wider ihn zwey- bis vierjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 821. Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäſsigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt; der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 822. Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaſse, oder in der Dauer der Züchtigung; die Gränzen so weit überschritten worden, daſs der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

§. 823. Sind die vorsätzlich zugefügten Miſshandlungen so beschaffen gewesen, daſs der Tod daraus erfolgen muſste: so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.

§. 824. Ist aber klar, daſs die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein bloſser Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen: so findet die ordinaire Strafe des Mordes statt. (§. 826. sqq.)

§. 825. Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht, Gewalt anzuwenden, miſsbrauchen, sind ebenfalls nach Vorschrift des §. 821-824. zu beurtheilen.

Mord. §. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten einen Todſchlag wirklich verübt, ſoll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

§. 827. Wenn jemand, mit dem Vorſatze zu tödten, einem andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an ſich nicht tödtlich iſt, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird: ſo ſoll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 828. Wenn die mit dem Vorſatze, zu tödten, zugefügte Verletzung an ſich tödtlich war, das Leben des Beſchädigten aber durch beſondere Umſtände oder Zufälle noch gerettet worden: ſo findet gegen den Thäter Staupenſchlag, nebſt lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt.

§. 829. Grauſamkeiten und Miſshandlungen, welche vor, bey, oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der verwirkten Todesſtrafe. (§. 47.)

§. 830. Die Todesſtrafe wird allein dadurch, daſs die boshafte Abſicht des Mörders mit Geringſchätzung des eignen Lebens verbunden geweſen, noch nicht ausgeſchloſſen.

§. 831. Iſt aber ausgemittelt, daſs jemand, bey ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes, aus Schwärmerey, oder ſonſt in der Abſicht, hingerichtet zu werden, einen Todſchlag begangen hat: ſo ſoll derſelbe zwar ſeinen Endzweck nicht erreichen;

§. 832. Er ſoll aber lebenslang im engſten Gefängniſſe unter beſonderer Aufſicht bewahrt, und zu gewiſſen beſtimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 833. Wer tödtlich Verwundeten, oder ſonſt Todkranken, in vermeintlich guter Abſicht das

Leben abkürzt, ist gleich einem fahrläſsigen Todschläger nach §. 778. 779. zu bestrafen.

§. 834. Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaſst zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 835. Vorsätzliche Mörder werden allein durch den Umstand, daſs der Entleibte ohne dies dem Tode nahe gewesen sey, von der übrigens verwirkten Strafe nicht befreyet.

§. 836. Wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten auſser allen Zweifel gesetzt sind; der Umstand aber, daſs der Tod die Wirkung der That gewesen sey, aus andern Gründen, als der bloſsen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet: so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

§. 837. Wer, in der Absicht zu tödten, jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit zehn-, zwanzigjähriger, oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 838. a) Ist die Absicht zu tödten schon in äuſserliche Handlungen ausgebrochen; dadurch aber noch kein Schade verursacht worden: so hat der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 838. b) Ist er aber von Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Verabredeter Mord.

§. 839. Haben mehrere sich zu Ausführung eines Mordes verbunden: so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt.

§. 840. Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt: so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter.

§. 841. Gegen denjenigen unter den übrigen Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern aber, welche nach Vorschrift des §. 71. 74. als Miturheber anzusehen sind, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 842. Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so sind die sämmtlichen Mitverbundenen, welche bey dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwerdtes zu belegen; den Rädelsführer aber trifft, auch in diesem Falle, die §. 840. bestimmte Strafe des Rades von oben.

§. 843. Ist der Thäter ausgemittelt: so soll gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bey der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 844. Ist bey einer unter Mehrern vorgefallenen Schlägerey ein Todschlag begangen worden: so finden in Ansehung des überführten Thäters die Vorschriften des §. 806. sqq. vom Todschlage statt.

§. 845. Haben mehrere dem Entleibten tödtliche Wunden beygebracht: so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödtlichen Werk-

zeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, als Todschläger zu bestrafen.

§. 846. Gegen die Uebrigen, welche gleichfalls überführt sind, dem Entleibten tödtliche Wunden beygebracht zu haben, soll, nach Verhältniss ihres bösen Vorsatzes, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

§. 847. Diejenigen, welche sich keines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen (§. 814.) Gewehrs bedient haben, sind, wenn sie dennoch einer tödlichen Verwundung überführt worden, mit sechs- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 848. Wie ein im Tumulte, ohne vorhergegangene Conspiration, verübter Todschlag bestraft werden solle, ist im Vierten Abschnitte §. 169. sqq. verordnet.

§. 849. Wer einem Andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangenen Mordes zu bestrafen. *Befohlner Mord.*

§. 850. Mit der Strafe des Schwerdtes wird er belegt, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todschlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus, nach dem natürlichen und bekannten Laufe der Dinge, (§. 806.) der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte.

§. 851. Erhellet hingegen aus den Umständen, dass in dem Falle des §. 850. die Tödtung nicht bloss ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt sey: so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 852. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, dennoch als ein vor-

sätzlicher Mörder, nach Vorschrift des §. 826., mit dem Rade von oben zu bestrafen.

§. 853. Umstände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erschweren, oder vermindern, müssen auch bey einem solchen Mörder in Betrachtung gezogen werden.

Banditen. §. 854. Hat sich jemand mehr als einmal zu Ermordung Anderer brauchen lassen: so soll er zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden.

Raub und Mord. §. 855. Wie derjenige, welcher, um zu rauben, einen Mord begeht, gestraft werden solle, ist im Vierzehnten Abschnitte bestimmt.

Vergiftung. §. 856. Auf jede Mordthat, welche unter Umständen, oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden.

§. 857. Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiss ist, dass der Entleibte nach beygebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, dass der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts gewesen sey.

§. 859. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können: so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beygebrachten Gifte gestorben ist, und keine andre Ursache des Todes erhellet.

§. 860. Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeyschaffung des Gifts absicht-

lich hilft, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 861. Im Wiederholungsfalle tritt die §. 854. bestimmte verschärfte Strafe des Rades ein.

§. 862. Wenn das, in der Absicht zu tödten, beygebrachte Gift, den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlornen Vernunftsgebrauchs zweifelhaft ist: so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes statt finden.

§. 864. Eben diese Strafe muss erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beygebrachte Gift eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht

§. 865. Hat das in böser Absicht beygebrachte Gift, nur eine heilbare Krankheit verursacht: so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 866. Sind jemanden unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beygebracht worden: so soll auf eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 868. Im Falle eines dadurch veranlassten unheilbaren Wahnsinnes, soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andre Krankheit verursacht worden: so soll

nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 870. Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, oder anderer zum Gebrauch für Mehrere bestimmten Sachen, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift, und von unten herauf gerädert werden.

§. 871. Ist durch dergleichen Vergiftung zwar niemand getödtet; wohl aber mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden: so wird der Vergifter mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper aufs Rad gelegt.

§. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen: so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Verwandten- und Aeltern-mord.

§. 873. Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

§. 874. Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft.

§. 875. Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift, und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 876. Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflege-Aeltern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlnen verübt worden.

§. 877. a) Ingleichen, wenn Gesinde seine Herrschaft; Unterthanen ihre Obrigkeit; Untergebne ihren Vorgesetzten ermorden.

§. 877. b) Auch wird jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amts verübte Mord, wenn nicht besondre Gesetze nähere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift des §. 875. bestraft.

§. 878. Todschlag an Aeltern zieht öffentliche Geisselung, Schleifung zum Richtplatze, und Hinrichtung durchs Schwerdt nach sich.

§. 879. Bey einem an Kindern oder Ehegatten begangenen Todschlage, wird die Strafe des Schwerdtes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze geschärft.

§. 880. Wenn aber der Fall des Uebermaasses in der Züchtigung eintritt, finden die §. 821 - 824. gegebenen Vorschriften statt.

§. 881. Wer an Geschwistern oder andern nach §. 875 - 877. a. b) besonders zu schonenden Personen einen Todschlag begeht, soll an einem Schandpfahle öffentlich ausgestellt, und sodann mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 882. In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwerdtes statt findet, trifft die Mörder der Aeltern die Strafe des Rades von oben herunter, mit der §. 878. verordneten Schärfung.

§. 883. In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift, und daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 884. In Fällen, wo ein gemeiner Todschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben würde, wird ein an Aeltern verübter Todschlag mit dem Schwerdte gestraft.

§. 885. In der Bestrafung eines an Aeltern oder andern Verwandten begangnen Todschlags oder Mordes, macht es keinen Unterschied: ob die Verwandschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beyschlaf entstanden sey.

§. 886. Doch muss in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandschaft wegen erhöht oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewusst haben.

Kindermord.

§. 887. Die Tödtung neugebohrner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.

Vorbeugungsmittel: 1) überhaupt;

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtnen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beygelegt. (Tit. I. §. 1047. sqq.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. I. §. 1044. sqq. oder doch die §. 1028. sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beyschlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des Neunten Abschnitts im zweyten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muss der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muss. (Tit. II. §. 614. sqq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat, bey Verpflegung des unehelichen Kin-

des zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebährhäuser vorhanden sind, muss die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§ 895. Die Obrigkeit jedes Orts muss dafür sorgen, dass den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuss von dem Schwängerer, oder denen, welche bey dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beygetrieben werden: so muss die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuss aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897. 898. soll kein förmlicher Prozess verstattet; sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe von

dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beygetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muss diejenige, bey welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft, oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

2) Entdeckung der Schwangerschaft, a) von Seiten der Schwangern;

§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beyschlafs sich bewusst ist, muss auf ihre körperliche Beschaffenheit, und die bey ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen, und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlnen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft, und den Vorsichtsregeln bey Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muss sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Aeltern, Vormündern, oder bey deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden; oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen; müssen, sobald sie ihrer Schwan-

Schwangerschaft gewiss sind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muss sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniss anvertrauet hat, muss selbiges, bey willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.) so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt; und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, treulich nachkommt; auch bey herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frey; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beyseyn zweyer Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, ausser dem Falle

einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bey der Niederkunft zugegen: so muſs diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bey Vermeidung drey- bis sechsmonathlicher Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muſs auſser dem Falle des §. 910. 911. die todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

b) *von Seiten des Schwängerers;*

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines auſser der Ehe gepflogenen Beyschlafs bewuſst ist, muſs auf die Folgen, welche diese Handlung bey der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam seyn.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muſs er darauf dringen, daſs die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901 - 913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.) so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muſs, einer zwey- bis viermonathlichen Gefängniſsstrafe schuldig.

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen. *c) der Aeltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.*

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften, oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlass finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse, das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder läugnet die Verdächtige eine vorhandne Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muss sich, bey beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweyer ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht: so müssen Aeltern, Dienstherrschaften, und Obrigkeit, bey ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muſs noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bey sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bey der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muſs die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muſs die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäſsige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917-919. und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachläſsigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaſs geben: so haben sie dadurch zwey-, vier- bis sechsmonathliche Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 627. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniſs ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

d) *Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.*

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet, oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, daſs sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey: so müssen sie solches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Perso-

nen, unter deren nähern Auffΐcht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniſs-, oder funfzig Thalern Geldſtrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieſes ſollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerſchaft zu entdecken, vernachläſsigt haben, wegen der ſämmtlichen Unterſuchungskoſten für das Ganze haften.

Verheimlichung der Schwangerſchaft.

§. 933. Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Aeltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig; und wegen aller daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreyſsig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daſs die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſey, ferner nicht ſtatt finden.

§. 935. Wird eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftsmäſsig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige (*Indicium*), daſs ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben habe. (§. 986. ſqq.)

§. 936. Wird dieſer Verdacht durch die darauf gerichtete Unterſuchung nicht beſtätigt: ſo wird ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft nach den folgenden Vorſchriften beſtraft.

§. 937. Wenn ſie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung dem Gerichte vorzeigt; und ſich bey der Unterſuchung keine Anzeigen einer vorſätzlichen Abtreibung oder Vernachläſsigung der Leibesfrucht ergeben: ſo ſoll ſie mit aller Strafe verſchont, und nur in die Unterſuchungskoſten verurtheilt werden.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläſsigung der Leibesfrucht zur Laſt: ſo hat ſie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängniſsſtrafe verwirkt.

§. 939. Hat ſie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlaſſen; es findet ſich aber, daſs ſelbige noch nicht dreyſsig Wochen alt geweſen ſey: ſo hat die Geſchwächte, wenn ſie einer im §. 933. beſchriebenen Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht ſich dieſem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine ſechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 940. Iſt die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrſcheinlicher Weiſe todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden: daſs ſelbige unter dreyſsig Wochen alt geweſen ſey: ſo hat die Gebährerin eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen.

§. 941. Iſt es gewiſs, daſs das Kind bey der Geburt gelebt habe; oder daſs es zwar tod geboren, aber ſchon dreyſsig Wochen oder darüber alt geweſen ſey: ſo finden die in Anſehung der vollſtändigen Kinder §. 944. und 957. ſqq. gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 942. Iſt das Alter der Leibesfrucht ungewiſs; und iſt der Umſtand, daſs ſie tod zur Welt gekommen ſey, nicht auszumitteln: ſo ſoll das Straferkenntniſs auf eine drey- bis vierjährige Zuchthausſtrafe gerichtet werden.

§. 943. a) Ist es ungewiſs: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewuſst habe; dagegen aber ausgemittelt, daſs die Frucht noch nicht das Alter von drey Monathen erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Miſsgebährens, vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren werden.

§. 943. b) Ist ausgemittelt, daſs die Frucht schon über drey Monathe, aber noch nicht dreyſsig Wochen alt gewesen; und kann die Gebährerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewuſst zu haben (§. 933.): so hat die Gebährerin dennoch, bloſs weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe verwirkt.

Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beystand ersucht, und auch keine andre ehrbare Weibsperson dabey zugezogen worden.

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebährerin, noch bey eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daſs sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des

§. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden: so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

a) *Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft,*

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdekt; aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht, und das todgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, ist ohne kirchliches Begräbniss heimlich weggeschaft worden: so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall, oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet; sondern muss klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass die Gebährerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursach des Todes (§. 952.) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden: so hat die Gebährerin eine zweyjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebährerin veranlasst worden: so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine Einjährige; bey dem Mangel dieses Beweises aber

eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebährerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, dass ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniss der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden. *b) mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden.*

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreyssig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung; wohl aber der Verdacht einer sonstigen

unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt.

§. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, daſs die ordnungsmäſsige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bey der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebährerin gleiche Strafe (§. 960. b) verwirkt.

§. 962. Ist sonst ausgemittelt, daſs das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter läugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, daſs das, erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreyen.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiſs ist: ob die Gebährerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe: so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

Kindermord.

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebohrnes Kind bey, oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet

(§. 806. und 826.), ſoll mit der Todesſtrafe des Schwerdts belegt werden.

§. 966. Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäſs, nach ſich gezogen hat, iſt mit dieſer Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läſst; oder demſelben die nöthige Pflege und Wartung vorſätzlich entzieht: ſo wird ſie als die Mörderin deſſelben angeſehn.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes (§. 966.) erwieſen; aber nicht genugſam ausgemittelt iſt, daſs das Kind lebendig zur Welt gekommen ſey, oder in der Geburt noch gelebt habe: ſo ſoll Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe ſtatt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgeſetzt, oder ausſetzen laſſen: ſo hat ſie, wenn der Tod des Kindes dadurch verurſacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt.

§. 970. Bleibt das ſolchergeſtalt ausgeſetzte Kind dennoch am Leben: ſo ſoll die Mutter ſechs- bis zehnjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 971. Iſt die Ausſetzung an einem von Menſchen gewöhnlich beſuchten Orte, und mit ſolchen Anſtalten geſchehen, woraus der Vorſatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: ſo findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, ſechsmonathliche bis dreyjährige Zuchthausſtrafe ſtatt.

§. 972. Iſt die Gebährerin von ihren Aeltern zum Kindermorde verleitet worden: ſo ſoll ſie zwar mit der Todesſtrafe verſchont, aber nach

vorgängigem Staupenschlag, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

Mitverbrecher. §. 973. Der Schwängerer und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermords angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt: so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daſs die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muſs er den Aeltern, Dienstherrschaften, oder andern Personen, bey denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläſst er dieses und das Kind verunglückt: so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muſs, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger, oder zehnjähriger Zuchthshausstrafe belegt: so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabey thätigen Beystand geleistet: so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt,

und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beyzuwohnen genöthigt werden.

§. 980. Hat ein Andrer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Niederkunft, durch bestimmten Rath, oder thätigen Beystand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt: so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewusstseyn eines unehelichen Beyschlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre eheliche Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten dreyssig Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden: so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf zwey bis sechs Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibsperson, durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreyssigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert: so soll dieselbe acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medicin, oder auf andre Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem Dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzeney- oder andre Mittel gebraucht, oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis vier Jahre statt.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von fleischlichen Verbrechen.

Vorbeugungsmittel.

§. 992. Aeltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

§. 993. Solchen Aeltern, Vormündern, und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen,

oder ihren Hang zu Ausſchweifungen begünſtigen, ſollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden.

§. 994. Die Aeltern ſollen alsdann das Recht des Nieſsbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen ſonſt zukommende Belohnung; und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren.

§. 995. Geſinde und Hausgenoſſen, welche unſchuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, oder Handlungen, zu Ausſchweifungen der Wolluſt reizen, ſollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniſs-, oder Zuchthausſtrafe bis zu ſechs Monathen, belegt werden.

§. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Perſonen, zu Ausſchweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verſchaffen, oder ſonſt beförderlich ſind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf ſechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 997. Haben ſie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht: ſo ſoll zwey- bis dreyjährige Zuchthausſtrafe eintreten; dieſe mit Willkommen und Abſchied geſchärft; und dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

§. 998. Haben Aeltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufſicht junge Perſonen anvertrauet ſind, ſich einer ſolchen ſchändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen ſchuldig gemacht: ſo wird die Dauer der an ſich verwirkten Zuchthausſtrafe gegen ſie verdoppelt.

§. 999. Liederliche Weibsperſonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, *Gemeine Hurerey.*

müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grossen volkreichen Städten, und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Strassen entfernten Orten zu dulden.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich niemand, bey ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeyobrigkeit des Orts anzulegen.

§. 1002. Die Polizey muss dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weitern Verbreitung der venerischen Krankheit dienlich ist.

§. 1003. Auch muss die Polizey den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubniss der Polizey, muss kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bey funfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerley Vorwande die weitere Betreibung einer Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen werden.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger: so muss die Hurenwirthin

thin der Polizeyobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1009. Unterläßt sie dieses; und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord: so hat die Hurenwirthin, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, die §. 928. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muß die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armencasse zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muß selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des Zweyten Titels §. 612 - 632. dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen: so muß es die Wirthin der Polizey sofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterläßt sie dieses: so hat sie das erstemal Gefängnißstrafe auf drey Monathe; im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monathe

bis Ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1016. Ueberhaupt muss die Polizey die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereyen, oder andere Verbrechen vorgefallen: so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe, zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet: so sollen sie, nach Verhältniss der begangenen Fahrläsigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles, was bisher §. 1000 - 1021. verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe, als Wirthinnen statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreymonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange

zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023. 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bey ihrer Niederkunft vorschriftsmäſsig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daſs sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine dreymonatliche Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1027. Die übrigen Folgen des unehelichen Beyschlafs sind im eilften Abschnitte des zweyten Titels bestimmt.

§. 1028. Hausbediente, welche die Tochter oder andre Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht statt finden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe, auf Ein bis drey Jahr, nebst Willkommen und Abschied belegt werden. *Verführung.*

§. 1029. Ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden: so soll nur auf sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1030. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waysenhauses, die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit miſsbrauchen: so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonatlicher, bis zweyjähriger Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1031. Erzieher, Prediger, und andre Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem be-

sondern Unterrichte anvertraute Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig.

§. 1032. Außerdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf zwey bis vier Jahre verwirkt.

§. 1033. Stiefältern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden.

§. 1034. Ist dieses (§. 1033.) nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen: so findet nur die Hälfte der §. 1032. bestimmten Strafe statt.

§. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefältern Unzucht treiben: so wird in der Regel angenommen, daß erstere von letztern dazu verführt worden; und die Stiefkinder sind sodann mit aller Strafe zu verschonen.

§. 1036. Ist aber das Gegentheil klar: so sollen sowohl die Stiefältern, als die Stiefkinder, im Falle des §. 1033. mit ein- bis zweyjähriger, im Falle des §. 1034. aber mit sechs- bis zwölfmonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1037. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehn, und mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 1038. Ist das Gegentheil klar: so findet gegen sie nur eine willkührliche Strafe statt.

Blutschande.

§. 1039. Aeltern und Großältern, welche ihre eheliche Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit Festungsstrafe, auf drey bis fünf Jahre, belegt werden.

§. 1040. In solchem Falle soll gegen die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, eine sechsmonathliche bis einjährige Zucht-

hausstrafe erkannt; jüngere Kinder aber sollen mit der Strafe verschont werden.

§. 1041. Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern, voller oder halber Geburt, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf ein bis zwey Jahre geahndet.

§. 1042. Blutschande unter unehelichen Verwandten dieser Art, (§. 1039 - 1041.) soll an demjenigen, welcher die Verwandschaft gewufst hat, willkührlich (§. 35.) bestraft werden.

§. 1043. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 1039 - 1042.) müssen die Personen, welche Blutschande getrieben haben, von einander gänzlich entfernt werden.

§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in Einem Bette schlafen.

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts, soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.

§. 1046. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle, mit verhältnifsmäfsiger willkührlicher Gefängnifsstrafe zu ahnden.

§. 1047. Ist aber zwischen Geschwistern, durch Nachsicht der Aeltern, wirkliche Unzucht veranlafst worden: so haben letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die den Kindern §. 1040. bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt.

§. 1048. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andre Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mifsbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit *Nothzucht.*

drey- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1049. In so fern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke oben §. 867. bis 869. bestimmten Strafen hinzu.

§. 1050. Wer dergleichen Person durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll, außer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1051. Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drey bis fünf Jahre statt finden.

§. 1052. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahre alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden.

§. 1053. Ist die Geschändete unter zwölf Jahren: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1054. Jede an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen; und, wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beyschlafs nicht ausgemittelt ist, mit drey bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 1055. In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

§. 1056. Ist der Tod durch die gewaltsame Misshandlung verursacht worden: so tritt die Strafe des Schwerdtes ein.

§. 1057. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sey.

§. 1058. Doch findet verhältnissmässige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart gestanden hat.

§. 1059. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass ausser der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sey.

§. 1060. Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniss gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts wegen statt.

§. 1061. Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den im Ersten Titel §. 766. sqq. geordneten Strafen geahndet. Ehebruch.

§. 1062. Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt; so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängnissstrafe leiden.

§. 1063. Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlass gegeben: so soll gegen sie Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe statt finden.

§. 1064. Sind in gleichem Falle beyde den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewe-

sen: so haben beyde sechsmonathliche bis einjährige Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1065. In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden.

Bigamie.

§. 1066. Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andre vollzieht, soll mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1067. Auch wer selbst noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verehelichte Person heirathet, hat eine sechsmonathliche bis einjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1068. Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Unnatürliche Sünden.

§. 1069. Sodomiterey und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§. 1070. Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemiſsbrauchte Thier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden.

§. 1071. Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und miſsbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig.

§. 1072. Machen sich Aeltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieses Verbrechens schuldig: so soll gegen dieselben vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied statt finden.

DREYZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beleidigungen der Freyheit.

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigen. *Ueberhaupt.*

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechtes ist keine längere als acht und vierzigstündige Einsperrung erlaubt.

§. 1075. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, ingleichen Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden.

§. 1076. Es muss aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 1077. Wer ausser diesen Fällen (§. 1075. und 1076.) und ausser seinem Amte, einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperret, oder wider seinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorschriften des §. 1076. übertritt, hat, wenn auch keine in den folgenden Gesetzen bestimmte erschwerende Umstände eintreten, dennoch eine Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monathen verwirkt.

§. 1078. Hat eine dergleichen Beraubung der Freyheit über drey Tage gedauert: so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein.

Privatgefängnisse.

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat bloſs dadurch einhundert bis dreyhundert Thaler Geld- oder verhältniſsmäſsige Gefängniſsstrafe verwirkt.

§. 1081. Wer jemanden in einem dergleichen Gefängnisse hält, oder dahin abliefert, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schade entstanden ist, ein- bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1082. Hat jemand dadurch Leben, Verstand, oder Gesundheit verloren: so sollen die §. 797-801. bestimmten Strafen eintreten.

Menschenraub.

§. 1083. Wer Kinder ihren Aeltern raubt, oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeyschafft.

§. 1084. Diese Strafe kann bey hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des geraubten Kindes anzugeben, durch Einsperrung bey Wasser und Brod, und durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeygeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkührlicher doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

§. 1086. Diese Strafe kann bis zu zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt; und muſs, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082. verschärft werden.

§. 1087. Wer sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm,

oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittner Beleidigung, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub.

§. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber; Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig.

§. 1089. Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniss- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erlangt hat.

§. 1090. Wird der Geraubte wieder frey: so findet gegen den Räuber, nach Verhältniss der Zeit, während welcher der andere seiner Freyheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben widerfahrnen bessern oder schlechtern Behandlung, drey- bis zehnjährige Festungsstrafe statt.

§. 1091. Ist keine Hofnung, dass der Geraubte wieder in Freyheit kommen werde: so muss der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1092. Diese Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frey, oder wenn zuverläsig bekannt wird, dass sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlasst worden, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen können.

§. 1094. Uebrigens finden auch bey diesen Verbrechen die Vorschriften des §. 1082. Anwendung.

§. 1095. Wer ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes, oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie um ihre Ehre zu brin- *Entführung.*

gen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht: der soll mit achtjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1096. Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemisshandelt worden: so findet eine zwey- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 1097. Ist die Entführte gemisshandelt worden: so soll, nach Beschaffenheit dieser Misshandlungen, und je nachdem die Entehrung hinzugekommen ist, oder nicht, eine vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1098. Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen; oder der Verlust der Gesundheit bey der Entführten dadurch veranlasst worden: so soll der Thäter lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1099. Ist durch die Entführung der Tod des Geraubten veranlasst worden: so hat der Entführer die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 1100. Hat jemand eine Person zwar in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen derejenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere, ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zu zwey Jahren belegt werden.

§. 1101. Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkührliche (§. 35.) Gefängnissstrafe statt.

§. 1102. Verweigern dieselben ihre Einwilligung; so wird, auf den Fall, dass die Entführte

zugleich entehrt worden, die nach §. 1100. verwirkte Strafe verdoppelt.

§. 1103. a) Auch soll auf den Antrag dieser Personen (§. 1100.) gegen diejenige Person, welche sich gutwillig hat entführen lassen, eine willkührliche (§. 35.) Gefängniss- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1103. b) In allen Fällen, da mehrgedachte Personen die gerichtliche Untersuchung eines solchen Vorfalls verbitten, um den grössern Nachtheil, welchen das damit verbundene Auffsehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden, soll der Richter diesem Gesuche willfahren.

§. 1104. Ist die Entführung einer Person, die nicht unter Aeltern, Vormündern, u. s. w. steht, wider den eignen Willen derselben, aber in der Absicht, sie zu ehelichen, geschehen: so soll, wenn auch sonst keine erschwerende Umstände eintreten, die §. 1100. verordnete Strafe verdoppelt; und wenn andre Gewaltthätigkeiten hinzugekommen sind, auch in einem solchen Falle die Vorschrift §. 1097. 1098. 1099. beobachtet werden.

VIERZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen. *Grundsätze.*

§. 1106. Wer dieses thut, der soll, ausser dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit; oder vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnissmässige Strafe leiden.

Fahrlässigkeit. §. 1107. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, ausser dem Schadensersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabey gegen ein ausdrückliches Polizeygesetz gehandelt hat.

I. Diebstahl. §. 1108. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewusst oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

§. 1109. In der Natur und Bestrafung des Diebstahls macht es keinen Unterschied: ob die Sache dem wahren Eigenthümer, oder einem blossen Besitzer entwendet worden.

§. 1110. Auch derjenige, welcher seine eigne Sache einem Andern, welchem auf deren Besitz, Genuss, oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet, begeht einen Diebstahl.

§. 1111. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andre von der Besitznehmung auszuschliessen.

§. 1112. Die Absicht, sich mit dem Schaden eines Andern Vortheil zu verschaffen, wird bey einer jeden Entwendung vermuthet.

§. 1113. Doch kann diese Vermuthung schon durch das Verhältniss der Personen gegen einander, oder durch die besondern Umstände, welche bey der Handlung vorkommen, ausgeschlossen werden.

§. 1114. Ob der gesuchte Vortheil erreicht worden sey, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, sobald nur der Dieb

die entwendete Sache in ſeine Gewahrſam genommen hat.

§. 1115. Wenn jemand etwas entwendet, um ſich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: ſo ſoll der Fall von dem Richter höhern Orts zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden.

§. 1116. Die Wiederherbeyſchaffung oder Erſtattung des Entwendeten wirkt nur in ſo weit, als ſie freywillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geſchieht, eine Minderung der Strafe.

§. 1117. Kann die Erſtattung, oder der Erſatz, auf andre Weiſe nicht geleiſtet werden: ſo iſt der Entwender, auf den Antrag des Beſchädigten, in einer öffentlichen Anſtalt, oder ſonſt, ſo lange zu arbeiten ſchuldig, bis von ſeinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

§. 1118. Iſt das, was der Verbrecher durch ſeine Arbeit erwirbt, zu deſſen nothdürftiger Unterhaltung nicht hinreichend: ſo muſs der Beſchädigte, welcher, ſeines Privatintereſſe wegen, auf Verlängerung des Verhafts anträgt, das Fehlende zuſchieſsen.

§. 1119. Iſt die Entwendung nicht aus Gewinnſucht geſchehen: ſo findet zwar nicht die Strafe des Diebſtahls, wohl aber diejenige ſtatt, welche der Thäter nach ſeiner anderweitigen unerlaubten Abſicht verwirkt hat. (Abſchn. XVI.)

§. 1120. Wenn jemand, um ſich zu ſeinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weiſe Sachen in Beſitz nimmt: ſo treten die Strafen der unbefugten Selbſthülfe ein. (§. 157. ſqq.)

Gemeiner Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände.

§. 1121. Ein Diebſtahl, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne beſonders erſchwerende Umſtände verübt worden, wird gemeiner Diebſtahl genannt.

§. 1122. Gemeiner Diebstahl an Eſswaaren oder Getränken, blos zu eignem Gebrauch des Entwenders, soll nur polizeymäſsig untersucht werden.

§. 1123. Je nachdem bloſse Lüsternheit, oder wirkliches Bedürfniſs, die Veranlassung des Diebstahls gewesen ist, soll körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden bis acht Tage, oder verhältniſsmäſsige Gefängniſsstrafe statt finden.

§. 1124. Andrer gemeiner Diebstahl ist, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, nur eben so polizeymäſsig zu untersuchen, und mit Gefängniſs auf acht Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 1125. Beläuft sich der Werth oder Betrag des durch bloſsen gemeinen Diebstahl Entwendeten über fünf Thaler: so soll der Dieb mit Strafarbeit, oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu zwey Jahren belegt werden.

§. 1126. Je nachdem der Werth oder Betrag des Entwendeten höher, oder niedriger; die Verheelung des Diebstahls, nach Beschaffenheit der Sache, leichter, oder schwerer; und die innere Moralität der Handlung selbst gröſser oder geringer gewesen ist, muſs die Dauer der Strafe, in jedem Falle, von dem Richter nach obiger Anweisung §. 1125. bestimmt werden.

§. 1127. Wenn ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich dadurch, mit dem Schaden seiner Miterben, oder der Erbschaftsgläubiger, einen Vortheil zu verschaffen: so muſs er nicht nur vollkommnen Ersatz leisten, sondern auch den doppelten Werth der entwendeten Sache der Armencasse als Strafe erlegen.

§. 1128.

§. 1128. Kann er diese Geldstrafe nicht aufbringen: so muss er als ein gemeiner Dieb bestraft; und dabey auf die Quantität dessen, was durch den Diebstahl den Miterben und Gläubigern entzogen werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 1129. Entwendet der Erbe eine zum Vermächtniss bestimmte Sache: so ist er deshalb einem andern Diebe gleich zu achten.

§. 1130. Uebrigens ist der, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, in Ansehung dessen, was ihm nicht gebührt, als Dieb anzusehen.

§. 1131. Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlt: so ist die That einem Hausdiebstahle (§. 1137. sqq.) gleich zu achten.

§. 1132. Wie einer, welcher sich gefundene Sachen widerrechtlich zueignet, zu bestrafen sey: ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 70 - 73.)

§. 1133. Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amts wegen untersucht oder bestraft werden.

§. 1134. Ein Gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden.

§. 1135. Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern, und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen worden.

§. 1136. Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht: so muss dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden.

Mit erſchwerenden Umſtänden.

§. 1137. Kleine Hausdiebſtähle, welche von Geſinde und Hausgenoſſen, an demjenigen, in deſſen Lohn oder Brod ſie ſtehen, oder an deſſen Hausgenoſſen verübt worden, iſt der Richter von Amts wegen zu unterſuchen, und zu beſtrafen nicht ſchuldig.

§. 1138. Es ſtehet dem Hausvater frey, den Entwender ſeines Dienſtes ſofort zu entlaſſen. (Tit. V. §. 120.)

§. 1139. Wird aber der Diebſtahl von ihm gerügt: ſo ſoll auf Strafarbeit oder Gefängnißſtrafe nach Vorſchrift des §. 1122. 1124. erkannt; und dieſe Strafe durch eine mäſsige körperliche Züchtigung, am Anfange und Ende derſelben, geſchärft werden.

§. 1140. Bey gröſsern Hausdiebſtählen, wird die an ſich verwirkte Strafe des gemeinen Diebſtahls nicht nur um die Hälfte der Dauer, nämlich von ſechs Wochen bis auf drey Jahre, verlängert; ſondern auch mit Willkommen und Abſchied geſchärft.

§. 1141. Eine gleiche Verlängerung und Schärfung der Strafe ſoll erkannt werden, wenn Sachen die nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden.

§. 1142. Dieſe Strafe findet alſo ſtatt, wenn in Feuers-, Waſſers- oder Kriegesnoth, an den geretteten, oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen ein gemeiner Diebſtahl begangen worden.

§. 1143. Ferner alsdann, wenn ein ſolcher Diebſtahl an Thieren auf der Weide; an Ackergeräthſchaften, die auf dem Felde ſtehen zu bleiben pflegen; an Bienenſtöcken; oder an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht geſammelt ſind, verübt wird.

§. 1144. Ein Gleiches findet ſtatt, bey Entwendungen des im Walde oder an der Ablage ſtehenden, ſo wie des Schwemm- und Flöſsholzes.

§. 1145. Wilddiebereyen, die ohne Schieſsgewehr, Netze, oder Schlingen verübt ſind, werden als gemeiner; wenn ſie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein ſchwerer; und an Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltſamer Diebſtahl geſtraft.

§. 1146. Eben das gilt von Entwendungen der Fiſche aus Hälten, Privatſeen, oder Teichen.

§. 1147. Auf Entwendungen der Fiſche aus flieſſenden Wäſſern, in welchen jemanden die Fiſchereygerechtigkeit zuſteht, oder aus groſsen Landſeen, findet die Strafe des bloſsen gemeinen Diebſtahls ſtatt.

§. 1148. Ein Diebſtahl, der bey Nachtzeit verübt worden, muſs ſchärfer beſtraft werden, als derjenige, welcher am Tage begangen iſt.

§. 1149. Iſt den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Caſſen, oder Magazinen, oder auch den Poſten, durch gemeinen Diebſtahl etwas entwendet worden: ſo muſs die Dauer der Zuchthausſtrafe auf acht Wochen bis vier Jahre beſtimmt, und dieſelbe durch Willkommen und Abſchied geſchärft werden.

§. 1150. Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet ſtatt, wenn ein Diebſtahl zwar ohne Gewalt, und ohne beſonders erſchwerende Umſtände, aber mit auſſerordentlicher Liſt, Schlauigkeit, oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1151. Diebſtahl, der an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden, ſoll als gemeiner, doch unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtahl beſtraft werden. (§. 1140. ſqq.)

§. 1152. Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen worden.

§. 1153. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe und Entsetzung von seinem Amte verwirkt.

§. 1154. Wenn andere Personen Leichen entwenden: so sollen sie, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten bestraft werden.

§. 1155. Auch wenn kein Verwandter auf die Bestrafung des Leichendiebstahls anträgt, findet dennoch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnisstrafe statt.

§. 1156. Diebstähle, welche an einem dem Gottesdienste gewidmeten, oder andern öffentlichen privilegirten Orte begangen worden, sind mit der §. 1152. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 1157. In allen Fällen, wo bey Verübung eines gemeinen Diebstahls, der Verbrecher Gewehr, oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bey sich geführt hat, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, wird die an sich verwirkte Strafe um drey Monathe bis Ein Jahr verlängert. (§. 1175.)

Wiederholter gemeiner Diebstahl.

§. 1158. Hat jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, und ist er deswegen noch niemals gestraft worden: so soll er diejenige Strafe leiden, welche, nach Verhältniss der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe, und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist.

§. 1159. Hat aber jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebſtahls ſchon einmal zur Strafe verurtheilt worden, dieſes Verbrechen zum zweytenmale begangen: ſo ſoll die Strafe, welche durch die noch unbeſtraften Diebſtähle verwirkt iſt, der Dauer nach verdoppelt werden.

§. 1160. Macht er ſich dieſes Verbrechens, nach zweymaliger Verurtheilung, zum drittenmale ſchuldig: ſo ſoll er, nach ausgeſtandener Strafe, in einem Arbeitshauſe ſo lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er ſich beſſert, und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

§. 1161. Fällt er nach ſeiner Entlaſſung dennoch in ſein voriges Laſter wieder zurück: ſo hat er lelebenswierige Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 1162. Eben dieſes findet ſtatt, wenn er entweicht, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe völlig ausgeſtanden hat.

gewaltſamer Diebſtahl.

§. 1163. Ein Diebſtahl, welcher durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltſamer Diebſtahl genannt.

§. 1164. Unter gefährlichem Einſteigen wird ein ſolches verſtanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühſame oder ſchwer abzuwendende Anſtalten; oder durch beſonders verwegene Unternehmungen bewerkſtelligt wird.

§. 1165. Das Oeffnen verſchloſſener Behältniſſe durch Nachſchlüſſel, Dietriche, oder andere Werkzeuge, wird dem gewaltſamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 1166. Diebe, welche ſich des Nachts in die Häuſer ſchleichen, oder ſich über Nacht in denſelben verſchlieſsen laſſen, haben die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt.

§. 1167. Gewaltſame Diebſtähle ſollen mit Zuchthausſtrafe auf ſechs Monathe bis drey Jahre, nebſt Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

§. 1168. Die Dauer der Strafzeit eines gewaltſamen Diebſtahls muſs von dem Richter, nach Beſchaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wann ſelbiger verübt; nach der Gröſse der Gefahr, welcher das gemeine Weſen, oder einzelne Mitglieder deſſelben, dadurch ausgeſetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe, beſtimmt werden.

§ 1169. Gewaltſamer Diebſtahl in unbewohnten Gebäuden, Behältniſſen, Gärten, Scheunen, oder Fiſchhältern, wird als ein gemeiner Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden beſtraft. (§. 1137. ſqq.)

§. 1170. Wer in der Abſicht, Eſswaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu ſtehlen, einſteigt, oder mit Gewalt einbricht; gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebſtahls gleicher Art, durch körperliche Züchtigung geſchärft.

§. 1171. Die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls iſt verwirkt, ſobald das gefährliche Einſteigen oder Erbrechen, mit der Abſicht zu ſtehlen, wirklich geſchehen iſt.

§. 1172. Doch findet, wenn die Beſitznehmung der geſtohlnen Sachen nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der geſetzlichen Strafe ſtatt.

§. 1173. Auch dieſe wird, wenn das Einſteigen oder Erbrechen nicht vollendet worden, der Dauer nach verkürzt, je nachdem die unternommene Gewalt der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe geweſen.

Mit erchweren-

§. 1174. Wenn bey einem gewaltſamen Diebſtahle annoch erſchwerende Umſtände hinzukom-

men: so wird die Dauer der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert. *den Umständen.*

§. 1175. Ist ein Dieb, bey einem gewaltsamen Diebstahle, mit Gewehr oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, ohne jedoch davon gegen jemanden Gebrauch gemacht zu haben: so soll gegen ihn die durch den gewaltsamen Diebstahl selbst verwirkte Strafe (§. 1167.) um sechs Monathe bis zwey Jahre verlängert werden.

§. 1176. Die Beschaffenheit der Waffen, und die nach den Umständen vorwaltende mehrere oder mindere Gewissheit, dass der Dieb, bey vorgefundnem Widerstande, davon Gebrauch gemacht haben würde, bestimmen diese Verlängerung der Strafzeit.

§. 1177. Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen- Staats- oder andre öffentliche Cassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen worden.

§. 1178. Wer den Reisenden auf öffentlicher Strasse, oder in den Gasthöfen, Kasten, Kisten, Felleisen, oder andre Behältnisse abschneidet, oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1179. Wer aber öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, gegen den soll die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer verlängert werden.

§. 1180. Ist in vorerwähnten Fällen (§. 1177. 1178. 1179.) der Dieb, bey Unternehmung des gewaltsamen Diebstahls, mit gefährlichen Waffen versehen gewesen: so soll die gewöhnliche Strafe, allenfalls bis zu acht Jahren, verdoppelt werden.

§. 1181. Hat jemand mehrere gewaltsame Diebstähle, jedoch ohne erschwerende Umstände *Wiederholter gewalt-*

samer Diebstahl. begangen: so soll er mit ein- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1182. Ist die widerholte Ausübung des gewaltsamen Diebstahls mit erschwerenden Umständen verknüpft gewesen: so findet gegen den Verbrecher vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1183. Ist aber jemand wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal verurtheilt worden: so soll er, bey dessen Wiederholung, je nachdem erschwerende Umstände vorwalten, oder nicht, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, und am Anfange der Strafzeit, wie auch am Ende, wo letzteres statt findet, gezüchtiget werden.

II. *Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigenthums.*

§. 1184. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht, gewaltsamer Weise in Besitz nimmt, hat schon deswegen zwey- bis dreyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1185. Diese Strafe soll statt finden, so bald die Gewalt verübt worden; wenn auch die Besitznehmung selbst nicht hat vollzogen werden können.

§. 1186. Ist jemand dadurch beschädigt, oder ein Tumult erregt worden: so finden die Vorschriften des §. 167. sqq. 796. sqq. 844. sqq. Anwendung.

Raub.

§. 1187. Wer durch Gewalt an Menschen, bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses wegen in Besitz nimmt, macht sich eines Raubes schuldig.

§. 1188. Auch schon derjenige, welcher einen Diebstahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausübt, hat als Räuber eine acht- bis zehnjährige Festungs-

ſtrafe, nebſt Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1189. Sind Menſchen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder ſonſt, aber ohne Schaden an Geſundheit und Leben, gemiſshandelt worden; ſo findet gegen den Räuber eine zehn- bis funfzehnjährige Feſtungsſtrafe, mit gleicher Züchtigung, ſtatt.

§. 1190. Iſt dem Beraubten durch die erlittenen Miſshandlungen eine erhebliche Verſtümmelung, oder bleibender Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt worden: ſo hat der Räuber, nach Beſchaffenheit dieſes Schadens, funfzehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe, nebſt Willkommen und Abſchied verwirkt.

§. 1191. Iſt durch die nach §. 1189. zugefügten Mishandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert worden: ſo ſoll der Räuber mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 1192. Gleiche Todesſtrafe ſoll ſtatt finden, wenn die verübte Miſshandlung an ſich tödtlich war; das Leben des Beraubten aber durch beſondre Umſtände, oder Zufälle noch erhalten worden.

§ 1193. Wer einen Andern vorſätzlich mordet, um ſich durch den Tod deſſelben Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen, oder zu verſichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1194. Hat der Räuber, erſt bey wirklich vorgefundenem Widerſtande, den Andern getödtet: ſo iſt er mit dem Rade von oben herab zu beſtrafen.

§. 1195. Hat der Räuber den Raub ſelbſt ohne Verübung eines Mordes vollzogen, und erſt nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloſs zur

Vertheidigung seines eignen Lebens getödtet: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1196. Ist aber in diesem Falle, (§. 1195.) die Tödtung von dem Räuber nicht bloss zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch des Raubes geschehen: so trifft ihn dennoch die Strafe des Rades von oben herab.

Strassenraub.

§. 1197. Strassenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fusswegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Strassen, und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit zehn- bis funfzehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1198. Sind von dem Räuber wirkliche Gewaltthätigkeiten, aber ohne Nachtheil an Gesundheit und Leben ausgeübt worden: so findet eine durch gleiche Züchtigung verschärfte funfzehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 1199. Ist der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmassen (§. 1192.) beschädigt worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1200. In den Fällen, wo der blosse Raub mit dem Schwerdte geahndet wird, (§. 1191. 1192. 1195.) soll, im Falle des Strassenraubes, die Strafe des Rades von oben eintreten.

§. 1201. Der Strassenräuber hat die Strafe des Rades von unten unter eben den Umständen verwirkt, weswegen den gemeinen Räuber die Strafe des Rades von oben treffen würde. (§. 1194. 1196.)

§. 1202. Wo aber die Strafe des Rades von unten gegen den blossen Räuber erkannt werden müsste (§. 1193.) da soll diese Todesstrafe gegen

den Strafsenräuber durch Schleifung zur Richtstätte verschärft werden.

§. 1203. Im Falle des ohne vorgängige Bestrafung wiederholten Raubes, soll die sonst verwirkte Festungs- oder Zuchthausstrafe der Dauer nach verlängert, die lebenswierige aber durch Staupenschlag verschärft werden. *Wiederholter Raub.*

§. 1204. Ist der Räuber schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder hat er mehr als zwey Räubereyen ausgeübt: so soll er gleich denen, welche in Banden rauben, gestraft werden. (§. 1212. sqq.)

§. 1205. Der Räuber soll mit der durch die That verwirkten Strafe belegt werden, wenn er gleich den gesuchten Vortheil noch nicht erhalten, oder wieder verloren hat. *Versuchter Raub.*

§. 1206. Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Strasse verübt wird, soll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als ein Raub angesehen und bestraft werden.

§. 1207. Wer einem Andern, auch ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Strasse auflauert, ihn insultirt und beleidigt, der soll, nach Bewandniss der Umstände, mit zwey- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1208. Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebstahls mit einander verabredet haben: so finden die §. 68. und 73. enthaltenen Grundsätze Anwendung. *III. Diebstahl und Raub in Banden.*

§. 1209. Haben Mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben: so hat der Rädelsführer zehnjährige bis lebenswierige, die andern Mitverbundenen aber eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche durch Willkommen und Abschied geschärft wird, verwirkt.

§. 1210. Sind von einer zusammengerotteten Bande gewaltsame Diebstähle verübt worden: so soll der Anführer mit der Todesstrafe des Galgens belegt werden.

§. 1211. Die übrigen Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich fünf- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt wäre, mit lebenswieriger; sonst aber mit zehnjähriger Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1212. Hat eine solche Bande wirkliche Räubereyen verübt: so hat der Anführer wenigstens die Strafe des Rades von oben herab verwirkt.

§. 1213. In Ansehung derjenigen Handlungen der Raubgenossen, welche der Rädelsführer befohlen, genehmiget, oder auch nur geduldet hat, ist er als ein Haupturheber zu bestrafen.

§. 1214. Die übrigen Genossen sollen, wenn nicht schon durch den Raub an sich die Todesstrafe verwirkt ist, ohne Unterschied, mit Staupenschlag, Brandmarkung, und lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1215. Uebrigens sind die Mitgenossen einer Räuberbande, wenn dieselben auch keinen Strassenraub begangen haben sollten, mit der Strafe der Strassenräuber zu belegen.

§. 1216. Räuber, welche zu den von ihren Mitgenossen verübten Mordthaten, wenn auch nur durch Wache halten, wissentlich behülflich sind, haben dennoch die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1217. Räuber, welche die Mordthaten ihrer Mitgenossen, die sie zwar nicht voraus gewusst, wobey sie aber gegenwärtig gewesen sind, hätten hindern können; und dieses zu thun unterlassen haben, sollen mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 1218. Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber anzusehn. *IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl.*

§. 1219. Auch bey gewaltsamen Diebstählen ist derjenige als Miturheber zu betrachten, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wache halten, oder andre Hülfsleistung, wissentlich unterstützt hat.

§. 1220. Diese Strafe trifft ihn selbst alsdann, wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt.

§. 1221. Hat er aber den Vortheil ausgeschlagen oder ausgeliefert, und die noch unentdeckten Mitverbrecher angezeigt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 1222. Wächter und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt; auch wenn die That selbst ohne Gewalt verübt worden.

§. 1223. Wer Diebesgesindel seines Nutzens wegen hegt; oder Dieben zu Verheimlichung, Fortschaffung, oder Veräusserung der gestohlnen Sachen Hülfe zusagt und leistet, hat sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1224. Weiss er, dass die von ihm verhehlten Sachen geraubt worden, oder dass das Diebsgesindel sich mit Rauben abgiebt: so soll gegen ihn auf drey- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst gleicher Züchtigung (§. 1223.) erkannt werden.

§. 1225. Wer einem Räuber, von dem er weiss, dass er zugleich morden will, oder sonst schon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortschaffung

der geraubten Sache Hülfe zusagt, und in der Folge wirklich leistet, der hat Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1226. Eben diese Strafe findet statt, wenn jemand einem dergleichen Mordräuber zu Begünstigung künftiger Räubereyen einen Zufluchtsort verstattet.

§. 1227. Wer Räuber gegen die Nachforschung der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit und Gegenstände zu Verübung ihrer Räubereyen nachweiset, soll, wenn er auch der §. 1223 - 1225. beschriebnen Theilnehmung nicht überführt werden könnte, dennoch eine zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied leiden.

§. 1228. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn ihm bekannt war, daſs die von ihm begünstigten Räuber sich mit Morden abgeben.

§. 1229. Wer Räubereyen, oder gar Ermordungen, in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen begehen läſst, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 1230. Wer Diebe oder Räuber wissentlich beherbergt, oder gestohlne Sachen verhehlt, muſs nicht nur die §. 1223. bestimmte Strafe dulden, sondern geht auch des gemiſsbrauchten Gewerbes verlustig.

V. Vorbeugungsmittel, a) verbotener Kauf gestohlner Sachen.

§. 1231. Ein jeder, dem von Verdächtigen (Th. I. Tit. XV. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (Ebendas. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sey.

§. 1232. Besonders muſs diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Ver-

pfänder ein Dienstbote, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, dass sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Falle muss der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bey der blossen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; sondern bey der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe?

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. E. Gold, Silber, Juwelen, und andre Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbiethen, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragne Sache von der Beschaffenheit ist, dass Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, dass sie entwendet sey: so ist ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnisstrafe (§. 35.) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizey-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget ist, dass Sachen von dieser Art, und mit solchen Kenn-

zeichen verſehen, geſtohlen oder verlohren worden.

§. 1238. Hat jemand wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, oder zum Pfand angenommen: ſo ſoll er, wenn er auch an dem Diebſtahle auf die §. 64. bis 84. beſchriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb beſtraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, geſtohlne Sachen, wegen welcher ſie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: ſo ſind ſie als gemeine Diebe zu beſtrafen; ob ſie gleich der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat auſserdem jemand geſtohlne Sachen, zwar nicht wiſſentlich, aber doch mit Verabſäumung der geſetzlichen Vorſicht, gekauft oder angenommen; ſo ſoll er, nach Verhältniſs der begangenen Nachläſsigkeit, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängniſsſtrafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn er ſich eines ſolchen Vergehens nach vorgängiger Beſtrafung zum zweytenmale ſchuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, ſoll, wenn er ſich des §. 1239. beſchriebenen Vergehens mehr als einmal ſchuldig macht, auſſer der an ſich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung ſeines Gewerbes, bey mehrjähriger Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen; ſo verliert er den Schutz des Staats, und ſoll aus dem Lande geſchafft werden.

§. 1244.

§. 1244. Kann die gestohlne Sache oder der volle Werth derselben dem rechtmäßsigen Inhaber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Versäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestohlne Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebne willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen: so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243. 1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich aber von selbst, daſs dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

b) Pflichten der Schlösser.

§. 1248. Die Schlösser sollen, bey zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloſs öfnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bey gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

§. 1250. Auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlosser diesen Verbothen (§. 1248 - 1250.) entgegen handelt: so verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe; sondern

er ist auch schuldig, den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandnen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieses findet statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen.

§. 1253. Schlösser, welche sich des Diebstahls oder einer Theilnehmung an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit geschärfter Strafe des Diebstahls belegt; sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bey sechsmonatlicher Zuchthausstrafe untersagt werden.

VI. Von Concussionen.

§. 1254. Wer durch Concussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1255. Ist jemand durch Concussion genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben: so ist eine dergleichen Erpressung, nach Maaßgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebstahle oder Raube zu bestrafen.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

Begriffe und Grundsätze.

§. 1256. Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.

§. 1257. Bloßer Eigennutz ist nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden.

§. 1258. Oeffentliche Ahndung findet in allen Fällen statt, wo mit dem Eigennutze ein wirklicher Betrug verbunden ist.

§. 1259. Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden

§. 1260. Wenn in den Gesetzen keine besondre Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft werden.

§. 1261. Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden: so muss der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Andern zugefügten Schadens festsetzen.

§. 1262. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden: so muss der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeygeschafft worden.

§. 1263. Ergiebt sich aus den Umständen, dass der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können: so tritt verhältnissmäsige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 1264. Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet; oder läst sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln: so soll eine dem Grade der Bossheit, und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkührliche (§. 35.) Geld- oder Gefängnissstrafe eintreten.

§. 1265. Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden, und Schaden für einen Andern entsteht, wird bey ersterem die Absicht, letzteren zu seinem Vortheile zu verkürzen, vorausgesetzt.

§. 1266. Ist das Gegentheil dieses Vorsatzes klar, oder wahrscheinlich: so muss nach der sonst zum Grunde liegenden Absicht bestimmt werden: ob und welche Strafe statt finde.

§. 1267. Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens, macht den Betrüger nicht straflos.

§. 1268. Doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freywillig von der Ausführung des Betruges wieder abgestanden, oder nach bestem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht gewesen ist. (§. 61. sqq.)

I. Verbotener Eigennutz. 1) Unbefugter Handel und Wandel.

§. 1269. Wer aus Eigennutz eines Gewerbes oder Handels sich anmaasst, wozu nur gewisse Classen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschliessenden Privilegien berechtigt sind, muss, ausser der Vergütung des zugefügten Schadens, und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten.

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andre Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

2) Wucher.

§. 1271. Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten (Th. I. Tit. XI. §. 803. sqq.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

§. 1272. Was über die gesetzmässigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

§. 1273. Wer, um diesen Verordnungen (§. 1271. 1272.) auszuweichen, den übermässigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen sucht, ist als Wucherer zu bestrafen.

§. 1274. Der Wucherer mufs dem Fisco den ganzen verfchriebenen Betrag an Capital und Zinfen zur Strafe erlegen.

§. 1275. Bey fortlaufenden Zahlungen oder Leiftungen, deren Ende gar nicht beftimmt ift, oder erft künftig durch die Aufkündigung beftimmt werden foll, wird die Geldftrafe nach der Summe des ausbedungenen Capitals, und der wirklich ftatt der Zinfen erhobenen Vortheile berechnet.

§. 1276. Wenn auch der Schuldner die ihm wirklich obliegende Zahlung zu leiften aufser Stande ift: fo mufs der Wucherer doch die §. 1274. 1275. beftimmte Summe aus eignen Mitteln zur Strafe entrichten.

§. 1277. Jede läftige Bedingung, hinter welche der Gläubiger die übermäfsigen Zinfen verfteckt, ift als Wucher anzufehen.

§. 1278. Auch der macht fich des Wuchers fchuldig, welcher dem Schuldner, aufser dem Th. I. Tit. XI. §. 817. beftimmten Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

§. 1279. Sobald der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an fich erlaubten Vorauszahlung der Zinfen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterfchied zwifchen den angerechneten geringern, und den höhern gefetzmäfsigen Zinfen ausmacht, mufs der Gläubiger als Wucherer angefehn werden. (Th. I. Tit. XI. §. 817.)

§. 1280. Wenn Waaren ftatt Geldes gegeben; oder die Valuta eines Wechfels oder Schuldfcheines, worauf ganz oder zum Theil Waaren geliefert find, baar verfchrieben worden: fo finden die Vorfchriften Th. I. Tit. XI. §. 715 - 726. Anwendung.

§. 1281. Doch ift der Fiscus nicht verbunden, fich an dem, was der Schuldner nach Th. I.

Tit. XI. §. 717. 719. 724. 726. zu leisten hat, zu begnügen; sondern er kann sich, wegen des verschriebenen Betrags, nach Maaſsgabe des §. 1276. an den Gläubiger halten.

§. 1282. Wenn statt der Zinsen des Darlehns, gewisse Naturalien oder andere Sachen, oder auch die Leistung gewisser Arbeiten oder Dienste vorbedungen worden: so findet die Vorschrift Th. I. Tit. XI §. 812 - 814. Anwendung.

§. 1283. Uebersteigt der Werth der bedungenen Lieferung oder Leistung, nach dem niedrigsten Preise der nächstvorhergehenden sechs Jahre, den gesetzmäſsig erlaubten Zinsfuſs um mehr als Eins vom Hundert: so ist ein Wucher vorhanden; und der Gläubiger hat die §. 1274. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1284. In Ansehung der Conventionalstrafen findet dasjenige statt, was Th. I. Tit. XI. §. 825. und 826. verordnet ist.

§. 1285. Die Ausbedingung des Einlagers ist sowohl bey dem Darlehns-, als bey andern Verträgen, als unerlaubte Selbsthülfe verboten.

§. 1286. Wer bey einem Darlehne, oder anderem Geschäfte, sich mehr als die gesetzmäſsigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läſst, hat eine Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet: so wird er noch auſserdem seines Amtes entsetzt.

§. 1288. Alles, was vom Wucher bey Darlehnen verordnet ist, findet auch bey andern Geschäften statt; in so fern nicht die höheren Zinsen eine Bedingung des ursprünglichen Contrakts gewesen sind.

§. 1289. Was vorstehend vom Geldwucher verordnet ist, gilt unter den Th. I. Tit. XI. §. 856

bis 860. enthaltenen Bestimmungen auch vom Wucher mit Getreyde, und andern Dingen, welche den Gegenstand eines Dahrlehnscontracts ausmachen können.

§. 1290. Wer wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreyde verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäfsigen Vorraths bestraft. *3) Dardanariat.*

§. 1291. Für einen übermäfsigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eignen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt.

§. 1292. Wer durch Auf- und Vorkäuferey Lebensmittel und andre gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhre derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeygesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden. *4) Auf- und Vorkäuferey.*

§. 1293. Eben dieses findet statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt. *5) Ueberschreitung der Taxe.*

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken. *6) Büchernachdruck.*

§. 1295. Hat der rechtmäfsige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

§. 1296. a) Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäfsigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b) Es mufs aber, in diesem letztern Falle, der rechtmäfsige Verleger, wenn er den

Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. a) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch niemand, bey gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b) Buchbinder dürfen des Handels mit ungebundenen Büchern, und blofs gehefteten Schriften, bey Strafe der Confiscation des Werks, und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, sich nicht anmafsen.

§. 1297. c) Ein Verfasser kann seine für eigne Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. d) Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach §. 1297. b) geahndet.

γ) Unerlaubte Spiele.

§. 1298. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, dafs selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardspielen wird besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Trischacken, Würfeln, und ähnliche Spiele verstanden.

§. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Gröfse des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von hundert bis tausend Ducaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitſpieler ſowohl bey dem Faraon, als allen übrigen Hazardſpielen, wie ſolche Namen haben mögen, ſoll, nach gleichem Verhältniſſe, um funfzig bis dreyhundert Ducaten fiscaliſch beſtraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder ſogenannte Pariren, iſt, wenn es auch bey erlaubten Spielen geſchieht, dennoch dem Hazardſpiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die von Spielen Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende Brunnen, Bäder, und andre öffentliche Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Gränze geſchafft; wenn ſie aber dennoch zu Treibung ihres verbothnen Gewerbes zurückkehren, auf Ein Jahr zur Feſtung abgeliefert werden.

§. 1304. Gaſt- und Caffeewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bey ſich dulden, ſollen dreyhundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mit gewirkt, ſo wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden ſie zum zweytenmale wegen einer ſolchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und ſchuldig befunden: ſo ſollen ſie, auſſer der Geldbuſse, mit dem Verluſte ihres Gewerbes beſtraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardſpielen ein Gewerbe machen, ſollen ihres Amts entſetzt werden.

8) Stiftung von Uneinigkeiten in Familien.

§. 1308. Wer aus eigennützigen Abſichten, durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten ſtiftet, ſoll nach Verhältniſs der zum Grunde liegenden boshaften Abſicht, und des daraus entſtandnen Schadens,

mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

9) *Erbschleichung.* §. 1309. Wer dergleichen Uneinigkeit in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und selbige sich oder andern zuzueignen, der ist als ein Betrüger zu bestrafen.

10) *Unerlaubte Contracte.* §. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehne oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, ausser der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar grofsjährigen, aber wegen Verschwendung oder sonst unter Vormundschaft stehenden Person unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner derjenige, welcher wissentlich Kindern, die zwar grofsjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerey, Ueppigkeit, oder Verschwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Personen (§. 1310 - 1312.) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zu Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausschweifungen verschafft; der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1314. Wer einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze (Th. I. Tit. XI. §. 700.) Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiscalisch bestraft.

§. 1315. Ist der Vorschuss absichtlich zu Schwelgereyen und Ausschweifungen gegeben worden: so hat der Uebertreter, noch ausserdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleich kommende Geldstrafe verwirkt.

§. 1316. Wer von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke, oder andre zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muss, ausser dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreyfachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

§. 1317. Wegen des strafbaren Leihens und Borgens an Studirende, hat es bey den Vorschriften des zwölften Titels §. 104. sqq. sein Bewenden.

§. 1318. Wer sich mit vorstehend benannten Personen (§. 1310 - 1317.) in dergleichen unerlaubte Verträge einläßt, hat die gesetzmäßsige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, dass es aus Eigennutz geschehen sey.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armencasse.

§. 1320. Hat jemand aus dergleichen eigennütziger Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, ausser dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiscalisch bestraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320.) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniss des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkührliche (§. 35.) doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe statt finden.

§. 1322. Was §. 1310 - 1321. von Vorſchüſſen vorgeſchrieben worden, iſt auch vom Creditiren der zur Verſchwendung oder liederlichen Ausſchweifung dienlichen Sachen zu verſtehen.

§. 1323. Eben dieſes findet auch ſtatt, wenn unter den §. 1320. beſtimmten Umſtänden, der Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321. feſtgeſetzten Strafe ſind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausſchweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit machen.

II. Betrug, gemeiner;

§. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betrugs, der in Contracten, oder ſonſt im Handel und Wandel verübt worden, hat es bey den Vorſchriften der bürgerlichen Geſetze ſein Bewenden.

§. 1326. Wird bey einem über dergleichen Geſchäfte entſtandenen Rechtsſtreite ein grober Betrug vollſtändig ausgemittelt: ſo ſoll in dem Urtel über die Hauptſache, zugleich auf verhältniſsmäſsige Geld- oder Gefängniſsſtrafe gegen den Betrüger erkannt werden. (§. 35.)

§. 1327. Geſetzwidrige Handlungen, welche in der Abſicht unternommen worden, um einen Andern wider ſein Wiſſen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.

qualificirter.

§. 1328. Ein unter erſchwerenden Umſtänden verübter Betrug ſoll von Amts wegen unterſucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des geſuchten Gewinns gleichkommenden Geldſtrafe belegt werden. (§. 85.)

A. Untreue.

§. 1329. Dieſe Strafe (§. 1328.) trifft alſo denjenigen, welcher, auſser der allgemeinen Verbindlichkeit, noch beſondere Verpflichtungen,

einen Andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

§. 1330. Die Strafe ungetreuer Beamten ist im Siebenten Abschnitte bestimmt. *1) von Beamten;*

§. 1331. Vormünder und Curatores, die durch untreue und unredliche Verwaltung des Vermögens ihres Pflegebefohlnen die Remotion verwirkt haben (Tit. XVIII. §. 924. sqq.), sollen, ausser der ordinairen Strafe des qualificirten Betrugs, (§. 1328) für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden; irgend eine Art des Erfüllungseides wider den Willen des andern Theils zu leisten; und in Andrer Rechtsangelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen. *2) von Vormündern;*

§. 1332. Hat ein solcher Vormund einen wirklichen Diebstahl an seinem Pflegebefohlnen begangen: so soll er mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstahls belegt werden.

§. 1333. Oeffentlich bestellte Mäkler, welche Betrügereyen begehen, oder begünstigen, sollen ausser der verwirkten ordinairen Strafe des Betrugs, ihres Amts entsetzt, und dass dieses geschehen sey, an der Börse, so wie durch die öffentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden. *3) von Mäklern;*

§. 1334. Justizcommissarien und Consulenten, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben, ausser der §. 1328. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt. *4) von Justizcommissarien und Consulenten;*

§. 1335. Wenn sie die Rechtsangelegenheiten der Parteyen aus eigennützigen Absichten verschleppen, oder vernachlässigen: so sollen sie nicht nur die §. 1328. bestimmte Strafe leiden, sondern auch, wenn die vorgängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amtes entsetzt werden.

§. 1336. Haben dergleichen Perſonen ſich ſogar in ein Verſtändniſs mit dem Gegentheile, zum Schaden ihrer Partey, eingelaſſen: ſo ſoll die Strafe gegen ſie, durch öffentliche Bekanntmachung, und Zuchthausarbeit auf ſechs Monathe, bis zu Einem Jahre geſchärft werden.

§. 1337. Auch haben ſie in dieſem Falle, gleich den treuloſen Vormündern (§. 1331.) den Verluſt des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

§. 1338. Juſtizcommiſſarii und Conſulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit, und Verzögerung der Prozeſſe, ihren Parteyen mit Rath und That an die Hand gehen, ſollen allemal ihres Amtes entſetzt, und zu fernern Dienſten des Staats für unfähig erklärt werden.

§. 1339. Juſtizcommiſſarii können ſtreitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bey welchem ſie ſtehen, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, oder ſonſt, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 385 - 387.)

§. 1340. Beſonders ſollen ſie ſich keinen beſtimmten Antheil an der durch ſie beyzutreibenden Forderung verſprechen laſſen.

§. 1341. Wenn ſie dieſen Vorſchriften (§. 1339. und 1340.) zuwider handeln: ſo ſollen ſie den doppelten Betrag des geſuchten Vortheils dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteyen einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten: ſo muſs ſelbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. In den Fällen, wo die Genehmigung des Richters erforderlich iſt, muſs derſelbe prüfen: ob dabey eine Concuſſion, oder hinterliſtige Bevortheilung der Partey zum Grunde liege.

§. 1344. Ist ein gegründeter Verdacht einer Hinterlist oder Erpressung nicht vorhanden, oder ist derselbe durch die von dem Richter geschehene Belehrung der Partey gehoben worden: so kann die Genehmigung eines solchen Vertrages nicht versagt werden.

§. 1345. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügereyen in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils oder verursachten Schadens bestraft werden. (§. 1261.) 5) Von Privatverwaltern;

§. 1346. Privatverwalter, welche die Rechte, oder das Interesse ihrer Herrschaft in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachläsigen, sollen, ausser dem Schadensersatze, zur Gefängnisstrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden.

§. 1347. Haben sie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amts, schon empfangen und eingehoben worden, unterschlagen: so sollen sie, ausser der durch den Betrug verwirkten Geldbusse, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.

§. 1348. Jeden Verwalter, der sich eines Betrugs, einer groben Fahrläsigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese seines Amts sofort zu entsetzen berechtigt.

§. 1349. Betrügereyen der Privatverwalter gegen ihre Prinzipale sollen nur auf Antrag der letzten untersucht und bestraft werden.

§. 1350. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen, durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, sollen niemals mit Gelde gebüsst, sondern als Hausdiebstahl angesehen, und bestraft werden. 6) des Gesindes;

§. 1351. Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft, oder des Haus-

vaters, ohne deren Vorwissen Schulden machen; oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft, mit andern in Verständniss treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen.

§. 1352. Es findet aber auch hier die Vorschrift des §. 1349. Anwendung.

γ) bey Depositis; §. 1353. Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden sey, ist §. 377. sqq. und §. 418. sqq. verordnet.

§. 1354. Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrauetes Gut angegriffen, oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualificirten Betrug gesetzten Strafe (§. 1328.) zu belegen.

§. 1355. Wer das ihm anvertraute Gut vorsätzlich abläugnet, soll, noch ausser dieser Strafe, für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen.

§. 1356. Ist ein zur Zeit einer Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth anvertrauetes Gut abgeläugnet worden: so soll, ausser der vorbestimmten Unfähigkeit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstahls erkannt, und selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1357. Wer ein dergleichen anvertrauetes Gut (§. 1354 - 1356.) verzehrt, oder abhanden bringt, soll, wenn er dem Niederleger den dadurch verursachten Schaden nicht ersetzen kann, nach Verhältniss desselben statt der §. 1354. bestimmten Geld- zu drey- bis achtzehnmonathlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 1358. Wer von Sachen, die bey ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden,

ohne

ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers Gebrauch macht; der hat dadurch Gefängnifsstrafe auf drey bis vierzehn Tage, oder verhältnifsmäfsige Geldstrafe verwirkt.

§. 1359. Ist mit dem Gebrauche der Sache eine beträchtliche Gefahr für den Eigenthümer verbunden gewesen; oder ist daraus für denselben ein wirklicher Schade entstanden: so soll der Verwahrer, nach Verhältnifs der Gefahr oder des Schadens, eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Gefängnifsstrafe leiden.

§. 1360. Ist dadurch ein Schade an der Gesundheit veranlafst worden: so findet Festungs oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu achtzehn Monathen statt.

§. 1361. Ist der Tod eines Menschen die Folge einer solchen unerlaubten Handlung gewesen: so treten die Vorschriften vom Todschlage aus Fahrläfsigkeit ein. (§. 691. 777. sqq.)

§. 1362. Werden an den zur Verwahrung übergebenen Sachen Schlösser oder Siegel geöffnet: so finden die Vorschriften Th. I. Tit. XIV. §. 26 - 40. Anwendung.

§. 1363. Wer überführt wird, das Schlofs oder Siegel, unter welchem ihm die Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet zu haben, soll schon deswegen mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

§. 1364. Ist dies in der Absicht geschehen, von der zur Verwahrung erhaltenen Sache einen widerrechtlichen Gebrauch zu machen: so wird die im §. 1358. sqq. auf den widerrechtlichen Gebrauch gesetzte ordentliche Strafe bis zur Hälfte verschärft.

§. 1365. Eben diese Strafe wird verdoppelt, wenn mit der eigenmächtigen Eröffnung die Absicht zu entwenden verbunden war.

§. 1366. Wer Sachen, welche ihm bloss zu seiner Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, abläugnet, oder unterschlägt, ist mit derjenigen Strafe zu belegen, welche in gleichem Falle (§. 1354. 1355. 1357.) in Ansehung des Verwahrers verordnet ist

§. 1367. Wissentliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist, wenn sie von Seiten des Inhabers geschieht, als eine Veruntreuung nach Vorschrift des §. 1328. 1329. zu bestrafen.

§. 1368. Wer fremde Sachen, um sie zu verpfänden, entwendet, hat die Strafe des Diebstahls verwirkt.

§. 1369. Die im §. 1367. verordnete Strafe trifft auch den, welcher wissentlich fremde Sachen kauft, eintauscht, zu Pfande, oder sonst widerrechtlich in Gebrauch nimmt; wofern nicht die härtern Strafen des §. 1358. sqq. eintreten.

8) durch Erbrechung fremder Briefe;

§. 1370. Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondre Befugniss öffnet, hat schon dafür drey- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1371. Ist dergleichen widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines andern Verbrechens gebraucht worden: so wird die Strafe des letzten um ein Viertheil verschärft.

9) von Bevollmächtigten;

§. 1372. Wer bey Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht, und dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schade beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1373. Hat jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet, und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen, oder abgeläugnet: so soll er, außer obiger Ahndung,

mit der Leibesſtrafe des gemeinen Diebſtahls belegt werden.

§. 1374. Iſt der Bevollmächtigte ein Juſtizcommiſſarius: ſo hat er, auſser der §. 1373. beſtimmten Strafe, auch die Caſſation verwirkt.

§. 1375. Gegen Handlungsgeſellſchafter, die einander betrügen, ſoll die ordinaire Strafe der Untreue (§. 1328. 1329.) ſtatt finden. *10) Von Handlungsgeſellſchaftern;*

§. 1376. Eben ſo ſollen Verſicherer und Verſicherte, die ſich ſolcher Betrügereyen gegen einander ſchuldig gemacht haben, beſtraft werden. *11) im Aſſecuranzvertrage.*

§. 1377. Gegen Betrügereyen, welche auf eine vorzüglich liſtige und ſchwer zu entdeckende Weiſe verübt worden, ſoll die ordinaire Strafe jedesmal geſchärft werden. *B Verfälſchungen*

§. 1378. Betrügereyen, wodurch gewiſſen Perſonen oder Sachen Merkmale von Eigenſchaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beygelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenſchaften in gleicher Abſicht verheimlicht worden, ſind als Verfälſchungen mit geſchärfter Strafe zu ahnden.

§. 1379. Auch der macht ſich dieſes Verbrechens ſchuldig, der ſich der von Andern gemachten Verfälſchungen, wiſſentlich, zum Nachtheile eines Dritten bedient.

§. 1380. Wer zur Ausübung eines Betrugs falſche ſchriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälſcht, der ſoll, auſser der ordinairen Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.), zugleich verhältniſsmäſsige Leibes- oder Ehrenſtrafen leiden. *1) der Urkunden;*

§. 1381. Wie diejenigen zu beſtrafen ſind, welche Banknoten, Pfandbriefe, und andre zum allgemeinen Umlaufe im Publico öffentlich beſtimmte Papiere verfälſchen, oder nachahmen, iſt §. 267. ſqq. verordnet.

§. 1382. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andre dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht, oder nachmacht, soll drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1383. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf: so findet nur die Hälfte dieser Strafe (§. 1382.) statt.

§. 1384. Wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachmachung gerichtlicher oder andrer öffentlicher Urkunden begeht, soll, ausser der ordinairen Ahndung (§. 1328.), mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1385. Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung, oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person: so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt, und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden.

§. 1386. Wer in der Absicht, Andere zu bevortheilen, falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder darin etwas verfälscht, gegen den soll auf sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1387. Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand, oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden: so wird der Betrüger, ausser der ordinairen Ahndung (§. 1386.), mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 1388. Eben diese Strafe soll auch wegen Unterschiebung falscher Testamente statt finden.

§. 1389. Ist durch die falsche Urkunde noch niemand wirklich betrogen worden: so findet die halbe Strafe der Verfälschung (§. 1380 bis 1387.) statt.

§. 1390. Im Wiederholungsfalle soll der Verfälscher, der Betrug mag ausgeführt seyn, oder

nicht, wenn er ein Jude ist, den Schutz des Staats, so wie ein Kaufmann seine kaufmännische Rechte verlieren; gegen andere aber die durch die Verfälschung an sich verwirkte Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert werden.

§. 1391. Hat jemand falsche Urkunden, nicht bloss zur Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereyen verfertigt: so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden.

§. 1392 Diese Schärfung trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eignen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt.

§. 1393. Hat der Betrüger nicht für andre, sondern für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht: so hat er ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1394. Marktschreyer und Charlatans, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Curen aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1395. Die im §. 1393. verordnete Strafe soll auch gegen den erkannt werden, welcher durch falsche Adels- oder Doctorsdiplome, oder andre dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden, das Publicum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder andrer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigen Absichten zu hintergehen sucht.

§. 1396. Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, des Adels oder höherer Stufen desselben, ingleichen solcher Würden oder Ehren-

zeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Absicht Andre zu bevortheilen, zur Ungebühr sich anmaſst, der soll als ein Betrüger (§. 1328.) bestraft, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1397. Ist die ungebührliche Anmaſsung nur aus Eitelkeit geschehen: so findet fiscalische Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern statt.

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt; ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

2) falsches Spiel;

§. 1399. Betrug im Spiele, der nur ein oder andresmal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet. (§. 1325.)

§. 1400. Wer aber von falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandener Strafe über die Gränze verwiesen werden. (§. 1303.)

§. 1401. Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geldspiele einläſst, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

3) Goldmacher und Wahrsager;

§. 1402. Leute, die durch betrügliche Gaukeleyen, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. das Publicum hintergehen, haben, auſser der ordinairen Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr, und öffentliche Ausstellung verwirkt.

4) Gränzverrückung;

§. 1403. Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegreiſst, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

C. Betrug mit Verle-

§. 1404. Wenn mit einem Betruge, auſser der Beleidigung des Betrogenen, zugleich die

Verletzung andrer Pflichten verbunden ist: so findet allemal Schärfung der ordinairen Strafe statt. *tzung andrer Pflichten.*

§. 1405. Wer im Prozesse, als Partey oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und ausserdem, nach Verhältniss des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreyjähriger Festungsstrafe belegt werden. *1) Meineid und Lügen vor Gericht.*

§. 1406. Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden: so wird der Verbrecher, noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 1407. Diese Strafen des Meineides treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegentheile zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§. 1408 Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied: ob der geforderte Eid von einer Partey oder einem Zeugen abgeleistet worden.

§. 1409. Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

§. 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können, und sollen, der hat eine sechsmonathliche bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1411. a) Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben geho-

ben: ſo ſoll nur eine willkührliche Gefängnifsſtrafe gegen ihn erkannt werden.

§. 1411. b) Auch dieſe Strafe fällt weg, wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableiſtung des Eides angezeigt wird, und ſonſt keine Spuren einer vorſätzlichen Verſtellung der Wahrheit vorhanden ſind.

§. 1412. Wer in einer Criminalſache durch ein falſches eidliches Zeugniſs dazu beygetragen hat, daſs ein Unſchuldiger geſtraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meineides verhältniſsmäſsig, allenfalls bis zur Todesſtrafe, geſchärft.

§. 1413. Wenn mehrere ein falſches Zeugniſs unter ſich verabreden: ſo ſoll die ſonſt verwirkte Strafe verſchärft; und wenn dadurch ein Menſch ums Leben gekommen iſt, die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

§. 1414. Wer durch Beſtechungen, oder andere verſprochene, oder wirklich verſchafte Vortheile, einen Andern zu einem vorſätzlichen falſchen Eide verleitet, ſoll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden; und auſserdem, um den vierfachen Betrag des geſuchten Vortheils, an Gelde geſtraft werden.

§. 1415. Wenn jemand, durch verſprochne oder gegebne Belohnung, Zeugen zur Ausſage der Wahrheit zu bewegen ſucht: ſo ſoll auf ihr Zeugniſs zu ſeinem Vortheile keine Rückſicht genommen werden.

1416. Zeugen, welche dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, haben ſechswöchentliche bis einjährige Gefängniſs- oder Arbeitshausſtrafe verwirkt.

§. 1417. Haben ſie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falſchen Zeugniſſes zu

erpressen gesucht: so soll ihnen eine ein- bis zweyjährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden.

§. 1418. Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochne oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeläugnet: so tritt die Strafe des Meineides ein. (§. 1405. sqq.)

§. 1419. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden.

§. 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

§. 1421. Mitglieder solcher Religionsparteyen, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feyerliche Bekräftigungsformel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit missbrauchen.

§. 1422. Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verheelen, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

§. 1423. Wenn einer Partey, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist: so soll der Lügner zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monathe bis zu Einem Jahre belegt werden.

§. 1424. Wenn aber jemand in Fällen, da die Gesetze, statt des Zeugeneides, nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt: so findet gegen ihn die ordinaire Strafe des Meineides statt.

§. 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtsleistungen durch den Eid keine grössere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Missbrauchs der Eide, sowohl derjenige, welcher den Eid gefordert, als der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§. 1426. Aus eben den Gründen sind alle aussergerichtliche Versprechungseide bey gleicher Strafe verboten.

§. 1427. Wer einen andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§. 1428. Wer den andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§. 1429. Wer durch einen ausser gerichtlichen Eid jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs (§. 1328.) um die Hälfte erhöht.

§. 1430. Wer nach vorgängiger Bestrafung sich zum zweytenmale eines Meineides schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens, mit sechs- bis zehnjähriger, auch bey besonders erschwerenden Umständen, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Falsche Anschuldigung und Anklage.

§. 1431. Wer jemanden wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldiget, soll in der

Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denunciaten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 1432. Ist der Denunciat zufolge der falschen Denunciation unschuldig bestraft worden: so soll den Denuncianten diejenige Strafe treffen, welche der Denunciat schon wirklich erlitten hat; in so fern nicht nach §. 1431. eine härtere Strafe eintreten würde.

§. 1433. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte im Arrest an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben: so hat der falsche Denunciant lebenswierige; im Falle der erfolgten Hinrichtung aber, eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§. 1434. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben: so hat der Denunciant zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1435. Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen abermals taufen läßt, gegen den wird die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges durch körperliche Züchtigung geschärft. *2) doppelte Taufe;*

§. 1436. Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt. *3) Unterschiebung fremder Geburt;*

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen;

§. 1438. Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertrauet

ſind, vorſätzlich, und um Betrugs willen, mit andern verwechſeln.

§. 1439. Hat ein Mitglied der Familie ſelbſt ſich eines ſolchen Verbrechens theilhaftig gemacht: ſo wird daſſelbe, noch auſser dieſer Strafe, aller ihm als einem ſolchen Mitgliede zukommenden Rechte und Vortheile verluſtig.

4) Miſsbrauch fremden Namens und Wappens.

§. 1440. a) Wer zur Ausführung eines Betruges, ſich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der ſoll mit der ordinairen Strafe des qualificirten Betrugs belegt, und dieſes, zur Genugthuung für die beleidigte Familie, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440. b) Wer, auch ohne unerlaubte Abſicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weiſe ſich bedient, dem ſoll dergleichen Anmaſsung bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geldſtrafe unterſagt, und dieſe Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhängt werden.

D. *Betrug des Publici.*

§. 1441. Auf Betrügereyen, welche nicht bloſs zur Vervortheilung gewiſſer beſtimmter Perſonen, ſondern des Publici überhaupt abzielen, muſs die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges allemal geſchärft werden. (§. 1328.)

1) *Verfälſchung von Waaren, Maaſs und Gewicht;*

§. 1442. Wer die zum Verkaufe beſtimmten Lebensmittel, oder andre Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder verſetzt, um dadurch ihr Maaſs und Gewicht, oder ihre ſcheinbare Güte, betrüglicher Weiſe zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geſchärft.

§. 1443. Iſt durch dergleichen Verfälſchung zugleich das Leben oder die Geſundheit von Menſchen gefährdet, oder wirklich beſchädigt worden: ſo hat es bey den Vorſchriften des Eilften Abſchnitts ſein Bewenden.

§. 1444. Die §. 1442. bestimmte Strafe findet auch gegen diejenigen statt, welche falsches Maaſs oder Gewicht führen.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrüglicher Weise bezeichnen.

§. 1446. Auſser der Strafe solcher Betrügereyen, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden.

§. 1447. So weit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1448. Hat jemand, der wegen eines solchen Betrugs schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht: so soll er, auſser der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1449 Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden; aber doch diese Art des Betrugs schon seit Einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewuſst hat.

§. 1450. Hat, durch dergleichen Betrug, der Credit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten: so soll der Betrüger, auſser der an sich verwirkten Ahndung des Betrugs selbst (§. 1442.), noch mit geschärfter Zuchthausstrafe, auf sechs Monathe bis drey Jahre, belegt werden.

§. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte, mit dem Namen oder Merkmale in-

ländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnisstrafe verwirkt. (§. 35.)

2) Bankerut, a) betrüglicher; §. 1452. Ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, oder sonst, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 1455. Auch diese Strafe soll nach der Grösse der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verheelung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und andrer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 1456. Ein solcher betrüglicher Bankerutirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniss an den Galgen geheftet.

§. 1457. In allen Fällen eines betrüglichen Bankeruts, soll die Festungs- oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

b) muthwilliger; §. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich ausser Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

§. 1459. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1460. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben, anzusehen.

§. 1461. Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drey- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1462. Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch ausserdem, für immer, alle kaufmännische Rechte; so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

§. 1463. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniss an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 1464. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 1465. Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zu Vergrösserung der Masse verwendet: so soll ein solcher Bankerutirer mit drey- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.

§. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiss, dass sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden

c) *fahrlässiger.*

nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, dafs selbiges sich im Kurzen verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergröfsert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden.

§. 1467. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bey der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eignen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

§. 1468. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal, zu ziehen unterläfst, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bey ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

§. 1469. Ein solcher fahrlässiger Bankerutirer (§. 1466 - 1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte, verlustig: also dafs er ohne besondere Erlaubnifs keinen Handel weiter treiben darf.

§. 1470. Aufserdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger gröfser oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von Einem bis zu drey Jahren verwirkt.

§. 1471. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 1472. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

§. 1473. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft. *d) unbesonnener;*

§. 1474. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muss durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 1475. Ausser dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit, oder des Schutzprivilegii, hat ein solcher Bankerutirer Gefängnisstrafe, auf sechs Monathe bis zu zwey Jahren, verwirkt.

§. 1476. Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig. *e) was bey dem Bankerute überhaupt zu beobachten sey.*

§. 1477. Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreyen.

§. 1478. Wer bey Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreymonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

§. 1480. Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Ban-

keruts, dem Richter bey hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, muſs der Richter hauptsächlich beurtheilen: in wiefern es einer förmlichen Criminaluntersuchung wegen vorgefallenen Bankeruts bedürfe.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankeruts.

§. 1483. Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bey Seite gebracht; oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daſs daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann: so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten.

§. 1484. Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtel in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1485. Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1486. So oft ein Bankerut durch Verschwendung oder übermäſsigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Classe nachstehen.

§. 1487. Kann sie aber ausweisen, daſs sie an dem übermäſsigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daſs sie denselben wegen

dieſes Aufwandes gewarnt habe: ſo behält ſie das in der Concursordnung angewieſene Vorzugsrecht.

SECHSZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

Grundſätze.

§. 1488. Wer aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen, einen Andern an ſeinem Eigenthume oder Vermögen beſchädigt, der ſoll nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch verhältniſsmäſsige Leibesſtrafe leiden.

§. 1489. Der Grad der ſtrafbaren Leidenſchaft, welche aus einer ſolchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die Gröſse des verurſachten Schadens, und der für den Beſchädigten daraus entſtandenen Gefahr, beſtimmen die Art und das Maaſs der verwirkten Strafe.

Beſchädigungen aus Muthwillen.

§. 1490. Geringe Beſchädigungen, die aus bloſſem Muthwillen verübt ſind, ſollen polizeymäſsig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit, oder Gefängniſs, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden.

§. 1491. Iſt durch ſolchen Muthwillen ein erheblicher Schade entſtanden: ſo ſoll Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren ſtatt finden.

Aus Bosheit oder Rache.

§. 1492. Beſchädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthume oder Vermögen gekränkt worden, ſollen, wenn damit keine Gefahr für das Publicum verbunden geweſen, und in den Geſetzen keine beſondre Strafe auf den Fall beſtimmt iſt, mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von drey Monathen bis zu drey Jahren geahndet werden.

§. 1493. Wenn bey Beſchädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt, oder die

perſönliche Sicherheit des Beleidigten, oder der Seinen, in Gefahr geſetzt worden: ſo ſoll die ſonſt verwirkte Strafe um ein Drittel geſchärft werden.

§. 1494. Liegt bey der Schadenszufügung eine unverſöhnliche Feindſchaft gegen den Beſchädigten zum Grunde: ſo ſoll der Beſchädiger, nach ausgeſtandener Strafe, bewandten Umſtänden nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwieſen werden.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT.

Von Beſchädigungen mit gemeiner Gefahr.

Landesbeſchädiger. §. 1495. Gegen Landesbeſchädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publicum überhaupt, in Schaden oder Gefahr ſetzen, ſoll allemal geſchärfte mehrjährige Feſtungsſtrafe ſtatt finden.

§. 1496. Wenn bey unerlaubten Handlungen, auſser dem zunächſt Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats in Gefahr geſetzt worden: ſo muſs die ſonſt verwirkte Strafe nach Verhältniſs dieſer Gefahr jedesmal geſchärft werden.

§. 1497. Wer durch vorſätzliche Beſchädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reiſenden, in Gefahr verſetzt, ſoll mit Feſtungsſtrafe von ſechs Monathen bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1498. Iſt die Abſicht, jemanden an ſeinem Leibe zu beſchädigen klar: ſo hat der Thäter ſechs- bis zehnjährige, und wenn die Abſicht zu tödten damit verbunden geweſen, lebenswierige Zucht- haus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 1499. Iſt ein ſolcher Schade (§. 1498.) wirklich geſchehen: ſo ſoll die dadurch verwirkte geſetzliche Strafe wegen der gemeinen Gefahr geſchärft werden.

§. 1500. Wer, um einen Mangel an Lebensmitteln oder andern Bedürfniſſen im Publico zu veranlaſſen, dergleichen Sachen verderbt, hat eine ſechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 1501. Iſt dadurch ein Mangel an ſolchen Lebensmitteln wirklich verurſacht worden: ſo ſoll der Thäter geſtäupt, und mit lebenswieriger Feſtungsarbeit beſtraft werden.

§. 1502. Sind durch einen ſolchen Mangel, oder vermittelſt eines dadurch veranlaſsten Tumults, Menſchen ums Leben gekommen: ſo ſoll der Thäter, wenn ihm auch die Abſicht zu tödten nicht beygemeſſen werden kann, dennoch mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1503. Iſt die Abſicht zu tödten mit einem ſolchen Unternehmen verbunden geweſen: ſo hat er, wenn die Abſicht erreicht worden, die Strafe des Rades von unten; bey unerreichter Abſicht aber, die Strafe des Schwerdtes, nebſt Schleifung zur Richtſtätte, und Flechtung des Körpers aufs Rad verwirkt.

§. 1504. Wer dergleichen zum gemeinen Gebrauche beſtimmte Sachen, in der Abſicht, Verdruſs, Schmerzen, Eckel, oder Vermögensverluſt zu veranlaſſen, verfälſcht oder verderbt, ſoll mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 1505. Wird dieſe Abſicht wirklich erreicht: ſo kann dieſe Strafe bis auf ſechs Jahre Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verſchärft werden.

§. 1506. Wer anſteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorſätzlich geſchehen iſt, eine drey- bis ſechsjährige; im Falle einer groben Fahrläſsigkeit aber, oder bey übertretenem Polizeygeſetze, eine ſechsmonathliche bis dreyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils willen geschehen: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

§. 1508. Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemeinweiden, Wiesen, Hütungen, oder Teiche vergiftet.

Landzwinger.

§. 1509. Wer unter Androhung eines gemein schädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniss des angedroheten Uebels, der Grösse seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige, oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Brandstiftung.

§. 1510. Wer in Wohnhäusern, Schiffen, oder andern Gebäuden, vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehn.

§. 1511 Jede vorsätzliche Brandstiftung, wodurch das Leben eines oder mehrerer Menschen, oder ganze Städte, Flecken, Dörfer, und sonst bey einander liegende Wohngebäude, oder Schiffe in Gefahr gesetzt worden, zieht in der Regel Todesstrafe nach sich.

§. 1512. Wer eine solche gefährliche Feuersbrunst in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, veranlasst hat, der soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt werden.

§. 1513. Sind bey dergleichen Mordbrennerey Menschen ums Leben gekommen: so soll die Todesstrafe des Feuers, nach Verhältniss der begangnen Grausamkeiten, geschärft werden.

§. 1514. Sind dergleichen Grausamkeiten zwar nicht begangen; es ist aber die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit ange-

legt worden, da die Einwohner gewöhnlich ſchon im Schlafe liegen: ſo hat der Thäter die Strafe des Feuers verwirkt, wofern Menſchen in einem ſolchen Brande ihr Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben; wenn auch der Thäter die §. 1512. gedachte mordbrenneriſche Abſicht nicht gehabt hätte.

§. 1515. Iſt bey einem ſolchen zur Nachtzeit angelegten Brande kein Menſch beſchädigt worden: ſo findet auſser dem Falle der im §. 1512 bezeichneten Abſicht, nur die Strafe des Schwerdtes nebſt Verbrennung des Körpers ſtatt.

§. 1516. Eben dieſe Todesſtrafe wird, jedoch ohne Verſchärfung, erkannt, wenn zwar Menſchen das Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben, der Brand aber am Tage, und ohne die im §. 1512. gedachte Abſicht angelegt worden.

§. 1517. Iſt durch eine in bewohnten Gegenden vorſätzlich, jedoch ohne die im §. 1512. gedachte gefährliche Abſicht, erregte Feuersbrunſt, zwar kein Menſch an ſeinem Leben oder Geſundheit verletzt; aber doch durch Einäſcherung von Häuſern und Gebäuden, ein Schade von fünfhundert Thalern oder mehr verurſacht worden: ſo findet lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſtatt.

§. 1518. Iſt kein dergleichen beträchtlicher Schade verurſacht; die Brandſtiftung aber bey nächtlicher Weile verübt worden: ſo hat der Thäter zehn- bis funfzehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 1519. Iſt das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden: ſo ſoll der Thäter

sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1520. Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten, oder Andere zu beschädigen oder zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft.

§. 1521. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schade verursacht worden, in lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 1522. Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, oder andre Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte, dergestalt anzündet, dafs die Flammen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, der soll, nach Verhältnifs des angerichteten Schadens, mit drey- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1523. Gegen einen Verbrecher, welcher sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat, soll, wenn er auch wegen einer jeden insbesondre nur zeitigen Verlust der Freyheit verwirkt hätte, dennoch lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1524. Würde ihn ohnedies schon wegen Einer Brandstiftung lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe treffen: so soll, wegen Wiederholung des Verbrechens, der Staupenschlag hinzukommen.

§. 1525 Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe soll, im Falle der Wiederholung des Verbrechens, verschärft werden.

§. 1526. Was vorstehend (§. 1523 - 1525.) verordnet worden, findet statt, wenn der Verbre-

cher wegen der vorhergehenden Brandſtiftungen noch nicht beſtraft worden.

§. 1527. Iſt er aber ſchon einmal wegen verſuchter oder unternommener Brandſtiftung beſtraft worden: ſo hat er im Wiederholungsfalle die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn gleich die That an ſich eine gelindere Strafe nach ſich gezogen hätte.

§. 1528. Wegen einer ſolchen Wiederholung (§. 1527.) wird die ſonſt verwirkte gelindere Todesſtrafe in die härtere verwandelt.

Verſuchte Brandſtiftung.

§. 1529. Auch auf bloſs verſuchte Brandſtiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben iſt, ſoll nach Verhältniſs der bevorgeſtandenen Gefahr, mehrjährige Feſtungsſtrafe folgen.

§. 1530. Hat der angelegte Brand gar nicht gezündet: ſo hat der Thäter drey- bis fünfjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 1531. Hat er die That bereut, und den Zunder wieder weggenommen, oder das Feuer, ehe es zum Ausbruche gekommen iſt, wieder gelöſcht: ſo ſoll ſechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniſs- oder Arbeitshausſtrafe eintreten.

§. 1532. Hat der Thäter um Hülfe gerufen, und dadurch allen Schaden verhütet: ſo findet gleichfalls die Vorſchrift des vorhergehenden §. 1531. Anwendung.

§. 1533. Iſt durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schade, aber doch die Vergröſserung deſſelben verhütet worden: ſo ſoll er mit der übrigens verwirkten Todesſtrafe verſchont, und die ſonſt etwa eintretende ordinaire Strafe gemildert werden.

§. 1534. Iſt der Thäter durch perſönliche Rache oder Feindſchaft zu der verſuchten Brandſtiftung

bewogen worden: ſo ſoll er, nach ausgeſtandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

§. 1535. Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandſtiftungen, ſeine Mitbürger beunruhigt; der hat Zuchthausſtrafe von ſechs Monathen bis zu zwey Jahren verwirkt.

§. 1536. Wer durch dergleichen Drohungen Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatperſonen zu erpreſſen ſucht, der ſoll mit Zuchthausſtrafe von drey bis ſechs Jahren belegt werden.

§. 1537. Wer durch ſolche gefährliche Brandbriefe, oder Aufſteckung von Brandzeichen, Erpreſſungen über ganze Oerter oder Gegenden zu verüben ſich unterfängt; der ſoll, nach Verhältniſs der daraus wirklich bevorgeſtandenen Gefahr, zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe leiden.

Polizeygeſetze zu Verhütung der Feuersbrünſte.

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats iſt ſchuldig, Vorſicht anzuwenden, damit durch ſein Zuthun oder Veranlaſſung kein Feuerſchade entſtehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muſs ſich dazu vereideter Werkmeiſter bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweiſungen derſelben ſich achten. (Th. I. Tit. VIII. §. 66. ſqq.)

§. 1540. Handwerker und Profeſſioniſten, welche in Feuer arbeiten, müſſen die Polizeyordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkſtätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, ſich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle ſich von ſelbſt entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andre Vorräthe, müſſen an Oertern, und in Behältniſſen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorſichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müſſen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bey einander aufbewahrt werden können, von einander abgeſondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit beſondrer Feuersgefahr verbunden iſt, ſollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgeſetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth iſt ſchudig, dafür zu ſorgen, daſs die Feuerſtellen in ſeinem Hauſe beſtändig in baulichem brandſicherem Stande unterhalten, und beſonders die Schornſteine zur geſetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Beſonders müſſen die Schornſteinfeger, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, dafür haften, daſs die Reinigung der Schornſteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornſteinfegers nicht achtet: ſo iſt dieſer zur Anzeige bey der Polizeyobrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt iſt ſchuldig, in Anſehung des Feuers und Lichts die genaueſte Vorſicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden, und andern Behältniſſen, wo feuerfangende Sachen zu ſeyn pflegen, ſoll ſich niemand mit bloſsem Feuer oder Lichte, brennenden Kienſpänen, oder Fackeln betreten laſſen.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bey Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrafsen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Heiden soll niemand bey trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freyen Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken, oder andre Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlafst, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§ 1554. Des Schiefsens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und andrer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538 - 1554. vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeystrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeystrafe soll, nach Verhältnifs der Unvorsichtigkeit, der Gröfse der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Polizeygesetzen näher bestimmt werden.

Unvorsichtige Brandstiftung.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeygesetze eine wirkliche Feuersbrunst veran-

laſst, der ſoll, nach Verhältniſs des entſtandenen Schadens, mit Gefängniſs- oder Arbeitshausſtrafe, von ſechs Monathen bis zwey Jahren, oder auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſon, mit funfzig bis tauſend Thaler Geldſtrafe belegt werden.

§. 1558. Wer auſserdem durch Unvorſichtigkeit, oder Verabſäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entſtehen einer Feuersbrunſt Anlaſs giebt, der ſoll nach gleichem Verhältniſſe, Arreſt oder Arbeitshausſtrafe auf vier Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldſtrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienſtherrſchaften ſind ſchuldig, auf ihre Familie und Geſinde, wegen behutſamen Verhaltens mit Feuer und Licht, ſorgfältige Aufſicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Anſehung der Fremden und Reiſenden, denjenigen ob, welche dieſelben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Perſonen wahrnehmen, daſs diejenigen, welche in dieſem Betrachte unter ihrer Aufſicht ſtehen, mit Feuer und Licht fahrläſsig umgehen, müſſen ſie ſolchem ſofort nachdrücklich ſteuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorſichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, ſind, wenn ſie derſelben nicht ſelbſt hinlänglich ſteuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrläſsigkeit der Familie, des Geſindes, oder der Fremden, Feuer entſteht: ſo ſoll der einer vernachläſsigten Aufſicht überführte Hausvater,

Dienſtherr, oder Gaſtwirth, die Hälfte der von dem unvorſichtigen Brandſtifter ſelbſt verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat jemand die Gewohnheit der ſeiner Aufſicht anvertraueten Perſonen, mit Feuer und Licht unvorſichtig umzugehen, gewuſst; und gleichwohl ſelbiger vorſchriftsmäſsig zu ſteuern unterlaſſen: ſo ſoll er eben ſo, wie der ſchuldbare Brandſtifter beſtraft werden.

§. 1565. Jeder, in deſſen Wohnung oder Behauſung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, iſt den Vorfall ſofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverluſt herbeyzurufen ſchuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochne Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, ſoll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöſcht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld-, oder verhältniſsmäſsiger Leibesſtrafe belegt werden.

§. 1567. Iſt aber durch ſolche Verheimlichung die öffentliche Beyhülfe verabſäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden: ſo ſoll die Strafe der unvorſichtigen Brandſtiftung ſtatt finden. (§. 1557.)

§. 1568. In Anſehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünſte kund zu machen, oder bey deren Dämpfung mit zu wirken ſchuldig ſind, hat es bey den Vorſchriften ihrer Amtsinſtructionen, und den beſondern Feuerordnungen ſein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach dieſen Ordnungen zu haltenden Löſchgeräthſchaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat; der ſoll zu ſeiner Pflicht ſofort durch Execution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung, oder Instandhaltung, aus Nachläsigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben: so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen.

§. 1571. Wer Dämme, Teiche, Schleusen, oder andre Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreisst, oder sonst dergestalt beschädigt, dass dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird; der hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 1572. Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern, oder an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen: so soll der Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe leiden.

§. 1573. Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Graben, oder Teichen, durchsticht, oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht; der soll, nach Verhältniss des entstandenen Schadens, mit zwey- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1574. Ist die boshafte Ueberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden: so soll die geschärfte Strafe des Rades statt finden.

§. 1575. Wenn auch noch kein Schade geschehen ist: so hat doch der, welcher in der Absicht zu tödten, ein dergleichen Verbrechen unternommen hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt.

§. 1576. Auch derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangne Unterſuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchſticht, oder Schleuſen beſchädigt, um ſich von dem andringenden Waſſer zu befreyen, ſoll, wenn nicht die äuſserſte Noth vorhanden geweſen, mit Gefängniſsſtrafe von ſechs Monathen, bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1577. Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleuſen, und die Aufſicht darüber obliegt, bey Vernachläſsigung ihrer Pflichten und daraus entſtandenen Schaden geſtraft werden ſollen, iſt in den beſondern Strohm-, Teich- und Uferordnungen feſtgeſetzt.